Digitized by Google

474. iii 8vo

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dr. Friederich Hondorffs/

Beschreibung

des

Saltz-Wercks

zu Halle in Sachsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Saltz-Werck

zu

Halle in Sachsen

befindlich/

Von

Friedrich Hondorffen / J. U. D.

Fürstl. Magdeb. Hof- u. Justitien-Rathe/

auch Saltzgräfen/

Eigendlich beschrieben

Mit

Angefügten Copien / der vornehmsten / in solcher Beschreibung angezogenen Recesse, Verträge / Abschiede und anderer Urkunden.

Ingleichen den gewöhnlichen Eydes-Formuln der Regenten/ Beampten / Bedienten / und Arbeiter im Thale daselbst.

HALLE

Gedruckt bey Christian Ficken/ 1670.

Digitized by Google

Dem

Drey-Einigen

GOTT

Dem Brunquell Aller Güte / Schöpffern
und Erhaltern der Edlen Saltz-Quelle / zu Lob /
Preiß und Ehre / gefertiget /

Und

Dem / durch dessen Gnade und Güte / mit vielen
Saltz-Brunnen so reichlich gesegneten
Liebwerthen

Vaterlande

Zu schuldigsten Dienst

in Druck gegeben

BIBLIOTHEQUE CANTONALE
LAUSANNE
ET UNIVERSITAIRE

Digitized by Google

Darumb auch zuförderſt/

Dem Hochlöblich- und Gütigſten

VATER

Des

Vaterlandes/

Dem Hochwürdigſten / Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/

Herrn

AUGUSTO

Poſtulirten Adminiſtratori des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hertzogen zu Sachſen/ Jülich / Cleve / und Berg / Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meiſſen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Grafen zu der Marck Ravensberg und Barby / Herrn zu Ravenſtein/

Seinem Gnädigſten Fürſten und Herrn/ ꝛc.

Zu gehorſambſter Erweiſung pflichtſchuldigſter Treue/ auch unterthänigſter Devotion und Danckmütigkeit.

)*(Dann

Dann/

E. Hochwürdigen

Dom-Capitul/

Der Primat Ertz-Bischöffl. Kirchen zu Magdeburg/

Seinen gnädigen Herrn/ ꝛc.

Zu Bezeigung unterthäniger / stets befliſſener Schuldigkeit/ und Obſervanz.

Wie

Digitized by Google

Wie auch

Denen sämbtlichen Herren Land-Ständen/

Des Ertz-Stiffts Magdeburg/ von Prälaten/ Ritterschafft/ und Städten/

Seinen respectivè wohlgeneigten Herren/ hochgeehrten Patronen und vielgünstigen Freunden/

Zu Darstellung schuldigster unverdrossener/ und angenehmer Dienstfertigkeit.

Digitized by Google

Und insonderheit

E. Wohl-Ehrenvesten und Hochweisen

Rathe der Stadt Halle/

sambt der Löbl.

Pfännerschafft daselbst/

Seinen Hoch- und Vielgeehrten Herren/
auch werthen Freunden/ ꝛc.

Zum Zeugniß seines Dienst-geneigten Gemüths/
und auffrichtiger Affection.

Zugeeignet/ dediciret/ und Dero/respectivè Gnädigsten Schutz / Hohen Patrocinio, auch Gunst-Gewogenheit/ untergeben/

von

Friedrich Hondorffen/ D.

Vorrede.

Digitized by Google

Vorrede
An den Leser.

ES hat GOtt / der Ursprung und Geber alles Guten / das Ertz-Stifft Magdeburgk vor andern Ländern / mit der Edlen und unentbehrlichen Gabe des Saltzes / reichlich gesegnet / indem darin nicht nur Eins / oder Zwey / sondern Fünff unterschiedliche Saltzwercke noch itzo zu befinden. Als zu Halle / zu Grossen Saltze / zu Staßfurth / zu Süldorff / und zu Solen. Unter welchen aber das Hällische das grösseste und beste ist.

Wie nun die vormaligen Ertz-Bischöffe und Landes-Fürsten / insonderheit aber Ertz-Bischoff Johannes / Pfaltzgrafe beym Rhein / ꝛc. und Ertz-Bischoff Ernestus, Hertzog zu Sachsen / ꝛc. die Saltzwercke vor Göttliche Gaben erkant / gepriesen / und Christlich erinnert / daß man in steter Danckſagung / Gottes milde Gütigkeit / in Verleihung der zeitlichen Gaben / also annehmen solte / daß man nach Abscheidung von den vergänglichen / in Ewigkeit der unvergänglichen Güter gebrauchen möge: Also seynd sie auch euſerſt bemühet gewesen / wegen des Saltzwercks zu Halle / solche Verordnungen und Satzungen zu machen / daß bey dieser Göttlichen Gabe / nichts unordentliches funden / sondern dieselben gleich und recht regieret und gehandelt werden möchten.

Inmaſſen dann / nach des Raths der Stadt Halle / am Freytage nach St. Jacobi, im Jahr unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi / 1424 / abgefaſſeten Ordnung / bey befundenen Mängeln / Ertz-Bischoff Johannes / im Jahr Christi 1475. eine andere Thal-Ordnung begriffen und auffgerichtet. Welche

hernachmals im Jahr 1482. Ertz-Biſchoff Erneſtus vermehret und verbeſſert. Die/ nebſt deſſelben Regiments-Ordnung/vom Jahr 1479. und dem Rathe zu Halle / im Jahr 1482. beſtetigten Willkühr / vor die Fudamental-Geſetze bey der Stadt Halle/ und den darinne befindlichen Saltzwercke / gehalten werden.

Herr D. Chriſtian Barth Seel. ſchreibet in der / dem Rathe zu Halle geſchehenen Dedication, ſeines vierten Theils/ der Urtheil und Beſcheide / am Käyſerl. Cammer-Gerichte ergangen/ꝛc. von den Hälliſchen Saltzwercke/ nachfolgendes: Ibi (ſcil. Halæ) ex certis aquis, quæ ingenti copia per ſcaturigines ſubterraneos profundiſſimos, aſſiduo profunduntur, & Quatuor fontibus ſeu puteis altiſſimis excipiuntur, & noctes diesq; continuato labore exhauriuntur, neq; unquam deficiunt, in diebus ſingulis ad minimum modii mille & ultra, quorum ſingulis portandis unius viri robuſti, vix humeri ſufficiunt, excoqvuntur & perficiuntur, idq; tanto artificio, induſtria & dexteritate, tam accurato ordine peragitur & continuatur, ut quod per tot ſecula corrigi, addi, mutarivè in melius poſſit, inveniri nunquam potuerit &c. Atque ſimul exinde veterum iſtius loci ingeniorum ſolertia, Sapientia & induſtria illuſtrior evaſit, Qui ab antiquo tanta perſpicacia accurataq; perveſtigatione ſingulorum, adeò exactè omnia diſpoſuerunt, tam circa hauriendas & diſpertiendas aquas, quam in excoquendo, torrendo & aſſervando Sale, ſempiternam ut ſi ingenii laudem & gloriam generarint, & ad Poſteros transmiſerint, de quo non immerito omnes ipſius alumni, quod gloriantur habent.

Gar recht hat dieſer vornehme Mann darvon geurtheilet / und wird ein ieder/ der ſich der Dinge recht erkundiget / geſtehen müſſen/ daß es wahr/ und die angezogene Geſetze und Ordnungen / den löbl. Vorfahren gleichſam von GOtt eingegeben ſeyn.

Zwar haben zu zeiten/ Unordnungen bey dieſen Saltzwercke einreiſſen/

Digitized by Google

reiſſen/ und daraus Unſegen bey der Saltz-Nahrung entſtehen wollen/ welchen die hohe Landes-Obrigkeit / mit ſolcher Fürſichtigkeit vorgebauet/ daß durch erneuerte Satzungen die alten Ordnungen/ / das beſtändige Herkommen / und gute Gewonheit erhalten/ die ſchädliche Neuerungen aber/ ſambt der Ubertretung der Fundamental-Geſetze/ geſteuret worden. Unter welche lobwürdige Verfaſſunge/ dann/ nebſt des Herrn Cardinals und Ertz-Biſchoffs Alberti, Marggrafens zu Brandenburg / Anno 1516. auffgerichteten Ordnung/ der Beyden letzten Herren Adminiſtratorn des Ertz-Stiffts Magdeburgk / Herrn Marggraf Chriſtian Wilhelms Anno 1615. und Herren Auguſti, Hertzogs zu Sachſen/ ꝛc. Meines Gnädigſten Herrns Hochfürſtl. Durchl. Anno 1655. in öffentlichen Druck gegebenen Thal-Ordnungen/ ſambt den Ao. 1660. publicirten Bottgedings-Articuln/ oder Rüge-Gerichts-Ordnung / und den/ auff vorhero/ durch Seiner Hochfürſtl. Durchl. darzu verordneten geheimen Rath / auch auff St. Moritzburgk/ und zum Giebichenſtein Hauptmann / Herrn Gebharden von Alvensleben / und Cammer-Rath Herrn Hanſen Friedrich Branden/ von Lindau/ mit dem Rathe zu Halle/ und den Thal-Gerichten/ auff dem Rathhauſe gepflogenen Communication, den 1. Martii Anno 1662. an ietzgedachte Thal-Gerichte / zu verbeſſerung derer / von vielen Jahren hero/ in Thals-Sachen befundener Mängel/ und Abthuung derer eingeriſſen Misbräuche/ ergangenes Gnädigſte Reſcript, vornemlich zu rechnen ſeyn;

Wie dem allen aber/ und ob ſchon noch ſo gute und nützliche Verfaſſungen bey den Hälliſchen Saltzwercke verhanden / ſo hat es doch noth/ und gehet gar ſchwer daher/ daß ſelbigen nachgelebet/ und nicht darvon je zuweiln abgeſchritten werden wolle. Welches dann meines Erachtens/ unter andern auch daher rühret/ daß meiſtentheils die Neuen Beampten und Bedienten/ auch Arbeiter im Thale / von den Ordnungen / Geſetzen/ Alten Herkoñen und Gewonheit / entweder gar nichts oder doch wenig wiſſen/ ſolches alles auch zum theil

nicht erlernen wollen/ ſondern darvor halten/ wann ſie nur ihre Beſoldung und Gerente richtig bekommen / ſo ſey es ſchon gut / es mag die Arbeit verrichtet/ Auffſicht gehalten und Anordnung gemachet werden / wie ſie wolle.

Manche die gerne ihren Pflichten gemäß ſich bezeigen wolten/ haben keinen gnugſamen Unterricht von der Sachen / und wiſſen nicht / woher ſie ſolchen nehmen ſollen : ſintemal die alten Thal-Ordnungen/ wegen der damaligen Art zu reden / und Enderung der Zeiten / etwas ſchwer zu verſtehen / ohne dem auch in demſelben/ und folgenden Neuen / alles ſo umbſtändlich und ordentlich / nicht beſchrieben / wie es wohl ein neuer angehender Beampter und Bedienter zu ſeiner Unterweiſung verlanget. (denn man hat dardurch Niemand von neuen lehren/ ſondern vielmehr das / was von alters gebräuchlich geweſen/ nachgehendes erkläret und verbeſſert worden/ befeſtigen und zur Obſervans bringen wollen.)

Es beſtehet auch viel auff der Gewohnheit / und alten Herkommen/welches in Schrifften nicht verfaſſet/und was darvon ſchrifftlich verhanden/ iſt nicht in aller Leute Händen/ſondern hin und wieder/ entweder bey der Fürſtl. Magdeburg. Canzelen / oder den Thal-Gerichten / in Acten / Literariis, Receſs- Verſchlage- und Gerent-Büchern/ auch andern Regiſtraturen zu befinden.

Weil aber die höchſt-löblichſten Landes-Fürſten beym Ertzſtifft/ je und alle wege mit gantzen Fleiß dahin getrachtet/daß bey ſothanen Saltzwercke alles redlich/ Chriſtlich/ gleich und recht zugeben/ und niman darbey vervortheilet werden ſolle / darmit der Allerhöchſte GOtt nicht verurſachet werde/ den Edlen und Reichen Saltz-Segen der Stadt Halle zu entziehen: Und zu dem Ende weißlich geordnet / daß ieglicher Regent und Beampter / auch Bedienter und Arbeiter beym Thale oder Saltzwercke / von Oberſten bis zum Nidrigſten / nicht allein bey den erſten Antritt ſeines Regiments/ Ampts und Dienſts / ſeine ſonderliche Eydes-Pflicht ablegen / ſondern auch dieſelbe hernach / alljährlich / wiederholen und ſchweren muß/

Digitized by Google

muß/ so ist zu betauren/ daß solche Christ-fürstliche Intention, theils wegen Unwissenheit / theils aus Nachläßigkeit derer / die mit den Saltzwerck zu thun haben/ nicht allezeit ihren gewüntschten Effect erreichet / und daher der Unsegen (zwar GOtt sey ewiges Lob und Danck gesaget/ nicht bey den Saltz-Quellen/ sondern der Nahrung und Abgange des Saltzes) mercklich zu spüren / indem das Jahr über noch nicht halb so viel / als vor alters / abgeführet wird / daher das Sieden anstehen / und die Sole vergebens weg fliessen muß.

Als ich nun nach Gottes Willen / im Jahr Christi/ 1660. nicht durch Geschencke oder Gaben/ sondern durch ordentliche und einmütige Wahl/ E. Wohl-Ehrenv. und Hochw. Raths dieser Stadt Halle/ darinne ich Ao. 1628. von Ehrlichen Eltern zur Welt gebohren/ aus dem Collegio der Ertz-stifftischen Regierungs-Räthe/ zum Saltzgräfen-Ampte beruffen/ auch darauff von meinen Gnädigsten Landes-Fürsten darzu in Gnaden confirmiret / in Pflicht genommen/ beliehen/ und eingewiesen worden/ habe ich meiner Pflichtschuldigkeit nach / mir/ (wiewohl ohne üppigen Ruhm zu melden/) höchst angelegen seyn lassen/ daß so wohl durch mich/ als die jenigen/ so mir zugeordnet/ und untergeben seynd/ das jenige / was den Ordnungen / Gewonheit und der Observans gemäß/ auch die abgelegte Eydes-Pflichte erfodern / beobachtet und verrichtet werden / ich aber Einen Gnädigen GOtt / und Ein gut Gewissen behalten/ auch die liebe Saltz-Nahrung / durch ein gutes Regiment / so viel möglich / vermehren helffen möchte. Welches ich dann anderer gestalt nicht zu Wercke richten können / als daß ich / nebst andächtigen Gebet zu GOtt/ unb den Geist der Weißheit und des Verstandes/ mir die Alten und Neuen Ordnungen / das Thal- und Saltzwerck betreffende/ wohl bekant gemachet/ und beydes / beym Thale und der Cantzeley/ im Alten und Neuen Actis und gehaltenen Registraturen fleißig nachgeschlagen/ was etwan in dergleichen Thals-Sachen ergangen / und zu meinen Unterricht dienlich seyn könte. Ich habe mich auch selbsten/ bey wehrender Thals-Arbeit / über die

Digitized by Google

Brunne zu den Bornknechten / und in die Kothe zu den Saltzwürckern/ begeben / sie umb ein und das andere/ so ihre Arbeit belanget/ und in Schrifften nicht verfasset ist / befraget / hernach / ob es in Wercke sich also verhalte oder nicht ? bey den Bornschreiber / den Unterbornmeistern / und sonsten / mich gnau erkundiget / und nicht ehe abgelassen / bis ich hinter den rechten Grund kommen.

Demnach aber das Menschliche Gedächtnis schwach / und was man/zumaln in hiesigen Thals-Sachen / wenn man nicht stets darmit umbgehet / gelesen/ sich leichtlich vergisset : Als habe ich alle das jenige / was ich dergestalt/ nach und nach erlernet / und in Erfahrung bracht/ zu meiner eigenen Nachricht auffgezeichnet / und so zu reden/ in ein Gedenck-Gegister verfasset / folgendes aber / darmit ich bey ereignenden Fällen/ein und das andere desto geschwinder finden können/ unter gewisse Titul/ in unterschiedene Capitul eingetheilet/ und bisanhero bey meinen Ampts-Verrichtungen mit Nutzen gebrauchet. Was ich auch nun und dann weiter finde und erfahre/ unterlasse ich nicht darzu zu tragen/ darmit ich in der Wissenschafft dieses Saltzwercks/ und was deme anhängig / umb so viel desto mehr befestiget werden möge. Denn ich gestehe gar gerne/ daß ich mich nicht eben einer gantz vollkommen und unfehlbaren Wissenschafft bey diesen Wercke rühmen / auch / als ein Mensch leicht irren und fehlen könne.

Bey so thaner meiner Privat-Arbeit erinnere ich mich nun / daß alles unser Thun/ zu Gottes Ehre / und des Nechsten Nutzen/ gerichtet werden solle. Habe deßwegen darvor gehalten/ bin auch von guten Gönnern und Freunden / die diese meine Collectanea gesehen / darzu angefrischet worden / ich würde nicht unrecht thun/ sondern Gottes Ehre und des Nechsten Nutzen befördern / wann ich/ wo nicht alles/ doch das nötigste und nützlichste darvon / in öffentlichen Druck kommen liesse. Darmit ich nicht allein / nebst den Einheimischen/ auch Auswertige / des Allgütigen Gottes / der Stadt Halle erwiesene Wundergütigkeit erkennen / rühmen/ und

preiß

Digitized by Google

preysen/ sondern auch die Jenigen / so itziger Zeit und künfftig / entweder sich von den Hällischen Saltzwercke nehren / oder dasselbige regieren/ oder aber darbey dienen und arbeiten / gnugsamen Unterricht darvon haben/ und denselben gleichsfals zur Ehre Gottes zu Beobachtung ihrer Pflicht / Erhaltung eines unverletzten Gewissens/ und zu Dienste des Nechsten/ umb so viel mehr anwenden und gebrauchen können.

In solcher guten Meinung nun/ habe ich aus den Jenigen/ was ich zu meiner Nachricht zusammen getragen / nachfolgende kurtze doch Eigentliche Beschreibung des Hällischen Saltzwercks/ nach dessen gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit/entworffen.

Darbey zur Zugabe der übrigen in Ertz-Stiffte Magdeburg befindlichen Saltzwercke erwehnet/ und zugleich an gehörigen Orten/ die Namen aller Ertz-Bischöffe zu Magdeburg / Hauptleute zum Giebichenstein / und Saltzgräfen zu Halle / so viel man derer weiß / mit angefüget. Auch schließlich / die Copien der vornehmsten / in dieser Beschreibung erwehnten Recesse und Urkunden / sambt den Eydes-Formulen / welche alle Jahr von den Thals-Regenten / Beampten/ Bedienten/ und Arbeitern geschworen werden müssen / darzu gethan.

Zwar kan ich leicht ermessen/ daß mancher/ dieses mein Vornehmen mir übel deuten/ und vorgeben werde / man solle dergleichen Sachen/ das hiesige Saltzwerck belangende/ nicht divulgiren / öffentlich ausbreiten und kundbar machen/ weil es die Vorfahren/ vor ein sonderliches Arcanum und Heimligkeit gehalten / deswegen auch/ wie ins gemein (ob mit Warheits-Grunde oder nicht / stelle ich dahin) gesaget wird/ vor undencklichen Jahren / ein ieder Neuer Pfänner / der Gewerckschafft der Pfänner / vorm Thore / unter freyen Himmel/ an einen Orte/ die Pfänner-Höhe genant / einen leiblichen Eydt leisten müssen / daß sie Niemanden diese Heimligkeit offenbahren wolten. Allein/ wie kan das ein arcanum seyn oder heissen/ was die gantze Stadt/ und in derselben auch gemeine Leute/

sonderlich Saltzwürcker und Bornknechte / wissen oder wissen können / und sollen? Und wann es ja vor Alters so heimlich gehalten worden / were es dann darumb so wohl gethan? vielleicht rühret der Unsegen und Abgang der Haupt-Nahrung darvon mit her / daß man Jährlich so viel Cörperliche Eyde schweren lassen / und denen / welche dieselben geleistet / dennoch das jenige / worauff sie geschworen / nicht eigentlich wissen lassen wollen! An meinen wenigen Orte halte ich darvor / es sey besser u. verantwortlicher / daß iederman wisse / wie anders nicht / als nach Redligkeit und Gleichheit / beym Saltzwercke gehandelt werde / als daß man es heimlich halten / und zu Mein-Eyden und andern unverantwortlichen Bezeigungen / dardurch Anlaß geben wolte. Es wird doch wol der jenige / wer nicht stets mit- und bey dem Saltzwercke zu thun hat / Mühe gnug haben / daß er es recht einnehme und verstehe.

Weswegen ich denn auch den Leser mit Weitläufftigkeit nicht verdrießlich seyn wollen / sondern nur das nützlichste und nötigste in dieser Beschreibung angeführet / das übrige aber mit Willen übergangen. Daher umb so viel weniger sich iemand über Offenbahrung der Heimligkeiten zu beschweren haben wird.

Ich versehe mich / daß gleichwie diese Beschreibung des Hällischen Saltzwercks nicht auff eigene Ehre und Nutz / sondern nechst Göttlicher Ehre / zu des Nechsten Dienst gerichtet ist / also werde es auch von Unpassionirten angenommen werden. Die Verbesserung dessen / wil ich von andern erwarten. Geben zu Halle / den 15. Augusti, im Jahr Christi 1670.

Fridrich Hondorff / D.

Son-

Digitized by Google

Sonnet.

DAs/ was sein Vaterland an Gottes Segen spürt/
Und wie durch Ordnung es denselben kan ausbreiten/
Auch wie man die / so es nicht wissen/ soll anleiten/
Ja alles was von Thal' und Sool/ und Saltz herrührt/
Zeigt uns sein Neues Buch/ davor Ihm Danck gebürt.
Wer gerne tadeln wil/ mag solche Schrifft bestreiten/
Und daß man/ was geheim / beschreiben wil/ mißdeuten/
Ich bin ein's andern Sinns. GOtt der dis Werck regiert /
Und der hier/ Edles Hall/ aus Gnaden hat verehrt
Das Kleinod / das schon längst viel Tausend hat ernehrt/
Hat dir es nicht darumb/ daß du es solst verschweigen:
Vom Himmel zugewandt/ er wil / daß man es soll/
Weil sein Geheimnis ist des Wunder-Segens voll/
Erkennen/ rühmen / und den Unwissenden zeigen.

Gefertiget
von
Einen Auffrichtigen
Freunde.

Digitized by Google

Register.

Derer in dieser Beschreibung des Hällischen Saltz-Wercks enthaltenen Capitul.

Cap. I. Von den Vier Saltz-Brunnen.
II. von solcher Vier Saltz-Brunnen Ab- und Eintheilung.
III. von denen Eigenthums-Herren des Thal- oder Saltz-Guts.
IV. von der Sole / so bey den Sieden / über das in vorhergehenden Capitul / gedachte Thal-Gut / aus den Brunnen gezogen wird.
V. Wie die Sole aus den Brunnen gezogen / und in die Kothe getragen wird.
VI. von Stegeschäuflern / Spulziehern / und den Floßmeister.
VII. von Gerentnern und ihren Knechten / auch denen Gesetzen wornach sie sich zu richten haben.
VIII. Wie die Gerente den Bornknechten verliehen werden.
IX. von den Partieren / oder Eintheilung der Sole nach den Bäumen.
X. von der gesamten Bornknechte Extraordinar-Arbeit.
XI. von denen Unterbornmeistern / Gaben-Herren / und Oiglern.
XII. von den Saltz-Kothen / und itziger Zeit darbey befindlichen Gerenten.
XIII. von den Würckern / und wie dieselben das Saltz sieden.
XIV. von denen Gesetzen / darnach sich die Würcker zu richten haben.
XV. von Trägern / Ladern / und Stöppern.
XVI. von der Würcker derer Knecht / auch der Läder und Stöpper Extraordinar-Arbeit.
XVII. von Pfännern.
XVIII. von Holtz-Ampte.
XIX. von Verschlägern und Setzung des Saltz-Kauffs.
XX. von Saltzgräfen und Oberbornmeistern.
XXI. von Verstehern und Amptsknechten.
XXII. von der Bornfahrt.
XXIII. von der Lehntaffel / sambt einen Verzeichnis aller Magdeburgischen Ertz-Bischoffe.
XXIV. von Aufflassung der Thal-Güter.

XXV

Digitized by Google

Cap. XXV. Von der Beſatzung.
XXVI. von den Friedewürcken.
XXVII. von Verſchlage des Thalguts / ſambt einen Verzeichnis der Hauptleute zum Giebichenſtein.
XXVIII. von Born- und Gegenſchreiber.
XXIX. von den Thal-Gerichten / ſambt einen Verzeichnis der Salgräfen.
XXX. von den Thal-Gerichts-Gräntzen.

Zugabe.
von den übrigen / in Ertz-Stifft Magdeburg befindlichen Saltzwercken.

Beſchrei-

Beschreibung des Hällischen Saltzwercks/

Cap. I.

Von denen Saltz Brunnen.

DAs Saltzwerck / welches in der / von Keyser OTTO dem Andern / im Jahr nach Christi Geburt 981. aus dem Dorffe **Dobrebora** erbaueten Stadt **Halle** in Sachsen befindlich / und über Tausend Jahr bekant ist / hat Keyser OTTO der Erste oder Grosse / besage Ertz-Bischoffs Johannis / Dienstags nach Catharinæ im Jahr Christi 1475. und Ertz-Bischofs Ernesti Dienstags nach Mauritii im Jahr 1482. auffgerichtete Thal-Ordnungen / der Ertzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg gegeben / die Ertz-Bischöffe aber haben denen Bürgern bemeldter Stadt Halle es hinwiderumb verlehnet.

Stadt Halle von Keyser Otto II. erbauet

Und bestehet vornemlich in **vier Brunnen** / darein die **Sole** / das ist / das saltzichte Wasser / worauß das Saltz gesetten wird / aus der Erden hervor quillet. Und in **ein hundert zwölff Kothen** / oder Häusern / darinne man das Saltz sieden lässet.

das Hällische Saltzwerck bestehet in 4. Brunnen und 112. Kothen.

Beydes die Brunnen und die Kothe / liegen im einen **Thale** oder niedrigen Orte der Stadt / zwischen den Stadt-Gebäuden / und den bekanten Flusse der Saale. Dahero auch die Saltz-Güter ins gemein pflegen Thal-Güter genennet zu werden.

Die Brunnen heissen der **Deutsche** / der **Gutjahrs** / der Me-

teritz/ und der Hacke Born. Seynd von oben an biß unten aus mit Eichenen Bohlen gefasset/und ausgespündet.

Tieffe des Deutschen Brunnes.

Der Deutsche/wird wegen der Solen Gütigkeit / und des kläresten Quelles/ vor dem besten gehalten. Ist / das Gestelle darumb / darzu gerechnet/ Sieben und dreyßig Ellen/ ohne das Gestelle aber/ welches Eine Elle und Drey viertel hoch / nur Fünff und dreyßig und Eine viertel Elle tieff / Quillet auch in einer Stunde über Eine Ellen hoch zu/ Also daß er offters bey den Kaltlägern / das ist / wann wegen geringer Abfuhre und grossen Vorrath des Saltzes / keine Sole daraus gezogen / und versotten wird / durch ein darzu gemachtes Zapffen-Loch überläufft/ und der Edle Segen Gottes/die Sole/ in den Saal-Strohm fliessen muß.

Tieffe des Gutjahr Brunnes.

Der GutjahrsBrunn/ ist/das Gestelle eingeschlossen/Sieben und viertzig Ellen / ohne das Gestelle aber / so Zwey und Ein viertel Ellen hoch / nur Vier und viertzig und Drey viertel Ellen tieff / und hat den stärcksten Quell oder Zufluß / den man/ wann der Brunn fast ledig gezogen ist / starck rauschen höret. Darumb man auch diesen Brunn gantz ledig nicht ziehen oder ausschöpffen kan. Jedoch aber läufft er nicht über wie der Deutsche / wann er auch noch so lange nicht gezogen wird / so vermuthlich daher kömt / daß des Deutschen Brunnes Quell/ wo nicht gar aus jenen seinen Ursprung / dennoch einen starcken Zugang hat. Welches daraus abzunehmen / daß wann aus dem Deutschen Brunne viel Sole gezogen wird / die Sole in dem Gutjahr mercklich fället / und abnimt; Warumb aber die Sole in den Gutjahrs Brunne nicht so gut und klar / als im Deutschen sey / auch einen üblern spulichtern/ modrichten oder morastichten Geruch habe / ungeachtet diese aus jenen ihren Zufluß hat / weiß man keine andere Ursache zu geben / als daß die Gutjährische Sole / in dem sie ein groß Theil durch die Erde / nach dem über Vier und zwantzig Clafftern darvon entlegenen Deutschen Brunne dringet und quillet/dardurch geläutert/reiner und klärer werde.

Tieffe des Meteritz Brunnes.

Der Meteritz Brunn / ist mit dem Gestelle Ein und viertzig Ellen/ ohne dasselbe aber / welches Zwey und Ein viertel Ellen hoch / nur Acht und dreyßig und Drey viertel Ellen tieff. Liegt am nechsten beym Deutschen Brunne/ nemlichen Drey Clafftern und ein halbe Elle weit;

Digitized by Google

weit; und hält man darvor / daß es nur ein Abfluß oder Uberfall von diesen sey. Dann wann dieser voll ist / so hat auch der Meteritz Brunn desto mehr Sole / hingegen wann der Deutsche starck ausgezogen wird / giebet auch der Meteritz Brunn die Sole so reichlich nicht / sondern kan balde ledig gezogen werden / und wird / wann man fast auff den Grund ist / die Sole gar trübe und spulicht. Daß aber diese trübe und spulichte Sole aus dem Deutschen Zuflusse oder Uberfalle herkomme / ist daher nicht wol darvor zu halten / weil die Deutsche Sole an sich selbsten die kläreste ist / und keinen solchen spulichten oder morastichen Geruch hat / sondern Ao. 1662. bey der damaligen Bornfarth / die Erfahrung gewiesen / daß dieser Brunn noch etliche kleine Neben-Quelle habe / welche zweiffels ohne die sumpffichte und spulichte Sole geben. Und ob wohl dieser Brunn so starck nicht quillet / daß die Sole / wann lange Zeit Kaltläger ist / und nicht Saltz gesotten / daher auch keine Sole aus den Brunnen gezogen wird / überläufft; So ist doch Anno 1658. als bey damaligen grossen Wasser / welches aus dem Saal-Strome durch die Mauren / in das Thal gedrungen / und die Saltz-Brunnen fast überschwemmet / der Deutsche Brunn veste zugespündet / verpichet / und das Zapffen-Loch / wordurch er sonst seinen Abfluß hat / zugeschlagen werden müssen / und also gantz keinen Abfluß haben / oder seiner Gewohnheit nach überlauffen können / die Sole zurücke in den Meteritz-Brunn so starck getreten / daß dieser Brunn so voll worden / daß er übergelauffen.

Tieffe des Hacken-Brunnes.

Der **HackeBorn** / welcher von denen andern dreyen am weitesten abgelegen / und von denenselben keinen Zufluß / sondern seinen eigenen Quell hat / der doch nicht gar starck / und daher nicht überläufft / auch balde läßig oder ledig gezogen werden kan; ist mit den Gestelle / **Sieben und dreyßig** und **eine Halbe** Ellen / ohne Gestelle aber / welches **Eine** Ellen **Drey** und **ein Halb** viertel hoch / **Fünff und dreyßig** und **eine Halbe** Ellen tieff / und nicht so weit / als die andern Brunnen. Welchen vier Saltz-Brunnen zum Schaden und Nachtheil keiner mehr gegraben werden soll / vermöge Ertz-Bischoffs Ruperti vor sich und seine Nachkommen / den Bürgern zu Halle / am 3. Kalenden des Monats Augusti Ao. 1263. darob ertheilter Verschreibung.

Cap. II.

Von Ab- und Eintheilung der Saltz-Brunnen / nach den darinne befindlichen ThalGuthe.

NAch dem Thal-Guthe / oder der Sole / so in vorgedachten vier Brunnen aus der Erden hervor quillet/ und man zum Saltzsieden gebrauchet / hat ieglicher Brunn seine besondere Ab- und Eintheilung:

Der Deutsche Brunn hat 32. Stüle.

Der **Deutsche** Brunn wird in **Zwey und dreyßig Stüle** abgetheilet. Ein Stul hat **Vier** Quart oder Viertel/ und ein Quart **Zwölff** Pfannen. Thut in **Summa Hundert acht und zwantzig Quart** oder **Funffzehen Hundert sechs und dreyßig Pfannen.** Jede Pfanne aber wird in der Besatzung / (darvon unten das 25. Cap. handelt /) ietziger Zeit auff **Fünff** Zöber Sole/und also **Ein** Quart uff **Sechzig** Zöber gerechnet. Ein Zober hält/nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung von Anno 1482/ **Acht** Eimer / nach dem Maasse der Ehernen gezeichneten Eimer/deren einer auff dem Schlosse Giebichenstein/ der ander auff dem Rathhause zu Halle / und der dritte auff den Thal-Hause / den Böttichern die Zöber darnach machen zu lassen / verwahrlich gehalten wird / und gehen in solchen Eimer **Zwölff** Kannen Hällischen Maasses. In den Kothen haben sie höltzerne Eimer von dergleichen Grösse / und werden Füll-Eimer genennet / weil die Sole aus den Fassen darmit in die Pfanne gefüllet wird.

Der Gutjahrs Brunn hat 12 stüle.

Der **Gutjahrs Brunn**/hat seine Abtheilung in **Zwölff Stüle.** Es bestehet aber **Ein** Stul dieses Brunnes / nicht wie bey den Deutschen in **Vier** sondern in **Sieben** Quarten. Doch hat iedes Quart gleichfalls **Zwölff** Pfannen. Also daß in diesen Brunne sein **Vier und achzig** Quart/die thun **Tausend und acht** Pfannen/und wird in der Besatzung anderthalbe Pfanne **Gutjahr** einer Pfannen Deutsch gleich/ auff **Fünff** Zöber gerechnet. Wiewohl des ietzigen Postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hertzogs Augusti zu Sachsen / ꝛc. Hoch-Fürstl. Durchl. Anno 1662. gnädigst verwilliget/daß ietziger Zeit/ dawegen geringen Abgange des Saltzes der

Brunn

Brunn die Sole wohl geben kan / ein Quart Gutjahr auff Vier und viertzig Zöber wie gegossen/ also auch besetzet werden mag.

Der Meteritz Brunn hat Vier Stüle / und ieder Stul Zwantzig Quart/ein Quart aber Zwey Nössel / und Ein Nössel Neun tehalbe Pfanne/ thut in der Summa Achzig Quart / oder Ein tausend Drey hundert sechzig Pfannen / iedes Nössel wird inder Besatzung auff Fünff Zöber gerechnet. Der Meteritz Brunn hat 4. stüle.

Der Hacke Born hat nur Zwey Stüle/welche nicht in Quart/wie bey den andern Brunnen / sondern in Nössel eingetheilet werden / Also daß Ein Stul hält Sechzehen Nössel / und iedes Nössel Siebentehalbe Pfannen/thut in der Summa Zwey und dreyßig Nössel oder zwey Hundert acht Pfannen. Eine Pfanne kan man wieder theilen in Vier Orte/alse/daß Sechs und zwantzig Orte/ oder Sechs Pfannen und Zwey Ort ein gantzes Nössel machen. Welches auff Vier und zwantzig Zober Sole gerechnet und besetzet wird. Der Hacke Born hat 2. Stüle.

Diese Ab- und Eintheilung geschicht sonderlich darumb/ daßbey den Saltzsieden/ieglichen Pfänner auff so viel Quart oder Nössel/ als er besetzet/die gehörige Anzahl der Zöber Sole / aus den Brunnen gezogen / in die Rothe gegossen / und keinen mehr als dem andern auff sein Gut gegeben werden möge.

Cap. III.

Von denen Eigenthums-Herrn des Thal- oder Saltz-Guths.

Das in vorhergehenden Capituln berührte Thal-Guth / hat vor Zeiten / mehrentheils/ in der Stadt Halle gesessenen Bürgern eigenthümlich zugestanden. Welches ihnen von den Ertz-Bischoffen verlehnet worden / darvon sie auch/ sonderlich die Jenigen / welche es selbst versotten / und nicht andern umb die Pension oder Aus-äuffte zuversieden eingethan/ Saltz-Junckern genennet worden. Nachdem aber zwischen denselben und dem Rathe zu Halle / Anno 1478. harte Irrungen entstanden / darüber es zum Waffen kommen / der damalige Herr Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ Ernestus Hertzog zu Sachsen/ deswegen von Rathe angeruffen / ihme ein Thor geöffnet / und darauff

Thal-Guth wem es zugestanden.

Irrungen zwischē den Rath u. den Pfännern.

Digitized by Google

Aussöhnung der Pfänner bey den Ertz Bischöffen.

auff die Saltz-Junckern oder Pfänner schuldig befunden worden / haben sie / besage Recessus, geben Sonnabends nach der Heyl. Drey Könige Tage / Anno 1479. dem Ertz-Bischoffe zur Straffe und Aussöhnung / den vierten Theil darvon / wie auch von den damaligen Kothen abtreten müssen.

Regiments Ordnung

Worauff zwischen dem Ertz Bischoffe und dem Rathe zu Halle / in der / am Donnerstage nach den Sontage Oculi, Anno 1479. auffgerichteten Regiments-Ordnung (die / wie darinne ausdrücklich gesetzt / zu ewigen Zeiten gehalten werden soll) abgehandelt und verglichen worden / Daß

Wie viel ThalGuts und Kothe der Landes-Fürst haben soll.

der Ertz-Bischoff und Landes-Fürst / zu der Fürstl. Tafel / und Erhaltunge des damals zu erbauen veranlasseten Schlosses zu Halle / die Moritzburg genant / an ThalGütern die er damals bekommen / oder derselbe und seine Nachkommen künfftig durch Wechsel / Kauff oder in andere Weise erlangen / oder durch Absterben derer / so dergleichen ThalGut haben / ihnen heimfallen möchte / In dem **Deutschen** Brunne nicht über **Acht Stüle** / im **Gutjahrs** Brunne nicht über **Drey Stüle** / in dem **Meteritz** Brunne nicht über **Einen Stul** / und in dem **Hacken** Berne nicht über **ein halbe Stul** / Ingleichen nicht über **Fünff u. zwantzig Kothe** / haben und behalten; auch solche Fürstl. Kothe und ThalGüter / durch Hällische Bürger / die Pfänner seyn / jährlich besetzen / und umb die Aussläuffte versieden lassen soll / Was aber über diese Zahl sich an die Ertz-Bischöffe und Landes-Fürsten verledigen / ihnen heim fallen oder in andere Weise an sie kommen würde / sie nirgend anders / denn in der Stadt Halle besessenen Bürgern verkauffen oder verleihen sollen. Inmassen dann ietziger Zeit die Ertzbischöflichen oder Fürstl. Thal-Güter mehrentheils Fürstl. Dienern / so besessene Bürger in Halle seyn / aus Gnaden 10. biß 20. oder zum höchsten 30. Jahr pflegen verschrieben zu werden / worvon sie die Aussläuffte in die Fürstl. Cammer entrichten müssen. Und nennet man diese Güter / Fürstl. GnadenGüter / oder Gnaden-Pfannwergke.

Häll. Bürger sollē die Fürstl. Güter versiedē.

Was über die gehörige Anzahl sich erlediget soll an gesessenen Bürgern verliehen werden.

Ertz-Bischoff Alb. hat viel von den Fürstl. Gütern vereuſert.

Wiewohl nun des Ernesti Successores am Ertz Stiffte / insonderheit Cardinal Albertus, von solchen Ertzbischöflichen Gütern viel vereuſert / und hernach wegen Erfüllung derselben / auch Computation der Stüle zwischen Ertz Bischoff und folgends Administratorn des Ertz Stiffts Magdeburg / Herrn Marg-Graf Joachim Friederichen zu Brandeburg

burg/und dem Rathe zu Halle/Irrungen entſtanden/ So ſeynd doch dieſelben nachgehends/ den 3. Decembris Anno 1600. Sede Archi-Epiſcopali vacante, mit dem Dohm Capitul verglichen / und nunmehro die Fürſtl. Stüle biß auff ein Halb Quart in Meteritz / und Ein Nöſſel weniger Ein Ort in Hacken Bern / ergäntzet.

Vergleich wegen Computation d Fürſtl. ſtüle

Das übrige Thal Gut gehöret theils dem Rath zu Halle / theils Hälliſchen Bürgern/theils Kirchen und andern püs locis eigenthümlichen zu/ und iſt Fürſtl. Mann-Lehn.

Wem das übrige Thal Gut zuſtehet.

Zwar haben auch die Herren Grafen zu Schwartzburg Vier und zwantzig Pfannen Deutſch / Funffzig Pfannen Gutjahr / Vier Quart Meteritz und Zwey Nöſſel Hackenbern : Der Rath zu Halle/ oder itzo das Dom Capitul der Primat- und Ertzbiſchöflichen Kirchen zu Magdeburg / in Krafft des Wieder-Kauffs / wegen des Ritter-Guts Ammendorff/ Sieben Pfannen Gutjahr : das Geſchlecht der Kreſſen Acht Pfannen Gutjahr. Und das Geſchlecht der Stiſſer Neuntehalbe Pfanne Deutſch/ von dem Landes-Fürſten zu Lehn/ ſie genieſſen aber ſolch Thal-Gut durch Verſied- und Verſagung ſelbſten nicht / ſondern verleihen es hinwiederumb Hälliſchen Bürgern als Mann-Lehen; iedoch die Stiſſere das ihrige / als Erb Zinß Guth.

Der auswärtigen Lehn.

Wegen der Grafen zu Schwartzburg/ daß ſie Hälliſche Bürger zu Gevollmächtigten oder Lehns-Verweſern / bey welchen die Affter Lehnleute die Lehn muthen / und uff begebende Fälle die Beleihung erlangen können/ beſtellen / auch es mit den Lehn-Wahren und ſenſten wie mit andern Fürſtl. Lehn zu geſchehen pfleget/ halten ſollen/ ſeynd zweene Receſſe, einer am Sontage Vigil. Laurentii Martyr: Ao. 1439. und der andere den 25. Auguſti Ao. 1586. zwiſchen ihnen / den Rathe zu Halle und dem Gräfl. Lehnleuten daſelbſt/ auffgerichtet.

Receſs die Grafen von Schwartzburg betreffend.

Uber diß hat auch die Dom Probſtey zu Magdeburg / Eine Pfanne Deutſch. Das Stifft S. Nicolai daſelbſt / Acht Pfannen Deutſch und Sechs Pfannen Meteritz. Das Adeliche Geſchlecht derer von Krosigke zu Alsleben / Ein Nöſſel Drittehalbe Pfannen Hacken-Bern. Und das Churfürſtl. Sächſ. Amt Petersberg Acht Pfannen Deutſch von undencklichen Jahren her Erblich/und Hälliſchen Bürgern als Erb Zins Gut verliehen;

Erbliche Pfannen.

Vor-

Lehn Taffel.

Vorgemeltes ThalGut ingesamt / ist in einen von Holtz und Wachse gemachten / aus drey Voluminibus bestehenden Buche / die **Lehn Taffel** genannt / verzeichnet / worvon im 23. Cap. ein mehres zu lesen.

Kein Auswärtiger kan Thal-Güter wiederkäuflich haben.

Daß ausser den Bürgern zu Halle / niemand eigenthümliche Thal-Güter haben und die Ausläuffte darvon geniessen solle / ist auch von wiederkäufflichen Gütern zu verstehen. Darumb als Ertz-Bischoff Ernestus, Ao. 1481. dem Bischoffe zu Meissen Johanni, welcher Ao. 1479. die Hällischen Bürger und Pfänner bey dem Ertz-Bischoffe aussühnen helffen / **Fünff** Pfannen Deutsch wiederkäufflich überlassen / hat der Rath anders nicht / als gegen des Ertz-Bischoffs Revers, daß es ihnen und der Regiments-Ordnung unnachtheilig seyn solle / darein gewilliget / auch folgendes verschaffet / das solche 5. Pf. Ao. 1500. von den Bischoffe wieder gekauffet / und Ihnen auff einen Wieder-Kauff verschrieben worden.

CAP. IV.

Von der Sole die bey den Saltzsieden / über das vorhergedachte ThalGut / aus denen Vier Saltz-Brunnen gezogen wird.

Recht HerenGut.

Vber das / in vorstehenden Capituln gedachte ThalGut / (welches Ertz-Bischoff Ernestus, in seiner obangezogenen Thal-Ordnung / **Recht HerrenGut** neñet /) wird bey den wöchentlichen Saltzsieden / wenn man zum Borne gehet / noch mehr Sole / theils zum Lohne derer / die über / und bey den Brunnen arbeiten / theils zu Besoldung derer Thals-Beampten / und Bedienten / theils zu Erhaltung der Brunnen / des Thals / und was darzu gehörig / theils auch zur Nothdurfft armer Leute / Kirchen / Schulen und dergleichen / aus denen vier Saltzbrunnen gezogen / in gewisse / hernach beniemte Kothe / zum Saltzsieden gegossen / und daraus bezahlet / ins gemein **Fröhnung** und **Gerente** genant.

Gerente u. Fröhnung aus dem Deutschen Brunne.

Und zwar aus den **Deutschen** Brunne werden gezogen bey einer vollen Siede Woche / seynd **Sechs** Tage / nemlich von Sontage Abends biß Sonnabends:

Der Träger Gerente

(1.) **Acht hundert** Zöber zu Belohnung der **Zwey und dreyssig Träger** oder Jahr-Knechte / welche die Sole von den Brunnen weg /

Digitized by Google

weg / vor die Kothe tragen und daselbst in die Solfasse giessen. Darvon bekömt Jeglicher Fünff und zwantzig Zöber. Und werden solche Acht hundert Zöber Sole / ietzo in Ein und dreyßig Kothe / als zur Turteltaube / Zeisinge / Staaren / Wolffe / Tachse / Goldammer / Schaffe / Kanne / Biber / Hamster / Phönix / Weissen Rade / Geyer-Falcken / Holtzschreyer / Nachtigal / Weinglaß / Trappen / Luchse / Laute / Eule / Zange / Hasen / Gans / Einhorn / Ochsen / Eichhorn / Greiff / Hahn / Meise / Fuchse / und drey Schwalben / getragen und gegossen: Und zwar in das Koth zum drey Schwalben Fünffzig Zöber / in die übrigen aber nur Fünff und zwantzig Zöber. Wann man aber nicht eine volle Woche / sondern weniger Tage in der Woche siedet / und zu Borne gehet / so wird ieglichen der Zwey und dreyßig Träger auch weniger Sole aus den Brunnen gezogen / und in obspecificirte Kothe gegossen / als ietziger zeit / auff Fünff Tage nur Ein und zwantzig / auff Vier Tage Siebenzehen / auff Drey Tage Dreyzehen / auff Zwey Tage Neun / und auff Einen Tag Fünff zöber: und das kömt dahero / daß vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung / ieden Träger auff Einen Tag Vier Zöber Sole zum Lohne zugeeignet / und über dis noch Ein zober zum Tranckgelde / es werde die Woche voll oder nur etliche Tage zu Borne gangen / gegeben wird.

(2.) Vier hundert zöber zu Lohne den Sechzehen Haspelern oder HaspelLeuten / welche die Sole aus den Brunne herauff haspeln und ziehen. Darvon ieglicher Fünff und zwantzig zöber zum Gerente oder Lohne bekömt / und vorietzo in Sechzehen Kothe / als den zur Lerche / zur Flasche / zum Backofen / zum Schaffe / zur Kannen / zum Hirsche / zum Hambster / zum Neuen Hause / zur Hindin / zur Rose / zur Taube / zum Pelican / zum Adler / zum Schweinkoben / zum Sittich / und zur Zange / zu gleichen Theilen getragen werden. Bey zerbrochnen Wochen richten sich itzt die Haspeler nach der Trägere Eintheilung ihrer Gerente: Wiewohl vor angezogener Thal-Ordnung nach / denselben nicht eben wie den Trägern auff alle Sieden zu den täglichen Vier Zöbern / Ein zober zu Tranckgelde / sondern ihnen / wie auch den Vier Störtzern u. Vier Zäpffern insgesamt / nur Vier zöber auff ieglichem Tag zugelegt; thun in einer vollen Woche Vier und zwanzig zöber. Welchen nach zwar in

Der Haspeler Gerente

einer vollen Woche / ieden Haspeler **Einen** zober zu den **Vier und zwantzig** zöbern Gerenten / in zerbrochenen aber / allen **Vier und zwantzig** Personen zusammen / nur **Vier** zöber auff ieden Tag / gegeben werden solten / wann es nicht von langen Jahren hero anders eingeführet wäre.

Der Störtzer Gerente

(3.) **Vier und sechzig** zöber / den **Vier Störtzern** / welche die Eimer / darinne die Haspeler die Sole aus den Brunnen in die Höhe gewunden / in den darzu gemachten Kahn oder Trog umbstürtzen: Darvor bekömt ieglicher **Sechzehen** zöber Sole zum Gerente. Und werden in **Vier** Kothe / nemlich zum Blaufusse / zum Bäer / zur Freyheit oder geharnischten Mann / und zur Mauß / gleich gegossen: Gehet man weniger als **Sechs** Tage zu Borne / so krieget itziger zeit Jeder auff **Fünff** Tage **Vierzehen** / auff **Vier** Tage **Eilffe** / auff **Drey** Tage **Achte** / auff **Zwey** Tage **Sechs** / und auff **Einen** Tag **Drey** zöber / und solches darumb / daß besage der Thal-Odnung / Jeden täglich nur **Dritte halben** zober zum Gerente verordnet / gleichwol halbe zöber nicht füglich getragen / und gegossen werden können / und über diß dieselben / gleich denen Häspelern / **Einen** Zober zum Trinckgelde in zerbrochenen Wochen auff ieden Tag nehmen.

Der Zäpfer Gerente.

(4.) **Vier und sechzig** Zöber den **Vier Zäpffern** / welche die Sole / die von den Häspelern aus dem Brunne gewunden / und von den Störtzern in den Kahn gegossen / aus dem Kahne / durch Ausziehung derer darinne steckenden Zapffen / in die darunter stehende Zöber lauffen lassen. Diese **Vier und sechzig** zöber werden auch in **Vier** Kothe / als in das Koth zum Bäer / zur Mauß / zum Adler / und zum wilden Manne / zugleichen Theilen / nemlich in iedes **Sechzehen** Zöber / gegossen. Bey zerbrochnē Wochen aber hat es ebenmäßige Proportion mit den Störtzern: Dergleichen Sole so aus diesen Deutschen / uñ den andern **Drey** Brunnen zu Belohnung der Born-Knechte gegeben wird / nennen die Born-Knechte eigendlich **Gerente** / die folgende aber / so man ausser den Herrn Guthe ziehet / **Fröhnung.**

Ambts-Sole.

Als da seynd in den Deutschen Brunne **Zwey hundert sieben und funffzig** Zöber Ambts-Sole / den Beambten und Bedienten im Thale zu ihren Gerenten oder Besoldung / benantlich (5.) Zwan-

Digitized by Google

(5.) Zwantzig Zöber / den Bornschreiber / in das Koth zum Kuckuck. Des Bornschreibers.

(6.) Sechs und dreyßig Zöber / dem Einen Bornmeister über den Deutschen Brunne / in das Koth zum Esel. Des 1. Bornm.

(7.) Sechs und dreyßig Zöber / dem andern Bornmeister / in das Koth zur Engelsburg. Des 2. Bornm.

(8.) Dreyßig Zöber dem einen Oigler über diesen Brunne / in das Koth zum Fleisch-Beile. Des 1. Oiglers.

(9.) Dreyßig Zöber dem andern Oigler / in das Koth zur Meer-Katzen. Des 2. Oiglers.

(10.) Vier und zwantzig Zöber / dem Thals-Zimmermañe / in das Koth zum Rothkälichen. Des Thal-Zimmerm.

(11.) Vier und zwantzig Zöber / dem Ruffer / (in der Thal Ordnung Ertz-Bischoffs Ernesti genant Ausrufferer) über diesen Deutschen Brunne / in das Koth zum Hammer. Des Rüffers.

(12.) Vier und zwantzig Zöber / dem Stege-Schäufler über diesen Brunne / in das Koth zum Pfann-Hacken. Des Stege Schäuflers

(13.) Funffzehen Zöber / dem Kolenschütter / in das Koth zum Blaufusse. Des Kolenschütters.

(14.) Sechzehen Zöber / denen Verschlägern ingesamt / in das Koth zum Phasan. Der Verschläger.

(15.) Zwey Zöber dem Flößmeister / in das Koth zum Cameel. Des Floßmeisters.

Unter dieser Ambts Sole / nennet man des Bornschreibers Zwantzig Zöber / der Verschlägere Sechzehen Zöber / des Floßmeisters Zwey Zöber / und dergleichen / bey diesen und den andern Brunnen specificirte Sole / wöchentliche oder stete Gerente / darum / daß sie stets alle Siede-Wochen / wann auch nur Ein Tag gesetten und zu Borne gegangen wird / vor voll / gleich in einer gantzen Siede-Wochen geschicht / aus denen Brunnen gezogen / in die Kothe gegossen / und daraus bezahlet werden. Die übrige vorher beniemte Ambts-Sole aber / wird in den zerbrochenen Wochen / nach Anzahl der Tage gleich eingetheilet / gegossen und bezahlet: Als täglich ieden Bornmeister Sechs Zöber. Jeden Oigler Fünf Zöber. Dem Zimmermanne Vier Zöber. Dem Ruffer / Vier Zöber. Und den Stegeschäufler Vier Zöber. Jedoch be-

kömt der Kolenschütter / itziger Zeit/ auff sein Gerente der **Fünffzehen** Zöber / in Einen Tage **Drey** / in zwey Tagen **Fünffe** / in Drey Tagen **Achte** / in Vier Tagen **Zehen** / und in Fünf Tagen **Drey-zehen** zöber / weil es ungerade / und halbe zöber / (darauff sonsten Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nach / die Eintheilung zu machen were/) nicht getragen werden. Und dieses heisset man **tägliche** Gerente/ weil sie nach den Tagen einzutheilen und zu giessen seyn.

Das Lohn vom Austragen.

(16.) **Sechzehen** zöber / das **Lohn vom Austragen** genant/ wird in das Koth zum Löwen gegossen / und daraus denen sämbtlichen Trägern/ so Gerente haben/zu Anschaffung und Haltung der zöber und Bäume / wie auch zu Lichten in die Leuchten / wann sie des Nachts die Sole tragen/ bezahlet. Vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung seynd es nur **Acht** zöber / bey 100. Jahren her aber **Sechzehen** zöber gegossen worden: Worzu ihnen / Anno 1635. bey den damaligen schweren Kriegesläufften und wenigen sieden / bis sich die zeiten bessern/ noch **Acht** zöber zugeleget worden seynd / die den dritten Ober-Bornmeister über den Deutschen Brunne / welcher auff folgendes Jahr zum Regiment kömt/ in sein Koth darin er siedet/ gegossen und daraus bezahlet werden/ so wohl in einer vollen/ als zerbrochnen Woche.

Hülffer-Sole.

(17.) **Vier und sechzig** zöber **Hülffer Sole** / welche zwar nicht alle Sieden/sondern nur wann über **Acht** Tage (vor Alters **Vierzehen** Tage/) Kaltläger gewesen/ und darauff eine gantze oder zerbrochene Woche wieder ausgesprochen worden/ denen sämbtlichen Trägern / die da würcklich arbeiten / es mögen Gerentner oder Knechte seyn / zu dem Ende gegeben/daß sie bey dem ersten zu gehen in der Fluth/ das ist/ bey Anfang der Arbeit / da der Brunn voll / und die Arbeit eilig/ und schwer ist/ darvor Gehülffen annehmen / und umb so viel eher die Sole aus den Brunnen in die Kothe liefern sollen. Solche **Vier und sechzig** zöber werden halb ins Koth zur Engelsburg und halb ins Koth zum Hammer/ so wol in zerbrochenen / als gantzen Siede-Wochen / völlig gegossen und daraus bezahlet.

Schrapzöber.

(18.) **Zwey Schrap-Zöber** / die itziger zeit dem regierenden Ober-Bornmeister über den Deutschen Brunne / so wohl in vollen als zerbrochenen Wochen/ in sein Koth gegossen / und daraus bey Ausgange des Jahres/ den sämtlichen Born-Knechten/ über diesen Brunne/ so wol

Trä-

Trägern und Häspelern / als Störtzern und Zäpffern / die würcklich in der Arbeit das Jahr über gestanden / bezahlet werden / die alsdann das Geld unter sich theilen.

Von diesen Schrap-zöbern thut zwar die Thal-Ordnung keine Meldung / es hat aber Ertz-Bischoff Sigismundus, Mitwochs nach Dorotheæ / im Jahr 1557. verordnet / daß den Born-Knechten vor die Sole / die / wann schicht gemachet / in Kahne blieben / und sie das Jahr über in ein Koth getragen / daraus ihnen vor dieselbe / das Saltz / so sie über den Brunnen in ihre darzu verhandene grosse Saltzfässer / zum Speisen bedurfft / gefolget werden / solche **Zwey** zöber gegeben werden / und selbige sich darvor das Saltz selbst schaffen sollen.

(19.) **Vier und sechzig** zöber / das **Austragen** genant / in **Zwey** Theilen. **Ein** Theil / als **Zwey und dreyßig** zöber wird in das Koth zum Habicht / und das **Andere** ins Koth zum Krienitz gegossen / und auffs Thal-Hauß / zu Erhaltung der Brunnen und des Thals / denen Vorstehern bezahlet. Wie auch dahin zu ebenmäßigen Behuf: Das Austragen.

(20.) **Zwantzig** zöber / die **Vier Ambts-Pfannen** genant / in das Koth zum Kalbe. Die Vier Amts-Pf.

(21.) **Vier und zwantzig** zöber / **Hartz-Sole** / ins Koth zum Stule. Und Die Hartz-Sole.

(22.) **Sechs und neunzig** zöber / **St. Nicolaus Sole** / als **Vier und zwantzig** zöber / ins Koth zum Hirsche / **Vier und zwantzig** zöber zum Fuchse / **Vier und zwantzig** zöber zur Taube / und **Vier und zwantzig** zöber zum Kalbe. St. Nicolaus-Sole.

Diese Nicolaus-Sole ist / nach Ausweisung Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung / nur von Pfingsten bis Weihnachten gezogen / und St. Nicolaus-Liechte / aus Wachse gemachet / darvor geschaffet werden / derer jährlich an St. Petri Abend in der Erndte / zweene zusammen **Sieben und zwantzig und Einen halben** Stein schwer / eines nach Kathau / und das andere nach Sennewitz / in Ambte Giebichenstein gelegen / in die Kirchen bracht und geopffert werden müssen: Wie auch noch ein groß Wachs-Liecht in die Kirchen zu S. Nicolaus in Halle / welches man in der Wage gemachet / und von dar / an St. Niclas Abende / mit Paucken und Pfeiffen nach der Kirchen getragen. Nach Reformation des Pabstthums aber / hat man dergleichen Liecht nicht mehr geopffert /

ſondern das darauff gewendete Geld zu des Thals andern Einkunfften geſchlagen / worauff Anno 1566. und 1584. der Landes-Fürſt verwilliget / daß dieſe und die Meteritzſche Nicolaus-Sole / auch von Weihnachten bis Pfingſten und alſo das gantze Jahr durch / wenn geſotten wird / zu des Thals Nothdurfft gezogen werden mögen.

Obgedachte **Vier und ſechzig** zöber / das Austragen genant / werden auch in zerbrochenen Wochen vor voll gegoſſen. Die **Vier** Ambts-Pfannen / Hartz und Nicolaus-Sole aber / nach Anzahl der Tage eingetheilet / und alſo in der Thals-Rechnung geführet. Sonderlich wird auff die Vier Ampts-Pfannen in 5 Tagen **Siebenzehen** / in 4 Tagen **Dreyzehen** / in 3 Tagen **Zehen** / in 2 Tagen **Sieben** / und in 1 Tage **Drey** zöber gegoſſen / auff die Hartz-Sole aber bleibet es gleich / nemlich auff ieden Tag **Vier** zöber. Desgleichen auch die Nicolaus-Sole / als in iegliches der beniemten **Vier** Kothe / täglich **Vier** zöber.

Zeichen-Sole.

(23.) Werden **Vier und zwantzig** zöber **Zeichen Sole** / vor arme Knechte und Leute die ſich im Thale verarbeitet haben / in das Koth zur Cronen. item

Armer Leute Sole.

(24.) Noch **Sieben und viertzig** zöber **Armer Leute Sole.** Als **Fünff und zwantzig** zöber in das Koth zur Elſter / und **Zwey und zwantzig** zöber zur Crone. Nach Ertz-Biſchoffs Erneſti Thal-Ordnung ſeynd es nur **Zwey und viertzig** zöber / von undencklichen Jahren her aber **Sieben und viertzig** gezogen worden.

Herr Gottes oder Pfenning-Sole.

(25.) **Zwölff** zöber **Herr Gotts-Sole** / die in Ertz-Biſchoffs Erneſti Thal-Ordnung **Pfenning-Sole** genennet / wird in das Koth zum Pfann-Hacken / und zwar dieſes dreyes / ſo wohl bey einzelen Tagen / als gantzen Siede-Wochen völlig gegoſſen / und auffs Thal-Haus / dem einen Bornmeiſter unter den vier Verſtehern des Thals / welcher das Jahr Rechnung / über der armen Leute Beutel führet / bezahlet / das Geld aber zu Allmoſen für die im Thal befindliche Armen angewendet.

Heiligen Sole.

(26.) **Sechs und zwantzig** zöber **Heiligen Sole** / werden wie in gantzen / alſo auch in zerbrochenen Wochen oder eintzeln Tagen / vor voll in das Koth zur Laute gegoſſen / und daraus vorietzo **Zehen** zöber / (darvon hiebevor in Pabſtthum / beſage Ertz-Biſchoffs Erneſti Thal-Ordnung / **Vier** zöber zur Capellen des heiligen Grabes im Thale gele-

gelegen / **Vier** zöber zu St. Michael / und **Zwey** zöber zu den Barfüssern gehöret /) der Fürstl. Magdeburg. Stifftschreiberey. **Sieben** zöber (darvon vormals **Zwey** zöber zu St. Martin zur Claus / **Zwey** zöber zum neuen Hospital / und **Drey** zöber zum Heiligen Geiste gehörig) dem Hospital St. Cyriaci vor Halle. **Vier** zöber (darvon vor dessen **Zwey** zöber zu unserer L. Frauen / und **Zwey** zöber zu St. Peter zur Claus gehöret) der Kirchen zu unser L. Frauen allhier. **Drey** zöber / (vormals den Closter zu St. Georgen zuständig /) der Kirchen zu Glaucha vor Halle zugeeignet. Und **zwey** zöber (vor zeiten zu St. Paul zur Clauß gehörig /) dem Thal-Voigte bezahlet.

(27.) **Zwey** zöber **Unserer L. Frauen Sole.** Werden so wohl bey einzelen Tagen / als bey vollen Wochen / in das Koth zur Henne gegossen / und daraus der Kirchen zu Unser L. Frauen allhier / bezahlet. Unser L. Frauen Sole.

(28.) **Zwey** zöber **Schüler-Sole.** Werden ietzo auff eben die Masse bey vollen und zerbrochenen Wochen / aus dem Kothe zur Henne / auff die Schulen allhier / den armen Current-Schülern zu Brote bezahlet / iedoch ieder zober nur mit zwey Groschen. Schüler-Sole.

(29.) So offte auch ein armer nothdürfftiger Arbeiter im Thale / oder sein Eheweib und Kinder / oder auch dessen hinterbliebene Witbe kranck ist / und sich zu Hause das Heilige Nachtmal von den Prediger reichen lässet / wird dem Prediger aus diesem Deutschen / wie auch aus ieglichen der drey übrigen Brunnen / Ein zober Sole / die **Herr Gotts** oder **Sterbe-Sole** genant / gezogen / Der Zober aus den Deutschen und Meteritz Brunne / in das Koth zum Adler / der zober Gutjahr in das Koth zum Stöckgen / der zober Hacken Born / ein Jahr umb das andere / in das Koth zur Turteltaube / und zur Wind-Mühle getragen / und dem Prediger / iedoch ieder zober nur mit zwey Groschen / daraus bezahlet. Sterbe-Sole.

Darvor der Prediger beym Sieden / über alle Vier Brunnen kommen / wer zu Hause communiciret hat / anzeigen / und daselbst ein Gebet / in Angehör derer / so über dem Brunnen arbeiten / verrichten muß. Die Born-Knechte ieglichen Brunnes kriegen das Jahr über aus den Kothen / darein diese Sole gegossen wird / einen Thaler zum Lehne.

Von vorberührter dreyerley Sole meldet zwar Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nichts / gleichwol ist dieselbe von undencklichen Jahren her aus den Brunnen gegeben worden. Hingegen auch die darin

beniem-

beniemte Sechs zöber / welche die Jahr-Knechte alle Siede-Wochen haben sollen/ samt des Thal-Voigts Zwey zöbern / so nach des Floßmeisters Zwey zöbern / in der Thal-Ordnung stehen / nicht mehr gegossen werden. Und kan wol seyn/ daß die Vermehrung des Lohns von Austragen/ oben n. 16. erwehnet/ daher rühret.

Kauff-Sole. (30.) Uber diß/ wann des Thals ordentliche Einkunfften zu dessen nothwendigen Ausgaben nicht zureichen / mögen / Inhalts der Thal-Ordnung / aus diesen Brunne / Drey Schock zöber zu des Thals Nothdurfft bey den Kaltlägern/ da ohne daß nicht gesotten / und ordentlich zu Borne gangen wird / gezogen / und den Pfännern umb den gewöhnlichen Werth verkauffet werden. Und wird das daraus lösende Geld/ nach Abzug der Unkosten/so auff das Tragen gehen/ zu des Thals Nutzen angewendet/ und mit andern Thals Einkunfften jährlich berechnet. Daher heist man diese Sole ins gemein Kauff-Sole / ist vor Alters/besage der Thals-Rechnungen Fron-Sole genennet worden. Itziger zeit aber wird in den Kaltlägern so viel Kauff-Sole als des Thals Nothdurfft erfordert gezogen / und auff vorhergehende Notification durch einen Aushang/ den Pfännern umb Bezahlung überlassen. Weil aber ein Mißbrauch daraus entstehen wollen / Haben des itzigen Postulirten Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. am 1. Martii Anno 1662. eine solche Verordnung ergehen lassen/daß unnöthige Auffwendungen eingestellet/und so dann allererst/ wann über Dreyhundert Thaler baar in Cassa nicht verhanden/Sole aus den Brunen gezogen/und denen jenigen Pfännern/welche selbst nicht so viel eigene oder Gnaden-Güter haben/ daß sie ihre Besatzung darvon/so hoch/als zu Siedung Sechs und dreyßig Werck Saltz nötig/einrichten können/ proportionabiliter und mit billicher Gleichheit/ umb Bezahlung überlassen werden solle.

Eyer-Sole (31.) Werden auch jährlich/in den nächsten Sieden vor Ostern/denen Sechs Ambts Knechten/namentlich dem Thal Voigte/ dem Haushälter/ dem Stegeschauffler/dem Spulzieher/dem Kohlenschütter/und dem Zimmermanne/ auff ihr iedesmaliges Bitten Zwey und siebenzig zöber Sole aus den Deutschen Brunne gegeben. Die sie dem Saltzgräfen und Ober-Bornmeister über gedachten Brunne/ vor andern umb Bezahlung zu überlassen schuldig / und nennet man es die Eyer-Sole. Die Ambts-Knechte müssen denen Trägern von ieden zober Drey Pfennige

mge Tragelohn/ oder Gieſſe-Geld/geben. Vor alten zeiten/ſeynd Vier biß Fünf Schock zöber Sole/ zur Eyer-Sole gezogen und verlaſſen worden.

(32.) Es pflegen auch jährlich/ wann des Tages für dem Weihnacht-Feſte/ der Friede über den Brunnen von dem Saltzgräfen gewürcket/ (darvon unten Cap. 26. geſaget/) die Ambts- und Bornknechte umb das **Herrn Geſchencke** bittlich anzuhalten/ und wird ihnen aus guten Willen gegeben/ ſeynd **Vier und vierzig** zöber/ aus den Vier Brunnen zuſammen: Als aus den Deutſchen **Sechzehen** zöber/ darvon **Acht** zöber die ſechs Ambtsknechte/ und **Acht** zöber die geſamten Bornknechte/ ſo in würcklicher Arbeit über dem Deutſchen Brunne ſtehen/ bekommen. Wann auch ein neuer Saltzgräfe oder Oberbornmeiſter über dieſen Brunne introduciret wird/pflegen die Ambts und Bornknechte umb dieſes Herrn Geſchencke bittliche Anſuchung zu thun/ und wird ihnen gewilliget. Doch daß dieſe Sole dem Saltzgräfen und regierenden Oberbornmeiſter bey den Deutſchen Brunne/ vor andern gelaſſen/und keine Gerechtigkeit aus ſolchen Geſchencke gemachet werde. Das Herrn Geſchencke.

(33.) Iſt auch Ertz Biſchoffs Erneſti Thal-Ordnung gemäß/daß denen **Verſchlägern** wann ſie verſchlagen/ das iſt/ eine Probe machen/ (darvon Cap. 19. handelt/) aus denen vier Brunnen ſo viel **Sole**/ als ſie **zur Probe** bedürffen/ gefolget wird: Oder ſie nehmen ſolche/ itziger zeit/ aus den Solfaſſe des Koths/ worinne das verſchlagen geſchicht/ darvor den Pfänner Erſetzung aus den Brunne wiederfähret. Sole zum verſchlagen

(34.) Seynd von dem Landes-Fürſten/ nach vorher gepflogener Communication mit dem Stadt-Rathe/auch verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeiſtern/ beſage Reſcripts von 1. Martii Anno 1662. dem itzigen **Bornſchreiber** auff ſeine Lebenszeit/ jährlich/ es mag viel oder wenig geſotten werden/ **Vierzehen Schock zöber Sole**/ als eine **Zulage der Beſoldung**/ gewilliget werden/ die er biß anhero von der/ beym Thale verkaufften Sole bezahlet genommen. Des Bornſchreibers zugelegte Sole.

Die vor erzehlte Gerente und Fröhnung/ ſo bey einer vollen Siede-Woche/ über das/ in der Lehntaffel befindliche Fürſtl. Geiſtliche und der Bürger Thalgut/ ins gemein/ Herrn Gut genant/ aus den Deutſchen Brunnen gezogen werden/belauffen ſich (ausgeſchloſſen des Bornſchreibers zugelegte/die Hülffer-Herre Gotts- und Kauff-auch Eyer-Sole und Summa der wöchentlichen Sole des Deutſchen Brunnes.

Herrn-Geſchencke / welches alles nicht continuirlich / bey den ordentlichen Sieden / ſondern wie obgedacht / nur bisweilen / aus der Ordnung gegoſſen wird) auff **Tauſend Neun hundert acht und zwantzig** zöber.

Wann man nun **Hundert acht und zwantzig** Quart / iedes zu **Sechzig** zöbern / in der Lehntaffel verzeichnetes Herrn-Gut / und alſo **Sieben Tauſend ſechs hundert achzig** zöber / ſo die **Hundert acht und zwantzig** Quart austragen / und in einer vollen Siede-Woche gleichfals aus dieſen Brunne gezogen werden müſſen / darzu rechnet / beläuffet ſich die gantze Summa / derer aus dem Deutſchen Brunne / in einer gantzen oder vollen Siede-Woche / itziger zeit ziehenden Sole / auff **Neun Tauſend ſechs hundert acht** zöber / thun **Hundert und ſechzig Schock acht** zöber.

Gerente uñ Fröhnung aus den Gutjahrs-Brunne.

Aus dem **Gutjahrs** Brunne / werden in einer vollen Siede-Woche gezogen:

Gerente der Träger.

(1.) **Drey hundert** zöber / zu Belohnung derer über dieſen Brunn arbeitenden **zwölff Träger** / und bekomt ieder **Fünff und zwanzig** zöber. Die werden in zwölff Kothe / als zum Steinbocke / Auerhahne / Roten Flaſche / Haſelhuhne / Neuen Hauſe / Weiſſen Rade / Pelican / Fahſan / Einhorn / Habn / Stul / und Bracken / zu gleichen Theilen gegoſſen / und daraus den Trägern bezahlet. Jedoch bey dieſen / wie auch den Meteritzſchen und Hackenborniſchen Brunne / ieglicher zöber ein Mittelheller wolfeiler / als die Deutſche Sole. Unter welcher und jener ein Mittelheller oder halber Mittel-Pfennig / allezeit der Unterſcheid dem Werthe nach bleibet / beſage Ertz-Biſchoffs Ernesti Thal-Ordnung.

Gerente der Radetreter.

(2.) **Drey hundert** zöber den **Radetretern** / den wie in folgenden 5. Capitul geſaget werden ſoll / wird aus dieſen Gutjähriſchen / ingleichen den Meteritz und Hackenborne / die Sole alſo nicht / wie aus den Deutſchen gehaſpelt / ſondern zweene Perſonen gehen in einen groſſen Rade / und winden darmit die Sole aus den Brunnen.

Jeglicher nun von dieſen 12. **Radetretern** bekömt zum Gerente oder Lohne / in einer vollen Woche **Fünf und zwantzig** zöber / und werden in **Eilff** Kothe / nemlichen zum Rothkälichen / Schwane / Weiſſen Falcken / Wage / Goldammer / Graſemücke / Luchſe / Löwen / Weintrauben / Eichhorn / und zur Glocke / gegoſſen: und zwar in das letztere **Funfzig**

zöber

zöber/in die andern Zehen aber nur Fünf und zwantzig zöber: Wañ keine volle Woche / sondern nur einzele Tage zu Borne gangen wird/ werden die Fünf und zwantzig zöber Gerente der Träger und Radetreter / nach der Proportion, wie bey den Trägern und Haspelern übern Deutschen Brunne gemeldet worden / gegeben und bezahlet. Absonderliche Störtzer seynd über diesen und den beyden folgenden Brunnen nicht/ sondern es verrichten solches die Radetreter dergestalt mit / wie im 5. Cap. darvon Bericht folget/dahero auch kein Störtzer-Gerente nötig.

(3.) Dem Zäpffer werden Achzehen zöber / wie auch noch zwey zöber vor sich und seinen Knecht/ und also Zwantzig zöber in einer vollen Woche gegeben/ und in das Koth zur Rosen gegossen. Wann aber zerbrochne Wochen seyn/ krieget er von demselben zwantzig zöbern / Zwey zöber stets/ man mag fünf oder weniger Tage zu Borne gehen / die übrigen Achzehen zöber hingegen werden nach Anzahl der Tage / drey zöber auff einen Tag gerechnet / eingetheilet und gegeben. Gerente des Zäpffers.

(4.) Zwey und viertzig zöber / krieget der Bornmeister über diesen Brunne/ und kommen in das Koth zum Ent-Vogel. In zerbrochenen Wochen aber werden diese Zwey und viertzig zöber nach Anzahl der Tage gegossen und bezahlet/ Sieben zöber auff Einen Tag. des Bornmeisters.

(5.) Sechs und dreyßig zöber / werden den andern Bornmeister oder Digler gegeben / und in das Koth zum Pfauen gegossen. In zerbrochnen Wochen aber krieget er sie nach Anzahl der Tage / ieden Tag Sechs zöber. des Diglers.

(6.) Zwey zöber/ bekomt der Ruffer über den Deutschen Brunne / nebst seinen Knechte / man mag eine gantze Woche zu Borne gehen/ oder nur etliche Tage/ werden in das Koth zum Raben gegossen. des Rüffers

(7.) Achzehen zöber dem Stegeschäufler oder Stegekehrer / in das Koth zum Steinbocke. In zerbrochnen Wochen / werden sie nur nach Anzahl der Tage gegossen und bezahlet / ieden Tag Drey zöber. des Stegeschäuflers.

(8.) Zwey und siebenzig zöber/ die Tranck-zöber genant / werden in Vier Kothe/ als zwantzig zöber zum Haselhune/ zwantzig zöber zur Windmühle / zwantzig zöber zum Hasen / und zwölff zöber zum Phönix/ gegossen / und daraus den gesamtem Arbeitenden über dem Brunne bezahlet. Darvor sie bey wehrenden Sieden/ Bier zur Noth- Die Träck-zöber.

durfft / über den Brunn holen lassen. Bey zerbrochnen Wochen wird itziger zeit solche Sole nicht nach Anzahl der Tage gleich eingetheilet / sondern gantz ungleich gegossen. Dann es kriegen die Kothe zum Haselhune / Windmühle / und Hasen / iedes in fünf Tagen auch **zwantzig** zöber / in vier Tagen **Sechzehen** zöber / in drey Tagen **zwölff** zöber / und in zwey Tagen **Acht** zöber / und in einen Tage **Sechs** zöber: In das Koth zum Phönix / wird auff fünff / vier / drey und zwey Tage / **zwölff** zöber gegossen / und auff einen Tag **Sechs** zöber / weswegen sich die Bornknechte auff das Herkommen (so doch noch zweiffelhafftig) beziehen. In der Thal-Ordnung wird dieser Tranck-zöber zwar auch nicht erwehnet / doch findet sich bey den Thale Nachricht / daß über anderthalb hundert Jahre her / selbige gegossen worden.

Schrap-zober.

(9.) Ein Zober der **Schrap-zober** genant / wird in das Koth zum Stöckgen / es mag sechs oder weniger Tage zu Borne gegangen werden / gegossen / und daraus sämbtlichen Bornknechten bey Ausgange des Jahres bezahlet / die so dann das Geld unter sich theilen. Hat sonsten darmit eben die Bewandnis / wie oben bey den Deutschen Brunne angeführet.

Kolen-zober

(10.) Ein Zober der **Kraut** oder **Kolen-zober** genant / gehöret zu einen Gnaden-Pfannwergke / darbey kein Koth / wird aber in das Koth darinnen der Gnaden-Pfanner siedet / gegossen / es mögen sechs oder weniger Tage zu Borne gegangen werden. Die Bezahlung darvor geschicht in die Fürstl. Magdeburg. Rent-Cammer. In der Thal-Ordnung ist dieser Zober nicht befindlich.

Ferner werden **Hundert acht und viertzig** zöber / zu der Brunnen und des Thals Erhaltung / in nachfolgende Kothe gegossen / und daraus des Thals Vorstehern bezahlet. Als

Grosse und Kleine Austragen.

(11.) **Sechs und dreyßig** zöber / das **grosse Austragen** genant / aus dem Kothe zum Kuckuck.

(12.) **Acht und viertzig** zöber / das **kleine Austragen** in zwey Theilen / halb aus dem Kothe zum Raben / und halb zum Ziemer.

(13.) **Zwey und dreyßig** zöber aus dem Kothe zum Elephanten.

Fron-Sole

(14.) **Zwey und dreyßig** zöber / **Fron-Sole** genant / halb aus des Saltzgräfens / und halb aus des Oberbornmeisters / so das Jahr am Regiment ist / Kothen. Welche Fron-Sole Anno 1583. von den Lan-

Landes-

Landes-Fürsten zu Vermehrung des Thals Einkunfften/ verordnet worden. Und werden dieselben/ nebst dem vorhergesetzten zwey und dreyßig zöbern/ auch in zerbrochnen Wochen vor voll gegossen: Die übrigen Vier und achzig zöber aber/ nach Anzahl der Tage eingetheilet: also daß täglich auff das grosse Austragen Sechs zöber/ und auff ein Theil des kleinen Austragens Vier zöber kommen.

(15.) Sechs und dreyßig zöber Herrn-Sole/ in zerbrochenen Wochen werden solche nach Anzahl der Tage/ ieden Tag Sechs zöber/ in das Roth zur Freyheit/ wegen des darzu gehörigen Gnaden-Pfannwercks/ gegossen/ und in die Fürstl. Rent-Cammer bezahlet. Herrn-Sole.

Darvon iedoch die Bornknechte/ so tragen und ziehen/ zum Lohne auf zehen Wochen bekommen Achzehen Groschen drey Pfennige drey viertel Mittelheller. Und wann übrige Wochen seynd/ kriegen sie auff iegliche Woche/ Neunzehen Mittel-Pfennige oder Einen Groschen neun Pfennige ein Mittelheller bey Ausgange des Jahres/ von deme/ der diese Sole/ das Jahr über versotten.

Weiter zu Nothdurfft armer Leute/ als:

(15.) Acht zöber/ Unserer L. Frauen oder Spende-Sole genant/ so aus dem Kothe zum Wolffe/ auffs Thalhaus vor armer Leute. Spende-Sole.

(16. Zwey zöber/ zum Heil. Grabe/ so aus dem Kothe zur Henne/ unserer L. Frauen Kirchen allhier. Und Sole zum H. Grabe.

(17.) Zwey zöber Schüler-Sole/ aus dem Kothe zum Elephanten/ zu Brodte vor arme Current-Schüler in hiesige Schule bezahlet: Und alle zwölff zöber/ bey zerbrochnen Wochen so wohl/ als bey gantzen/ völlig in vorgemelte Kothe gegossen werden. Und obwohl der zwey zöber Schüler-Sole in der Thal-Ordnung nicht erwehnet/ seynd doch selbige von undencklichin Jahren her gezogen worden. Schüler-Sole.

(18.) Hierüber werden extraordinarie, zu dem/ bey den Deutschen Brunne gedachten Herrn-Geschencke/ der Vier und viertzig zöber/ aus diesen Brunne Zwölff zöber/ halb den sämbtlichen Bornknechten so würcklich über den Gutjahrs-Brunne arbeiten/ und halb den sechs Ambtsknechten gegossen/ auch dem Saltzgräfen und Oberbornmeister über den Deutschen Brunne/ oder wann dieselbe es nicht haben wollen/ andern Pfännern/ umb Bezahlung überlassen. Herrn-Geschencke.

(19.) Was vor Herr Gotts oder Sterbe-Sole/ wegen der Kran- Sterbe-Sole.

cken so das hochwürdige Nachtmal empfangen / aus diesen Brunne gegezogen wird/ist vorgehendes beym Deutschen Brunne schon angeführet.

Kauf-Sole

(20.) Ist auch in der Thal Ordnung verstattet/ so viel **Kauf-Sole**/ als man zu des Brunnes und des Thals Nothdurfft bedarff/ aus diesen Brunne ziehen zu lassen. Weil man aber itzo bey dem geringen Saltzsieden die Kauf-Sole aus dem Deutschen Brunne / welcher ohne diß überläufft / haben kan/wird aus den Gutjahrs-Brunne nichts gezogen.

Summa der wöchentlichen Sole des Gutjahr-Brunnes.

Werden demnach ordentlich bey vollen Siede Wochē/ausser dem/in der Lehntaffel verzeichneten ThalGute/an Gerenten u. Fröhnungen/ **Neun hundert acht und achtzig** zöber aus den Gutjahrs-Brunne gezogen. Das in der Lehntaffel befindliche Gut aber / wird wöchentlich gegossen/ an **Vier und achtzig** Quarten/ iedes itziger zeit zu **Vier und viertzig** zöbern gerechnet / **Drey tausend sechs hundert sechs uñ neuntzig** zöber/ thut beydes **Vier tausend sechs hundert vier und achtzig** oder **Acht und siebentzig** Schock **vier** zöber.

Gerente und Fröhnung des Meteritz-Brunnes.

Aus dem **Meteritz**-Brunne werden in ieglicher vollen Siede-Wochen / über das in der Lehntaffel enthaltene ThalGut gezogen/

der Träger.

(1.) Den vier **Trägern** / ieden **Viertzehen** zöber / thut **Sechs und funfftzig** zöber / darvon kommen **Vierzehen** zöber ins Koth zum Kiebitz / **Vierzehen** zöber zum Fleischbeile / **Vierzehen** zöber zum Reiher / und **Vierzehen** zöber zum Weissen Falcken.

der Radetreter.

(2.) **Acht und zwantzig** zöber / den beyden **Radetretern** / die auch das störtzen der Eimer zugleich verrichten / ieden **Vierzehen** zöber/ werden halb ins Koth zum Stieglitze / und halb ins Koth zum Greiffe gegegossen.

Miet Sole der Träger und

(3.) **Sechs und funffzig** zöber/ den **Trägern Mieth-Sohle**/ Jeden **Vierzehen** zöber / und werden **Vierzehen** zöber in das Koth zum Eißvogel / **Acht und zwantzig** zöber in das Koth zum Biber/ und **Vierzehen** zöber in das Koth zum Fincken gegossen.

der Radetreter.

(4.) **Vierzehen** zöber / denen **Radetretern** / **Mieth-Sole**/ in das Koth zur Grasemücken. Von welcher zweyerley Mieth-Sole in der Thal-Ordnung nichts enthalten / die bey den Thale befindliche Gerent-Register aber besagen / das weit über 100. Jahr dieselbe gegeben worden/

werden / doch nicht eben in vorgedachter Anzahl / sondern einmal mehr oder weniger als das andere mal / nachdem es die Notdurfft erfordert hat.

(5.) **Vier und zwantzig zöber** / den **Vier Trägern** und **Zwey Radetretern ingesamt** / **zugeleget** / in das Koth zum Schwane. Darvon auch in der Thal-Ordnung nichts stehet. Zugelegte Sole.

(6.) **Vier und zwantzig zöber** / die **Tranck-zöber** genant / bekommen die alten **Sechs** Knechte / oder Gerentner / nemlich die **Zwey Radetreter** und **Vier Träger** / werden in das Koth zum Ruttelweihe gegossen. Und ist disfalls in der Thal-Ordnung keine gewisse Anzahl benennet / sondern sie beziehet sich auff die Gewohnheit und Redligkeit nach der Vier Vorsteher Wissen und Rathe ; in des Thals Gerent-Registern aber findet sich die Anzahl der **Vier und zwantzig** zöber über mehr als 150. Jahre. Tranck-zöber.

(7.) Ein Zober / der **Schrap-zober** genant / kömt den gesamten Arbeitern / Gerentnern und Knechten zu gute. Wird in das Koth zur Henne gegossen / und hat darmit die Bewandnis / wie bey den Deutschen und Gutjahrs-Brunne gemeldet. Schrap-zober.

(8.) **Drey** zöber / die **Pfaffen-Sole** genant / stehen auff keinen gewissen Kothe / sondern werden verlegt / zu welchen man wil / daraus sie den Eigenthums-Herrn auch bezahlet wird. Pfaffen-Sole.

Ferner **Sechtzig** zöber / **Ambts-Sole.** Als :

(9.) **Dreyßig** zöber / dem **Bornmeister** / in das Koth zum Wilden Manne. Des Bornmeisters.

(10.) **Dreyßig** zöber / dem **Digler** / in das Koth zum Ochsen / von langen Jahren her / wiewohl in der Thal-Ordnung nur **Sieben und zwantzig** zöber gesetzet. Des Digglers.

(11.) **Sechzehen** zöber / **Heiligen und Ampts Sole** / werden in das Koth zum Raben gegossen. **Acht** zöber eigentlich Heiligen Sole genant : nemlichen **Zwey** zöber zum Heil. Grabe / und **Zwey** zöber zum Barfüssern / itzo in die Fürstl. Magdeb. Stifftschreiberey. **Zwey** zöber / zu Unser L. Frauen / und **Ein** zober zu St Nicolaus / itzo auch der Kirchen zu Unser L. Frauen allhier. Item **Ein** zober dem hiesigen Neuen Hospital. Und die übrigen **Acht** zöber sind Ambts-Sole : Worvon zwey zöber dem Ruffer über dem Deutschen / zwey zöber Heiligen und Ambts-Sole.

dem

dem Oigler über dem Meteritz-Brunne / zwey zöber des Thals Zimmermanne/ und zwey zöber dem Thal-Voigte zukommen.

Des Oiglers und Thal-Voigts zwey zöber stehen zwar nicht in der Thal-Ordnung/iedoch findet sich die Anzahl der Sechzehen zöber weit über 100. Jahr in des Thals Gerent-Registern.

Miet-Sole des Bornmeisters.

(12.) Fünf und dreyßig zöber Miet-Sole/den Bornmeister/ Dreyßig zöber/ werden in das Koth zum Güldenen Brunne/ uñ Fünf zöber in das Koth zum Sittiche gegossen; ist hiebevor weniger gewesen/ so viel Er besage der Thal-Ordnung zu Bezahlung der Knechte/ die Er/ wann der Brunn Fluth hat / mieten soll / bedurfft / insonderheit seyn die Fünf zöber ins Koth zum Sittich neuerlich eingeführet.

Armer Leute Sole.

(13.) Drey und zwantzig zöber Armer Leute Sole / in das Koth zur Weindrussel/ zu Allmosen denen Armen im Thale / auffs Thalhauß.

Schüler-Sole.

(14.) Zwey zöber Schüler-Sole/ in das Koth zum Elephanten/ den armen Current-Schülern allhier zu Brote. Hat darmit gleiche Bewandnis/ als bey vorhergehenden Brunne angeführet.

Diese und alle vorher specificirte Meteritzsche Sole / wird ietziger zeit/ so wohl bey zerbrochnen/ als gantzen Wochen völlig gegossen und bezahlet. Ertz-Bischoffs Ernelti Thal-Ordnung aber saget / daß auff ieden Tag den Bornmeister nur Fünf / und den Oigler Vier und ein halber zober gegeben werden sollen.

Zu der Brunnen und des Thals Unterhaltung werden Acht und funfzig zöber gegossen: Als

Das grosse Austragen

(15.) Viertzig zöber das grosse Austragen genant/in Zwey Theilen: Darvon zwantzig zöber in das Koth zum Stiegelitz/und zwantzig zöber in das Koth zum Cantzel kommen. Item:

Nicolaus-Sole.

(16.) Achzehen zöber St. Nicolaus-Sole/ in das Koth zum Trappen. Die Viertzig zöber werden auch in zerbrochnen Wochen vor voll/auff die Achzehen zöber/aber ieden Tag nur Drey zöber gegossen/uñ das Geld auffs Thalhaus zu der Vorsteher Berechnung/gezahlet.

Bischoffs oder Vor-Sole.

(17.) Hundert und zwantzig zöber/ zwo Theil der Bischoffs oder Vor-Sole. Sollen/ vermöge der Thal-Ordnung völlig / nemlich jedes Tages zwantzig zöber gegossen werden / wann der Landes-Fürst

in

in der Residentz ist/so vor alters/ehe die Moritzburg zu Halla erbauet worden/ das Schloß zum Giebichenstein/ gewesen: ausser deme und wañ der Landes-Fürst verreiset/täglich Acht zöber/iedoch in der Fluth/ (das ist/ wann des einfallenden Sonn- oder andern Feyertages halber schicht gemachet ist/ und man darauff über den Brunnen hinwiederum zu arbeiten anfänget/ welcher Tag dann/da die Bornknechte wieder an ihre Arbeit gehen/ ein Fluth-Tag genennet wird) Zwölff zöber/thut in einer Siede-Woche von sechs Tagen zwey und funfzig zöber. Doferne mehr als ein Feyertag in einer Woche auff einander kommen/so werden solche nur vor einen Flut-Tag gerechnet. Wann sie aber nicht auff einander kommen/ sondern Werckel Tage darzwischen seyn/ in welchen zu Borne gegangen wird/ so werden dieselben auch vor Flut-Tage gerechnet. Jngleichen/ wird der Freytag vor Ostern vor einen Flut-Tag geachtet/ wann man zu Borne gehet/ und der Landes-Fürst nicht in der Residentz ist. Nichts weniger auch/ wenn man sonst in der Woche einen oder mehr Tage feyret und Kaltläger hat/ darauff aber wieder ausgesprochen und die Arbeit angetreten wird. Des Tages aber/ da in einer Siede-Woche der Landes-Fürst verreiset/ oder von der Reise wiederkomt/ es mag frühe oder späte/auch wol gar über den Brunnen allbereits schicht gemachet seyn/ müssen die Zwantzig zöber/ wo nicht selbiges/ doch des folgenden Tages/ oder so balde man wieder zu Borne gehet/gegossen werden: Bishero/ da bey den geringen Saltzsieden der Brunn es geben können/ist solche Vor-Sole/ ohne Unterscheid/ es sey der Landes-Fürst in der Residentz zu Halle/ oder nicht gewesen/ vor voll gegossen worden. Sie stehet auff keinen gewissen Kothen/ sondern die Eigenthums-Herrn mögen sie versagen/ zu welchen sie wollen. Jn die Fürstl. Cammer muß ietzund darvon jährlich/ man mag viel oder wenig sieden/ auff die Helffte Sechs und zwantzig und also auff beyde Theile Zwey und funfzig Stücke Saltz/ (welches man die Wochen-Stücke nennet/) auch noch darüber ieglichen Tag/so gesotten wird/von einen Theile ein Halbes/ und also von beyden Theilen Eins Stücke/ (so Hofflager-Stücke heissen/ weil sie vor diesen nur/ wann der Landes-Fürst ist in der Residentz gewesen/erstattet worden/) iedoch ohne das/ den Würckern gebührende Ausschlage-Geld/ welches die Fürstl. Beampten entrichten/ gegeben werden. Bey zerbrochnen Wochen/ wird

itziger zeit / in Fünff Tagen **Hundert und vier** zöber / in Vier Tagen **Acht und achtzig** zöber / in Drey Tagen **Acht und sechzig** zöber / in Zwey Tagen **Acht und vierzig** zöber / und in Einen Tage **Vier und zwanzig** zöber gegossen. In einer vollen Woche werden auff die **Hundert und zwanzig** zöber getragen / den Ersten Tag **Vier und zwanzig** zöber / den Andern Tag auch **Vier und zwanzig** zöber / den Dritten **Zwanzig** zöber / den Vierten auch **Zwantzig** zöber / den Fünfften **Sechzehen** zöber / und den Sechsten auch **Sechzehen** zöber.

Die Bornknechte ingesamt / kriegen jährlich darvon zu Lohne **Sieben** Thaler **Fünf** Groschen **Vier** Pfennige / die / so wol als die Steuren / der Eigenthums-Herr tragen muß. Die eine Helffte der Vor-Sole ist Ertz-Stifftisch / die andere Helffte Gräfl. Schwartzburgisch Erb-Lehn / jedes Theil zinset jährlich auff Martini in die Möllenvoigtey zu Magdeburg **Zwey** Thaler **zwölff** Groschen.

Herrn-Sole.

(18.) **Achzehen** zöber **Herrn-Sole** / wird in das Koth zum Pfauen wegen des darzu gehörigen Gnaden-Pfannwercks / gegossen / in die Fürstl. Cammer bezahlet / und bey zerbrochenen Wochen auff ieden Tag **Drey** zöber gegeben.

Darvon kriegen die Bornknechte / die solche Sole tragen und ziehen / jährlich zu Lohne / **Fünf** Mittel-Schock oder **Vier** alte Schock / Fünf Groschen / Acht Pfennige / ein Mittelheller.

Herrn-Geschencke.

(19.) Hierüber werden extraordinarie, wie beym Deutschen Brunne erwehnet / zum **Herrn-Geschencke** Acht zöber / halb den Meteritzschen Bornknechten / so würcklich arbeiten / und halb den Ampts knechten gegeben.

Sterbe-Sole.

(20.) Was vor **Sterbe** oder **Herr Gotts-Sole** / wegen der Kräncken aus diesen Brunne / denen Predigern gegeben wird / ist oben beym Deutschen Brunne schon angeführet.

Kauff-Sole.

(21.) Ist auch / in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nachgelassen / zu des Brunnes Erhaltung / wann die ordentlichen Einkunfften nicht zureichen / so viel **Sole** als die Nothdurfft erfordert / ziehen zu lassen / und **zu verkauffen**. Welches aber itziger Zeit / da man die Kauff-Sole / aus den Deutschen Brunne / der ohne das überläufft / haben kan / nicht geschiehet.

Wer-

Badezöber

(22.) die **Sechs Gerentner** wollen auch bey den drey hohen Festen/ Ostern/ Pfingsten und Weihnachten/ etzliche Zöber Sole/ als ieder Träger **Zwey**/ und ieglicher Radetreter **Einen**/ die Bade-zöber genant/ in die Kothe darein ihre Miet-Sole getragen wird/ gegossen/ und daraus bezahlet haben/ weswegen es aber an ausdrücklicher Verordnung/ und beständiger Observans ermangelt.

Summa dieses Brunnes wöchentlichen Sole.

Werden demnach über das/ in der Lehntaffel stehende Herrn-Gut/ bey ordentlichen vollen Siede-Wochen/ noch **Fünf hundert acht und dreyßig** zöber aus diesen Meteritz-Brunne gezogen. Das berührte Herrn Gut aber thut **Achzig** Quart oder **Acht hundert** zöber/ Summa **Tausend drey hundert acht und dreyßig**/ oder **Zwey und zwanzig** Schock **Achzehen** zöber Sole.

Gerente uñ Fröhnung des Hacken-bornes.

Aus dem **Hacken-Borne** wird bey vollen Siede-Wochen/ über das/ in der Lehntaffel stehende Herrn Gut/ nachfolgendes an Sole gezogen.

Träger-Gerente.

(1.) **Hundert und zwantzig** zöber/ zu Belohnung der **Vier Träger**/ ieden **Dreyßig** zöber/ die werden in vier Kothe/ als zur Turteltaube/ zum Güldenen Brunn/ zum Reiger/ und zur Eule/ in igliches **Dreyßig** zöber gegossen/ und daraus bezahlet.

Radetreter Gerente.

(2.) **Sechzig** zöber/ vor **Zwey Radetreter**/ halb ins Koth zur Amsel/ und halb zur Leuchte.

des Bornmeisters.

(3.) **Dreyßig** zöber/ dem **Bornmeister** über diesen Brunne/ in das Koth zur Windmühle.

Wann man keine volle Woche zu Borne gehet/ wird solche der Träger/ der Radetreter und des Bornmeisters Sole/ nach Anzahl der Tage eingetheilet/ und gegossen/ kömt auff ieden Tag **Fünff** zöber.

des Stege-schäuflers.

(4.) **Sechs** zöber/ den **Stegeschäufler** oder **Stegekehrer**/ in das Koth zum Auerhahn/ stets/ wann auch nur Ein Tag zu Borne gegangen wird.

Ferner werden **Vier und sechzig** zöber/ zu des Thals und der Brunnen Erhaltung.

die tägliche zwey zöber.

Davon (5.) **Zwölff** zöber/ in der Thal-Ordnung die **Täglichen zwo Zöber** genent/ in das Koth zum Elephanten.

Des Ober-Bornmeisters zugelegte Sole.

(6.) **Zwölff** zöber in des **Ober-Bornmeisters** über den Deut-

schen

zuzu-

gte

schen Brunne/der das nechst abgewichne Jahr im Ambte oder Regiment gewesen/ sein Koth/die Anno 1583. zu Vermehrung des Thals Einkunfften / von den Landes-Fürsten verwilliget.

Die Träck-zöber.

(7.) Vierzig zöber / die Tranck-Zöber genant / Zwey Theile/ Ein Theil/ nemlich Zwanzig zöber/ in das Koth zum Raphune / und das Andere Theil / in das Koth zum Wilden Schweine gegossen / und auffs Thalhaus bezahlet/doch diese Vierzig zöber bey zerbrochnen Wochen nicht nach den Tagen / wie die vorstehende Vier und zwanzig zöber/ nemlich auff ieden Tag Vier zöber eingetheilet/ sondern völlig gegössen. Und wird den Sechs Bornknechten / welche würcklich über diesen Brunne die Arbeit verrichten / iedes Sieden Zehen Groschen vier Pfennige Bier-Geld / es sey eine gantze oder zerbrochne Woche/ bezahlet / ieden Ein Groschen acht Pfennige / und Vier Pfennige den Stegekehrer/ so die Zehen Groschen vier Pfennige auff dem Thalhause abholet / so von solchen Tranck-zöbern herrühret.

der Schrap zober.

(8.) Der Schrap-zober/ aus dem Kothe zum Elephanten / den gesamten Bornknechten über diesen Brunne/ so wohl Gerentnern / als Unterläuffern oder Knechten/ so Ausganges des Jahres bezahlet/ und unter sie getheilet wird / worvon sie dem Stegekehrer Zwey oder drey Groschen aus Gutwilligkeit geben.

Schüler-Sole.

(9.) Ein zöber/ Schüler-Sole /bekommen / wie aus den andern Brunnen/ die armen Current-Schüler allhier / zu Brodte. Wird in das Koth zum Elephanten gegossen und mit Zwey Groschen bezahlet. Die vorstehende beyde zöber / werden bey einzelen Tagen so wohl als in vollen Siede-Wochen gegeben. Und in der Thal-Ordnung wird/ ausser den zwey täglichen zöbern/ keine Sole in specie gedacht / sondern darbey gelassen / wie es vorhero bräuchlich gewesen.

Die Fluth-Sole.

(10.) Hierüber werden extraordinarie, wann Vierzehen Tage Kaltläger gewesen / den gesamten würcklich arbeitenden Bornknechten Vier und zwanzig zöber / (vor alters seynd es ungefehrlich Zwey und zwanzig gewesen/) die Fluth-Sole genant/gegeben/ins Koth zum Ochsen gegossen/ und daraus bezahlet. Item:

Das Herrn Geschencke

(11.) Acht zöber/ zum Herrn-Geschencke/ halb den Born- und halb den Ambtsknechten/ wie bey vorigen Brunnen gemeldet.

(12) Die

(12.) Die Herr Gotts- oder Sterbe-Sole / vor die Prediger / wann sie denen Krancken das Heilige Abendmal gereichet / wie bey den andern drey Brunnen erwehnet. Sterbe-Sole.

(13.) Wird auch itziger Zeit / von Saltzgräven und Oberbornmeistern den Unterbornmeister / das gantze Jahr über / Ein Schock zwanzig biß vierzig zöber Sole / die Besem-Sole genant / in etliche volle Sieden eingetheilet / gefelget / und ins Koth zur Elster / oder wohin es der Saltzgräfe und die Oberbornmeister verordnen / getragen / der Bornmeister muß darvor Besem / Handquelen / und dergleichen Bedürffniß / über den Born schaffen. Am 21. Aug. Ao 1669. ist von den verordneten Saltzgrafen und Oberbornmeistern angeordnet worden / daß hinführo die Besem-Sole ohne ihren Vorbewust nicht genommen werden solle / weil bißhero Unterschleiff vorgangen / und ohne Noth bloß zu der Würcker bedürffen / dieselbe gegessen werden wollen. Besem-Sole.

Werden demnach an ordentlichen Gerenten und Fröhnung alle volle Siede-Wochen aus diesen Brunne gezogen Zwey hundert zwey und achzig zöber: Hierzu das / in der Lehntaffel stehende Herrn-Gut / an zwey und dreyßig Nösseln / iedes zu Vier und zwanzig zöbern gerechnet / Sieben hundert acht und sechzig züber / thut in Summa Tausend und funfzig oder Siebenzehen Schock Dreyßig zöber. Summa der wöchentlichen Sole dieses Brunnes.

Summa Summarum aller zöber Sole / so bey einer vollen Siede-Woche an Herrn-Gute / Fröhnungen und Gerenten / aus den Vier Saltz-Brunnen gezogen werden / Sechzehen Tausend sechs hundert achzig zöber / thun zwey hundert acht uñ siebenzig Schock / ausser was extraordinarie gegeben wird / wie bey ieglichen Brune absonderlich angeführet. Uber welche Sole dann keine mehr aus den Brunnen genommen und versotte werden darff / also gar / daß wer heimlich entweder aus den Vier Saltz-Brunnen / oder aus den Spuhlen / (darein die Sole / wann der Brunn überläufft / oder dieselbe bey den herausziehen und wegtragen verschweppet wird / zusammen fliesset /) oder aber aus Gruben oder Börnichen darinne in oder vor den Saltz-Kothen Sole auffgienge / oder hervor quille / Sole nimt / und daraus Saltz machete / nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung und des itzigen Postulirten Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. Anno 1660. confirmirten Articuln des Bot- Summa aller Sole / die in einer vollen Siede-Woche aus allen vier Brunnen gezogen wird. Straffe des der heimliche Sole nimt.

gedinges / oder Rüge-Gerichts / Art. 29. als ein Dieb mit den Galgen zu bestraffen. Nach mehr angezogener Thal-Ordnung Ertz-Bischoffs Ernesti soll auch denen Bornknechten / das Gerente über zwo Wochen Lohn nicht voraus gegeben werden.

CAP. V.

Wie die Sole aus denen Brunnen gezogen / und in die Kothe getragen wird.

WAnn von denen verordneten Saltzgräfen und Ober-bornmeistern eine volle Woche zu Borne an die Arbeit zu gehen ausgesprochen und angesaget ist / So gehen die zum **Deutschen Brunne** bestellte Bornknechte derer **viererley** seyn / nemlich **Haspeler** und **Störtzer**/**Zäpffer** und **Träger**/des Sontag Abends/ und zwar die Haspeler und Störtzer gegen **Fünf**/ die Träger und Zäpffer aber umb **Sieben** Uhr zu dem Brunne / und verrichten ihre Arbeit dergestalt: Daß die **Haspeler** derer **Sechzehen** seyn/ vermittelst Zweyer oben über den Brunne darzu gemachten Kamp-Räder / derer ieglichs mit zwo grossen Seilen beleget / und an ieden zwey mit Eisen beschlagene Eimer hangen/ die Sole also herauff winden/ daß wechselsweise auff ieder Seite ein voller Eimer herauff kömmet / und auff ieder Seite ein lediger wieder hinunter gehet/ alsdann die **Störtzer**/derer **Viere** seyn/ die vollen Eimer mit der herausgezogenen Sole/ in einen/ auff dem Brunne liegenden grossen Kahn oder Trog/ umbstürtzen/ und ausgiessen. Darauff die **Zäpffer**/derer auch **Viere** seyn/ durch Ausziehung zweyer / in solchen Kahne / an dem einem Ende desselben / steckenden langen höltzernen Zapffen/ die Sole / in die/unter den Zapffen-Löchern stehende Zwey höltzerne Zöber/lauffen lassen/welche wann sie voll gelauffen/von denen **Trägern**/ derer **Zwey und dreyßig** seyn / an einen Baume oder Zoberstangen / auff den Achseln von den Brunne weg/ vor die Saltz-Kothe getragen/ und daselbst in die bey ieglichen Kothe/etwas heraus auff die Gassen gebauete Solfasse ausgegossen werden.

Bornknechte über den Deutschen Brunne als:

Sechzehen Haspeler.

vier Störtzer.

Vier Zäpffer.

Zwey und dreyßig Träger.

Wann auch gleich keine volle Siede-Woche / sondern weniger Tage zu Borne zu gehen ausgesprochen/ gehen sie doch des Tages/ da zu arbeiten angefangen werden soll/ umb eben die Abendstunden/ derer vorhin gedacht/ an die Arbeit/ und continuiren so wohl in zerbrochnen / als vollen

Wochen darmit des Tages und Nachtes so lange/ biß die Sole/ so nach Anzahl der ausgesprochnen Tage/ zu ziehen und zu tragen sich gebühret/ aus den Brunne bracht/ und in die Rothe getragen ist.

Die Bornknechte theilen sich in zwo Schichten.

Darmit aber ihnen die Arbeit nicht zu schwer fallen möge/ so theilen sie sich allerseits in **Zwey** gleiche Hauffen oder **Schichten** ein/ also/ daß in ieglicher Schicht der Träger **Sechzehen**/ der Häspeler **Acht**/ der Störtzer **Zweene**/ und der Zäpffer gleichsfalls **Zweene** seyn/ und die eine Schicht ruhet/ die andere arbeitet. Welche Schichten dann in einen Tagewercke/ daß seynd **Vier und zwantzig** Stunden/ Zwey mal herumb kommen/ der gestalt/ daß eine iede Schicht erstlich **Sieben** biß **Acht** und hernach nur **Drey** biß **Vier** Stunden arbeitet: Jenes wird die **Grosse**/ und dieses die **Kleine Schicht** genant; daß also iede Person in einen Tagewercke oder in **Vier und zwantzig** Stunden bey nahe **Zwölff** Stunden arbeitet:

Wie die Schichten in 24 Stünden herumb kommen.

Grosse und Kleine Schicht.

Welches daß es desto eigentlicher verstanden werde/ so ist zu wissen/ daß von den **Sechzehen** Haspelern erstlich an die Arbeit **Acht** Personen gehen/ darvon treten an iedes Rad oder Haspel/ vier Personen/ ie Zweene und Zweene gegen einander über/ (die sich **Stadel** zu nennen pflegen:) Zweene die auff einer Seite/ an ieden Haspel-Rade beysammen stehen/ treiben beyde zugleich das Rad mit den Händen umb/ und wann sie einen Eimer voll Sole herauff gehaspelt/ und derselbe in den Trog oder Kahn ausgestürtzet/ so setzen die sich nieder/ und greiffen die andern beeden/ die gegen über an demselben Rade stehen/ also fort das Rad an/ und haspelen auch einen Eimer herauff/ dann haspelen die Ersten wieder einen Eimer herauff/ und gehet so wechsels weise unter diesen **Acht** Personen/ an beyden Haspeln **Sieben** biß **Acht** Stunden fort: Alsdann treten die andern **Acht** Personen an/ und verrichten auff gleiche masse ihre Arbeit. Wann nun diese Personen auch **Sieben** biß **Acht** Stunden gearbeitet/ so treten die vorigen **Acht** Personen wieder an die Arbeit/ und verrichten dieselbe **Drey** biß **Vier** Stunden/ dergleichen thun hernach wiederumb die andern **Acht** Personen: Wormit also ein Tagewerck vollnbracht.

Arbeit der Haspeler.

So viel Tage nun zu Borne zu gehen ausgesprochen werden/ so viel Tagewercke müssen auch die Häspeler auff vorgesetzte masse heraus bringen/ und die andern Bornknechte/ (darvon folgendes soll gemeldet werden/) in ihrer Arbeit dergleichen thun.

Gestalt

Arbeit der Störtzer.

Gestalt dann nunmehr folgen die Vier **Störtzer**: Darvon gehen ihrer zweene zugleich zu Borne / und tritt an iede Seite des Brunnes Einer. So balde nun ein Eimer heraus gehaspelt / muß der / welcher an der Seite stehet / wo der Eimer herauff kömt / zugreiffen / und solchen in den Kahn umbstürtzen / und ausgiessen. Darmit aber / weil die Haspel mit gantzer Macht getrieben wird / die Eimer nicht gar zu hoch in die Höhe und den Störtzern aus den Händen gezogen werden / seynd an ieden Kahne des Orts / da die Eimer in die Höhe kommen / Eiserne Hacken gemacht / darinne die Eimer hangen bleiben / und desto füglicher umbgeküpffet oder ausgestürtzet werden können. Wann diese beede eine grosse Schicht also gestörtzet / So werden sie von den zwo übrigin abgelöset / welche gleichsfals so lange störtzen müssen. Hernach kommen die ersten beeden wieder / und arbeiten **Drey** biß **Vier** Stunden / und darauff auch die andern beede eben so lange / wormit ein Tagewerck verrichtet.

Arbeit der Zäpffer.

Die Vier **Zäpffer** haltens eben also / daß zweene zugleich zu Borne an die Arbeit gehen / und von solchen beyden / an ieder Seiten des Kahnes einer stehet / und wie vorgedacht / die Sole in die unter dem Kahne stehende Zöber / durch Ausziehung der Zapffen / lauffen lässet. Sie werden nach **Sieben** biß **Acht** Stunden von den andern beyden abgelöset / und wann diese beyde auch so lange gearbeitet / gehen Jene wieder zu / und arbeiten **Drey** biß **Vier** Stunden / worauff dann die andern dergleichen thun / und also das Tagewerck vollnbringen müssen.

Arbeit der Träger.

Die Zwey und dreyßig **Träger** / verrichten ihr Tagewerck ebenfals in vorgedachten zwo Grossen und zwo Kleinen Schichten / und zwar mit **Sechzehen** Bäumen / zu ieglichen Baume gehören zweene Träger / und in einer ieden Schicht werden **Acht** Bäume und Zöber gebrauchet / derer ieglicher sein besonders Zeichen hat / wornach er genennet wird / als: die Heige / die Windmühle / das Hertze / der Tisch / der Kelch / das schmale Creutze / der Straal / der Pflugschaar / der Apfel / die Gabel / der Namen Jesus / der Circkel / der Stern / das Winckel Eisen / das Griechische A / und der Pfann-Hacken.

Zeichen der zöber.

Die zöber werden doppelt gehalten.

Darmit aber die Arbeit desto geschwinder umbgehet / halten sie die Zöber doppelt / also daß zu ieden Baume **zwey** zöber / iedes eines Zeichens / gebraucht werden / und wann ein voller von der Zapffen-Banck weg getragen / ein lediger nach der Ordnung / wie sie folgen / ohne Baum an

dessen

deſſen Stete geſetzet/ und vollgezapffet / und wann jener ausgegoſſen und wieder zurücke bracht / der Baum daraus gezogen/ in den vollen geſteckt/ und darmit weggetragen / von den Zäpffern aber ein lediger / der Reihe nach (welche der Zäpffer in acht nehmen muß/) darvor wieder unter den Zapffen geſetzet wird.

Auff dieſe Bäume und Zöber nun/ wird die Sole / welche die Woche oder Tage über/ aus den Brunnen zu ziehen / und in die Kothe zu tragen/ nach beſchehener Beſatzung / alſo eingetheilet / und partiret / daß kein Träger mehr als der andere wegtragen darff / ſondern ein ieglicher weiß/ zu welchen Baume oder Zober er gehöret / auch wie viel und wohin er ſeine Sole tragen muß. Auff die Bäume uñ Zöber wird die Sole zum tragen gleich eingetheilet.

Und obſchon in einen Sieden/ mit ein und den andern Baume/ etliche Zöber mehr als mit den andern / weggetragen werden muſſen / ſo wird es doch durch nachgeſetzte Umbwechſelung / in folgenden Sieden dergeſtalt wieder einbracht / daß die Bäume ſo in vorigen Sieden weniger getragen/ in nachgehenden mehr nehmen müſſen/ wordurch die/ ſo vorhero mehr gehabt/ weniger bekommen/ und alſo in **Vier** Sieden / wann nun mehr als **Drey** Tage zu Borne gehet/ gleich wird.

Und darmit es keinen Jrthum giebet/ ſondern in ieder Schicht ordentlich getragen werde/ ſo werden allezeit **Zwey** zöber zugleich / als auff ieder Seite des Kahns Einer/ vollgezapffet/ und mit einander weggetragen: das heiſſen ſie einen **Stadel**. der Träger Vormañ/ Anderman/ Drittemañ und Letzteman arbeiten ordentlich auff einander.

Die Zweene/ ſo die Schichten anfangen/ nennen ſie **Vormann**/ oder Erſtemann/ die beyde ſo dieſen Vor- oder Erſtemann folgen / nennen ſie **Andermann** / die folgenden / **Drittemann** / und den Letzteren **Vierte** / oder **Letztemann**. Keiner nun von dieſen darff vor den andern eintreten/ und tragen / ſondern er muß ſeiner Ordnung erwarten/ bis ſeinen gezeichneten Baum und Zober die Reihe trifft.

Solche Ordnung aber verändern ſie alle Siede-Wochen / wann mehr als **Drey** Tage zu Borne zu gehen ausgeſprochen / das gantze Jahr durch/ der geſtalt/ das wer die vorige Woche Vierte oder Letztemann geweſen / die darauff folgende Woche Vor- oder Erſtemann / der aber Vor oder Erſtemann geweſen/ Anderman / der Andermann Drittemann/ und der Drittemann Vier- oder Letzteman iſt/ Welcher Letztemann dann hernach wieder Vor- oder Erſtemann wird/ und ſo fortan. Wann und wie die Ordnung verendert wird

Umbwechſelung der Bäume uñ zöber / nach den beyden Seiten des Kahnes.

Die vier Bäume auch / die in einer Siede-Woche / auff der Rechten Seiten des Kahnes die Zöber voll zapffen laſſen / und weg getragen / die thun es das folgende Sieden uff der Lincken Seiten / und die auff der Lincken hingegen auff der Rechten Seiten des Kahnes. Wann nur drey oder weniger Tage zu Borne zu gehen ausgeſprochen / ſo wechſeln ſie vorgedachter maſſen nicht / ſondern es bleibet die Ordnung der vorhergehenden Siede-Woche unverendert ſtehen.

Wechſelung der Schichten.

Dergleichen Wechſelung halten auch die Schichten mit einander alſo: Daß welche das eine Sieden zu erſt die Arbeit angefangen / das andere Sieden / wann mehr als Drey Tage ausgeſprochen / zu letzt in den Tagewercke arbeitet.

Wechſel der Haſpeler nach den Ober- und Unter-ſtule

Die Häſpeler und Störtzer halten zwar dergleichen Wechſel unter ſich nicht / iedoch weil eine Haſpel etwas höher gebauet / als die andere / und alſo an den oberſten Stul oder Haſpel die Sole tieffer heraus gewunden werden muß / ſo theilen die Haſpel-Leute ſich alſo ab: daß die Acht Perſonen / ſo eine Woche an dem Ober-Stul oder Haſpel gearbeitet haben / die andere Woche / wann mehr als Vier Tage ausgeſprochen / (dann in weniger Tagen wird es nicht geändert) an dem Unter-Stule oder Haſpel arbeiten / und die / ſo an dieſen Stul die Arbeit verrichtet / an Jenen treten.

Umbwechſelung der Haſpeler nach den Tagewerck.

Bey ieden Tagewercke halten auch die Vier Perſonen / ſo an ieder Haſpel arbeiten / dieſe Umbwechſelung unter ſich / daß die / ſo ein Tagewerck auff der einen Seite der Haſpel gearbeitet / das andere Tagewerck auff die andere Seite treten / und die auff dieſer Seite das Tagewerck über / das Haſpel-Rad getrieben / in den folgenden Tagewercke auff jener Seite die Arbeit verrichten: Und ſolches darumb / daß ſie nicht alle Tagewercke den Rechten oder Lincken Fuß alleine vorſetzen dürffen / ſondern wann ſie ein Tagewerck über den Rechten vorgeſetzet / das andere den Lincken vorſetzen können.

Umbwechſelung der Zäpffer.

Die Zäpffer hingegen wechſeln alſo: Daß der jenige / ſo eine Siede-Woche / da mehr als Drey Tage über dem Brunne gearbeitet wird / auff der Rechten Seite des Kahns gezapffet / die andere Woche auff die Lincke Seite tritt / und zapffet / und ſo fort an: bey Drey und weniger Tagen aber wechſeln ſie nicht / ſondern es ſtehet die Ordnung voriger Siede-Woche ſtille.

Fäßlein unter der Zapffenbanck zur Trauff-Sole.

Unter der Wende- oder Zapff-Banck / darauff die Zöber unter den Zapffen des Kahnes ſtehen / ſeynd zwo Fäßlein / auff ieder Seite eines / geſetzt

gesetzt/ darein die Trauff-Sole von den überlauffenden Zöbern sich samlet/ welches wann es voll ist/ die Zäpffer (vor alters habens die Träger gethan/) ieder an seiner Stelle/ aus und in den ledigen Zober giessen müssen: so über diesen Brunnē Anno 1531. allererst angeordnet worden/ über den andern drey Brunnen aber vorhero schon gebräuchlich gewesen ist.

Glatte Eisen auff den Wendebäncken.

Da auch hiebevor die Trägere die Wendebanck mit Inschlet und Fette geschmieret/ daß sie die Zöber desto füglicher von der Banck abwenden und auffheben können/ solch schmieren aber die Trauff-Sole verunreiniget/ so hat man in vorgedachten Jahre solches abgeschaffet/ und so wol bey diesen als den andern Brunnen/ zwo oder drey lange glatte Eisen/ auff die Wendebäncke nageln lassen:

Bornknechte über den Gutjahrs-Brunne. als: zwölff Radetreter.

Über den Gutjahrs-Brunne seynd keine Haspeler/ sondern zwölff Radetreter/ die da in einen grossen Rade zwölff Ellen weniger vier Zoll hoch/ gehen und treten/ darmit sie eine daran gemachte Welle/ darum ein groß Born-Seil geleget/ an welchen zweene grosse mit Eisen beschlagene Eimer hangen/ umbtreiben/ und also ein Eimer umb den andern in den Born gelassen/ und voll Sole wieder heraus gezogen wird.

Radetreter theilen sich auch in zwo Schichten.

Diese Radetreter theilen sich auch in Zwo Schichten/ also: daß in einer ieglichen Schicht Sechse zugleich zu Borne an die Arbeit gehen/ und iegliches Tagewerck in zwo grossen/ Sieben biß Acht Stunden/ und zwo kleinen/ Drey biß Vier Stunden wehrenden Schichten/ heraus bringen:

Radetreter seynd zugleich Störtzer.

Bey ieglicher Schicht treten von den Sechs Radetretern zweene in das Rad/ und einer an den Brunn/ Jene winden mit ihren treten die Eimer mit der Sole aus den Brunne/ dieser aber störtzet die herauff kommende Eimer mit der Sole/ in den/ über den Brunn gemachten Kahn/ aus. An dem Kahne seynd auch keine solche eiserne Haken/ wie über den Deutschen Brunne/ weil die Eimer durch das Rad nicht mit solcher Gewalt/ wie durch die Haspel aus den Brunnen gezogen werden. Auch rufft der Jenige/ so da störtzet/ so offt ein Eimer so weit herauff ist/ daß er umbgestürtzet werden kan/ den Radetretern zu: Halt! Die sich dann alsobald in Rade umbkehren/ und mit den treten dasselbe also regiren/ daß die Eimer umbgestörtzet und ausgegossen werden können.

Wann nun diese Part Zwölff Eimer heraus getreten/ oder wie sie reden/ geholet hat/ so gehen sie aus dem Rade/ und der so die Zwölff Ei-

mer ausgestörtzet/von den Brunnen weg: Hingegen treten von den übrigen Dreyen wieder Zweene in das Rad/ und einer/ der aus dem Rade kömt/ gehet an dem Brunn/ und holen gleicher gestalt Zwölff Eimer heraus/ wie die vorigen. Wann das geschehen/ so treten diese auch wieder ab/ und der Sechste/ nebst deme/ der anfangs das störtzen der Eimer verrichtet/ darvor in das Rad/ von diesen aber so ietzo aus dem Rade gegangen/ muß einer das störtzen der Eimer verrichten. Do nun diese ebenfals Zwölff Eimer herauff geholet/ und in Kahn gestörtzet/ fangen die ersten wieder von neuen an/ und das gehet also wechsels weise/ die Erste grosse Schicht Sieben bis Acht Stunden fort. Nach Vollnbringung derselben/ kommen die in die andere grosse Schicht gehörige Sechs Radetreter/ und verrichten gleich den vorigen/ so wol was die Abwechselung/ als die Zeit/ und Anzahl der Eimer betrifft/ ihre Arbeit. Wann das geschehen/ gehen die ersten Sechs wieder an die Arbeit/ und verrichten dieselbe Drey bis Vier Stunden/ auff vorige Maasse/ nur daß in dieser kleinen Schicht/ eine Part nicht Zwölff/ wie in den grossen Schichten/ sondern nur Acht Eimer heraus bringet/ die heissen sie eine kleine/ Zwölff zöber aber eine grosse Reise. Da nun auch diese kleine Schicht in Drey bis Vier Stunden vollendet/ so gehen die übrigen sechs Radetreter wieder zur Arbeit/ und verrichten die andere kleine Schicht/ auff gleiche Masse/ wie die vorigen/ und das ist das erste Tagewerck.

Grosse und kleine Reise.

Erste Tagewerck.

Unterscheid der folgenden Tagewercke.

Die folgende Tage über/ wird zwar die Arbeit/ wie an den ersten/ verrichtet/ doch dieser einiger Unterscheid darbey in acht genommen/ daß in den beyden grossen Schichten bey Anfange iedes Tagewercks/ die Jenigen drey/ so zu erst ins Rad/ und an den Brunn zum störtzen gehen/ eine grosse Reise/ heraus treten müssen/ hernach wird das gantze Tagewerck über keine grosse Reise mehr/ sondern lauter kleine von Acht Eimern/ in allen Schichten/ heraus gearbeitet:

Der Radetreter Vormann/ Andermann/ und Letztemañ wechseln umb.

Darmit auch hierdurch keinen vor dem andern zu viel Arbeit auffgebürdet werde/ so halten sie unter sich diese wechselnde Ordnung/ daß wer in einer gantzen Woche oder Fünff und Vier Tagen (dann in weniger Tagen bleibet es bey der Ordnung des nechst vorhergehenden Siedens/) ist Vor und Erstemann gewesen/ in der folgenden Woche Andermann/ und der Letztemann Vor- und Erstemann wird.

Uber

Digitized by Google

Uber dieſen Brunne iſt nur **Ein Zäpffer** / und der Kahn darein die Sole gegoſſen und hernach heraus gezapffet wird / hat nur ein Zapffen-Loch / darumb auch nur ein zober auff einmal unter geſetzet / voll gelaſſen / und weg getragen werden kan. Weil aber eines eintzigen Menſchen Arbeit nicht iſt / Tages und Nachtes das Zapffen zu verrichten / ſo muß ſich der **Zäpffer** einen **Knecht** halten / der nebſt Jhme eine Schicht umb die andere arbeitet.

Ein Zäpffer

Des Zäpffers Knecht

Der **Träger** ſeynd bey dieſen Brunne nur **Zwölffe** / die theilen ſich in Sechs Bäume und zwo Schichten / alſo / daß iegliche Schicht in drey Bäumen und zöbern beſtehet / die von **Sechs** Trägern getragen werden / auch ihre beſondere Zeichen und Namen haben: als I Strich / II Strich / III Strich / Raupſcheere / Schlößgen / oder Krauthacke / und Heige.

12. Träger.

Zweene Schichten derſelben.

Sie bringen gleich denen / über den Deutſchen Brunne / ihre Tagewercke in zwo groſſen / **Sieben** biß **Acht** / und in zwo kleinen / **Drey** biß **Vier** Stunden / wehrenden Schichten / heraus. Sie halten auch wie die Deutſchen / unter ſich die Ordnung / daß Vor- oder Erſtemann auch Ander- und Dritte oder Letztemann iſt / it. daß die Erſte Schicht des vorigen Siedens / in dem darauff folgenden / die Andere wird / und wann mehr als **Drey** Tage zu Borne zu gehen ausgeſprochen / obgedachte Verwechſelung und Veränderung geſchicht / in weniger Tagen aber es bey der Ordnung / die in vergehender Siede-Wochen geweſen / verbleibet.

Wechſelnde Ordnũg der Träger nach dem Vor-Ander- und Letztemann.

Und obwol das Herrn-Gut / wie über den Deutſchen Brunne / auff die Bäume gerade eingetheilet werden kan / daß keiner vor den andern mehr oder weniger tragen darff / ſo läſſet ſichs doch mit der Fröhnung und Gerenten ſo gar gleich nicht thun / wie hiervon das 9. Cap. Nachricht giebet.

Eintheilung der Sole auff die Bäume.

Es iſt auch zwiſchen den Deutſchen und Gutjähriſchen Trägern dieſer Unterſcheid / daß kein ſolcher Stadel unter dieſen / wie bey den Deutſchen ſeyn kan / ſondern nur ein Baum nach dem andern alleine die Sole wegträgt:

Die Bornknechte über dieſen Gutjähriſchen Brunne / gehen alle mal zu einer zeit / mit denen über den Deutſchen / zu Borne an die Arbeit / und verrichten ſolche ebenfals Tages und Nachts.

Unter der Zapffen-Banck iſt eine **Wanne** in die Erde gegraben / darein die Sole von den überlauffenden zöbern abfleuſt / welche hernach der Zäpffer mit einer Schauffel ausſchöpffet / und in die zöber gieſſet.

Wañe unter der Zapffen-Banck.

Digitized by Google

Bornknechte über den Meteritz-Brunn.

Uber den **Meteritz-Brunne** / wird auch / wie über den Gutjährischen / die Sole vermittelst eines Rades / das **Eilff** Ellen weniger **Ein und ein halben** Zoll hoch ist / mit **Zwey** Eimern heraus gezogen. Worzu **Zwene ordentliche Radetreter** / so Gerente haben / und **Zwene Knechte** / so der Bornmeister von seiner Miet-Sole halten muß / verordnet seyn.

Vier Radetreter.

Die sich nicht in Schichten abtheilen / sondern alle Viere zugleich / Abends / welchen Tag anzufangen / ausgesprochen worden / umb **Sieben** Uhr zu Berne gehen / und in einer vollen Woche ihre Arbeit der gestalt verrichten: daß alle mal zu erst die ordentlichen beeden Radetreter / so Gerente haben / ins Rad treten / und **Sechzehen** Eimer zu einer Reise heraus bringen: Einer aber von des Bornmeisters Knechten an den Brunnen tritt / und den Eimer auff die masse / wie über den Gutjahrs-Brunne geschiehet / in den Kahn umbstörtzet.

Verrichten auch das störtzen wechselsweise mit.

Wann nun solche **Sechzehen** Eimer heraus gezogen / und in den Kahn gegossen / so gehen die beeden aus dem Rade weg / und der so gestörtzet hat / nebst dem Vierten / darvor hinein / von jenen aber die heraus gangen / verrichtet einer das störtzen / und sein Geselle ruhet aus. Da nun auch diese **Sechzehen** Eimer heraus gezogen / und umbgestörtzet / so gehet der Jenige / so geruhet / und der da gestörtzet / wieder ins Rad / und von denen so aus dem Rade kommen / störtzet einer / und der ander ruhet / und so fort än / biß des andern Morgens frühe umb **Acht** oder **Neune** / zuweilen auch wohl gar biß **Zwölff** Uhr.

Arbeit bey der Fluth.

Und das geschiehet also alle mal bey der Fluth / oder beym ersten Tagewercke / da der Born voll Sole ist / und daraus zu ziehen angefangen wird.

Arbeit nach der Fluth.

In den darauff folgenden Tagen / gehen sie des Nachts nicht / sondern nur des Tages zur Arbeit / und verrichten dieselbe frue / **Drey** biß **Vier** / und des Nachmittages / **Zwey** biß **Drey** Stunden / des letzten Tages Tages aber nur **Ein** biß **Zwey** Stunden / frue Morgens / auff Masse / wie beym ersten Tagewerck gemeldet.

Oberhacke.

Und das / was sie also nach den ersten Tage / bey einzelen Stunden / Vor- und Nachmittags verrichten / heissen sie in **Oberhacken** gearbeitet.

Arbeit bey zerbrochnen Wochen.

Wann nicht eine volle Woche / sondern nur **Fünf** oder **Vier** Tage ausgesprochen / arbeiten sie des ersten Tages eben wie in einer vollen Woche / die übrigen Tage aber nur von frue Morgens biß Nachmittages.

Da

Da aber nur **Drey** oder **Zwey** Tage ausgesprochen / können sie keinen Oberhacken machen/sondern müssen den gantzen Tag/von frue bis abends arbeiten / darmit die gehörige Anzahl der zöber in bestimter zeit heraus bracht werde. Wie dann darumb / von Michaëlis biß Ostern / da die Tage kurtz / nicht wie von Ostern biß Michaëlis, die Oberhaken füglich gemachet/ und gearbeitet werden können / sondern des gantzen Tages von frue biß abends/ so wohl in gantzen als zerbrochnen Wochen zu Vergangen wird.

Vier ordentliche **Träger** seynd auch nur über diesen Brunne / die mit **Zwey** Bäumen und **zwey** zöbern/ einer die Sonne / der ander der Mond genant/ die Sole tragen/ auch mit denen Radetretern zugleich zu/ und von der Arbeit gehen. Vier ordentliche Träger.

Sie halten keine Schichten/ sondern wechseln nur von Sieden zu Sieden der gestalt / daß wer in der einen Siede-Woche Vor- oder Ersteman gewesen / in der andern Siede-Woche / wann **Vier** Tage oder drüber ausgesprochen/ (dann in weniger Tage bleibet die Ordnung voriges Siedens unverrücket stehen) Letztemann / und Letzteman Erstemann wird. Dergleichen Ordnung die Radetreter über diesen Brunnen nicht halten/ sondern die beyden Gerentner/oder die/so vor sie arbeiten/ alle Sieden das gantze Jahr durch/ zu erst ins Rad und an die Arbeit gehen. Halten keine Schichten/sondern Vor- und Letztemann wechseln.

Die Träger über diesen / wie auch den Hackenborne können ihre Anzahl zöber/ so sie in einer Siede-Woche tragen müssen/ so wohl an Herrn-Gute/ als Gerenten und Fröhnungen / gar gleich unter sich eintheilen/ daß kein Baum mehr als der andere tragen darff. Die Sole wird auff die Bäume gleich eingetheilet.

Nur **Ein Zäpffer** ist bey diesen Brunne / welcher die Sole / als wie bey den andern Brunnen/ aus den Kahne in die zöber lässet/und kan nicht mehr als ein zober auff einmal / unter gesetzet / und voll gezapffet werden. Ein Zäpffer

Vor Jahren/ haben über diesen Brunne in der Fluth / der Bornmeister noch zweene Radetreter/ und die Vier Träger noch zwey Träger/ die man **Fluth-Knechte** genennet/darzu mieten/und ihnen von ihrer Miet-Sole lohnen müssen / darmit die Sole deste eher in die Rothe getragen/ und zu Fasse gebracht werden können; Dergleichen auch geschehen/wann in der Siede-Woche noch ein Fluth-Tag kommen: Welches zwar eine zeithero / ohnerachtet sie die Miet-Sole bekommen/ nicht geschehen / hinfüro aber / zu malen / wann GOTT die Nahrung mit bessern Abgange des Saltzes segnen solte / allerdings zu beobachten seyn wil. Fluth-Knechte.

Das

Fäßlein unter der Zapffenbanck.

Das unter der Zapffen-Banck stehende Fäßlein / wann es voll Sole gelauffen / muß der Vierte Radetreter/welcher von der Rade- und Störtzer-Arbeit ruhet / aus und in die ledigen Zöber giessen.

Bornknechte über den Hackēborn

Uber den Hackenborne wird gleichfals mit den Rade/welches Zehen Ellen hoch/daran zweene Eimer seynd/die Sole aus den Brunne gezogen.

Zweene Radetreter/ uñ vier Träger

Und seynd der Radetreter nur zweene/ und nebst denenselben Vier Träger/ (wiewohl bey der Fluth noch mehr zu mieten/ den Bornmeister in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nachgelassen / die von der Fluth-Sole zu lohnen) die mit zwo Bäumen und zöbern / der Triangel und Quadrat genant/ die Sole in die Kothe tragen. Sie gehen mit einander Nachmittages zwischen zwey und drey Uhr zu Borne / und an die Arbeit / welche sie des ersten Tages Drey biß Vier Stunden / die folgende Tage aber Früe Morgens Vier biß Fünf /und des Nachmittages Drey biß Vier Stunden verrichten. Jenes nennen sie eine grosse / und dieses eine kleine Schicht.

Die Radetreter verrichtē auch das störtzen und die Träger das zapffen.

Die Radetreter müssen die Eimer auch aus- und die Sole in den Kahn stürtzen/ und die Träger die zöber selbst voll zapffen. Jenes dergestalt/ daß allezeit ein Radetreter / wann ein Eimer fast herauff ist / (welches sie bey den klingen des Eimers / auch einen gewissen an das Rad gemachten zeichen sehen können/) aus solchen Rade an den Brunn gehet/ und den Eimer ausstürtzet/ und hernach wieder in das Rad gehet.

Jenes geschiehet wechsels weise.

Dieses störtzen verrichten nun die Radetreter wechsels weise / eine Siede-Woche umb die andere / wann unter Vier Tagen nicht ausgesprochen. Wann man aber weniger Tage ausgesprochen wird/ wie bey den andern Brunnen gedacht/ nicht gewechselt/ sondern wer das vorige Sieden solche Arbeit gethan/muß auch diese einzele Tage darmit continuiren.

Unter den Trägern wechseln Vor- und Letztemann.

Die Träger haltens mit ihren Tragen gleich also / daß wer die eine Siede-Woche/ wann mehr als Drey Tage gearbeitet werden / Vor- oder Erstemann gewesen / die andere Woche Letztemann seyn muß / und welcher bey diesen Brunne Hintergänger ist / oder hinten unter den Zoberbaume gehet/ zapffet alle mal seinen zober voll/der förderste aber giesset hingegen das unter der Zapffenbanck stehende Fäßlein wann es voll ist/ in den ledigen zober.

Fäßlein unter der Zapffenbanck.

Daß die Sole / so wohl bey diesen als den andern drey Brunnen in den tragen nach den Kothen nicht verschweppet / noch sonsten ungebührender

wel-

weise/ es geschehe auff was masse es wolle/ darmit umbgangen werde / ist in der Anno 1655. publicirten Thal-Ordnung §. 25. 27. und 28. Allen und ieden Bornknechten aufferleget / daß sie denen Verordnungen so die Verordneten des Thals zu Verhütung obiges Mißbrauches der Sole/ machen würden / bey Vermeidung unnachläßiger Bestraffung nachleben sollen. Da auch die Bornknechte muthwilliger weise/ entweder die zöber gantz und gar zerstossen / oder sonst ungebührender weise daran Schaden thun / sollen sie dieselbe auff ihre eigene Kosten wieder machen lassen: Und wan die Träger aus Vorsatz die Sole vergössen / und nicht vor voll/ auch die gehörige Anzahl der zöber nicht zu Fasse brächten / sollen denenselben/ wann es Gerentner/ nach Gelegenheit/ die Gerente eingezogen/ oder wann es Knechte/ die Jahre/ da sie (wie in folgenden 6. Cap. gemeldet/) eingeschrieben / zu rücke gesetzet / auch wann es mehr geschicht/ mit noch mehrern Ernst gestraffet werden.

Straffe derer / die mit der Sole ungebührlich umgehe

Straffe derer die mutwillig die zöber zerbrechen oder die Sole vergiessen

Von der Sole/ die bey den ordentlichen Sieden/ aus ieglichen Brunne gezogen werden soll / darff/ vermöge vor angezogener Thal-Ordnung §. 20. und 26. bey willkührlicher Straffe / ohne Vorwissen des Saltzgräfens und Oberbornmeisters nichts in den Brunnen geherberget/ das ist/ biß zu den folgenden Sieden ungetragen zurücke gelassen werden / hingegen auch ausser derselben Verordnung/ kein Bornknecht in einig Koth/ Sole auff die Woche/ das ist / in Vorrath bringen.

Sole soll in Brunnen nicht geherberget/ auch nicht in Vorrath getragen werden.

Ob auch wohl ieglicher Bornknecht und Arbeiter über den Brunnen/ zu welcher Zeit er sich zur Arbeit anfinden soll/ ohngefehrlich weiß / iedennoch aber und darmit bey den Deutschen und Gutjahrs-Brunne/ darüber Tag und Nacht gearbeitet werden muß/ keiner/ zumaln / wenn nach geendigter seiner Schicht/ Er von der Arbeit müde/ nach Hause zur Ruhe gangen ist/ die eigendliche Zeit verabsäume / und dardurch die andern an der Arbeit hindere/ seynd Zweene Ruffer/ einer über den Deutschen/ und Einer über den Gutjahrs-Brunnen / iedoch/ daß Jener nebst Ihm noch einen / oder wann er selbst das Ruffen (weil er zugleich ein Amptsknecht und Haushalter auff dem Thalhause ist/) nicht verrichten kan oder wil/ zweene Knechte halte und belohne/ geordnet: die zu gewöhnlicher Zeit/ wann nemlich sie das Erste mal in der ausgesprochnen Siede-Woche zu Borne gehen sollen / Abends umb Sechs Uhr/ und bey wehrender Arbeit/ wann eine Schicht bald ausgearbeitet/ und zwar ein ieglicher in seiner Fluhr oder Pflege / vor der Deutschen und Gutjährischen

Der Ruffer Verrichtung.

derer Zweene seyn: Und Ein Knecht.

Zu welcher Zeit / wo und wie sie ruffen.

Bornknechte Häuser/ die nicht gar zu weit von der Halle / oder den Thale gelegen seynd / gehen / und daselbst mit lauter Stimme ruffen/ **Hans/** (oder wie sonst der Bornknecht mit Namen heist/) **zu Borne in Gottes Namen!** Die Jenigen aber/die an zu weit abgelegenen Orten wohnen / werden ietziger Zeit nicht geruffen / sondern müssen ihre Zeit / bey Straffe/in acht nehmen: Die auch gar ausser der Stadt/vor den Thoren/ wohnhafftig seyn / bleiben des Nachts über den Brunnen / und ruhen in denen darzu gemachten Cammern und Lagern aus.

Welche Bornknechte nicht geruffen werden.

Darmit auch die Jenigen / so über dem Brunnen die Arbeit verrichten/wannn sie am Tage ausruhen oder essen wollen / bey Winters Zeiten nicht frieren/ist bey ieglichen Brunne eine **Stube** / ins gemein das **Capitul** genant/ erbauet/ welche eingeheitzet/und warm gehalten wird/ daß die Bornknechte darinne ihren Abtrit nehmen können:

Stuben bey den Brunnen/ das Capitul genant.

Daß nun die Arbeit desto baß von statten gehen / und GOtt darbey vor seinen reichen Segen gelobet und gepreiset werden möge / so ist nachgesetztes **Gebet** in ieden Capitul/ auff einer Taffel hangend / zu befinden/ welches über den Deutschen Brunne/von des Ruffers Knechte/und über den Gutjahrs-Brunne von den Zäpffer oder seinen Knechte / so offt eine Schicht zu arbeiten angefangen wird: über den Meteritz- und Hacke-Borne aber von den Stegkehrern / des Abends beym ersten Zugehen/ und in folgenden Tagen/ Vor- und Nachmittags / so offte sie die Arbeit antreten/ abgelesen/ und von denen versamleten Bornknechten angehöret und mit gebetet wird. Als:

Gebet/ so bey der Arbeit über den Brunnen gethan wird/ und wer solches verrichtet.

Allmächtiger Ewiger GOtt barmhertziger lieber Vater/ wir sagen dir Lob/Ehr und Danck / daß du uns diese deine göttliche Gaben/die edlen Saltz-Brunnen/so du uns gnädiglich bescheret / so lange in grosser Wassers-Noth / und sonsten/ für aller Gefahr und Schaden gnädiglich behütet/ und bewahret hast / und wollen nun wieder an unsere Arbeit gehen/und die Wercke unsers Berufs und Ampts nach deiner Gabe ausrichten / und wollen unserer Obrigkeit und Nechsten dienen / und unser täglich Brot erwerben / darumb bitten wir dich/du wollest uns gnädiglich beystehen/ Vernunfft und Gesundheit verleihen / damit wir unsers Ampts treulich

lich in deiner Furcht pflegen können / und wollst uns durch deine liebe Engel bewahren / daß des Teuffels Gewalt und List bey uns keine Stat noch Macht finde / sondern daß wir deiner Ehre / unserer Obrigkeit und Nechsten lange nach deinem Göttlichen Willen mögen nütze seyn. Befehlen uns derowegen / in deinem Göttlichen Schutz / und Schirm / und bitten du wollest diese deine Göttliche Gaben / das edle Thalgut / gnädiglich ferner erhalten / mit reicher Fluth segnen / mehren / und für allen Unheil bewahren / und uns mit deinen Heiligen Geiste regieren und führen / daß wir ja nichts wider dich / und unser Gewissen fürnemen / daß wir allezeit dir zu Gefallen leben / dich loben / und preisen / unserer Obrigkeit und Nechsten dienen / und unser Gewissen rein behalten / durch JEsum Christum unsern Herrn / Heyland / Erlöser und Seligmacher / Amen.

Cap. VI.

Von Stegeschäuflern / Spulziehern / und den Flößmeister.

Damit die Träger / die auff den Achseln habende schwere / mit Sole / Baume und Zober / über **Drittehalben Centner** sich erstreckende Last / ohne Anstoß und Hinderung von den Brunnen weg / nach denen Kothen tragen können / so seynd von den Brunnen an / durch das Thal / biß zu den Kothen / die Fußsteige (den der darzwischen etwas niedriger liegende Fahrweg / ist gepflastert) darauff die Träger / mit den zobern voll Sole / gehen / mit küfernen Bohlen beleget: Daß nun dieselbe reine bleiben / und die Träger / sonderlich bey Nachtszeit / da sie mit Laternen gehen / an tragen nicht gehindert werden / oder gar durch fallen Schaden an ihrer Gesundheit leiden / (wie unter solcher schweren Last / leichtlich geschehen kan /) so ist über ieglichen Brunne ein **Stegeschäufler** oder **Stegekehrer** bestellet / welche mit ihren Gesinde die Stege / so weit eines ieglichen Revier oder Pflege gehet / reine halten / und in den Siede-Wochen / des Tages zum wenigsten zwey mal mit Besem kehren müssen:

Ein Zober voll Sole, mit den Baume / ist über drittehalben Centner schwer.

Die Fußsteige.

Stegeschäufler müssen die Stege rein halten.

Stegeschäufler andere Arbeit.

müssen. Uber welches Ihnen (den Gutjährischen ausgenommen / an dessen Statt es der Zäpffer über diesen Brunne verrichtet) auch ferner oblieget / Holtz und Kolen von den Kolenschütter zu empfangen / das Capitul einzuheitzen / die darinne befindliche Tische und Bäncke zu scheuren / Feuer und Licht zu verwahren / den Bornknechten rein Wasser zu holen / auff die Spulen / sonderlich bey starcken Platzregen und grossen Gewässer / achtung zu geben / die Schutzbreter gehöriger Orte vor- und die Spulen zuzusetzen / auch mit Tone wol zu verwahren / ingleichen bey entstehenden Feuersbrunsten / in Kaltlägern / die Bornhäuser zu eröffnen / und die Zöber mit den Bäumen / den Bornknechten zum Wasser tragen / heraus zu geben. Und obwol / wie vorgedacht / der Gutjährische Zäpffer diese Arbeit verrichtet / so muß ihme doch bey Beobachtung der Spulen / und Setzung der Schutzbreter / der Stegkehreran die Hand gehen.

Spulen.

Was nun an Sole von den Stegen gekehret wird / wie auch was von Regen / Schnee und andern Wasser ins Thal fället / das samlet sich in denen darzu / unter der Erden gemachten / mit eichenen Bolen und Pfälen ausgesetzten **Graben** und **Spulen** / daraus es in den Sal-Strom fliesset / geleitet und gegossen wird / darmit es den Saltz-Brunnen keinen Schaden zufüge.

Zwey Spulen bey den Deutschen Brunne.

Gestalt dann bey den **Deutschen Brunne Zwey** solche **Spulen** seyn: In die Förderste läuffet insonderheit die Sole / des / durch das Zapffen-Loch / bey den Kaltlägern überlauffenden Brunnes / und dann was sonst bey dem Brunne und auff den Stegen vergossen wird / wie auch das Regen und ander Wasser. In die Hinderste aber nur das / was uff den Stegen an Sole verschweppet wird / und sonsten von Regen / Schnee / und andern Wasser in das Thal / umb die Gegend dieses Deutschen Brunnes fliesset.

Darmit aber das Wasser / wann es in den Graben / zwischen beyden Spulen stehet / nicht zurücke / in die föderste / darein das Zapffen-Loch aus dem Brunne gehet / trete / und in den Brunnen lauffe / ist zwischen der fördersten Spulen und den Graben ein Unterscheid oder Schutz von Bretern gemachet / derselbe wird / wann die förderste Spule von den überlauffen des Brunnes voll ist / geöffnet / alsdann lauffet das / was in der fördersten sich gesamlet / in die hinderste / und aus derselben wird es vollend in die Sale gezogen. Wann man nun wieder nach dem Kaltläger zu Borne gehet / muß der Schutz oder Tham bey der fördersten Spule / wieder

zu-

zugemachet/ſolche förderſte Spule aber vier Stunden vorher/aus/und in die hinderſte gezogen werden/ darmit es nicht in Brunn trete. Werzu der **Stegeſchäufler** / (welcher zugleich Amptsknecht iſt) zweene Arbeiter hält/ als Einen/ auch **Stegkehrer** genant / der die förderſte Spule alle Tage einmal / es lauffe der Brunn über oder nicht/ es werde geſotten oder nicht / mit einem Schwengel / daran ein Eimer hanget / auszichet/ und in die hinderſte gieſſet: Dergleichen auch der Andere / den man den **Spulzieher** heiſſet/ mit einen ſolchen Schwengel und Eimer thun/ und durch eine Renne in die Sale gieſſen muß. Wann aber/ wie vor gedacht/ der Brunn überläuffet / und der Tham geöffnet / ſo muß die hinderſte Spule täglich / von frue Morgens nach **Vier** Uhr / biß Abends gegen **Zehen** Uhr / anfangs in den erſten zuge / bey Drey Stunden / hernach aber nach Verflieſſung vier Stunden / **Anderthalbe** Stunde lang / von den Stegkehrer und Spulzieher/ wechſels weiſe/ gezogen / ja manchmal bey anhaltenden Regen die Arbeit länger / als biß Abends **Zehen** Uhr verrichtet / auch wohl gar des Nachts angetreten werden.

Des Stegeſchäuflers zweene Arbeiter:

Defern zur zeit/ da der Brunn nicht überlauffet/ groſſe Schlag- und Platz-Regen fallen / daß das Waſſer häuffig zufflieſſet / und die Spulen anfüllet / ſo müſſen beyde/ nemlich der Stegkehrer die förderſte/ und der Spulzieher die hinderſte / zugleich ziehen: Läufft aber der Brunn über/ wird die hinderſte Spule allein / von den Stegkehrer und Spulzieher/ wechſelweiſe/ ſo lange biß das darinnen zuſammen gelauffne Waſſer hinaus iſt / gezogen.

Halten auch ſolche Regen ſo ſehr an/ daß dieſen beeden alleine die Spulen auszuziehen nicht müglich / ſo müſſen die **Sechzehen** Haſpel-Leute/ auff das/ über die hinderſte Spule gebauete Haus gehen/und daſelbſt das Waſſer mit der Haſpel heraus winden / und in die Sale durch Rinnen gieſſen/ wie hernach von groſſen Waſſerfluthen ſoll geſaget werden.

Bey den **Gutjahr** iſt nur **Eine Spule** / darauff zuförderſt der Zäpffer über dieſen Brunne achtung haben / der Stegkehrer aber / wie vor erwehnt/ Jhme an die Hand gehen muß. Dieſe Spule darff / auſſer wann ſich der Saal-Strom ſo ſtarck ergieſſet / daß er durch die Mauren in das Thal dringet/ nicht gezogen werden / ſondern läufft von ſich ſelbſten ab / weil ſolcher Brunn nicht ſo tieff im Thale / als der Deutſche / auch nicht ſo nahe an der Spule/ als derſelbe/ lieget.

Eine Spule iſt beym Gutjahrs-Brunne.

Bey den Meteritz seynd zwey Spulen; die hinderste heisset der Graben.

Bey den **Meteritz-Brunne** seynd **Zwey Spulen** / darvon die **Hinderste** der **Graben** genennet wird / und samlet sich in beyde die verschweppete Sole / Regen / Schnee / und ander unrein Wasser. Auff die förderste hält der Stegeschäufler / so auch Vigler über diesen Brunne ist / einen Knecht / welcher so wol die Spulen mit einen Schwengel und Eimer / durch eine Renne in den Saal-Strom ziehen / als auch das jenige was andere Stegkehrer thun / verrichten muß / die hinderste Spule aber / oder den Graben / muß das Thal mit Schauffeln lassen aus- und durch die Pforte in den Saalstrom giessen / welches des Viglers Knecht gleichfals / und zwar bey trockenen Wetter wöchentlich / zwo biß drey mal / bey Regen-Wetter aber / nachdeme es die Nothdurfft erfordert / verrichtet: zumaln sie nahe bey diesen und den Deutschen Brunne gelegen / und bey Uberhäuffung des Wassers selbigen leichtlich Schaden wiederfahren könte.

Beym Hackeborne zwey Spulen.

Bey den **Hacken-Borne** seynd auch **Zwey** (doch nicht gar nahe daran gelegene) **Spulen** / oder vielmehr **Graben** / einer gröſſer als der ander / dardurch die / bey selbigen Brunne und auff den Stegen vergossene Sole / sambt den Regen und andern Wasser / stracks in den Saalstrom läufft / und also nicht gezogen werden dürffen.

Wenn die Spulen ingesamt gereiniget werden.

Die Spulen und Graben über allen Vier Brunnen (der Meteritze Graben und die Hackebernische grosse Spule ausgenommen) werden alle Jahr / nach Bartholomæi gegen Michaëlis, ein mal ausgeschlämmet / und gereiniget.

Die Hackenbornische grosse Spule oder Graben aber / wird nur in drey biß vier Jahren / und der Meteritzsche Graben in zwey Jahren ein mal gereiniget.

Wie bey grossen Wasser die Spulen gezogen werden.

Wie es bey grossen Gewässer / da sich der Saalstrom ergiesset / und in das Thal / nach den Saltz-Brunnen und Kothen dringet / gehalten / und das Wasser in vier darzu gemachten Spulhäusern / aus den Deutschen / Gutjährischen und Meteritzischen auch Hackenbornischen Spulen mit Haspelen und Eimern gewunden / in die über die Spulen gemachte Tröge oder Kähne gegossen / daraus in Rennen gezapffet / und vermittelst derselben / durch die Stadt-Mauer / in den Saalstrom geflösset wird / ist in 10. Cap. enthalten.

Des Flöß-meisters Arbeit.

Was sich aber sonst von Schutt und andern Unflath in dem Thale / oder (wie ins gemein geredet wird) der Halle häuffet / daß muß der bestellte

stellte Flößmeister mit Schubekarren lassen nach dem Saalstrome/ auff darzu gemachte/ und mit Bretern belegte Sechs Kähne/ ie drey und drey zusammen gebunden/ schaffen/ darmit weg flössen/ und an einen bequemen Orte des Saalstromes abwerffen.

Cap. VII.

Von Gerentnern und ihren Knechten/ wie auch von denen Gesetzen/ darnach sie sich zu richten haben.

Die Jenigen/ denen/ nach Ausweisung des 5. Cap. ihre ordentliche Arbeit über den Brunnen/ mit haspeln/ Radetreten/ störtzen/ zapffen und tragen/ zu verrichten obliget/ werden ins gemein **Gerentner** genennet/ weil sie zu ihren Lohne und Unterhalt/ wie in 4. Cap. gemeldet/ etliche Zöber Sole aus den Brunnen/ zum **Gerente**/ als **gewissen Renten**/ bekommen/ die Jhnen auch aus gewissen obspecificirten Kothen bezahlet werden. Wann aber ein solcher Gerentner aus erheblichen Ursachen selbst nicht mehr arbeiten wil oder kan/ mag er einen **Unterläuffer**/ das ist/ **einen Knecht** annehmen/ der an seine Statt/ das Jahr über die Arbeit thut/ darvor er von seinen Gerente Jhm ein gewisses zum Lohne geben muß. Und zwar ist Anno 1617. eine Ordnung von Saltzgräfen und Oberbornmeister publiciret worden/ was ieglicher Gerentner seinen Knechte zu Lohne geben soll/ die aber mit der zeit sich geendert.

Gerentner woher sie den Namen haben. Unterläuffer seynd der Gerentner Knechte

Und giebet numehro in einer vollen oder gantzen Siede-Woche/ ein **Träger** über den **Deutschen Brunne**/ seinen **Knechte**/ das jenige/ was der Werth der Sole/ dem Verschlage nach/ über Einen Thaler austräget/ so sich itziger zeit auff Einen Thaler/ eilff Groschen/ sechs Pfennige beläufft/ der übrige Thaler bleibet dem Gerentner/ es mag der Werth der Sole steigen oder fallen.

Das volle Wochen-Lohn der Knechte über den Deutschen Brunne.

Ein **Haspeler** giebet den **Knechte**/ Einen Thaler/ uñ einen Groschen Bier-Geld. Ein **Störtzer**/ zwölff Groschen. Und ein **Zäpffer**/ achtzehen Groschen.

Uber den **Gutjahrs-Brunne**/ bekömt in einer gantzen Siede-Woche eines **Trägers Knecht** Einen Thaler acht Groschen/ eines **Radetreters** Einen Thaler sechs Groschen/ uñ des **Zäpffers** zwölff Groschen.

über den Gutjahrs-Brunne.

Über

über den Meteritz-Brunne.

Über den **Meteritz-Brunne**/ gebühret eines **Trägers** und eines **Radetreters Knechte**/ in einer gantzen Woche/ Ein Thaler. **Jeden** der **beyden Radetreter** aber/ **welche der Bornmeister** das Jahr über/ besage das 5. Cap./ **halten muß**/ Ein Gülden Lohn/ und den **beyden Fluthknechten** iedem acht Groschen/ der **Zäpffer** bekömt von dem Bornmeister Neun Groschen. Die Träger seynd **bey der Fluth** auch **zweene Knechte** zu mieten/ und ieden zehen Groschen zu Lohne/ vor desselben Tages Arbeit/ zu geben gehalten.

über den Hacken-Borne.

Uber den Hacken-Borne bekömt in einer vollen Woche/ eines **Radetreters Knecht**/ Einen Thaler/ und eines **Trägers**/ Einen Gülden.

Alles dieses Lohn der Knechte bleibet in dem gedachten Quanto, es mag der Werth der Sole steigen oder fallen/ also daß allen denen Knechten/ ausser denen Deutschen Trägern/ nichts zuwächset oder abgehet/ wann der Werth der Sole/ durch den Verschlag verendert wird.

Das Lohn der Knechte bey zerbrochenen Wochen.

Wann man aber nicht eine gantze Woche/ sondern weniger Tage zu Borne gehet/ wird das **Lohn der Knechte/ nach Anzahl der Tage**/ eingetheilet und gegeben/ ausgenommen über den Meteritz-Brunne/ da bekommen die Knechte das Lohn/ und der Häspeler Knechte über den Deutschen Brunne den Bier-Groschen/ bey einzelen Tagen so wohl/ als in einer vollen Woche.

Riemen- oder Zippel-Läuffer.

Wann obgemeldete Knechte oder Unterläuffer/ über den Brunne ihre angenommene Jahrs Arbeit/ in ein oder der andern Schicht/ oder in einen oder andern Tagewercke/ oder wol gar in ein und der andern Siede-Wochen/ zu verrichten/ durch Kranckheit/ oder sonst verhindert werden/ so brauchen sie an ihre Statt die **Riemen-** oder **Zippel Läuffer**/ das seynd solche Leute/ die zwar als im Thal Arbeitende eingezeichnet/ iedoch noch keine beständige Jährliche Arbeit erlanget/ auch keine Pflicht darzu abgeleget haben/ sondern auff stete Arbeit warten/ denen müssen die Knechte/ welche vor sich arbeiten lassen/ nach Schichten/ aus ihren Beutel lohnen/ wie sie sich darumb nach Billigkeit/ mit einander vertragen können.

Gesetze der Born-knechte.

Die Gesetze/ wornach sich die sämbtlichen Bornknechte in und bey ihrer Arbeit verhalten sollen/ seynd begriffen/ in den Ao 1660. confirmirten Articuln des Bottgedings oder Rüge-Gerichts/ des Summarischen Inhalts:

(1.) Daß

Digitized by Google

(1.) Daß sie die Laster meiden / sich from und Gottesfürchtig erweisen / und die ihres Wissens mit Lastern behafftet / den Saltzgräfen und Oberbornmeistern zur Bestraffung anzeigen.

(2.) Gegen die Thalgerichte gehorsamb und treue seyn.

(3.) Mit Tragung der Sole / daß sie nicht verschweppet werde / und voll zu Fasse komme / fleißig umbgehen.

(4.) Ohne Vorwissen und Willen des Saltzgräfens / Ober und Unterbornmeister / keine Sole in einig Koth auff die Woche / oder in Vorrath bringen.

(5.) Die Sole wieder die Thal-Ordnung nicht ziehen und tragen / noch einige ungebührliche Stücke und unfügliche Dinge fürnehmen.

(6.) Den Saltzgräfen Ober- und Unterbornmeistern bey Verlust der Arbeit / gehorsam / auff erfordern hülfflich und beystandig seyn / auch ohne des Saltzgräfens Erlaubnis / weder über Feld gehen / noch einige Nacht ausser der Stadt bleiben.

(7.) Bey Feuers Gefahr fleißig leschen und retten helffen.

(8.) Niemand keine Sole / oder von den Gerenten einigen Zober Sole / die er über Jahr gebrauchen solte / verkauffen / noch

(9.) Jemand eine Pfanne / die er von seinem Gerente hielte / bey Verlust des Gerentes / austhun.

(10.) Keiner weder vor sich / noch durch die Seinigen / einigerley Feuerwerck in dem Thale kauffen / oder nehmen / und daraus wegtragen.

(11.) Keiner den andern / bey Verlust der Arbeit / in Thal-Gerichten stechen / schneiden oder sonst am Leibe verletzen / ja auch der blosse Vorsatz und böse Wille / wann gleich der Schnit oder Stich nicht hafftete / und ein Ritz draus würde / der That gleich geachtet werden. Und

(12.) Die alten Bornknechte / wann neue über den Brunnen / in willens die Arbeit zu lernen / sich angeben / dieselben nicht übel anlassen / und ihnen die Arbeit zuwider machen / sondern vielmehr ihnen behülfflich seyn / und sie unterweisen sollen.

Abſonderliche Ordnung über den Deutſchen / Gutjahr- und Meteritz-Brunne.

Uber diese Artickel / seynd auch bey den Deutschen / Meteritz / und Gutjahrs-Brunnen / in den Capiteln geschriebene Ordnungen befindlich / wie die Bornknechte sich gottesfürchtig und andächtig beym Gebet / fleissig bey der Arbeit / Erbar und friedfertig / so wol unter sich selbst / als auch gegen andere bezeigen / Würffel und Kartenspiel meiden / und sich eines nüchtern und mäßigen Lebens befleißigen sollen.

Cap. VIII.

Wie die Gerente der Bornknechte verliehen werden.

WEil die Arbeit schwer ist / sonderlich im tragen / beym Deutschen und Gutjahrs-Brunnen / so würde sich leicht kein Knecht zu solcher Arbeit gebrauchen lassen / wann er nicht wüste / daß er / da er gebrechlich / oder alt / und zur Arbeit untüchtig wird / ein Gerente zu seinen Unterhalt bekommen / und einen Knecht vor sich bestellen und lohnen könte. Derohalben ist eine solche Ordnung eingeführet / daß in derer / mit Gerenten versehener Bornknechte / welche entweder sterben / oder sonst des Gerents verlustig werden / erledigte Stellen / die Knechte succediren: Dergestalt / daß ieglicher Bornknecht / es sey Haspeler / Radetreter / Träger / Störtzer oder Zäpffer / wann er sich zur Thal-Arbeit begiebet / etliche Siede-Wochen über dieselbe versuchet hat / und bey einen Gerentner stete Arbeit annehmen / oder da keine Stelle offen / darauff warten / und immittelst ein Zippel-Läuffer seyn wil / auffm Thalhause vorm Saltzgräfen und Oberbornmeistern erscheinet / und durch zweene Beystände vorbringen lässet / daß er sich zur Haspel / Radetreter / Träger / Störtzer oder Zäpffer-Arbeit gebrauchen lassen wolle / hätte es auch schon etliche Sieden versuchet / und deswegen ihm einzuschreiben bete: Worauff Er um seinen Namen / und woher er bürtig? befraget / und in das / zu Thalhause haltende **Register** / entweder unter die Träger / Radetreter / Haspeler / Störtzer oder Zäpffer (zu welcher Arbeit er sich zu schreiben angemeldet) **verzeichnet** wird.

Wie denen Gerentnern die Knechte succediren.

Einschreibung der neuen Knechte.

Wann nun über den Deutschen oder Gutjahrs-Brunne sich ein Fall zuträget / daß ein Haspeler / Träger / Radetreter / Zäpffer / oder Störtzer der ein Gerente hat / stirbet / oder sonst des Gerentes verlustig wird / so siehet man das Register an / welcher unter den Knechten am ersten zur Arbeit / die der verstorbene Gerentner über den Deutschen / oder Gutjahrs-Brunne / verrichtet / oder verrichten lassen / geschrieben worden / und derselbe bekömt alsdann des Verstorbenen Gerente / und trit in seine Arbeit: zum Exempel: Ist der Verstorbene Bornknecht ein Haspeler über den Deutschen Brunne gewesen / so bekömt sein Gerente der Knecht / so sich am ersten zu der Haspel-Arbeit schreiben lassen: Ists ein Radetreter übern Gutjahrs-Brunne / so bekömts der Knecht / so zu erst zu solcher Radetreter-Arbeit geschrieben worden / und so fort an / bey

Wie die Succession über den Deutschen und Gutjahrs-Brunne geschicht.

Trä-

Trägern/ Störtzern und Zäpffern über den Deutschen und Gutjahrs-Brunne. Jedoch muß jeder / der dieser Ordnung nach / das Gerente haben wil/ nach des Gerentners Tode/ sich auff den Thalhause / vor den Saltzgräfen und Oberbornmeistern mit zweyen Beyständen angeben/ und umb das Gerente bitten. Darauff ihn dann der Saltzgräfe Thalgerichts wegen darmit **beleihet**/ daß er das erledigte Gerente hinführo zu genieſſen und zu heben haben / hingegen aber ſeine Arbeit treulich verrichten oder verrichten laſſen / und überall / der / zu ſeiner Thals-Arbeit/ und ſonſten abgelegeten Eydes-Pflicht gebührlich nachkommen ſolle.

Wer das verledigte Gerente haben wil/ muß drumb bitten / uñ ſich darmit von Saltzgräfe beleihen laſſen.

Zuweiln geſchicht es auch wol/ daß Ihrer **Zweene zugleich**/ auff einen Tag/ und zu einerley Arbeit / **geſchrieben** worden / beyde aber zugleich/ zu einen Gerente nicht gelangen können/ ſo **müſſen** ſie mit einander umb den **Vorzug loſen**. Manchmal träget ſichs auch zu / daß der ein Träger Gerente haben ſoll/ Alters oder anderer Urſachen halber daſſelbe nicht gerne annehmen / ſondern lieber ein Radetreter oder Störtzer-Gerente/ darbey er die Arbeit ſelbſt verrichten kan / und keinen Knecht darauff halten darff / haben wil / do er nun mit einen Radetreter oder Störtzer ſich darumb in Güte vereinbahren kan / und ſie es den Thalgerichten vortragen / wird befundenen Umbſtänden nach/ ſolcher **Tauſch** verſtattet.

Zwene neue zugleich geſchriebene Knechte loſen uñ das Gerente.

Tauſch uñ die Gerente.

Wann aber über den **Meteritz**- und **Hacken**-**Borne**/ Träger-Gerente ſich erledigen/ ſo wird dieſe Ordnung gehalten: daß Zweene Gutjährische Träger / ſo allbereit Gerente haben / und am längſten bey der Arbeit geweſen/ vor andern darzu gelangen / ihnen aber hernach ein Träger über den Deutſchen Brunne/ der das älteſte Gerente hat/ folget/ alſo/ daß allemal zu erſt Zweene Gutjährische / und hernach Ein Deutſcher alter Träger / (wofern ſie darzu / ſonderlich wegen Wechſelung der Sole/ die bey den Gutjährischen Meteritziſchen und Hacken-Borne vorgehet/ tüchtig ſeynd/) wechſels weiſe / die Meteritziſche und Hackenborniſche Träger-Gerente bekommen: Hingegen müſſen die/ ſo das Meteritziſche oder Hackenborniſche Gerente erlangen / ihre vorher gehabte Deutſche oder Gutjährische Gerente abtreten / denen dann die Knechte alſo/ wie vorhin/ beym Deutſchen und Gutjahrs-Brunne/ von der Verſtorbenen Gerenten geſaget/ ſuccediren.

Succeſſion der Träger bey den Meteritz- und Hackeborn.

Wechſelũg der Sole.

Succeſſion der Radetreter bey den Meteritz uñ Hackenborne.

Erlediget ſich ein Radetreter-Gerente über den Meteritz- und Hacken-

Borne / so bekömt dasselbe der älteste Gerentner unter den Gutjährischen Radetretern / dargegen erlanget dieses Gutjährische Gerente der älteste Radetreter-Knecht/un̄ werden allerseits/wie ob erwehnet/ damit beliehen.

Der neue Gerentner lässet vier volle Siede-wochen das Gerente des Verstorbenen Erben.

Wann unter den Gerentnern einer mit Tode abgehet/ so hat sein Successor der sein Gerente bekömt/ dasselbe nicht stracks zu heben / sondern er muß solches des verstorbenen Gerentners Witbe und Erben vier volle Siede-Wochen geniessen lassen. Verläst er keine Witbe und Erben/ oder wird der Gerentner ausser dem Todesfall seines Gerentes verlustig/ haben der verordnete Saltzgräfe und die Oberbornmeistere anzuordnen/ wohin es/ von solchen vier Wochen / verwendet werden solle.

Cap. IX.

Von Partieren/ oder Eintheilung der Sole/ nach den Bäumen.

Der Pfänner Besatzungen seynd nicht ein Jahr wie das andere.

Weil nicht ein Jahr wie das andere / das Thalgut oder die Sole in die Kothe/ der Anzahl zöber / oder den Brunnen nach/ getragen wird/sondern fast alle Jahr/bey der am Thomæ Abend vorgehenden Besatzung/ unter denen Pfannern / sonderlich die eigene Kothe und Güter zum gantzen Pfannwercke selbsten nicht / sondern von andern/ umb die Ausläuffte / in Versied- und Versagung haben / auch allemal nicht einerley Gut erlangen können / Veränderung geschicht: Indem / zum Exempel : einer der das Jahr **Zwey Schock fünfzehen** Zöber / zum theil aus den Deutschen / und zum theil aus den Gutjahrs-Brunne/mit dem Kothe zum Hahne in seiner Besatzung/ zu seinen Pfannwercke gehabt/das folgende Jahr wohl **Zwey Schock zwey und vierzig**/zöber/ theils aus den Deutschen/ theils aus den Gutjahr/theils auch aus den Hacken-Born / und theils aus dem Mereritz / oder aber aus den letzten dreyen / oder einen derselben gar nichts / mit dem Kothe zur Henne besetzet/so könte mit Tragen der Sole in die Kothe/leichtlich Irrthum und Unrichtigkeit/einen Pfänner zu unziemlichen Vortheil/ und dem andern zum schädlichen Nachtheil vorgehen: Darumb denselben zu verhüten / nachgesetzte Ordnung und Gewohnheit eingeführet. Daß nach der Besatzung / auff das bevorstehende Neue Jahr / ehe wieder zu sieden angefangen wird / der Bornschreiber über ieglichen Brunn / so wohl ein

Verzeichnis was ieder Pfänner besetzet:

Verzeichnis der Pfänner / was iedweder vor ein Koth und vor Gut/

Gut aus ieden Brunne/ beſetzet/ als auch einen **Gerent-Zeddel**/ was bey den beſetzten Kothen vor Fröhnungen und Gerente ſeyn / ausſtellet. Worauff ſich die Träger iedes Brunnes/ zuſammen thun / und das beſetzte **Herrn-Gut** unter die Bäume / ſo gleich es geſchehen kan/ **partiren** und **eintheilen**. Und zwar über den **Deutſchen Brunne**/ wird es alſo eingerichtet / daß ſie ſolch Herrn-Gut auff ihre **Sechzehen** Bäume und Zöber gleich/ nemlich auff ieden Baum **Acht** Quart /. bey ieder vollen Siede-Woche zu tragen / wie auch auff die Kothe / nachdem ſie den Brunne nahe oder ferne gelegen/ ſo gleich es ſeyn mag/ eintheilen.

Wernach die Träger die Sole partiren.

und zwar Über dem Deutſchen Brunne das Herrn-Gut gleich.

Weil aber wegen der Kothe Situation und Abgelegenheit / es ſo genau nicht eingerichtet werden kan/ daß ein Baum vor den andern / die Sole nicht etwas weiter tragen müſte / als ſetzen ſie ihre / auff die **Sechzehen** Bäume gemachte Eintheilung des Herrn-Guts/ auff **Sechzehen** Zeddel/übergeben dieſelbe auff dem Thalhauſe vor den Saltzgräfen und Oberbornmeiſtern / nachdeme ſie vorhero zu der Arbeit auffs neue ihre Eides-Pflicht abgeleget/ den Bornſchreiber zur Durchſehung/ darmit nicht ein Irthum darbey vergehe/un der Bornſchreiber drehet einen ieglichen Zeddel dichte zuſammen/thut ſie alle in einen Hut/und laſſet/ie zwey und zwey Träger/ die zu einen Baum gehören / einen heraus greiffen: Was nun ieglicher Baum vor einen Zeddel bekömt / muß er die darauff gezeichnete Sole/ in die darbey ſpecificirte Kothe/ das Jahr über tragen / und wer bey Ausgange des verwichenen Jahres Letztemann in der Born-Arbeit geweſen/ der wird mit Anfange des Neuen Jahres / in der Arbeit Vormann/ wann vier oder mehr Tage ausgeſprochen/ in weniger Tagen aber bleibts bey der Ordnung veriges Jahres/biß vier oder mehr Tage ausgeſprochen werden / und ſo dan gehet die Umbwechſelung ferner fort / wie oben/ bey der Arbeit über den Brunnen erwehnet.

Der Kothe halber loſen ſie/ durch ſechzehen Zeddel.

In ſolchen **Sechzehen** Zeddeln aber ſeynd die Gerente und Fröhnüg nicht mit enthalten/ ſondern auff welchen Baum die **Gerente** der **Träger** und **Haſpeler** einmal gelegt / und eingetheilet / darbey verbleiben ſie ungeändert. Der **Störtzer** und **Zäpffer Gerente** hingegen/ werden/ nebſt der **Fröhnung** / ſo gleich als möglich / nach geſchehener Loſung umb das Herrn-Gut/von den Trägern uff die **Sechzehen** Bäume auch eingetheilet.

Träger uñ Haſpeler-Gerente bleiben auff den Bäumen unverendert.

Partierũg der Sole über den Gutjahrs-Brunne.

Die **Gutjährischen Träger** machen zwar ihre Abtheilung der Sole gleichfals nach ihren **Sechs** Bäumen/und zwar auff ieden Baum **Vierzehen** Quart Herrn Gut: an Frönung und Gerente aber so gleich sie immer können/ also/ daß zum Exempel: der/welcher unter diesen Bäumen in einer gantzen Woche/ in der ersten grossen und kleinen Schicht/ Vormann ist/ **Zwey** Schock **neun und viertzig** zöber/ Andermann **Zwey** Schock **acht und viertzig** zöber/ Dritte oder Letzteman **Zwey** Schock **ein und viertzig** zöber tragen muß/ der aber so in der letzten grossen und kleinen Schicht Vormann ist/ **Zwey** Schock **drey und viertzig** zöber/ der Andermann/ **Zwey** Schock **vier und viertzig** zöber/ und Letztemann/ **Zwey** Schock **drey und viertzig** zöber zu tragen hat. Das Herrn-Gut wird auff **Sechs** Zeddel/ nachdeme etwann die Kothe/ darein es getragen werden soll/ den Brunnen nahe oder ferne gelegen/ gleich eingetheilet/ und verzeichnet. Darumb die **Träger** unter sich/ doch nicht auff den Thalhause/ sondern in einen Privat-Hause/ oder über den Gutjährischen Brunne/ in den Capitel/ **losen**/ welchen Zeddel nun ein Baum bekömt/ darnach muß er die Sole durchs gantze Jahr tragen. Wegen der Fröhnung und Gerente aber wird nicht gelöset/ sondern vorstehende Ordnung gehalten.

Der Kothe halber losen die Träger.

Partierũg der Sole über den Meteritz- und Hacke-Born.

Die **Meteritzschen** und die **Hackenbornischen Träger**/ theilen das Herrn-Gut/ Fröhnung und Gerente/ nach Gleich- und Billigkeit unter sich ein/ und dürffen des Losens nicht.

Worbey insonderheit zu mercken/ daß weil theils Kothe von dem Meteritz und Hackenborne weit ab- den Gutjahrs-Brunne aber viel näher gelegen/ und dannenhero die Meteritzsche und Hackenbornische/ zu den entlegenen Kothen besetzte Sole/ allzuweit getragen werden müste/ hingegen auch Gutjährische Sole zu etlichen Kothen besetzet werden/ die den Meteritz und Hackenborne näher als den Gutjahrs-Brunne liegen/ so wird hierinnen nach der Besatzung/ und der Bornknechte abgelegten Eidespflicht/ ehe man auffs Neue Jahr zu Borne gehet/ ein **Wechsel** dergestalt getroffen: daß wann/ aus den Gutjahrs-Brunne/ Sole zu einen Kothe/daß den Meteritz-Brunne näher als jenen gelegen/und aus diesen/ nemlich den Meteritzschen/ Sole in ein ander Koth/ so näher bey den Gutjahrs-Brunne lieget/ besetzet worden/ die Gutjährischen Träger diese Kothe/

Wechsel der Gutjahr- und Meteritzschen Sole.

Kothe / darauff ihre Sole beſetzet / den Meteritzſchen Trägern auff das Jahr aſſigniren und zutheilen / und die Meteritzſchen Träger hingegen die Jhrige den Gutjährigen / auff das gantze Jahr überlaſſen. Mit den Hacken-Borne wird eben auff die Maſſe / von den Gutjahr gewechſelt. Und trifft der Hackenborn mit den Meteritz-Brunne hinwieder dergleichen Wechſel / alſo / daß wol bißweilen einer unter dieſen beyden Brunnen / das jenige was er von Gutjahr bekommen / den andern wieder zuwechſelt / oder gegen ander Gut giebet. Weil aber die Hackenbornſchen Nöſſel / und Meteritzſchen Quart / mit den Gutjährigen / der Anzahl zöber nach / nicht über einkommen / und demnach der Wechſel ſo genau nicht zutreffen kan / ſo haben ſie bey der Arbeit eine ſolche Weiſung / daß was die Gutjährigen Träger zu viel behalten / den Meteritzſchen und Hackenbornſchen Trägern / bey ieglichen Sieden weiſen oder ſagen / in welche Kothe ſie aus ihren Brunnen ſolche Übermaſſe tragen ſollen / dergleichen thun auch die Meteritzſchen und Hackenbornſchen / ſo wol unter ſich / als gegen die Gutjährigen.

Wechſel der Gutjahr- und Hackebornſche Sole. it: Hackeborn mit Meteritz.

Weiſung.

Dieſes wird nun die Weiſung genant / was aber durch die Wechſelung das gantze Jahr durch / eine Siede-Woche wie die andere bleibet / heiſſen die Bornknechte erblich gegeben.

Unterſcheid der Weiſung von dem was Erblich gegebē.

Von ſolchen Partieren / haben Anno 1533. Donnerſtags nach Nativitatis Mariæ, der damalige Saltzgräfe / die Oberbornmeiſtere und Vorſteher des Thals / an dem Ertz-Biſchoff Albertum nachfolgendes berichtet:

Vornemlich / iſt an der Austheilung des Guts oder der Zöber viel gelegen / darmit ein ieder das Seine bekomme / welches alles bey den Knechten und an ihrer Rechenſchafft / die ſie unterlang alleine haben / ſtehet / dann ſie auch auff Weihnachten / wann die Güter auffs neue beſtellet werden / ſo die Regenten des Thals und der Bornſchreiber / das Jhre darzu gethan haben / alsdann letzlich / wie ihnen der Bornſchreiber die Güter verzeichnet übergiebet / unter ihnen alleine dieſelben Güter vermiſchen / auff die Bäume partieren / ordnen und Austheilung machen / darauff man ihnen keine Regel oder Schrifft geben kan.

kan. Sie müssens aber ein ieder aus langen Gebrauch/ mancher Zehen oder Zwölff Jahr und länger / haben und lernen/ und wann sie gleich der Sachen / durch lange Ubung wohl bericht und erfahren / dennoch im Jahre bißweilen in der Rechnung irre worden/ sich vergessen / und die Sole vertragen/ daß Klage über sie uffs Thalhaus gelanget / Hadder und Eyde daraus gefallen.

Uber den Deutschen Brunne wird nicht gewechselt.

Bey den Deutschen Brunne aber wird dergleichen Wechsel so wenig gestattet/so wenig als zu gelassen/daß über den andern Drey Brunnen/ nachdem der Wechsel einmal geschehen / und das Gut zu tragen der Anfang gemachet / in folgenden Sieden Neue Wechselung von den Bornknechten vorgenommen werden möge. Darumb als Anno 1535. dergleichen die Bornknechte sich unterstanden/ ist deren Acht von Deutschen/und Sechse von Gutjahr/ die Arbeit verboten worden.

Cap. X.

Von der gesamten Bornknechte Extraordinar-Arbeit/ und Verrichtung.

Extraordinar-Verrichtung der Bornknechte.

Uber die/ in vorigen Capituln/gemeldete Ordentliche Arbeit/ seynd die Bornknechte/(so in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung auch Solzieher genennet werden/) zufälliger weise/nachfolgendes/ vermöge der Ordnung / Pflicht/ und alten Gebrauch / gleichfals zu verrichten gehalten: Als

In Feuers-Noth.

1. Wann durch Göttliche Verhängnis ein Feuer im Thale oder in der Stadt / oder vor den Thoren/ oder auch/ vermöge des Herrn Administratoris, Marggraf Christian-Wilhelms/ꝛc. den 23. Junii, Ao. 1617 gemachten Verordnung/ auffm Hause und Ambte Giebichenstein/ entstehet/müssen sie zulauffen uñ leschen helffen/und nehmen die Träger ihre Zöber und Bäume/tragen darmit Wasser/oder wann sie gleich in der Arbeit seyn/ Sole zu / welche sie/ besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung/ ohne Hinderung aus den Solfassen nehmen mögen / die iedoch den Pfännern aus den Brunnen / von den Unterbornmeistern / auff Verordnung des Saltzgräfens und der Oberbornmeistere/ wieder erstattet wird. Die andern tragen andere Feuer-Instrumenta, als Sturmleitern / und Feuerhacken

erhacken herbey/ wie auch Schauffeln / und giessen darmit das / in den Gassen zulauffende und getämmete Wasser in die Sturmfässer / aus den Sturmfässern in die grossen Feuerspritzen / und dergleichen.

Zu Wassers Noth.

Wann 2. der **Saalstrom aufflaufft**/und so starck anwächset/daß das Wasser durch die Stadtmauren und Pforten / ingleichen die Spulen und Graben / daraus sonsten die unreine Sole und Wasser in den Saalstrom/aus dem Thale läuffet und gegossen wird/ungeachtet dieselben von den Stegkehrern mit Schutzbretern in zeiten zugesetzet/ und mit weissen Tone die Klinsen verschmieret/in das Thal dringet/und die Saltz-Brunne samt den Kothen in Gefahr gerathen / müssen sie / so wol Gerentner als Knechte / ingleichen die Zippel-Läuffer/ sich zu den gemachten Spulhäusern finden: Und zwar die Deutschen zu den Deutschen / die Gutjährischen zu den Gutjährischen/ die Meteritzschen und Hackenbornischen zu Meteritzschen / und die Saltzwürcker oder Kothmeister samt Ladern und Stöppern zu den Hackenbornischen Spulhäusern gehen / und das unten in den Spulen zusammen gelauffene Wasser/ mit Haspel-Rädern und Eimern / gleichwie über den Deutschen Brunne die Sole/ herauff/ in die darüber gemachte Kähne oder Tröge haspeln/ daraus in darzu gefertigte Rinnen lauffen lassen/ und vermittelst derselben/ durch die Stadt-Mauren wieder ab- in den Saalstrom leiten und flössen. Da auch das Wasser so groß/daß es ausser den Spulen in die Gassen trit/so werden Schutzbreter vorgesetzet/ Tämme gemachet / höltzerne Rinnen auff Böcke geleget/ das Wasser mit Schauffeln darein gegossen / und also durch den Obertheil der Stadtmauer wieder in den Saalstrom geflösset. Worbey noch dieses zu mercken / daß bey solchen grossen Wasser die Saltz-Brunnen/ durch des Thals Zimmerman/ mit darzu gemachten höltzernen Decken zugeleget / mit Wercke dichte verstopffet / und so dan verpichet werden/ darmit kein Unflat/ der den Quellen hinderlich/hinein dringen kan. Wann das Wasser zu der grossen Saalpforte/so die Gutjährischen Bornknechte zuschützen/herein trit/ müssen die Deutschen Träger daselbst das Wasser durch Rennen hinaus giessen.

Bey Ausschlämung des Saalstroms.

Deferne 3. der Rath den **Saalstrom räumen und ausschlämmen** lässet/ so wird auff Ansuchung desselben / Thalgerichts wegen / den Bornknechten/so wol Gerentnern/als Knechten und Zippel-Läuffern aufferleget/ daß sie etzliche Tage mit an die Arbeit gehen/ und das schlemmen der Saale/ in einen gewissen/ hinter den Thale gelegenen Districtu, nemlichen

lichen von dem Orte der Mauren an/ da die Deutsche Spule in die Saale gehet/ biß an dem/ an der Kuttelpforte stehenden Thurm.

Bey Begrabnissen.

Darmit auch 4. wann iemand aus ihren Mittel / es sey Mann/ Weib / Kinder / oder Gesinde / verstirbet / eine ehrliche Leichbestattung demselben wiederfahren möge/ haben sie Anno 1576. etwas Geld zusammen gelegt/ Leichen-Tücher darvor geschaffet / und eine solche Ordnung bey den Thal-Gerichten confirmiren/ auch Anno 1655. erneuen lassen/ des Inhalts: daß 1. in ihrer Brüderschafft Gottesfürchtige und ehrliche Leute seyn/ 2. zu Erhaltung und Besserung der Leichen-Tücher / die jenigen/ so in ihre Brüderschafft wollen/ wann es Gerentner Acht Groschen und die Knechte/ Sechs Groschen / die aber schon in der Brüderschafft seyn/ Jährlich auff Michaëlis, do es Gerentner/ Einen Groschen / und ihre Knechte Sechs Pfennige / in die Lade geben / in Fall vorsätzlicher Säumms aber/ der Brüderschafft verlustig seyn / und die Gerentner solche mit Acht Groschen / ingleichen die Knechte mit Sechs Groschen/ wiederkauffen/ 3. Die Knechte so vor den Rechnungs-Tage Gerentner worden / auff solchen Tag Zwey Groschen entrichten / 4. solche der Gerentner / und ihre Knechte Jährliche Abstattung im Fall es zu Anschaffung neuer Tücher nötig/ mit Vorbewust der Thal-Gerichte erhöhet/ 5. zur Einnahme auch Verwahrung der Tücher Vier Männer/ als Laden-Verwalter/ Zweene von den Gerentnern/ und Zweene aus den Knechten/ erwehlet werden/ davon Jährlich ein Gerentner und ein Knecht abgehen / und Zweene neue dargegen erwehlet/ solche auch / bey Straffe Ein Pfund Wachs / sich darzu gebrauchen lassen / 6. die so die Leichen-Tücher brauchen / solche stracks nach den Begräbnis / ohne Schaden/ wieder einlieffern / oder den Schaden erstatten / 7. Wann Jemand aus der Brüderschafft / oder desselben Weib / Kind oder Gesinde verstirbt / die gantze Brüderschafft Mann und Weib / wann sie nicht durch Ehehafften verhindert werden/ und bey den Verwaltern der Laden sich deshalben entschuldigen lassen / bey Straffe/ den Gerentner Einen Groschen/ und den Knechten Acht Pfennige/ oder wann falsche Entschuldigung vorgewendet worden/ bey doppelter Straffe / mit zum Begräbnis gehen / 8. die Träger der Leiche / bey Straffe Zwey Groschen schwartze Hüte auffhaben/ 9. die Witben / so lange sie nicht aus der Brüderschafft heyrathen / ohne die Jährliche Einlage / die Leichen-Tücher auff bedürffenden Fall gebrauchen / oder ihre Männer / so nicht zur

Ordnung wegen der Begräbnissen.

Brü-

Brüderschafft gehörig / sich darein kauffen / und Jährlich ihren Jahr-Pfennig zahlen / 10. Jeglicher Bruder auffersordern der vier Laden-Verwalter / zur Rechnung erscheinen / sich daselbst gebührend verhalten / wiedriges Falls aber von den Thal-Gerichten gestraffet / auch wol gar von der Brüderschafft ausgeschlossen werden sollen.

Cap. XI.

Von den Unterbornmeistern / Gaben-Herren / und Oiglern.

Damit die ordentliche Arbeit über den Brunnen / nebest deme / was extraordinariè verrichtet werden muß / in guter Ordnung / ungehindert von statten gehe / ieglicher Pfänner seine Sole richtig bekommet / auch sonsten aller Unfug über den Brunnen nachbleibe / und die von der Obrigkeit gemachten Gesetze gebührlich in acht genommen werden: So seynd über ieglichen Brunne gewisse **Unterbornmeister / Gabenherren** und **Oigler** bestellet: die allerseits bey wehrender Arbeit / über den Brunnen die Aufsicht haben / insonderheit aber die **Bornmeister** oder **Gabenherren** / ihrer darzu abgelegten Pflicht nach / den Herkommen und Ordnung gemäß / zuförderst auff ein / über den Brunnen angehencktes Täfflein / die Gaben / wie viel nemlich söder auff ein Quart / oder Nössel Thalguth / die ausgesprochne Siede-Woche über / nach den Gerenten und der Fröhnung / aus den Brunnen gezogen / in die Kothe getragen und gegessen werden soll / anschreiben / und in übrigen samt und sonders / den Bornknechten gebieten / verbieten / sie in Zänckereyen entscheiden / auch die Widerspenstigen und Verbrechere / mit Schliessung an die / über den Brunnen darzu befindliche Halseisen / und zwar über den Deutschen Brunne / durch Zweene aus den jüngsten Knechten Jährlich erwehlte Voigte / übern Gutjahr und Meteritz durch die Zapffer / und über den Hackenborn durch den Stegkehrer / bestraffen mögen.

Worinne der Unterbornmeister / Gabē-Herren / uñ Oigler Amt und Verrichtung bestehet.

Und zwar seynd über den **Deutschen Brunne Zweene Unterbornmeister** und **Zweene Oigler**. Die Bornmeister müssen / wie vorgedacht / die Gaben anschreiben / darumb sie auch **Gabenherren** genennet werden. Die Oigler haben mit den Gaben nichts zu thun / in übrigen aber mit den Bornmeistern einerley Verrichtungen doch geringere Gerente / darumb sie auch ins gemein Bornmeistere genennet

Über den Deutschen Brunne seynd Zweene Unterbornmeister und Zweene Oigler.

Woher die Oigler den Namen haben.

werden. Heissen sonsten darumb **Oigler**/ daß sie nebst den Unterbornmeisteen ein **Auge** auff das Tragen der Sole/ mit haben sollen.

Was die **Gaben** betrifft/ saget Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung von Anno 1482. daß in diesen und andern Brunnen/ nach der/ in 4. Cap. specificirten Fröhnung/ und den Gerenten (die zuförderst/ wie sie von Alters her geordnet/ ohne Abzug gegossen werden müssen/) iglichen Guts-Herrn auff sein Gut/daß er in den Brunnen hat/so viel/oder so viel man kan/ und die Brunnen quellen/ gegeben werden solle. Jetziger Zeit/da Sole gnung in Brunnen/ und die Saltz-Nahrung ziemlich darnieder liegt/ und Jährlich noch nicht die Helffte voriger Zeiten gesotten

Gaben auff ein Quart Deutsch.

wird/ kan gar wol in einer vollen Siedewoche auff ein **Quart Deutsch Sechtzig Zöber**/ als **jeden Tag Zehen Zöber**/ gegeben werden/da in vorigen guten Zeiten/ wann fast wöchentlich gesotten werden/ kaum **Funfzig** biß **Sechs und funfzig** zöber/ auff ein Quart/ gegeben werden mögen.

Bey den Gutjahrs-Brunne ist ein Bornmeister und ein Oigler.

Uber den **Gutjahrs-Brunne**/ ist **Ein** dergleichen **Bornmeister**/ und **Ein Oigler**/ und schreibet der Bornmeister itziger Zeit noch **Vier und viertzig Zöber** auff **Ein Quart**/ in einer gantzen Woche/ zur **Gabe** an.

Gaben auff ein Quart Gutjahr.

Bey zerbrochenen Wochen aber **Sechs und dreyßig** auff **Fünff** Tage/ **Dreyßig** oder **Acht und zwantzig** Wechsels weise/auff **Vier** Tage/ **Zwey und zwantzig** auff **Drey** Tage/ **Vierzehen** auff **Zwey** Tage/ und **Acht** zöber auff **Einen** Tag/ und also allzeit gerade/ darmit es mit den Tragen/ gleich eingetheilet werden kan. Solte die Saltz-Nahrung sich mehren/ und wie vor Alters/ öffters gesotten werden/ könten iede volle Woche nicht alle mal **Vier und viertzig** zöber auff **Ein** Quart gegossen werden/ sondern es würde manchmal nur auff **Zwey und viertzig** zöber kommen.

Bey den Meteritz-Brunn ist ein Bornmeister und ein Oigler.

Uber dem **Meteritz-Brunn**/ ist zwar auch **Ein Unterbornmeister** und **Ein Oigler**/ weil aber dieser zugleich ein Ambtsknecht/ und Stegeschäufler ist/ so wird er nicht mit unter die Bornmeister gerechnet/ und hat der Bornmeister über diesen Brunne die Verrichtung alleine: Schreibet itziger Zeit in einer vollen Woche/ auff ein Quart **Zehen** zöber

Digitized by Google

ber zur Gabe an: in Fünf Tagen auch Zehen/ in Vier Tagen Acht/ in Drey Tagen Sechs / in Zwey Tagen Vier / und in Einen Tage Zwey zöber.

Gaben auff ein Qart Meteritz.

Uber den Hacken-Borne ist auch nur Ein Bornmeister und Kein Oigler: schreibet itziger Zeit / eine volle Siede-Woche auff ein Nössel: Vier und zwantzig zöber / als ieden Tag Vier zöber/ zur Gabe an: Wiewol wann stärcker gesotten werden solte / dieser und der Meteritz-Brunn / so viel nicht geben könten / immassen auch in vorigen guten Zeiten dieses Seculi, in einer vollen Woche / in den Meteritz / nur Sechs biß Zehen Gaben oder Zöber / und in den Hackenborn nur Sechzehen biß Zwantzig zöber angeschrieben / und heraus gearbeitet werden können.

Uber den Hackeborn ist ein Bornmeister.

Gaben auff Ein Nössel Hackeborn.

Fället etwas vor/ wan die Bornmeistere über den Brunnen nicht anzutreffen/ haben sie unter den Bornknechten auff ihre Kosten Vorhaltere bestellte / welche sie zu Hause suchen / und über die Brunnen holen müssen: Uber den Deutschen zum wenigsten Zwey/ über den Gutjahr Einen/ über den Hacken-Born Einen/ über den Meteritz aber ist itzo Keiner/ weil der Bornmeister es alleine zu verrichten getrauet.

Der Bornmeistere Vorhalter.

Da sich auch etwas über den Brunnen bey werender Arbeit zuträget/ daß die Unterbornmeistere und Oigler nicht nicht alleine verrichten / entscheiden / oder mit Geboth / Verboth / und Bestraffung schlichten / und beylegen können / so seynd Jährlich / (wie unten in 20. Cap. zu lesen;) Drey Oberbornmeistere geordnet/ Einer über den Deutschen / der Andere über den Gutjahr/und der Dritte über den Meteritz und Hacken-Borne; derer ieden oblieget/ über seinen Brunne den Unterbornmeistern mit Rath an die Hand zu gehen/ und behülfflich zu seyn/ auch sonsten gute Auffsicht mit zu haben. Vermögen dan auch diese/ nebenst denen Unterbornmeistern/ einiger Sache ihre abhelffliche Masse nicht zu geben / so wird es gar an den Saltzgräfen/ und die vorgedachte / ihme zugeordnete drey Oberbornmeistere gebracht / welche collegialiter die Sache untersuchen / und was den Thals Statutis und der Observans, oder in Mangelung derselben/ den gemeinen Rechten gemäß/ verordnen.

Drey Oberbornmeistere.

Sonsten bestehet auch der Unterbornmeister Ambt / vermöge der Thal-Ordnungen de Anno 1482. und 1655. darinne: daß sie fleißig Achtung haben sollen auff die sämtlichen Brunnen / und insonderheit ein iegli-

Der Unterbornmeister

 cher

Digitized by Google

Ambt bestehet weiter in Beobachtung der Brunnen.

cher auff den seinen / worzu er bestellet / ob etwas daran wandelbahr / zu bauen / und zu bessern nötig sey / welches sie dann / den Befinden nach / unverzüglich dem Saltzgrafen / Oberbornmeistern und Vorstehern anzeigen sollen / auff daß die Brunne in guten Zustande verbleiben.

und der Kothe / daß sie in baulichen Wesen erhalten werden.

Nichts weniger sollen auch die Unterbornmeistere / fleißig Auffsehen haben / daß die **Saltz Kothe** von einen ieden / deme sie zustehen / sie seynd Erbe / Eigen oder Lehn / in **baulichen Wesen erhalten** / werden: Und wann sie bey ein und den andern Kothe / den Bau nötig befinden / dem Saltzgrafen und Oberbornmeistern wissend machen / die dann denen Eigenthums-Herrn der baufälligen Kothe / oder denen die darinnen sieden / den Bau in bequemer Zeit werckstellig zu machen / drey mal anzubefehlen haben / wird so dan der Bau nicht fortgesetzet / so soll das Koth dem Lehen-Herrn verfallen seyn / derselbe es aber einen andern / der es bauet / verleihen: Welcher Ordnung dann gebührend nachzuleben / der Landes-Fürst / den 1. Martii Anno 1662. gnädigst befohlen.

Ingleichen der Füll Eimer / daß sie recht Maaß halten.

Ferner gebühret auch den Unterbornmeistern bey wehrenden Sieden Tages und Nachts herumb zu gehen / und unter andern auch darauff sonderliche Achtung zu haben / ob in den Kothen **richtig geeichte Füll-Eimer** gebrauchet werden.

Wann zöber und Füll-Eimer geeichet werden / soll ein Unterbornmeister darbey seyn.

Wie dann zu Verhütung aller Untreu / wann die Füll-Eimer und Zöber geeichet werden / der Anno 1655. publicirten Thal-Ordnung / und Anno 1660. confirmirten Bottgedings Articuln zu Folge / alle mal von ieden Born / ein Unterbornmeister darbey seyn soll / der dann dahin zu sehen hat / daß nicht nur ieder **höltzerner Füll-Eimer** / den Ehernen Eimer / so auff den Schlosse zum Giebichenstein / auch auffn Hälliſchen Rath und Thalhause / verwahrlich beygesetzt / gemäß / **Zwölff Kannen** / sondern auch ieder Zober / darinne die Sole in die Koth getragen wird / Acht Füll-Eimer / weder mehr noch weniger halte. Inmassen dann in der Thal-Ordnung von Jahre 1482. gar eigendlich beschrieben / **wie die Böttticher die Zöber machen sollen** / darmit sie ihre rechte Masse kriegen: nemlich daß oben in den Zober ein Bind-Reiff / ohngefehr eines Daumens breit sey / darunter die Sole dergestalt gehen soll / daß von Boden des Zobers / biß zum Bind-Reiffe / das rechte Maß der **Acht Füll-Eimer** bleibe / dergleichen Maaß dann nicht nur dem Böttticher / sich darnach zu achten / ausgeantworret werden / sondern auch an den dreyen

Wie die Böttticher die Zöber machen sollen.

Orten /

Digitized by Google

Orten/ wo die obgedachten Ehrnen Eimer seyn/ in Verwahrung gehalten wird.

Will etwan verlauten oder geklaget werden/ ob hielten die/ von den Unterbornmeistern und den Zimmermanne geeichte und gezeichnete zöber/ das rechte Maaß nicht/ so pflegen der Saltzgräfe/ Oberbornmeister und Vorsteher über die Brunnen zu gehen/ und in Beyseyn der Unterbornmeister/ öffentlich/ daß iederman mit zusehen kan/ alle und iede zöber durch den Zimmermann eichen lassen: Was alsdann zu klein befunden wird/ muß abgethan/ oder durch Einziehung einer Dauben/ ergrössert werden/ daß es das rechte Maaß bekomt:

Besichtigung der zöber von den Saltzgräfen und Oberbornmeistern.

In den **Hohen Festen** müssen sie auch mit den Ambtsknechten über den Brunnen des Nachts wachen/ und in den Thale herumb gehen/ damit nicht etwan Feuers Gefahr oder Unglück daselbst entstehe.

Nachtwache bey hohen Festen.

Wann sich nun dergleichen **Bornmeister** oder **Oigler Ampt erediget**/ werden die Stellen **Wechsels weise**/ **Einmal** von den **Landes-Fürsten**/ und das **Andere mal** von den **Stadt-Rathe wieder** ersetzet. Und providiren sie mehrentheils ihre Diener darmit: Jedoch daß sie allbereits das Bürger-Recht nebst einen eignen Hause haben/ oder vor ihrer Vereidigung erlangen müssen.

Ersetzung der erledigten Bornmeister und Oigler-Stellen.

Wann die Ordnung an dem Landes-Fürsten ist/ und derselbe Jemanden/ eine dergleichen erledigten Bornmeister oder Oigler-Stelle/ zugesaget/ wird dem Rathe solches angezeuget/ und der neue Bornmeister oder Oigler von dem Hauptmanne zum Giebichenstein/ oder in Mangelung und Abwesenheit desselben/ von einen Fürstl. darzu deputirten Rathe als Commissario, auff dem **Rath-Hause**/ in sitzenden Rath/ Beyseyns des Saltzgräfens und der Oberbornmeistere/ auch des Born- und Gegenschreibers/ mit der **gewöhnlichen Eydespflicht beleget**. Hat aber der Rath die Stelle zu ersetzen/ berichten Ihr. Fürstl. Durchl. sie unterthänigst in Schrifften/ was vor eine Person sie darzu nehmen wollen/ worauff der Hauptmann/ wann es ausser der Besatzungs-Zeit ist/ auff einen Ihm gefälligen Tag/ wie vorgedacht/ auff dem Rath-Hause solche in Pflicht nimt/ ists aber gegen die Besatzung/ wird es bis dahin/ da ohne dis die andere Bedienten schweren/ versparet. Und hernach bringet den neuen Bornmeister oder Oigler/ wann er von Landes-Fürsten bestellet/ der Gegenschreiber/ ist er aber vom Rathe angenommen/ eine Raths-

Wie die neuē Bornmeister in Pflicht genommen werden.

Wie die neuē Bornmeister im Thale angewiesen werden.

Person

Person auffs Thal-Haus. Von dar der Saltzgräfe samt den regierenden Oberbornmeistern/ Bornschreiber/Vorstehern und Amptsknechten/mit ihn über den Brunn / darzu er verordnet / gehet / **ihn anweiset**/daselbst den Bornknechten solchen vorstellet / und diese/ ihme Gehorsam zu leisten ermahnet / Ihn aber seiner Pflicht nachzukommen erinnert / sonderlich/ daß die Sole den vorgeschriebenen Ordnungen gemäß / gezogen und gegossen werde. Dann wann sie es (verstehe vorsetzlicher und gefährlicher weise/) anders hielten / uud sie dessen überführet würden / sollen sie nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung / am Leibe gestraffet werden.

Straffe der Bornmeister wegen unrechtmäßigē ziehens uñ gressens der Sole.

In welcher Thal-Ordnung auch dieses versehen / daß ein Unterbornmeister oder Vigler keinen Knecht über dem Brunne haben solle/der eines Jahrknechts Stelle verhegte. Welches ohne zweiffel so zu verstehen / daß sie nicht die Gerente der Bornknechte an sich ziehen / und darvor Unterläuffer halten sollen / die an stat der Jahrknechte oder Gerentner / die Arbeit verrichten müssen/ und die Erledigung der Gerente doch nicht zu hoffen hätten.

Bornmeister sollen keine Jahr-Knecht haben.

Cap. XII.

Von denen Saltz-Kothen saint darzu gelegten Gerenten und Fröhnung.

Demnach in vorhergehenden Capituln/von dem einen vornehmsten Stücke des Hällischen Saltzwerckes/nemlich den **Vier Brunnen**/ derselben Ab- und Eintheilung / wie auch von den Arbeitern über den Brunnen/ und andern darzu gehörigen Dingen gehandelt worden: So soll nunmehro auch / in diesen Capitul / von den **Andern vornehmsten Stücke des Saltzwercks**/ nemlich von denen Saltz-Kothen oder Häusern / darinne das Saltz aus der Sole gesotten wird/ gesaget werden. Besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung seynd solche Kothe gesondert und unterschieden worden in **Dreyerley Sorten**; Als in die **Besten** und **Grösten**/ in die **Mittel**/ und in die **Kleinen** und **Geringen**.

Das Ander vornemste Stücke des Saltzwercks sind die Kothe: derer Dreyley.

Nachdem nun zu desto besserer Beobachtung dieser Sonderung auff Ertzbischöfliche Verordnung / denen Kothen gewisse Namen (vorhero nante man sie mehrentheils nach den Eigenthums-Herrn) zugeleget worden / haben sich Anno 1485. **Ein hundert sechzehen Kothe** in der Anzahl befunden. Nachgehendes seynd unterschiedliche Kothe eingeris-

Ao. 1485. seynd Einhundert sechzehen Kothe gewesen.

sen/

sen/ zwey Kleine in Eins gebracht/ auch Born-Häuser/ und dergleichen Thals Gebäude daraus erbauet worden: Also daß im Jahr 1519. da der Ertz-Bischoff Albertus solche Zeichen u. Namen der Kothe verneuē lassen/ derer nur **Ein hundert Zehen** gewesen. Anno 1547. aber nicht mehr/ denn **Ein hundert und Achte.** Anno 1577. nur **Ein hundert und Sieben.** Und Anno 1627. nur **Ein hundert und Sechs** Kothe geblieben. Alldieweil aber hernach Sechs Neue Kothe (wie bey denselben absonderlich gemeldet) erbauet/ so seynd ietziger zeit der Kothe **Ein hundert und Zwölffe.**

Anno 1519. 110.

A. 1547. 108

A. 1577. 107

A. 1627. 106

Itzo seynd der Kothe 112.

Solche **Hundert und Zwölff** Kothe können füglich abgetheilet werden/ in **Fürstl. oder Herrn-Kothe/** und in der **Bürger-Kothe:** Der **Fürstl.** Kothe/ sollen vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Regiments-Ordnung/ **Fünf und zwantzig/** und nicht drüber seyn. Weil aber die vorigen Ertz-Bischöffe/ vor langen Jahren/ etzliche darvon veräusert/ so seynd derselben itzo nur noch **Vierzehen** verhanden/ die übrigen **Acht und neuntzig** Kothe seynd der Bürgere/ theils Mannlehn/ theils Erbliche. So wol die Fürstl. als der Bürger Kothe/ werden wie ob gemeldet/ nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung/ hinwiederumb abgetheilet/ in **Grosse/ Mittel/** und **Kleine.** Die **grossen Kothe** haben alle/ ausser Eines/ ihre Namen von den Vogeln/ und seynd derselben **Sechzig/** als **Acht Fürstliche/** namentlich/

Zweyerley Kothe/ Fürstliche und der Bürger.

Der Fürstl. seynd itzo nur 14. und der Bürgerl. 98.

Der großen Kothe seynd 60. als: 8 Fürstliche

1. Das **Freye Koth/** oder zur Freyheit/ wird auch zum **geharnischten Manne** genennet.
2. Zum **Pfauen.**
3. **Grasemücke.**
4. **Geyerfalcken.**
5. **Trappen.**
6. **Hahne.**
7. **Zeisinge.**
8. Zur **Gans.**

und **Zwey und funfzig Bürger-Kothe/** als

Und 52. Bürger-Kothe.

9. Zum **Sperlinge/** ist Fürstl. Mannlehn.
10. Zur **Schwalbe/** ist Fürstl. Mannlehn.

Digitized by Google

11. Zum Auer-Hahn/ ist Fürstl. Mannlehn.
12. Rothkälichen/ ist Fürstl. Mannlehn.
13. Reiger / ist Fürstl. Mannlehn.
14. Kuckuck / ist ein Erb-Koth/ lehnet und zinset den Thal-Gerichten wegen des Armen Beutels.
15. Taube/ ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Amte Giebichenstein.
16. Ziemer/ ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Stifft S. Nicolai zu Magdeburg.
17. Lerche / ist Fürstl. Mannlehn.
18. Ruttelweihe/ ist Fürstl. Mannlehn.
19. Goldammer/ ist Fürstl. Mannlehn.
20. Pelican/ ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Rathe zu Halle.
21. Turteltaube/ ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Rathe zu Halle.
22. Nachtigal/ ist Fürstl. Mannlehn.
23. Schwartzen Henne/ ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
24. Stiegelitz/ ist ein Erb-Koth/ lehnet und zinset in die Fürstl. Magdeb. Rent-Cammer.
25. Fincken / ist Fürstl. Mannlehn.
26. Rephuhne / ist Fürstl. Mannlehn.
27. Krienitz / ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
28. Kranich / ist Fürstl. Mannlehn.
29. Haselhuhn / ist Fürstl. Mannlehn.
30. Sittich/ ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
31. Greiffe / ist Fürstl. Mannlehn.
32. Birckhahne / ist Fürstl. Mannlehn.
33. Phönix / ist Fürstl. Mannlehn.
34. Wachtel / ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Ampte Giebichenstein.

35. Zum

35. Zum Strauſſe / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet auch dem Ampte Giebichenſtein.
36. Elſter / iſt Fürſtl. Mannlehn.
37. Weindruſſel / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet den Amte Giebichenſtein.
38. Meiſen / iſt Fürſtl. Mannlehn.
39. Eule / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet dem Rathe zu Halle.
40. Blaufuſſe / iſt Fürſtl. Mannlehn.
41. Eißvogel / iſt Fürſtl. Mannlehn.
42. Ente / iſt Fürſtl. Mannlehn.
43. Amſel / iſt Fürſtl. Mannlehn.
44. Fahſan / iſt Fürſtl. Mannlehn. (Giebichenſtein.
45. Spechte / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet dem Ambte
46. Holtzſchreyer / iſt Fürſtlich Mannlehn.
47. Krahe / iſt Fürſtl. Mannlehn.
48. Habicht / iſt hiebevor Fürſtl. Mannlehn geweſen / itzo aber ein Erb-Koth / lehnet und zinſet in die Fürſtliche Magdeb. Rent-Cammer.
49. Staaren / iſt auch Fürſtl. Mannlehn geweſen / und ietzund ein Erb-Koth / lehnet und zinſet der Fürſtl. Magdeb. Rent-Cammer.
50. Kiebitz / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet dem Ambte Giebichenſtein.
51. Weiſſen Falcken / iſt Fürſtl. Mannlehn.
52. Schwan / iſt halb Erbe / und halb Fürſtlich Mannlehn geweſen / numehr aber gantz zu Erbe gemachet: Jene Helffte lehnet und zinſet dem Ampte Giebichenſtein / dieſe aber der Fürſtl. Rent-Cammer.
53. Adler / iſt Fürſtl. Mannlehn.
54. Raben / iſt Fürſtl. Mannlehn. (Giebichenſtein.
55. Sperber / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet dem Ambte
56. Paradießvogel / iſt ein / Ao. 1629. neuerbautes Erb-Koth / lehnet und zinſet dem Hoſpital S. Cyriaci vor Halle.
57. Mandelkrahe / iſt gleichfals ein Anno 1630. neu erbautes Erb-Koth / gehet bey den Berg-Gerichten zu Halle zur Lehn.
58. Storche / iſt auch ein / Anno 1653. neu erbautes Erb-Koth / und gehet bey gedachten Berg-Gerichten zur Lehn.

Digitized by Google

59. Pfingstvogel / ist ebenfals ein Anno 1653. neu erbauetes Erb-Koth/ und darzu kein Lehn-Herr verhanden.

60. Focken / ist ein Erb-Koth/ Anno 1654. neu erbauet/lehnet und zinset dem Rathe zu Halle.

Der Mittel Kothe sind 26. als zwo Fürstliche.

Die Mittel Kothe haben alle/ausser eines/ihre Namen von Vierfüßigen Thieren / und seynd derselben Sechs und zwantzig / darunter itzo nur Zwo Fürstliche/ namentlich:

61. Das Koth zum Wolffe/ und

62. Das Koth zum Einhorn.

und 24. Bürger Kothe.

Und Vier und zwantzig Bürger Kothe/ nemlichen:

63. Zur Mauß / ist Fürstl. Mannlehn.

64. Hirsche/ ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.

65. Hasen / ist ein Erb-Koth/lehnet und zinset der Fürstl. Magdeb. Rent-Cammer.

66. Meerkatze / ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset den Ambte Petersberg.

67. Biber/ ist Fürstl. Mannlehn.

68. Ochsen / ist Fürstl. Mannlehn.

69. Fuchse / ist Fürstl. Mannlehn.

70. Wilden Schweine/ ist Fürstl. Mannlehn.

71. Schafe/ ist Fürstl. Mannlehn.

72. Steinbocke/ ist Fürstl. Mannlehn.

73. Elephanten/ ist Fürstl. Mannlehn.

74. Kalbe/ ist ein Erb-Koth / lehnete und zinsete hiebevor denen von Trotha zu Wettin/ itzo den Meniussen/als Besitzern des Troth. Guts.

75. Hamster/ ist ein Erb-Koth/lehnet und zinset auch denselben.

76. Bracken / ist ein Erb-Koth / lehnet und zinset der Stifftschreiberey zu Halle.

77. Eichhorn/ ist Fürstl. Mannlehn.

78. Dachse / ist Fürstl. Mannlehn.

79. Bähre/ ist ein Erb-Koth/lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.

80. Zum

80. Zum **Luchſe**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet den Thal-Gerichten/ wegen des Armen Beutels.

81. **Eſel**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet dem Ampte Petersberg.

82. **Wildenmanne**/ iſt Fürſtl. Mannlehn.

83. **Löwen**/ iſt Fürſtl. Mannlehn.

84. **Hindin**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet dem Stiffte S. Nicolai zu Magdeburg.

85. **Cameel**/ iſt Fürſtl. Mannlehn. Und

86. Zum **Rehebocke**/ iſt ein altes/ doch viel lange Jahre über wüſtes/ Anno 1653. aber von Grunde auff neue gebauetes Erb-Koth/ lehnet und zinſet dem Ambte Petersberg.

Der **Kleinen Kothe**/ die auch ihre ſonderliche Namen haben/ſeynd **Sechs und zwantzig**/ darunter **Vier Fürſtl.** und heiſſen.

Der kleinen Kothe ſind 26./ als: vier Fürſtliche.

87. Die **Engelsburg**.

88. Zum **Hammer**.

89. **Stule**/ und

90. **Himmelreiche**.

Und **Zwey und zwantzig Bürgerliche**/ als:

Und 22. Bürger-Kothe.

91. Zum **Güldenen Brunne**/ iſt Fürſtl. Mannlehn.

92. Zur **Kanne**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet dem Ambte Giebichenſtein.

93. **Weintraube**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet dem Amte Giebichenſtein.

94. **Wage**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſete hiebevor denen von Bohſen/ itzo den Fürſtl. Anhaltiſchen geheimen Rathe D. **Johann von Felde**/ als Erb-Herrn des Ritter-Guts Neukirchen.

95. **Pfluge**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet auch denſelben.

96. **Weinglaſe**/ iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet dem Ambte Giebichenſtein.

97. **Pfannhacken**/ ſambt der kleinen Freyheit/ iſt zum theil

Fürſtl. Mannlehn/ zum theil Erbe/ dieſes Theil lehnet und zinſet denen Meniuſſen wegen ihres (hiebevor Trothiſchen) Gutes zu Wettin.

98. Zur **Roſen** / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet in die Fürſtl. Magdeburg. Rent-Cammer.

99. **Glocken** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

100. **Schweinkoben** / iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet dem Ambte Giebichenſtein.

101. **Weiſſen Rade** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

102. **Zange**/iſt ein Erb-Koth/lehnet und zinſet den von Goldſtein

103. **Fleiſch-Beil** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

104. **Backofen** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

105. **Neuenhauſe** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

106. **Güldnen Crone** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

107. **Flaſche** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

108. **Laute** oder **Qvinterne** / iſt ein Erb-Koth/ lehnet und zinſet der Fürſtl. Magdeburg. Rent-Cammer.

109. **Windmühle** / iſt ein Erb-Koth / lehnet und zinſet dem Ambte Giebichenſtein.

110. **Leuchte**/iſt ein Erb-Koth lehnet und zinſet denē Meniuſſen.

111. **Schüſſel** / iſt Fürſtl. Mannlehn. Und

112. **Stöckgen** / iſt Fürſtl. Mannlehn.

Die Kothe haben zum theil Gerente/zum theil keine.

Dieſe obſpecificirte Kothe haben zum theil Gerente / zum theil aber keine: Keine Gerente haben nachfolgende: als / das zum Sperlinge/ Kranich/ Birckhahne/ Wachtel/ Strauſe/ Spechte/ Krahe / Sperber/ Paradißvogel / Mandelkrahe / Storche/ Pfingſtvogel / Fecken / Rehbocke/ Himmelreiche/ Pfluge/ Schüſſel/ und zum Stöckgen. Bey den übrigen aber ingeſamt / ſeynd ietziger zeit Gerente / wie oben im 4. Cap. mit mehrern zu ſehen.

Gerēte haben vor Alters zu keinen gewiſſen Kothen gehöret.

Welche aber von Anfange / zu gewiſſen Kothen nicht gehöret/ ſeynd auch nicht/ wie ietzo geſchicht/ darzu beſetzet/ vielweniger darmit verkauffet worden/ ſondern haben / vermöge Ertz-Biſchoffs Erneſti Thal-Ordnung/ von Saltzgräfen/ Oberbornmeiſtern und Vorſtehern nach Gelegenheit der Kothe / und des darauff beſetzten Sol oder Thal-Guts auffs gleicheſte und bequemeſte / eingetheilet/ werden müſſen. Doch das einen Gewercken oder Pfänner/ über zwey Gerente nicht / denen

Digitized by Google

nen aber/ so ohne das so viel eigen Thalgut haben/als zu einen Pfannwercke nötig/ gar keines zugetheilet werden/ dieselben auch einige andere Sole nicht brauchen / sondern sich an Versiedung ihres eigenen Guts begnügen lassen sollen/ bey Straffe **Zehen** Reinischer Gülden. Gleichwol findet sich/ daß die Gerente und Fröhnung/wie sie hiebevor auff die Kothe geleget worden/ fast 100. Jahr/ biß itzo/ darbey geblieben.

Uber zwey Gerente sollen bey einen Kothe nicht seyn.

Was nur von solchen Gerenten und Fröhnung / mit den Kothen / zu Behuf des Pfannwercks besetzet wird/das ist unten in 25. Cap. zu finden.

Was vor Gerente besetzet werde.

Etzliche **Kothe verschossen Einen** / etzliche **Zwo** / etzliche **Drey Herde.** **Einen Herd** verschossen die nachgesetzten **Zehen** Kothe: als zur Kanne / Güldenen Crone/ Glocke/ Laute/ Windmühle/ Cameel/ Schweinkoben / Stöckgen / Schüssel und zum Himmelreiche. **Drey Herde** aber die folgenden **Acht** Kothe / als zum Steinbocke/ Schwane/ Raben/ Elster/ Weindrussel/ Fleischbeile/ Habichte/ und zum Schafe. **Die übrigen Acht und neuntzig** verschossen **Zwo Herde.**

Wie viel Herde iegliches Koth verschesset.

Sonsten ist zu wissen/ daß die Kothe Häuser seyn / von Tännen oder Fichten/(die in der Erden liegende Schwellen aber/ von Kiefernen) starcken Holtze/ Leim und Stroh gebauet / und kostet iegliches **Steben** biß **Acht hundert** Thaler zu bauen / mit dem **Solfasse** / welches alleine über **Achzig** Thaler zu stehen kömt/ in die Erde gegraben und auff einen höltzernen Rost gesetzet ist/ doch das ein Theil desselben etwas über der Erde stehet/ und darvon ein Stücke ausserhalb des Koths/ auff die Gasse gebauet/ darein die Träger die Sole/ aus den Zöbern giessen können.

Wervon und wie die Kothe gebauet werden.

Das Solfaß.

Daß aber so leicht nichts unreines in das Solfaß komme/ so ist in dem auff die Gasse gebaueten Theile/ ein von weiden geflochtener Korb gesetzt/ wodurch die Sole darein gegossen/ bey Kaltlägern aber das Loch mit einen darüber gemachten höltzernen Deckel verwahret wird. Innerhalb des Koths hat das Solfaß auch eine höltzerne Decke / worinne ein Loch mit einer Thür/dardurch mit den Füll-Eimer die Sole heraus geschöpffet/ und in die Pfanne zum Saltzsieden/gegossen wird / wervon folgendes Capitel handelt:

Darmit nun die Kothe/ sonderlich bey Kaltlägern/ warm bleiben/das Saltz nicht feuchte werde/und die Stücken zerfallen/ so seynd sie nicht nur auff allen Seiten mit Holtz wohl ausgestaket/ sondern auch gar dicke mit Leim bekleibet/ und beschwartet / zum theil auch mit Bretern beschlagen.

Son-

Das Dach Sonderlich ist das **Dach** also gefertiget/ daß die Sparren erst mit Latten/ auch Bretern oder Strichschindeln beleget/ und dann mit Leim und Stroh unter ein ander vermenget/ starck bedecket.

Die Saltzstete. Inwendig in Kothe/ ist ein hoher Ort oder Berg von Erde ausgeschüttet/ die **Saltzstete** genant/ worauff das Saltz wann es gesotten und in die Körbe auffgeschlagen ist/ getragen und getrocknet wird. Uber

Der Galgen. dem Eingange zur Saltzstete/ ist ein Gerüste/ ins gemein der **Galgen** genant/ darauff etwas Holtz geleget/ oder auch Saltz gesetzet werden kan. Ferner ist ein geraumer Ort innerhalb des Kothes/ den nennen sie die

Die Strohstete. **Strohstete**/ da sie das Stroh und gespälte Holtz/ auch andere zu ihrer Hantirung brauchende Dinge liegen haben.

Die Reißbanck. Uber diß/ ist oben/ bey der Saltzstete/ ein Boden/ darauff das Holtz zum Sieden/ darmit es desto dürrer werde/ geleget wird/ nennen solchen

Der Herd. die **Reisbanck.** Ingleichen unten an der Erde der viereckigte **Herd**/ darauff das Saltz/ in einer Pfanne gesotten wird: Das hinderste Theil

die Pitschke am Herde/ ist ein Stücke Mauer/ die **Pitzschke** oder **Petsche** genant/ daran die Lohe aus dem Herde hinanschläget: Uund hinter der Pitschke

Der Zaun. der **Zaun**/ gleich einen Bleichwercke/ von Holtze gestacket/ und dichte mit vermengten Leime und Strohe geklebet.

Jährliche Pension der Kothe vor Alters. Vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung/ da der Kothe viel/ und so werhafftig/ als itzo/ nicht gebauet/ daher auch in schlechten Werthe gewesen/ also daß Eines nur etzliche **Hundert** Gülden gegolten/ hat ein Groß Koth nur **Fünf und zwantzig** Reinische Gülden/ein Mittel Koth nur **Zwantzig** Gülden/und ein Kleines nur **Funfzehen** Gülden **Jährlich** Pension oder **Zins** gegeben. Nachdem aber der Werth der Kothe gestiegen/ und die Zeiten sich geendert/ nachdem ist auch der Koth-Zins/ unterschiedlich gesetzet worden.

Itzige Koth-Pension. **Jetzo** geben die Grossen Kothe jährlich **höhere Koth-Pension** als die Mitlern/ nemlich Fürstl. am 29. Januar. 1655. gemachten Verordnung nach/ in einer vollen Siede-Woche **Fünf** Gülden/ die Mitlern mehr dann die Kleinen/ als **Fünfftehalben** Gülden/ und die Kleinen **Vier** Gülden/ welche Pension bey zerbrochnen Wochen/ auff die Tage eingetheilet wird/ doch soll diese Verordnung/ wann man künfftig mehr als **Zwantzig** volle Wochen sieden möchte/ nach Billigkeit geändert werden.

Es

Digitized by Google

Es geben auch die grossen Kothe mehr Steuren dann die Mitlern/ und diese mehr als die Kleinen. Steuer von Kothen

Cap. XIII.

Von den Würckern / und wie von denselben das Saltz gesotten wird.

DJe **Würcker** seynd die jenigen Personen / welche aus der Sole in denen Kothen das Saltz sieden / werden auch zum Unterscheid ihrer Knechte / die ihnen in der Arbeit helffen / **Meister** genennet; Was Saltzwürcker seyn.

Solch **Saltzsieden** verrichten sie folgender gestalt / daß sie eine von eisernen Bleche gemachte **Pfanne** / auff den **Herd** / unter zwo / quer über solchen **Herd** / auff vier / in die Erde / an den Gemäure des Herdes / feste gemachten Stapeln / liegenden Höltzern / die **Soogbäume** genant / setzen / auff die Soogbäume wieder drey rundte Höltzer (die sie kleine **Hackscheit** nennen) legen / an iedes derselben drey kleine eiserne Hacken / an einem Ende wie am andern / zugerichtet (so sie **Pfann-Hacken** heissen) stecken / und an den Untertheile der Hacken die Pfanne / mit denen darein gemachten **Neun Pfann-Haspen** / häckeln oder hangen. Uber diß nehmen sie noch einen grossen eisernen Hacken (der **Poort-Hacken** genant /) welcher unten nicht in Form eines Hackens geschmiedet / sondern nur ein Quer-Eisen hat / das stecken sie hinten bey der Pitschke unter die Pfanne / in das Obertheil aber / das die Form eines Hackens hat / machen sie ein rund etwas gekrümmetes Holtz / (das **grosse Hackscheit** genant /) und stecken oder zwingen dasselbe zwischen die beeden Soogbäume / durch welche **Zehen** Hacken (nemlich die **Neun** Kleinen und **Einen** Grossen /) die Pfanne also feste angemachet wird / daß sie gleichsam über den Herde hanget / ausser daß sie auff den Herd unter iedes Horn oder Ecke der Pfanne / ein Stücke Ziegelstein / (die **Horn-Steine** genant) legen: Und das heissen sie die Pfanne auffgesetzet. Wañ das geschehen / so legen sie Holtz in den Herd / unter die Pfanne / schöpffen vermittelst des an eine Stange gemachten Füll-Eimers / Sole aus den Solfasse / und giessen dieselbe in die Pfanne / oder / wo in den Kothen die Wie sie dz Saltz siedē. Die Pfañe. Der Herd. Die Soogbäume. Die kleinen Hackscheit. Pfañhackē. Die Pfañhaspen. Der Porthacken. Das grosse Hackscheit. Die Hornsteine.

Pfanne zu weit von Solfasse abstehet / in eine höltzerne Rinne / worauß sie in die Pfanne fliesset. Wann nun die ersten drey oder vier Eimer hineingegossen/ sehen sie an der Sole/ob die Pfanne gleich stehet? Wo nicht/ rücken sie mit den Horn-Steinen dieselbe zu rechte / vermachen und verkleiben die Klufft zwischen den Herde und der Pfanne/ auff allen Seiten/ auſſer hinten bey der Pitschke/da die Glut heraus schläget/mit Steinen/ (so sie Anleg-Klöße nennen/) und mit Kothe von der Gassen / daß nicht eine Funcke Feuer heraus kommen kan/ brennen das Feuer unter den Herde an/ giessen noch Ein und zwantzig oder Zwey und zwantzig Füll-Eimer darzu in die Pfanne / und setzen mehrentheils/ vorne auff die eine Ecke der Pfannen / ein Bret (das Horn-Bret genant/) daß die kalte Lufft nicht in die Pfanne schlage / sprengen auch ein Näpffgen voll Rindern Geblüte oder Farbe/ in die Sole / und rühren dasselbe in der Pfanne mit solchen Näpffgen umb / giessen darauff noch Vierzehen oder Funffzehen bis Siebenzehen Füll-Eimer Sole in die Pfanne / daß es Sechs und dreyßig (thun Vier und ein halben Zober) oder / weil es das erste Werck / (die Jahr-Stücken genant/) Acht und dreyßig Füll-Eimer werden / und lassen darmit das Feuer in voller Gluth brennen. Wann es eine Viertel Stunde gebrant hat/ so schäumet und reiniget sich die Sole / durch die Rinderne Farbe / welchen Schaum die Würcker mit einer Schauffel oben weg nehmen / setzen darauff ein Bret vorne vor die Pfanne (das Pfann-Bret genant) und lassen das Feuer / worzu immer nachgeleget wird / fortbrennen / bis die erste Stunde umb ist / und das heissen sie das grosse Feuer. Nach Verlauffung dieser Stunden / wallet die Sole in die Höhe/ daß sie zu Saltze werden wil/ darumb sprengen sie ein wenig Hällisches oder ander Bier in die Pfanne unter die Sole/ (Schwencke-Bier genant/) darmit sich das Saltz körne oder zu Körnern und nicht wie Mehl werde / legen kein Feuerwerck mehr unter die Pfanne / sondern ziehens mit den Feuerhacken auff oder von einander/ daß die Kolen abspringen/ lassens eine halbe Stunde socken/ (das ist das Saltz zu Körnern werden/) und setzen zweene von Saal-Weiden-Holtze / oben weit und unten spitz-geflochtene runte Saltz-Körbe/ zwischen die Soogbäume/ über die Pfanne/ die zugleich an zwey daran liegenden Bretern / welche sie Hinter- und Vor-

Anlege-Klöße.

Das Horn-Bret.

Blut oder Farbe von Rinde.

Jahr-Stücken.

Das Pfann-Bret.

Das große Feuer.

Schwencke-Bier.

Socken.

Saltz-Körbe.

der-

der-Späne nennen/) ruhen: Der Hinter-Span ist auff den Soog-Baum genagelt/ der Forder-Span aber loß daran geleget/ daß er bey Auffsetz- und Abhebung der Körbe/ weg geschoben werden kan. Darauff langen sie allgemählich das Saltz mit einer höltzern Schauffel aus der Pfanne/ und schütten dasselbe unten in die beeden Saltz-Körbe. Wañ dieselben bis über die weitesten Löcher voll Saltz geschüttet seyn/ sagen sie es sey der **Steiß** des Korbes **versetzet**. Hernach schütten sie noch mehr Saltz hinein/ biß die Kämme (seynd Schauffeln voll Saltz/ also eingeschüttet/ daß sie über sich Schichtweise herauff ragen) dem Obertheil des Korbes gleich stehen/ das heissen sie **Halbe Körbe gemacht**. So dann sprengen sie wieder Bier in die Pfanne/ und lassens wiederumb **Eine Viertel** Stunde zum höchsten/ soocken/ hernach fangen sie an **auffzuschlagen**/ das ist: das Saltz über dem Korb/ mit der Schauffel auffzuschütten/ und wann sie vier mal rund herumb auff beede Körbe also geschüttet/ (das heissen sie **auffgesetzet** und **Vier Schläge** gethan/) sprengen sie wieder Bier in die Pfanne/ lassens ein wenig soecken/ und alsdann schauffeln sie das übrige Saltz aus der Pfannen/ schlagens vollend auff/ das ist: schüttens oben auff die Körbe/ bis zwo Stücken fertig seyn/ das heissen sie **ein Werck** gesotten/ und muß solches zum längsten in **Vier** Stunden vollenbracht werden. Wann nun solch Erstes Werck/ so sie/ wie eben gedacht/ **Jahr-Stücken** nennen/ heraus bracht/ lassen sie die Pfanne stehen/ und giessen zu der darinne/ von den ersten Wercke übrig bleibenden Sole/ wiederumb **Vier und zwantzig** oder **Fünff und zwantzig** Füll-Eimer hinein/ machen groß Feuer drunter/ sprengen Rindern Geblüte hinein/ füllen darauff noch **Eilff** oder **Zwölff** Eimer Sole darzu in die Pfanne/ daß es **Sechs und dreyßig** Füll-Eimer werden/ und gebahren sich in übrigen mit den andern und folgenden Wercken/ gleichwie mit den ersten/ nur daß sie nach den grossen Feuer/ wann es soecket/ die beeden vorher gemachten Stücken Saltz in den Körben/ mit einen vor die Brust gelegten runden Stücke härnen Tuche/ oder Filtze/ (eine **Schande** genant/) von den Soogbäumen abheben/ an einen andern Ort des Kohts tragen/ und an stat derselben/ zweene ledige Saltzkörbe hinwieder auff- und zwischen die Soogbäume setzen. Welchen nach zu ieden Werck oder zween Stücken

Hinter- und Forder-Späne.

Den Steiß versetzen.

Halbe Körbe gemacht.

Auffschlagen.

Ein Werck Saltz.

Die Schände.

cken Saltz/ Sechs und dreyßig Füll-Eimer (iedoch alle mal so offte die Pfanne abgezogen gewesen/ das erste Werck/ wie obgemeldet/ ausgenommen/) voll Sole gebrauchet / und in Vier und zwantzig Stunden/zum wenigsten Sechs Werck/oder Zwölff Stücke Saltz gemachet werdē. Wañ zwey Tage nach einander gesottē ist/so leget sich in der Pfanne hart verbrant Saltz an/(welches man Scheep nennet) daß das Feuer die übrige Sole nicht recht würcken/ und zu Saltze machen kan / darumb der Würcker durch zweene Träger die Pfanne von den Herde loß machen/ abziehen/ aus den Kothe auff die Gasse bringen / alsdann dieselbe an eine Wand lehnen/ sie mit reinen kalten Wasser abspielen/und hernach unterwerts auff ein Holtz/ unter wie eine Gabel (das die Würcker einen Pfannbock nennen/) legen oder stabbeln lässet; so dann machet der Würcker ein Feuer von Stroh darunter / schühret dasselbe mit einer Stange/ (die Kolruthe genant / darmit sie auch in den Herde die Kolen schühren/) von einander / und wann ein Bund / oder Schütte lang Stroh darunter verbrant/ ziehet er den Bock unter der Pfanne weg / leget die Pfanne auff die Erden nieder/ und klopffet mit einen kleinen eisernen Hammer/ der einen höltzernen Stiel hat/ (der Scheep-Hammer genant/) ingleichen einer kleinen höltzernen Hege/ oder Hämmergen/ auff die Seiten oder Pörte an der Pfannen/ daß das angelegte / von Feuer aber mürbe gebrante Saltz / oder Scheep abfället. Hernach richtet er die Pfanne in die Höhe / und klopffet mit vorgedachten Instrumenten/ den Hammer und der Hege / an den Boden der Pfanne/ den Scheep gleichfals ab / und zwar wird sonderlich mit den Hammer auff die Näthe/ da die Pfann-Bleche zusammen genietet / daselbst sich das Saltz am dickesten anleget / und mit der Hege / auff das einfache Blech geklopffet. Wann das geschehen/ kehret er die Pfanne inwendig mit einen Stroh-Wische (sie nennens einen Abschlage-Wisch/) reine ab / und siehet/ob sie etwan an den Näthen schadhafft ist/uff welchen Fall er die Krimmen mit einen Kleister von groben Rocken-Mehle/Asche uñ Rindern Blute gemachet/ verschmieret. Daferne aber etwan Löcher in Bleche seyn / muß sofort der Pfannschmidt solche mit Blechen verschlagen. In Fall auch die Pfannen Pörte beym sieden eingebüget/ und krumm worden/nimt er ein eichen Holtz/ so an einen Ende zwiefach/ einer Gabel gleich / und mit einen eisernen Rincken beleget ist/ (die Poort-Zange genant/) und bü-

Scheep.

Die Pfanne abziehen.

Der Pfañbock.

Die Kolruthe.

der Scheep-Hammer/ und Hege.

Abschlage-Wisch.

Die Poort-Zange.

get

get die Pfann-Pörte darmit wieder gleich. Wann dieſes alles geſchehen/ worüber einer Stunden Zeit verläuffet/ wird die Pfanne von den Würcker und ſeinen Geſinde / ohne Beyhülffe der Träger / wieder ins Koth gebracht/ alſo/ wie oberwehnet/ auff den Herd geſetzet/ und darinne ferner **Zwey** Tage/ wann ſo viel zu ſieden ausgeſprochen / fort geſotten. Den letztern Tag/ wann man Schicht oder Feyerabend machet und zu ſieden auffhöret/ kühlet der Würcker die Pfanne/ vermöge Fürſtl. Verordnung von 11. May. Ao. 1655. (die Thal-Ordn. von 28. Martii gedachten Jahrs hat Sole erfodert) mit Waſſer ab/ und läſſet dieſelbe ſo lange darmit ſtehen / biß weiter zu ſieden angefangen werden ſoll. Alsdann brennet und klopffet er dieſelbe vor den Unterbüſſen alſo aus / wie obgedacht/ wann auch ſchon nur ein Tag zu letzt darinn geſotten worden. Zu Verrichtung ſolcher Arbeit bedarff ieglicher Würcker in den Kothe nicht nur eines **Knechts** / ſondern auch ein Weibesſtück / die **Zuſtörerin** genant/ welche mit Hand anlegen muß.

Abkühlung der Pfanne.

Saltzknecht/ und Zuſtörerin.

Wann vor Zeiten an ſtat Holtzes/ mit Stroh geſotten werden/ haben die Würcker einen Knecht gebrauchet/ der vor den Herde ſitzen/ das Stroh mit Händen unter die Pfanne werffen,/ und bey den groſſen Feuer ſolches von einander ſtören müſſen/ welches ſie **gegrudet** / und der Knecht Inhalts der Thal-Ordnung von Anno 1482. einen **Gruder** geheiſſen. Sie haben auch **Jungen** die das Holtz zulangen müſſen.

Gruder.

Jungen zum Holtz langen.

In einer vollen Siede-Woche bedürffen ſie bey **Sechzehen** Kannen Schwencke-Bier / in die Pfanne / und **Zwey** Kannen Rindern Blut. Und müſſen in Sechs Tagen zum wenigſten **Sechs und dreyßig Werck**/ das ſind **Zwey und ſiebenzig** Stücke Saltz / aus **Zwey** Schock **Zwey und viertzig** Zöbern Sole geſotten werden. Manche bringens auch wol auff **Sieben und dreyßig** und **Acht und dreyßig** Werck/ wiewol die meiſten bey **Sechs und dreyßig** Wercken bleiben: Da doch in Ertz-Biſchoffs Erneſti Thal-Ordnung bey Straffe **Zwey** GoldGülden/ davon einen der **Würcker**/ und den andern der Pfanner geben ſollen/ bey einer vollen Siedewoche / über **Viertzig** Werck in keinem Kothe zu ſieden/ verbothen iſt. Woraus abzunehmen / daß dazumahl noch mehr als Viertzig Werck in Sechs Tagen geſotten werden können / ſonſten es keines Verbeths bedurfft hätte.

In 6. Tagen müſſen zum wenigſten 36. Werck Saltz geſotten werden.

Digitized by Google

Lohn des Würckers/ so d' Pfänner giebt.

Das **Lohn** welches der **Pfänner dem Würcker** giebet / ist wöchentlich **Sechs** Groschen/ es mag gesotten werden oder Kaltläger seyn. Was aber vor Alters dieselben vor Tranckgeld von den Gästen nehmen mögen/ ist enthalten in der Ordnung/ welche Ertz-Bischoff Albertus, in eigener Person/ Beyseins seiner Räthe / des Stadt-Raths / auch Saltzgräfens und der Bornmeister/ auff den Rathhause zu Halle am Donnerstage nach Circumcisionis Domini, Anno 1516. den Würckern / Auffböhrern/ Lädern und Stöppern publiciren lassen.

Der Würcker Ausschlage-Geld.

Jetzo ist es dahin gerichtet/ daß **der Gast** / welcher das Saltz kauffet / **dem Würcker von ieden Stücke Saltz Zwey Groschen sechs Pfennige Ausschlage-Geld abstattet** / und darff darüber bey Verlust der Arbeit im Thale / den Gästen das geringste nicht abgefordert werden. Es ist auch der Gast selbst vor ieden Dreyer / den er drüber giebt / umb Ein Marck zubestraffen.

Was der Würcker von seinem Lohne haltē uñ anschaffen muß.

Von solchen Lohne müssen die Würcker ihr Gesinde halten/ auch Stroh/ Licht oder Oel/ Schauffeln/ Farbe/ Schwencke-Bier / und was sie sonsten zu ihrer Arbeit bedürffen / anschaffen/ nichts weniger auch den Herd/ dofern er nicht gantz neue zu machen ist / in baulichen Wesen erhalten.

Die Pfannen schaffet d' Pfänner.

Der **Pfänner käuffet die eisernen Bleche zur Pfanne** / vor sein Geld/ bey den Holtz-Ambte/ (denn von andern dieselben zu erhandeln/ nicht zugelassen ist / besage Fürstl. Rescripti von 12. Augusti Ao. 1648.) und lässet dieselbige umb Bezahlung bey den Pfannschmiede verfertigen.

Eine neue Pfanne brauchet man 20. volle Siedē

Eine solche Pfanne kan man ohngefehr **Zwantzig** volle Siede-Wochen brauchen/ hernach muß man eine neue anschaffen/ und die alte verwahrlich beylegen. Wann nun die neue auch so lange gebrauchet worden/ muß der Pfannschmied von den **Zwey** alten Pfannen/ die Dritte / eine **Creutz-Pfanne** genant/ machen/ die aber nicht so wehrhafftig ist/ als die neuen.

Ein Creutz-Pfanne.

Die Saltzkörbe schaffet der Pfänner.

Die **Saltz-Körbe** muß der Pfänner auch anschaffen/ und bezahlen.

Sie haben ihr gewisses Maß.

Die Korbmacher haben ihr **gewisses Maß** / darnach sie die Körbe fertigen/ dann wann sie zu klein/ oder zu groß gemacht seynd / dürffen sie in Kothen nicht gebrauchet werden / sondern die Würcker müssen die undüchtigen Körbe den Korbmacher wieder zustellen/ und es anzeigen / damit selbiger gebührend bestraffet werden möge. Wañ solche Saltzkörbe/ bey Ausschlag und Verkauffung des Saltzes ledig worden / müssen die Würcker/ dieselben/ ehe sie solche wieder brauchen kōnen/ in den Saalstro-

me

me waschen lassen/darzu gewisse Weiber verhanden welchen der Würcker lohnet: Jeder Saltzkorb kan Zehen bis Zwölff Sieden gebrauchet werden. Anno 1513. und 1573. haben sich vermeinte Künstler angeben/ die mit weniger Holtze sieden/ und den vierten/ auch wol den dritten Theil ersparen: Ingleichen hat einer Ao 1511. mit kupfernen Pfannen/ und Anno 1529. noch ein ander/ auff einen Herde/ mit Zwey Pfannen zugleich/ zwo Werck sieden wollen/ welches sich aber in der That nicht ausgewiesen/ sondern bey der Probe mehr Schaden als Vortheil befunden worden.

Korb-Wäscherin.

Künstler/ welche bey den Sieden das Holtz ersparen wollen.

CAP. XIV.

Von denen Gesetzen/ wornach sich die Würcker zu richten haben.

DAr mit nun/ wie über den vier Saltz-Brunnen/ mit Zich- und Tragung der Sole/darvon oben in unterschiedlichen Capituln gehandelt: Also auch in den Kothen/ mit Versiedung der Sole/ alles Richtig und Ehrlich zugehe/ seynd denen Würckern/ und denen so ihnen in der Arbeit helffen/ gewisse Gesetze vorgeschrieben/ welche theils in der Herrn Ertz-Bischöffe Ernesti Anno 1482. und Alberti Anno 1516/ theils in des Herrn Administratoris Marggraf Christian Wilhelms Anno 1615. und theils in des ietzigen postulirten Herrn Administratoris Anno 1655. publicirten Thal- und andern Ordnungen/ wie auch in denen Anno 1660. confirmirten Articuln des Bottgedinges oder Rüge-Gerichts begriffen/ vornemlich dieses Inhalts:

Worinne der Saltzwürcker Gesetze enthalten.

Die Würcker sollen verpflichtet seyn.

1. Daß kein Würcker/ ohne vorher geleisteten gewöhnlichen Eyd sieden/

Ein Würcker soll in 2 Kothen zugleich nicht sieden.

2. In einen Jahre zweene Kothe zugleich nicht versehen/ und darinne Saltz machen. Auch keine Frau Würcker seyn soll. Es wäre dann/ daß ihr ehelicher Mann bey seinen Absterben ein Würcker gewesen/ so mag sie bey ihres Mannes Herrn Würckers statt ferner vertreten. Jedoch muß sie einen Knecht halten/ und denselben vor den Thal-Gerichten darzu/ gleich den Würckern/ verey den lassen.

Wann die Würcker unterbüssen und Werck lassen sollen.

3. Sollen die Würcker/ wann zu sieden ausgesprochen/ nicht ehe unterbüssen/ als wann der Seyger auff der Kirche zu Unserer lieben Frauen Dreye/ (Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung saget/ zu St. Moritz das Ave Maria, weil es dazumal im Babstthum gewesen/) geschlagen/

gen/ auch des Tages/ da Schicht oder Feyerabend gemachet werden soll/ wann der Seyger Dreye geschlagen/ keine Sole auffs neue wieder in die Pfanne füllen/ beydes bey Straffe **Ein** Gold-Gülden / das Werck aber so vor **Drey** Uhr angefüllet/ mögen sie vollend herausbringen.

Zu ieden Werck gehören 36. Füll-eimer.

4. Ein ieder Würcker soll zu den Wercken gleich giessen / und füllen/ nemlichen **Sechs und dreyßig** recht geeichte Füll-Eimer / nicht mehr und nicht weniger / ausser den Jahr-Stücken: Auch die Stücke Saltz gleich/ nicht zu groß/ und nicht zu klein machen.

Die Würcker sollen vereydete Knechte haben.

Darumb 5. die Würcker vereydete Knechte halten/ auch selbst / und die ihrigen/ so viel möglich/ in Kothe bleiben/ fleißig Auffsicht haben/ und kein Würcker/ bey willkührlicher Straffe / ohne Urlaub des Saltzgrä-fens/ einige Nacht aus der Stadt bleiben sollen.

Täfflein in Kothe hangend.

6. Muß ieglicher Würcker ein Täfflein in Kothe / gegen der Pfanne hängen haben/ darauff er die Anzahl der Wercke/ welche er machet / und die Anzahl der Zöber Sole/wie sie ihme von den Bornknechten gebracht/ und ins Solfaß gegossen werden / verzeichnet und anschreibet. Gestalt dann auch die Bornknechte/ wann sie die Sole bringen/ allezeit die Zöber ins Faß zehlen/ und mit lauter Stimme sagen müssen / **Eins / Zwey/ Drey** / und so fort an / damit es umb so viel weniger Irthumb giebet. Und wann in einer Schicht der letzte Zober gebracht wird / ruffen sie den Würcker zu: Er soll es mercken/nemlich/wie viel sie ihme in dieser Schicht bracht: Das heissen sie **zuschlagen.**

Die Bornknechte zehlen die Sole ins Faß.

Die Würcker dürffen mit der Sole nicht Hädel treiben.

6. Sie dürffen ohne Verwissen ihres Herrn / deme sie das Saltz sieden/ keine Sole kauffen/verkauffen/ verbergen/ auch weder Herbergsweise einnehmen/ noch zur Herberge austhun.

Auch kein Feuerwerck aus den Kothe nehmen

8. Bey Straffe des Diebstals/ kein Holtz oder ander Feuerwerck/aus den Kothen in ihre Häuser/ oder anders wohin tragen/oder tragen lassen/ auch keine Kolen aus den Kothen weg geben.

Einander die Saltz-Gäste nicht abspannen.

9. Sollen sie so wenig als die Pfänner selbst / denen es bey **Zehen** und mehr Gold-Gülden Straffe verboten/einander die **Gäste**/das seynd die Fuhrleute/ so das Saltz abholen/ auff einigerley weise/ abwendig machen. Deswegen auch nicht vor die Theren/ und in die Gasthöfe laufen/ sondern der Gäste in ihren Häusern und Kothen erwarten.

Keine Sole heimlich verwürcke.

10. Keine Sole aus den Spulen oder Brunnen / bey Straffe des Diebstals / heimlich nehmen/ noch auch die Sole/ die in oder vor den Kothen/

then/ oder aber in den Solfasse etwan auffgienge/ oder hervor quille/ bey Straffe des Galgens/ **verwürcken**/ das ist/ Saltz daraus machen.

11. Die Farbe/ welche sie bey den füllen der Pfanne/ unter die Sole giessen/ sollen sie bey Straffe eines Stücke Saltzes/ verdecket in die Kothe tragen/ auch nicht auff die Stege giessen/ auff daß den Leuten/ (wie Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung redet) nicht Eisunge darvon werde. Die Farbe verdecket tragen.

12. Ohne Wissen und Willen ihrer Herrn/ der Pfänner/ kein Saltz verbergen oder verkauffen/ und das Geld über Tag und Nacht nicht inne behalten und verschweigen. Das Saltz mit d Hrn. Vorbewust verkauffen.

13. Dürffen sie auch/ wann etwan die Bornknechte/ ihnen die Sole unrichtig tragen/ in eigner Person nicht über die Brunnen lauffen/ und sich allda mit denselben zancken/ sondern sollen zweene ihrer nechsten Nachtbarn/ zu den Unterbornmeistern/ über den Brunn schicken/ und die Unrichtigkeit ihnen anzeigen lassen/ welche dann gebührende Verordnung zu machen/ oder da sie es aus erheblichen Ursachen zu thun bedencken trügen/ die irrige Part auffs Thalhaus/ an den Saltzgräfen und regierende Oberbornmeister/ zu verweisen haben. Doch wann sie selbst bescheidentlich ihre Nothdurfft/ denen Unterbornmeistern vorbringen wollen/ ist ihnen endlich solches in der Fürstl. gnädigsten Relolution von 26. Aprilis, Anno 1661. zu thun nachgelassen. Wie sie es halten sollē/ wañ die Sole unrichtig getragen wird.

14. Ist ihnen/ zu Verhütung Feuer-Schaden/ Oesel/ das ist/ glimmende Asche/ aus den Kothen auff die Gasse zu schütten/ ingleichen Sie sollen nicht Oesel ausschüttē.

15. Den Schaum von der Sole/ oder Seiffen-soth/ wann ihre Weiber/ bey wehrenden sieden in Kothen waschen/ auff die Stege zu giessen verbothen. Sich täglich bey den Herrn angeben.

16. Sollen sie sich zu einer gewissen Zeit des Tages bey ihren Herrn angeben/ und ob sie etwas zu bestellen haben nachfragen.

17. Wann bey grossen Winde und Ungewitter/ Werck zu lassen/ das ist/ mit den sieden inne zu halten/ zu Verhütung Feuers Gefahr/ von den Thal-Gerichten/ durch den Thal-Voigt gebothen wird/ sollen die Würcker bey Straffe ein Gold-Gülden solches alsobald thun/ oder den Thal-Gerichten anzeigen/ warumb sie es nicht thun können. Bey grossen Winde Werck lassen.

18. Alle Sonnabende des Morgens frühe/ vor Acht Uhr/ und des Winters vor Neun Uhr/ muß ieglicher Würcker bey Straffe Sechs Groschen/ einen geschriebnen Zeddel/ wie viel er stücke Saltz noch inne habe/ auffs Thalhaus bringen/ wann auch in derselben Woche gesotten Des Soñabends das Saltz ansagen.

worden/ mit in den Zeddul ſetzen/ wie viel Wercke Saltz er in ſolchen Sieden gemachet.

den Schutt aus den Kothen wegführen laſſen.

19. Die Klötzer oder Steine von gebeſſerten und gebaueten Herden/ wie auch alles andere Geriſpe/ ſo in den Kothen / durch Ausfegung derſelben/ oder ſonſten ſich häuffet / ſollen nicht vor die Kothe geſchüttet / oder doch/ wo nicht alſobald/ dennoch ſtracks den Tag hernach/ weggeführet werden. Wie denn inſonderheit ieglicher Würcker das Koth / darinne er ſiedet/ zum wenigſten des Jahrs einmal kehren / und den darinne befindlichen Ruſt zu Verhütung Feuers Gefahr/ ausſegen laſſen muß.

In Kothen kein Vieh halten.

20. Sie ſollen auch kein Vieh in Kothen halten.

des Nachts bey Kaltlägern Niemand in Kothen tulden.

21. Nicht geſtatten/ daß bey Kaltlägern in den Kothen / die jenigen/ ſo darinne über Nacht bleiben/ Liecht haben/ oder andern Unfug treiben/ niemand darinne herbergen / noch die Nacht-Wächter übel anlaſſen.

Sie ſollen keinerley Saltz vor ſich haben.

22. Es ſollen weder die Würcker / noch die Jhrigen / kein Baumſchrap- ſchwartz/ und ander Saltz/ das iſt: ſo beym letzten Wercke in der Pfanne bleibet / oder von den neu-gemachten Stücken auff die Soogbäume und Späne / oder auff den Herd und auff die Erde fället / vor ſich haben/ vertauſchen/ oder verkauffen/ und das Geld vor ſich behalten / ſondern daſſelbe vor die Herren/ in gewiſſe Gefäſſe ſamlen / und nach dreyen Tagen/ uff verrichtetes Sieden / nicht in Kothe behalten / ſondern an gehörigen Ort (iſt itzo/ vermöge Fürſtl. Reſcripts/ von 23. Octobris, Anno 1665. das Saltz-Gewölbe/) abfolgen laſſen: Jedoch das beſte Baum-Saltz mit in die Stücken bringen.

Auſſer gantzē Stücken kein Saltz verkauffen.

23. Auch keine halbe Stücke verkauffen / noch einig Saltz in Korben/ Köbern/ Fäßlein/ oder ſonſt/ weg geben / viel weniger auſſer den ordentlichen Wercken/ einige Juncker- oder Nebenſtücke/ groß oder klein machē.

Alles den Herrn berechnen.

24. Wann einer in einer Siede-Woche mehr Werck ſiedet/ als er ſeinen Herrn auff gewöhnliche Zeit berechnet / ſoll er als ein Dieb und Meineydiger beſtraffet werden.

Feuer-Inſtrumenta in Kothen haben.

25. Und ſoll ieglicher Würcker/ um Feuers Gefahr willen/ eine Leiter/ eine Meſſinge Spritze / zweene lederne Eimer / und einen Feuerhacken/ allezeit bey Straffe Eines Goldgüldens in Kothe haben.

Straffe der Pfäner die ihren Würckern nachſehen.

26. Da nun ein oder der andere Pfänner / ſeinen Würcker / deſſen Weibe/ Kindern oder Geſinde in ſolchen verbotenen Stücken / in geringſten nachſehen / oder mit demſelben colludiren würde / der iſt das erſtemal/ mit Dreiſſig Goldgülden/ das andere mal/ mit Einziehung des

gantzen

gantzen Jahres Pfannewerges Nutzungen/ und das dritte mal/ mit gantzlicher Privirung und Verlust des Pfannwergk-Rechtens zu bestraffen. Pfänner sollen kein Saltz eintzeln im Kothen holen lassen.

27. Und daß/ umb so vielmehr/ Unterschleiff und Betrug vermieden bleibe/ sollen auch die Pfänner Saltz aus dem Kothe für die Haushaltung in Schüsseln oder sonst eintzlen nicht/ sondern ein gantz Stücke auff einmal holen lassen.

28. Und wann ihnen die Würcker in den Kothen Sol-Eyer sieden/ und dieselben mit heissen/ aus der Pfanne genommenen Saltze bedecket/ heimschicken müssen/ wird ein Füll-Einer Sole/ darvor passiret/ darmit die Wercke völlig heraus bracht/ und die Stücken nicht zu klein gemachet werden. Ausser was zum Sol-Eyern gebrauchet wird.

29. Daferne ein Würcker seiner Pflicht zuwider/ sich gegen die zum Thal-Gerichten verordneten Saltzgräfen und die Oberbernmeistere/ ungehorsam und widersetzig bezeuget/ oder auch seinen Juncker und Herrn/ obigen Gesetzen zuwider/ in Sieden/ Saltze oder Feuerwercke untreue beweiset/ und dessen überfindig gemacht würde/ soll er in der Arbeit nicht geduldet/ noch von einen andern zum Würcker auffgenommen/ oder sonsten im Thale befördert/ noch auch ihme das Saltz-tragen aus den Kothen/ uff die Wagen und Karne gestattet werden: Anderer Straffen/ die in specie in den Ordnungen gesetzet/ auch sonst nach Gelegenheit der Umbstände/ unbenommen/ Sonderlich/ daß der jenige/ welcher wider die Ordnung ein Auffstehen oder Auffruhr und Zwietracht erwecket/ an keinen Orte des Ertz-Stiffts Magdeburg geliten werden solle. Straffe der Würcker/ die wider die Ordnung handeln. Eines abgehafften Würckers hinterstellig Ausschlag-Geld.

30. Wann auch ein Würcker dergleichen Verbrechung halber aus der Arbeit geschaffet worden/ und am Lehne oder Ausschlage-Gelde von den Saltze/ so er gemacht/ annoch etwas zu fordern hat/ soll er deßwegen kein Saltz in den Kothe mehr ausgeben/ sondern solches Nachstandes von den Pfänner oder den neuen Würcker gewertig seyn.

31. Und ist auch zu mercken/ daß wann Würcker oder andere im Thal-arbeitende Personen/ in Thal-Gerichte oder and rn Orten einander stechen/ schneiden/ oder sonsten am Leibe/ auff was Masse und Weise es auch geschehen möchte/ gefährlich verletzen/ solten die Verbrechere/ nach begangner That/ ihr Lebenlang zu keiner Arbeit im Thale zugelassen werden/ ja wan auch schon der Stich oder Schnitt nicht geraffet/ sondern nur ein Ritz daraus worden/ so soll dennoch solche Straffe statt haben/ und der bloße Vorsatz und vorgehabter böser Wille/ der That gleich geachtet werden. Straffe derer die einander verletzen.

Würcker dürffen ohne Erlaubniß keine Zusammenkunfften halten.

32. Es dürffen auch die Würcker nach ihren Gefallen keine Zusammenkunfft anstellen / sondern wann es die Nothdurfft erfodert / sollen sie den Saltzgräfen und Oberbornmeistern die Ursache vorher anzeigen/und dessen Nachlaß gewarten.

CAP. XV.

Von Trägern / Lädern und Stöppern.

WAnn das Saltz also/ wie Cap. 13. gemeldet / von denen Würckern verfertiget worden / und die Fuhrleute/ von nahen oder fernen Orten kommen/und dasselbe mit Wagen und Pferde-Karnen/ oder auch/ bey Winters-Zeit / mit Schlitten / abholen wollen/ so wird es durch gewisse Personen/ die **Träger** genant/ aus den Kothen/ auff die Wagen Karne und Schlitten getragen. Und brauchen die Würcker gemeiniglich bey ieden Kothe / zweene Träger / mehrentheils solche Leute/ die keine Würcker Dienste bekommen können. Darmit aber die Zahl derselben/ sich nicht zu sehr mehre / auch solche Leute darzu nicht gelangen mögen / die ihres Verbrechens halber zu keiner Arbeit in Thale gelassen werden dürfften/ so ist in der Thal-Ordnung von Anno 1655. versehen/ daß der Saltzgräfe und Oberbornmeistere / eine gewisse Anzahl der Träger verordnen / und es also einrichten sollen / daß keiner sich des Tragens gebrauche/ es sey den vorhero eine Stelle erlediget/nud bis die Thal-Gerichte ihnen dieselbe verstattet. Worzu aber die jenigen Würcker/ welche wieder die Ordnung untreu begangen/ und umb des willen/ ihres Würcker-Dienstes verlustig worden / nicht gelangen können.

Der Träger Verrichtung.

Der Läder Verrichtung.

Wann nun von solchen Trägern/ das Saltz auff die Wagen/ auch an die Karne und Schlitten getragen ist / so nehmens die **Läder** von ihnen/ und schüttens in die Wagen oder Karn/ und Schlitten.

Welche **Läder** dann **Zweyerley** seynd: **Wagen-** und **Karn-Läder.** Die Wagen-Läder beladen / vermöge der Thal-Gerichts Recesse von 7. Septembris Anno 1611. und 27. Januarii Anno 1658. die eindeißlichen Wagen/ und bey Winters-Zeit die Schlitten/ darauff Wagen-Leitern gesetzet. Hingegen die Karn-Läder/die zwey-deißlichen Wagen/ oder Karn/ und mit Karn-Leitern besetzte Schlitten. Es wäre dann daß die Fuhrleute/ solche Karn oder Schlitten / gleich denen Wagen/ stopffen liessen (welches die **Stöpper** / durch Verwahrung derselben/ mit

Der Läder-seynd zweyerley.

mit Strohe / uff beyden Seiten / und eingesteckten / oben zusammen gespanneten Haßel-Ruthen / verrichten /) auff welchen Fall den Wagen-Lädern das Laden alleine verbleibet.

Und wann zuweiln das Saltz in Tonnen geschlagen / und auff Wagen weg geführet wird / haben die Karn-Läder solches in die Tonnen zustossen. Anno 1653. aber / da das Saltz zu Schiffe auff der Saale weg geführet worden / haben die verordneten Saltzgrafe / und Oberbornmeistere es / so viel die Schiffarth anlanget / den 25. May dahin vermittelt / daß / wann das Saltz in Fasse und Tonnen im Thale eingestossen / und auff Wagen zu Schiffe gebracht würde / Wagen und Karn-Läder / auch Stöpper zugleich / die Arbeit verrichten / auch zugleich von dem Lohne participiren sollen: Da es aber ausser Tonnen und Fässern / auff Wagen und in Tüchern / nach den Schiffen geschaffet würde / die Arbeit und das Lohn den Wagen-Lädern alleine gebühre. Und den 16. May Ao. 1626. welch Jahr der Churfürst von Sachsen / wöchentlich zwey mal Saltz in Fasse stossen / und zu Wagen wegbringen lassen / ist es dahin verabschiedet / daß Wagen und Karn-Läder / iedes Theil zur Helffte / die Arbeit verrichten / und das Lohn darvon haben / die Stöpper aber / wann sie nicht die Wagen-Läder gutwillig von den ihrigen participiren lassen wolten / darvon ausgeschlossen seyn / und in übrigen es bey den / Anno 1611. gegebenen Abschiede verbleiben solle.

Wer die Arbeit verrichtet wann das Saltz in Tonnen geschlagen wird.

Die **Stöpper** seynd die jenigen / welche die / mit Saltz beladene Wagen / auff der Seiten mit Stroh / oben aber mit einen zugespeilten Tuche / ingleichen mit Matten oder Decken verwahren / Häselne Ruthen darüber spannen und dieselben mit einen Stricke / den sie ein Lauff-Seil nennen / zusammen-binden. Bey der Karn- und Schlitten-Ladung / geschicht selten Stöpper-Arbeit / weil dieselbe nicht so hoch über die Leitern / als die Wagen geladen werden.

Der Stöpper Verrichtung.

Der **Wagen-Läder** seynd **Achte** / welche **Meister** genennet werden. Die haben vor diesen nur **Vier** Knechte gehabt / den 12. Octobris Anno 1632. aber bey den Thal-Gerichten erhalten / daß solche Anzahl auff **Sechs Knechte** erhöhet werden / worbey es verbleiben soll. Dürfften aber darnebenst etzliche **Jungen** / so viel sie wollen / halten / die werden **Stroh-Jungen** genant.

Acht Wagen-Läder-Meister.

6. Knechte.

Stroh-Jungen.

Der **Karn-Läder** seynd **Vier Meister** / und **Vier Knechte**.

4 Karn-Läder Meister

4. Knechte.

6. Stöpper Meister. 6. Knechte.

Der Stöpper aber Sechs Meister / wie auch Sechs Knechte. Haben ietziger Zeit beyderseits keine Jungen / dürffen doch dieselben wol halten.

Wie Wägen-Läder u. Stöpper ihren Verdienst unter sich theilen.

Wann wagen zu laden / so gehen Wagen-Läder und Stöpper zugleich an die Arbeit / doch daß ein ieder die seinige verrichte. Und das Geld / so sie des Tages über verdienen / geben die / so es eingenommen / Meister oder Knechte / des Abends / den jenigen Meister / welchen die Woche über / nach der Reihe / die Büchse oder Lade / die mit zwey Schlössern verwahret / und darzu ihrer zweene die Schlüssel haben / anvertrauet ist: als die Läder / ihren Verdienst / den Läder-Meister / und die Stöpper / den ihriden / dem Stöpper-Meister / und samlens bis Ausgangs der Wochen. Alsdan die Meister zusammen kommen / und zuförderst darvon den Knechten und Jungen lohnen / auch Stroh und Step-Ruthen anschaffen / was übrig bleibet / theilen die Meister unter sich gleich ein.

Wer vor die Krancke arbeitet.

Ob auch schon ein Wagen-Läder-Meister / oder Knecht kranck wird / oder sonst Schaden nimt / daß er die Arbeit nicht verrichten kan / so ist es doch am 20. Februarii Anno 1630. dahin verglichen / daß die andern dennoch die Arbeit verrichten / und ihme das seinige / nach wie vor / abstatten / auch dargegen die Knechte / der Wagen-Läder Kinder vor andern / zur Arbeit auffnehmen / und unterrichten sollen. Auff welche Masse es auch itzo die Karn-Läder und Stöpper unter sich halten.

Wie die Karn-Läder ihren Verdienst unter sich theilen.

Die Karn-Läder samlen ihren Verdienst / die Woche gleichfals zusammen / bezahlen aus gemeinen Beutel das Lade-Stroh / und das übrige theilen sie unter sich gleich wie von Wagen-Ládern und Stöppern gesaget / ohnerachtet einige alte unvermögende Läder-Meister darunter / welche die Arbeit selbst nicht verrichten können / besage Thal-Gerichts Recessus von 11. May, 1616.

Lohn der Träger / Läder und Stöpper.

Was das Lohn der Träger / Läder und Stöpper vor alters gewesen / das ist zu sehen in Ertz-Bischoffs Alberti Anno 1516. publicirten und andern nachfolgenden Ordnungen. Jetziger Zeit ist / vermöge der Thal-Ordnung von Anno 1655 / eines Trägers Lohn / von einen Stücke Saltz zwo Pfennige. Der Wagen-Läder aber / von einen grossen Wagen / der Viertzig bis Sechzig stücke ládet / Acht Groschen. Von einen Wagen der Dreyßig stücke ladet / Sieben Groschen. Von einen der Sechs und zwantzig stücke ládet / Sechs Groschen. Und von einen einspännigen Wagen / Drey Groschen sechs Pfennige.

Dar-

darüber sie das geringste/ bey Verlust der Arbeit / von den Gästen nicht fordern sollen. Als sich aber in selbigen Jahre die Wagen-Läder beschweret/ daß bey den theuren Stroh-kauffe / und andern Unkosten / sie darmit nicht auskommen könten / ist durch ein / an die Thal-Gerichte/ am 17. Octobris, Anno 1655. abgelassenes Fürstl. Rescript, Verordnung gethan/ daß auff ein interim, an statt der Acht Groschen Zehen Groschen / an statt der Sieben Groschen Acht Groschen / an statt der Sechs Groschen / Sieben Groschen: an statt der Drey Groschen sechs Pfennige / Fünff Groschen genommen werden möchten. Werbey es aber auch nachgehendes / in den Anno 1660. confirmirten Bottgedings-Articuln oder Rüge-Gerichts-Ordnung/gelassen worden.

Das Lohn der Karn-Läder / soll/ besage der angezogenen Thal- und Rüge-Gerichts-Ordnungen/ mehr nicht seyn: als von einen einspännigen Karn/ Drey Groschen/ und von einen zweyspännigen Fünf Groschen/ bey Vermeidung obgesetzter Straffe.

Das Lohn der Stöpper aber ist/ nach laut itzterwehnten Ordnungen/ von einen einspännigen Wagen/ Zwey Groschen / von einen zweyspännigen Drey Groschen sechs Pfennige / von einen grossen Wagen mit Vier oder mehr Pferden/ Vier Groschen/ und von ieder Stop-Ruthe/ die sie selbst darzu geben / und die Gäste nicht mitbringen/ Einen Pfennig wie also der/ in den Bottgedings-Articuln befindliche Druckfehler/ durch ein Fürstl. Rescript an die Thal-Gerichte / von 14. May Anno 1660. corrigiret worden.

Jeglicher Wagen-Läder Knecht bekömt ietziger Zeit / von einen einspännigen Wagen/ Neun Pfennige und von einen zwey- oder mehr spännigen/ Einen Groschen/ darüber / bey gäntzlichen Verlust der Arbeit/ die Knechte von den Meistern mehr nicht erzwingen dürffen / auch ihnen zu gehorsamen schuldig seyn/ darvon die / am 12. Januarii Ao. 1628. gemachte Ordnung/mehrere Nachricht giebet. Ein Stöpper-Knecht krieget von ieden Wägen / er sey groß oder klein/ Sechs Pfennige / die Karn-Läder geben ieden Knechte / von ieden Karn / Einen Groschen Lohn. Die Stroh-Jungen haben kein gewisses zu Lohne/ sondern es bekömt einer die Woche über ein baar Groschen Tranck-geld.

Die Läder und Stöpper sollen die Saltzgäste / so viel möglich/ fördern/

dern/ und zur Ungebühr nicht auffhalten / wann aber ein oder der andere Gast/ der Läder und Stöpper / über angewendeten Fleiß nicht mächtig werden könte/ oder aber eine solche Menge Gäste und Fuhrleute kämen/ daß sie durch die Läder und Stöpper nicht alleine abgefertiget werden könten/uff solchen Fall ist/ so wohl in Ertz-Bischoffs Alberti Anno 1516. publicirten Ordnung/als auch in den Bottgedinges-Articuln von Anno 1660. den Würckern und andern / an die es der Gast begehret / umb den ordentlichen Lohn/ zu laden und zu stoppen nachgelassen.

Succession der Läder u. Stöpper

Die Succession betreffende / hat selbige nicht gar ungleiche Bewandnis/ mit den Bornknechten/ der Gerente halber/dann es gehet darmit also daher / daß/ wer zu der Wagen- und Karn-Läder / oder Stöpper-Arbeit Beliebung träget / sich bey den Thal-Gerichten / mit zween Zeugen angiebet / und zum Stroh-Jungen / Läder oder Stöpper-Knecht einschreiben lässet/ wann nun ein Läder/ oder Stöppermeister stirbet / wird es/ besage Thal-Gerichts Recessus, von 1. Martii Anno 1656. also gehalten/ daß der älteste Stöpperknecht/ der jüngste Läderknecht : der älteste Läder-knecht / der jüngste Stöpper-Meister : der ältiste Stöpper-Meister/ der jüngste Läder-Meister : und der ältiste Stroh-Junge/der jüngste Stöpperknecht wird. Stirbet aber ein Karn-Läder-Meister/ ist es/ am 8. Augusti 1607. von denen Verordneten zum Thal-Gerichten / dahin vermittelt worden / daß / wann zwo Karn-Läder-Meisterstellen sich erledigen / dieselbe zweenen wohlverdienten dienstlosen Saltz-würckern : und wann darauff die dritte auch ledig wird / solche einen Karn-Läder-Knechte der Acht oder Zehen Jahr gearbeitet / von den Thal-Gerichten verliehen werden solle.

Annehmung der Karn-Läder-knechte.

Als auch in vorigen Zeiten / die Würcker und Trägere denen Karn-Läderknechte nach ihren Gefallen aufforingen wollen/ haben es Saltzgräfe und Oberbornmeistere/ Sonnabends nach Trium Regum, Ao. 1612. dahin gerichtet/daß die Karn-Läder nach ihren Belieben/wem sie wollen/ sonderlich auch ihre Söhne/wann sie zum laden düchtig und starck gnug/ zu Knechten annehmen mögen / gleichwol in Mangelung der Söhne/ nicht solche Leute/ so Bornknechte seyn / oder von Pfluge herein gelauffen kommen/ sondern Träger und ander:/ so vorhin im Thale gearbeitet/ befordern/ darmit die Kärner recht verwahret werden.

Wann ein Wagen-Läder-Meister verstirbet / und eine Withe oder Kinder hinter sich verlässet/ ist es den 8. Januarii und 25. Septembr.

Anno

Anno 1630. bey den Thal-Gerichten dahin verabschiedet/ daß der Läderknecht/ so Stöpper-Meister wird/ des verstorbenen Läders Witbe/ oder Kindern/ nicht nur **Vier** Wochen/ nach dem Tode/ sondern auch über dieses/ noch **Drey Viertel** Jahre/ die Arbeit umb Knechte Lohn verrichten/ und der Stöpper/ welchen die Lade-Arbeit zukömt/ vorgedachte Zeit über/ bey seiner Stop-Arbeit verbleiben muß/ nach Verlauff solcher Zeit aber/ tritt ein ieder seine/ ihme verliehene Arbeit würcklich an. Stirbet ein **Stöpper-Meister**/ muß der/ so ihme succediret/ der **Witben**/ oder wann keine verhanden/ den **Kindern**/ die Arbeit gleichfals vorbeniemte Zeit über/ umbs Knechte-Lohn verrichten/ und die Witbe oder Kinder bekommen den übrigen Verdienst/ gleich als ob ihr Ehemann oder Vater noch am Leben were. Wie ihnen denn auch der lenige/ so die erledigte Arbeit bekömt/ vor das Gezeug/ welches sie darzu brauchen/ **Drey** Thaler/ und über dis/ wann es ein Stöpper ist/ die zu des Verstorbenen Antheile/ übrige Stop-Ruthen/ oder wann es ein Läder das Stroh/ zu bezahlen schuldig: Daferne aber eines verstorbenen Wagen-Läders Witbe und Kinder/ zumaln anderer Ehe/ zugleich verhanden/ haben auff geführten Beweiß/ die Thal-Gerichte am 11. Novembris Anno 1665. verabschiedet/ daß der Verdienst der Witben alleine bleiben/ sie aber darvon/ des verstorbenen Mannes Begräbniß-Kosten bezahlen solle. In Mangelung Witben und Kinder/ gehet der Verdienst die **Vier** Wochen und **Drey Viertel** Jahr über/ den gesamten Gewercken zu gute/ und soll denenselben auch das Stroh und die Ruthen bezahlet werden.

Eines Stöppers Witben-Gebürnis/ oder der Kinder.

Was die **Karn-Läder** betrifft/ ist es den 21. Januarii 1632. dahin verglichen/ daß auff eines Karn-Läder-meisters Todesfall/ dessen **Witbe** oder **Kinder**/ nach den ersten **Vier** Wochen/ noch **Drey Viertel** Jahr über/ den vollen Verdienst/ vor die Arbeit/ gleich denen Wagen-Ladern behalten/ und des verstorbenen Knechte/ nicht mehr dann den Lohn/ welchen er vorhero bekommen/ geben: Da aber keine Witbe/ oder Kinder verhanden/ der Verdienst deme/ der den Verstorbenen succediret/ zu gute gehen solle.

Der Karn-Läder Witben und Kinder Gebührnis.

Ob auch wohl unter den Kindern billich die Kindes Kinder mit zu verstehen/ so findet sich doch nicht/ daß denenselben gleiches Recht wiederfahren/ sondern es vielmehr am 20. Martii Ao. 1652. in dem Falle/ da

Der Kindes Kinder G.bürnis.

keine Withe und Kinder verhanden gewesen/ den Kindeskindern/ nur die Helffte/ dreyvierteljähriger Arbeit/ und des Verstorbenen Successori, das übrige durch einen Vergleich/ zugebilliget worden.

CAP. XVI.

Von der Würcker/ Saltz-Knechte/ Träger/ Läder und Stöpper Extraordinar-Verrichtungen.

Der Würcker/ Läder/ u. Stöpper Extraordinar-Verrichtung bestehet in folgenden/ als:

DJe Würcker/ Läder und Stöpper/ sampt ihren Knechten/ und den Trägern halten sich zusammen in eine Brüderschafft/ ob sie schon allerseits einerley Arbeit und Verrichtung im Thale nicht haben. Was aber ausser ihrer ordentlichen Arbeit zu verrichten vorfället/ das thun sie in gesamt. Als:

Bey Introduction eines neuen Landesfürsten ziehen sie auff.

1. Wann ein **Neuer Landes-Fürst** introduciret/ und demselben in der Stadt Halle gehuldiget wird/ ziehen sie mit fliegender Fahne auff den Marckt/ und wann der Neue Landes-Fürst auffs Rathhauß zur Huldigung geritten/ und vor den Rathhause/ auff der Treppen abgestiegen/ kommen zu ihm die Vorsteher der Saltzwürcker/ und redet einer unter ihnen den Landes-Fürsten also an: Gnädigster Fürst und Herr; Wir erkennen Ew. Fürstl. Durchlauchtigkeit vor unsern Natürlichen Herrn/ bitten unterthänigst/ unsere Privilegia uns zu verneuen/ und zu verstatten/ daß E. Fürstl. Durchlauchtigkeit Leib-Hengst wir nehmen/ und darmit umb die Brunnen im Thale ziehen mögen/ dardurch anzuzeigen/ daß Ew. Fürstl. Durchlauchtigkeit des Thals ein Herr sey. Welches/ wann es gnädigst verwilliget/ so nehmen sie das Pferd/ und setzen den ältesten Würcker drauff/ der reitet darmit über alle Vier Saltz-Brunne/ und hernach wieder vor das Rathhaus/ welchen die andern in guter Ordnung/ so wohl in das Thal/ als aus denselben folgen. Und wann sie wieder auff den Marckt/ aus der Halle kommen/ legen sie nebst der Bürgerschafft die Huldigung ab/ worauff dann der gehuldigte Fürst ihnen eine Verehrung thut.

Der älteste Würcker reitet des Landes-Fürsten Leib-Hengst über die 4. Saltzbrune.

Bey Einholung fremder Herrschafft ziehe sie auch auf.

2. Wann **Frembde hohe Fürstl. Personen** zu Halle ankommen/ und der Regierende Landes-Fürst ihnen entgegen ziehet/ müssen auff des Landes-Fürsten/ durch den Saltzgräfen machende Verordnung/ die Würcker/ Saltz-knechte und Träger/ mit Ober- und Unter-Gewehr/ fliegender Fahne/ und klingenden Spiel/ und nebenst ihnen Läder und Stöpper/ theils mit weissen Hembdern über die Kleider angethan/ und

in den Händen ihre Ladebarten habende / mit hinaus vor das Thor / und hernach mit den ankommenden Fürstl. Personen wieder herein / biß vor die Residentz / ziehen / auch also / wie sie bey der Einholung auffgewartet / sich beym Abzuge wieder anfinden.

Bey Feuers Gefahr helffen sie leschen.

3. Wann durch Gottes Verhängniß / ein Feuer / im Thale / in und vor der Stadt / auch auff den Hause und Ambte Giebichenstein entstehet / müssen sie allerseits zulauffen und leschen helffen. Da auch zu der Zeit / wann das Werck in der Pfanne ist / ein Feuer auskäme / oder eine andere grosse Noth vorfiele / müssen sie das Werck gar stehen lassen / und zu derselben Noth lauffen. Jedoch soll iemand von Gesinde in den Kothen bleiben / daß auffs Feuer unter der Pfanne / fleißige Auffsicht habe.

Was sie deshalben aus dem Ambte Giebichenstein bekommen.

Daß sie nebenst den Bornknechten bey den Hause und Ambte Giebichenstein in Feuer und Wassers-Nöthen / retten helffen / darvor ist von den Landes-Fürsten / den 23. Januarii Ao. 1617. verwilliget worden / daß alle die jenigen / so im Thale arbeiten / bey ieglichen Kaltläger / sich auff dem Hause Giebichenstein versamlen / und daselbst Brod und Kese / ie auff drey Personen Eine Reihe Brod und Drey Kese / doch daß der Kese über Zehen Schock nicht seyn / ausgetheilet werden / auch darzu alle mal über den andern Tag / Zwo Kuffen oder Drey Faß Bier bekommen. Ingleichen ihnen zum Neuen Jahrs-Biere / Vier Kuffen Bier / Fünff Scheffel Mehl zu Brodte / Zwantzig Schock Kese / und Drey Schock Reiß-Holtz / von Giebichenstein nach Halle gelieffert werden sollen. Wiewohl nun / was zum Neuen-Jahrs-Bier gehörig / die Würcker annoch bekommen / so würde doch / weil der Kaltläger Anno 1617. wenig gewesen / folgende Zeit aber derselben mehr / als der Siede-Wochen worden / dem Ambte Giebichenstein / bey ieglichen Kaltläger das übrige zu leisten / unerträglich gefallen seyn / darumb es auch gäntzlich eingestellet und abkommen.

Wo die Feuer-Instrumenta befindlich.

In Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung ist versehen / daß die Bornmeister über den Deutschen / Gutjahrs / und Meteritz Brunne / der Feuers Gefahr halber / eine gewisse Anzahl Schauffeln / Feuerhacken / und Leitern zeugen oder halten sollen. Welches aber nicht mehr in Gebrauch / sondern diese / und andere Feuer-Instrumenta, als Feuerspritzen / Sturmfässer / lederne Eimer / und dergleichen / werden theils im Zimmerhofe / theils auff- unter- und bey dem Thalhause / auch an der Mauer verwahrlich gehalten / wo selbst sie / auff bedürffenden Fall alsobald abzulangen.

Befriedigung derer so in Feuers-Noth an Leibe beschädiget worden.

Wegen derer / so in Feuers-Noth / an ihren Leibe verbrand werden / Arm oder Bein in zwey fallen / oder sonst einigerley Schaden an ihren Leibe nehmen / hat Ertz-Bischoff Albertus Anno 1516. verordnet / daß denselben / wo es im Thale geschehen / vom Thale / do es aber sonsten in der Stadt geschehen / durch den Rath / zimliche und leidliche Erstattung / nachdem der Schade groß oder klein ist / mit Erlegung des Artz-Lohns / wiederfahren solle.

Bey Wassers-Noth helffen sie.

4. Wan bey großen Wassern das Thal in Gefahr stehet / müssen sich die Würcker sambt Ladern / Stöppern / und ihren Knechten zum Hackenbornischen Spulhause finden / das in der Spulen zusammenlauffende Wasser / herauff haspelen / und in den Kahn aus den Eimern stürtzen / aus welchen es / in darzu gemachte Rinnen fället / und in denselben wieder hinaus / in den Saalstrom fliesset.

Bey Ausschlämmung des Saalstroms helffen sie.

5. Wann der Saalstrom gereiniget wird / so helffen auff der Thal-Gerichte Andeutung / die Würcker nebenst Ladern / Stöppern und dero Knechten / solches / von der grossen Saalpforte an / bis an den Ort / wo die Bornknechte anfangen / verrichten / worzu sie mit fliegender Fahne / und klingenden Spiel auszuziehen pflegen.

Die Instrumenta an Bretern / Schaubekärnen / Hacken / Schippen / und dergleichen / giebet der Rath darzu her / doch wird auch wohl aus des Thals Zimmerhofe darzu etwas hergeliehen.

Sie trincken das Pfingst-Bier.

6. Darmit sie auch bey ihrer sauren Arbeit / eine Ergetzlichkeit haben / so wird ihnen / auff ihr Ansuchen von den Saltzgräfen verstattet / daß sie jährlich / oder wann die Unkosten zu hoch kommen wollen / übers andere Jahr / in der Pfingst-Woche / in einen darzu gemietheten geraumen Bürger-Hause oder Gasthofe / mit Weibern / Kindern und Gesinde zusammen kommen / das **Pfingst-Bier** trincken / und mit einander frölich seyn dürffen. Worzu ein ieder vor sich und die Seinigen ein gewisses an Gelde geben muß / theils die **Gänge** / theils zur **Zeche** genant.

Der Saltzgräfe muß mit den Bornschreiber darbey erscheinen.

Das Merckwürdigste ist hierbey / daß an den Tage / wan das Pfingst-Bier getruncken wird / der **Saltzgräfe** sambt den **Bornschreiber** / (worzu auch von den Saltzgräfen / der Regierende Oberbornmeister des Deutschen Brunnes / zur Gesellschafft pfleget mitgenommen zu werden /) sich zu ihnen verfüget / und daselbst öffentlich / in Hofe unter freyen Himmel / ihnen einen **Frieden würcket** / daß sie sich nicht zancken / rauffen / schlagen / oder andern Unfug verüben sollen. Hernach

Ihne Friede würcken.

bestetigt

bestetiget er ihnen auch die Neuen Vorstehere / welche die Alten gekohren / zu folge der Landes-Fürstl. Verordnung / die sie länger / denn vor Hundert Jahren erlanget / und von Ertz-Bischoffen zu Ertz-Bischoffen erneuen lassen. Der Bornschreiber liefet vorhero dieselben / sambt den Namen ihrer Neuen Zween-Becken- oder Beutel-Herren / ingleichen der erwehlten Zween-Platz-Knechte / und Zwölff Scheide-Meister laute ab. Hernach werden von der Vorstehere Weibern dem Saltzgräfen / Oberbornmeister / Bornschreiber / alten und neuen Vorstehern / Beutel-Herrn / Platz-Knechten und Scheidemeistern Kräntze von Blumwercke gegeben. Und die Platz-Knechte bringen zu erst den Saltzgräfen / des ältisten Vorstehers Mannbare Tochter / oder da derselbe keine hat / des folgenden / daß er mit ihr tantzen solle: Dergleichen Würckers Töchter / den Oberbornmeister und Bornschreiber / den Vorstehern und Beutel-Herrn / auch zugeführet werden / mit welchen sie / denen Spielleuten / hinunter in Hof folgen / und daselbst in Zuschauen etzlicher hundert Menschen / tantzen. Wann der Saltzgräfe ein oder zwo Reihen getantzt hat / gehet er mit den Oberbornmeister und Bornschreiber wieder hinauff / in die Stube / woselbst die Vorsteher etwas zu essen / und Torgauisch Bier zu trincken / auffsetzen lassen. Unterdeß tantzet das übrige Hall-Volck nach der Trummel und Pfeiffen / die Spielleute aber warten den Saltzgräfen auff. Wann nun der Saltzgräfe ein wenig gespeiset / begiebet er sich mit den Oberbornmeister und Bornschreiber nach Hause / wohin sie einige von den alten Vorstehern begleiten / lassen auch durch ihren Bothen und dessen Frau einen Kuchen und hohes gemahltes Glatz / daß sie eine Humpe nennen / voll Torgauisch Bier hinter her tragen.

Die neuen Vorsteher bestetigen.

Welche der Bornschreiber ablieset.

Der Saltzgräfe muß mit des Vorstehers Tochter tantzen.

Darmit nun bey den Pfingst-Bier trincken der gewürckte Friede nicht gebrochen / und sonst aller Unfug vermieden werde / seynd die Scheide-Meister zu Auffsehern verordnet / daß sie solchen steuren / und die Uebertreter den Vorstehern anzeigen. Inmassen dann von den verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern / Anno 1594. und 1645. der Brüderschafft eine gewisse Ordnung confirmirt / wornach sie sich bey den Pfingst Biere achten sollen.

Ordnung wegen des Pfingst-Bieres.

7. Lassen sie auch in der Stadt / vor den Thoren / auff den Neumarckte / zu Glaucha / und zum Giebichenstein / durch einige alte und junge Leute / das Neue

Sie singen das Neue

Und verzehren das Giebichensteinische Geschencke mit einander.

te/ aus ehren Mittel das Neue Jahr singen / und einsamlen / und wann sie das jenige / was oben erwehnet / zum Neuen Jahre aus dem Ambte Giebichensteinbekommen/ verzehren sie / iedoch ohne Beyseyn der Weiber/ es mit einander. Do nun einer unter ihnen / sich mit Fluchen/ oder sonst gröblich verbricht / pflegen sie selbigen/ es sey so kalt es wolle/ bis auffs Hembde auszuziehen/ auff eine Stange zu setzen / vors Thor zu tragen/ und daselbst in den Saalstrom zu werffen/ daß er baden muß.

Sie verzehren die Suppe.

8. Vor diesen / seynd sie in der Woche Trinitatis gleichfalls Zwey Tage zusammen kommen/ haben mit einander gespeiset/ und Torgauisch Bier getruncken/ so sie die Suppe genant / welches aber bisher in vielen Jahren nicht geschehen.

Sie haben gewisse Begräbniß-Ordnung.

8. Daß auch sie und die ihrigen / nach den Tode/ Ehrlich begraben werden/ ist ihnen/ von den Saltzgräfen und Oberbornmeistern/ Anno 1616. und 1645. eine gewisse Ordnung confirmiret / daß aus iedweden Kothe oder Hause/ zum wenigsten eine Person/ der Mann oder das Weib/ wañ sie nicht aus erheblichen Ursachen Urlaub gebeten/ bey Straffe eines Groschens/ mit zum Begräbnis gehen solle. Darmit sie aber eigentlich wissen können/ wer mit gewesen/ oder aussen blieben/ haben sie gewisse/ mit Zahlen bezeichnete Höltzerlein gemachet/ welche die Vorsteher / durch der Würcker Bothen / jeden zur Brüderschafft gehörigen / in das Koth oder Haus/ darinne er sich auffhält/ schicken. Wann aber die Leiche auff den Gottes Acker zu Grabe gebracht/ müssen sie daselbst / die Höltzergen den anwesenden Vorsteher wieder ausantworten. Do nun ein oder das andere nicht eingeliefert wird/ können sie an der manglenden Numer oder Zahl also fort abnehmen/ wer nicht mit zur Leiche gangen/ und straff-fällig worden. Sie haben zu ihren Begräbnissen ihre sonderliche Leichen-Tücher/ auch Trauer-Mäntel sich geschaffet.

Sie seynd Leichen-Träger.

Letzlich/ und zum 10. Lassen sie sich auch bey anderer Leute Begräbnissen/ als Träger der Leichen/ umb gebürliche Belohnung gebrauchen.

Cap. XVII.

Von Pfännern.

Gantze Pfänner u. Späñer.

Die jenigen / so aus der Sole in denen Kothen das Saltz sieden lassen/ werden Pfänner genennet. Und Pfannwercket entweder einer gantz alleine/ in einen Kothe / oder ihrer zweene / und nicht

nicht mehr / zusammen. Jene nennet man gantze Pfänner / diese aber Spänner.

Von denen Pfännern nun / sie seynd gantze oder Spänner / ist ins gemein zu wissen: Daß niemand zu Halle pfannewergen oder ein Pfänner seyn kan / er sey dann / Inhalts der Fundamental-Gesetze / insonderheit der Stadt Willkühr / von Ertz-Bischoff Ernesto, Ao. 1482. bestetiget / ein Bürger in der Stadt beehliget / oder in Ehelichen Stande gewesen / beeignet und beerbet / oder halte nach seines Vaters Tode / der gepfannwerget hat / eigen Haus / Küchen / und Rauch. Das ist: Wer zu pfannwergen anfangen will / der muß vor allen Dingen das Büger-Recht / auch ein / dem Rathe zu Halle / Schoß und Steuerbares / in der Ringmauer der Stadt gelegenes / eigen Haus und Hoff erblich haben und bewohnen. Er darff nicht ein lediger Mensch / oder wie man zu Halle zu reden pfleget / ein Junger Geselle / sondern er soll entweder ein Eheman / oder ein Witber seyn / Es wäre dann sein Vater ein Pfänner gewesen / und verstorben / in dessen Stelle mag er unverheyrathet wol treten / und das Pfannwerck continuiren / iedoch daß er gleichfals ein eigen Haus habe. Gleiche Bewandnis hat es auch mit deme / dessen Vater vor den Großvater verstorben / also daß der Nepos in des Großvaters Stelle tritt / und Pfannewerget. Wann aber einer bey des Vaters Leben ein Pfänner werden wil / ist es an eigenen Hause nicht gnug / sondern er muß vorhero sich auch in Ehestand begeben.

Wie ein Pfänner habiliiret seyn muß.

Ein angehender Pfäner soll ehelich und Bürger seyn / auch ein eigen Haus bewohnen.

Pfänners-Söhne mögen nach der Väter Tode unverheyratet Pfannwergen.

Uber dis ist ferner bey denen jenigen / so zu pfannwergen anfangen wollen / der Observans, u. Ao. 1621. auch 1644. confirmirte Pfänner-Ordnung nach / zu beobachten / daß sie eines unbescholtenen Wandels / und entweder Fürstl. Diener oder Pfänners Söhne / oder solche Leute seyn / welche die geistliche oder Fürstl. Güter / aus Gnaden zu versieden haben.

Habilitirung neuer Pfänner / so nicht Fürstl. Diener / Pfänners-Söhne oder Gnaden-Pfänner seyn.

Do sie aber weder Pfänners-Söhne / oder Fürstl. Diener seyn / noch auch mit einen Gnaden-Pfannwerge providiret / so ist ietziger Zeit / besage der / am 4. Decembris Anno 1651 / auff des Raths / und den mehrern Theil der Pfännerschafft / geschehenes Ansuchen / ergangnen Fürstl. Verordnung nötig / daß ein Gantzer Pfänner / Drey Tausend Gülden / ein Spänner aber Fünffzehen Hundert Gülden werth eigenthümlichen / und nicht wiederkäufflichen / oder mit ge-

borge-

Lehntaffel als Mitbelehnter ſtehet.

borgeten Gelde/ zu dem Ende/ daß er nach der Habilitirung es wieder loßſchlagen wolle/ erkauffte **Thalguths** / an Pfannen oder Rothen/ auff ſeinen Namen und Schrifft/ oder zum wenigſten an **ſo viel Pfannen**/ die **Mitbelehnſchafft** habe / und in die Lehntaffel geſchrieben ſey.

Der Fürſtl. Diener Nepotes, und d Gnaden-Pfänner Söhne müſſen ſich gleich and'n habilitiren.

Es erſtrecket ſich auch die Befreyung von ſolcher Habilitation, bey den Fürſtl. Dienern / welche Pfänner geweſen ſeynd / vermöge Fürſtl. Reſcripti, von 7. Septembris Anno 1655/ auff ihre Söhne / doch weiter nicht. Ingleichen ceſſiret derer jenigen / welche Gnaden-Güter verſieden/ Pfannwergs-Recht/ mit Endigung der Jahre/ auff die ſie providiret: Alſo daß dieſer Söhne/ und jener Nepotes, ohne vorgehende Habilitirung/ nicht pfannwergen können/ obgleich ihre Väter Pfänner geweſen ſeynd.

Wer ein Pfänner werden will/ muß bey den Landes-Fürſten Cöceſſion erhalten.

Darmit nun hierwieder nicht gehandelt werde/ ſo iſt ein ieder / der zu erſt zu pfannwergen anfangen will / und nicht in ſeines verſtorbenen Vaters Fußtapffen trit / ſchuldig bey dem Landes-Fürſten ſich in Schrifften unterthänigſt anzumelden / und gnädigſte Conceſſion zu bitten. Die dann aus der Fürſtl. Magdeb. Regierung dem Stad-Rathe/ durch ein Reſcript, vor der Beſatzung notificiret/ oder auch vor der Conceſſion, wann etwas bedenckliches darbey vorfället / umb unterthänigſten Bericht / an den Rath geſchrieben wird.

Ein Neuer Pfänner giebt 50/ ein Spänner aber 25. Taler in die Pfänner-Lade.

Wann nun die Conceſſion erhalten / muß / vermöge der Pfänner Ordnung/ von Anno 1644. ein ieglicher / der Gantz pfannwergen will/ vor der Beſatzung/ **Funffzig** Thaler / ein Spänner aber nur **Fünff und zwantzig** Thaler/ in der Pfännerſchafft gemeinen Kaſten / baar bezahlen / ehe wird ſein Beſatz-Zeddul nicht angenommen. Doch iſt hiervon der jenige/ deſſen Vater ein Pfänner geweſen/ wann er nach deſſen Tode in ſeine Fußtapffen trit / und des pfannwergens ſich gebrauchen will/ dergeſtalt befreyet / daß eines gantzen Pfänners Sohn nur **Fünff** Thaler/ und eines Spänners Sohn nur **Drittehalben** Thaler geben darff.

Und eines Pfänners Sohn 5/ eines Spänners aber 2 u. ein halbe Thlr. nach des Vaters Tode.

Wann auch der Vater mehr als einen Sohn verlieſſe / ſeynd ſie doch ingeſamt mehr nicht zu geben gehalten. Entrichten ſie aber ſolche **Fünff** oder **Drittehalben** Thaler vor der erſt folgenden Beſatzung nicht / ſo ſeynd ſie / wann ſie hernach pfannwergen wollen / **Zehen**/ oder reſpectivè, wann es Spänner/ **Fünff** Thaler zugeben verbunden.

Verſtirbet ein Vater / der niemals ein gantzer Pfänner / ſondern nur

em

ein Spänner gewesen / und der Sohn wolte nach seinem Tode gantz pfanwergen / muß er nebenst den **Zwey und einen halben** Thaler / und obgedachter gebührlicher Habilitirung / noch **Fünf und zwantzig** Thaler entrichten. Wann aber ein Sohn bey des Vaters Lebe-zeiten gantz pfanwergen wil / muß er **Zehen** Thaler / und da er nur spannen wil / **Fünf** Thaler in die Pfänner-Lade geben.

Ein Spänners Sohn / wañ er gãtz pfanwergẽ wil / giebt 28ste halben Thaler.

Trägt sichs zu / daß ein Pfänner oder Spänner / ein oder mehr Jahre zu pfanwergen auffhörete / kan er das Pfannwercks-Recht / durch Erlegung Eines Thalers in die Pfänner-Lade / jährlich / vor der Besatzung / dergestalt erhalten / daß er hernach ohne Entgeld / nach seinen Belieben / wieder zu pfanwergen anfangen darff. Dergleichen auch die Söhne / derer Vater zeit seines Absterbens / entweder ein würcklicher Pfänner gewesen / oder das Recht / wie vorgedacht / erhalten / thun könne.

Bey des Vaters Leben giebt d. Sohn 10. von Pfañ- u. 5. Thaler von Spañwerge.

Und obwohl voritzo zweene Pfänner in einen Kothe zusammen spannen / und miteinander pfanwergen können / so darff doch hingegen kein Pfänner / in mehr als einen Kothe zugleich pfanwergen / damit die Saltz-Nahrung nicht ihrer wenig an sich / und andern entziehen.

Ein gewesener Pfänner oder dessen Sohn kan durch jährliche Erlegung eines Thlrs sein Recht erhalten.

Es wil zwar auch Ertz-Bischoffs Ernesti Regiments-Ordnung / von Anno 1479. daß die **Pfännere** keine **Innung / Sammung** oder **Brüderschafft** seyn soll: Jedennoch aber / und weil öffters Sachen vorfallen / daran der gantzen Pfännerschafft gelegen / als die Floßholtz- und Pfannen-Blech-Contracte / und dergleichen / worvon Unterredung gehalten und Communication gepflogen werden muß / ist umb des gemeinen Besten willen / eingeführet: Daß die **Pfännerschafft** abgetheilet wird / in den **Kleinen** oder **Engern** / auch **Grossen** oder **Weitern Ausschoß** / und **gemeine Pfännerschafft.** Der Engere oder kleine Ausschoß bestehet in **Fünf** / der grosse aber aus **Fünf und zwantzig** Personen / die übrigen machen die gemeine Pfännerschafft.

Die Pfänner haben keine Innung.

So offte nun ein oder der andere / in den klein- oder grossen Ausschosse abgehet / erwehlet binnen Monats frist / die gesamte Pfännerschafft / eine andere Person / in die vacirende Stelle / machen selbige dem Landes-Fürsten namhafft / und erlangen darüber / auff ihr unterthänigstes Bitten / gnädigste Confirmation.

werden getheilet in Drey Ausschosse.

Immassen sie auch zu ihren **Einnehmern Drey** düchtige Personen / **Eine** von **kleinen** / die **Andere** von **grossen Ausschusse** /

Drey Einnehmer.

und die Dritte von gemeiner Pfännerschafft dergestalt erwehlen: daß der kleine Ausschuß/ die Person aus den grossen Ausschusse/ und der grosse Ausschuß die Person aus den kleinen/ und die gemeine Pfännerschafft eine Person aus ihren Mittel/ eligiret. Jedoch daß alle Jahr wechsels weise/ einer von den Alten bey der Einnahme bleibet/ und also jährlich nur zwene Neue erwehlet/ und dem Landesfürsten zur gnädigsten Confirmation, kurtz vor Nicolai, unterthänigst benennet werden. In Fall aber/ vor Ablauff des Jahres/ einer der Einnehmer verstirbet/ oder abdancket/ wird innerhalb Vier Wochen eine andere Person auff gleiche Masse erkohren/ und confirmiret.

Jährlich werden zwene neue erwehlet/ und einer der alten bleibet.

Der Pfännerschafft Kasten stehet auff den Rathhause

Der Pfännerschafft Kasten/ oder die Pfänner-Lade/ darinne das einnehmende Geld/ die Pfänner-Ordnung/ und andere Briefliche Urkunden verwahrlich enthalten/ stehet auff den Rathhause/ und ist mit drey Schlössern verwahret/ darzu ieglicher Einnehmer einen absonderlichen Schlüssel hat/ und keiner ohne den andern sich etwas darbey unterstehen darff.

Jährlich auff Nicolai, legen die Einnehmer Rechnung ab.

Alle Jahr wird von den gewesenen Einnehmern/ auff den eigentlichen Tag Nicolai, vor einen Fürstl. hierzu verordneten Commissario, welcher regulariter der Saltzgrafe ist/ und des Raths Deputirten/ in Beyseyn der Neuen Einnehmere/ des kleinen und grossen Ausschusses/ wie auch gemeiner Pfännerschafft darzu Verordneten/ die geführte Pfänner-Laden-Rechnung abgeleget und justificiret/ den Neuen Einnehmern der Vorrath/ samt den Schlüsseln zur Laden/ ausgeantwortet/ und auff vorhero/ dem Landes-Fürsten/ von dessen verordneten Commissario erstatteten unterthänigsten Bericht/ u. erfolgete gnädigste Resolution, bey befundener Richtigkeit/ den Alten Einnehmern Quittung ertheilet/ auch ieden derselben Zehen Thaler zur Ergetzung vor ihre Mühe/ in Rechnung passiret.

Zusammenkunfft des Ausschosses und der Pfännerschafft.

Der Kleine und grosse Ausschuß/ sollen/ nicht allein/ so offte es die Nothdurfft erfordert/ sondern auch alle Monat auff einen gewissen Tag/ zusammen kommen/ und von der gesamten Pfännerschafft Angelegenheit und Besten reifflich deliberiren/ da es aber der Sachen Nothdurfft erheischet/ und die Zeit leidet/ muß die gesamte Pfännerschafft convociret/ und mit derselben darvon communiciret werden.

Cap. XVIII.
Vom Holtz-Ambte.

Zu den Saltzsieden bedarff die Pfännerschafft jährlich viel Holtz: Weil aber in vorigen Zeiten/ bey der starcken Abfuhre des Saltzes/ das Holtz sehr theuer worden/ und nicht allezeit zu erlangen gewesen/ also daß manchmal/ in Mangelung desselben/ mit Strohe gesotten werden müssen/ darvon das Saltz so weiß und körnicht nicht wird/ als wann es mit Holtze gesotten: So ist auff Mittel und Wege gedacht worden/ wie zu Behuf des Pfanwerges/ auch gemeiner Bürgerschafft zum Besten/ man anderswo/ sich einer zulänglichen Zahl Holtzes erholen möchte. Da sich dann Anno 1582. begeben/ daß der Churfürst zu Sachsen/ Herr Augustus/ ꝛc. Christmildester Gedächtnis/ zimlich viel Claffter Holtz/ nacher Merseburg/ vor das Stifft/ und Sr. Churfürstl. Durchl. umbliegende Städte/ insonderheit auch zu Fortsetzung der damals erfundenen beyden Neuen Saltzwercke/ zu Artern und Possern/ auff der Saale und Elster geflösset/ wohin dann die Pfänner geschicket/ und daselbst bey den Beambten/ das Holtz Klaffter weise gekaufset/ auch dasselbe theils auff Wagen/ theils auff der Saale durch die Fischer nacher Halle bringen lassen. Indem aber auch darmit die Unkosten zimlich hoch kommen/ und die Churfürstl. Bedienten gesehen/ daß durch solchen Holtzhandel die Churfürstl. Cammer einen ziemlichen Zugang haben würde/ ist dieser Vorschlag ins Mittel gebracht worden/ daß jährlich etzliche Tausend Claffter/ umb gewissen behandelten Werth/ vor die Pfänner und gemeine Bürgerschafft/ von Merseburg/ auff der Saale/ vollend nacher Halle geflösset/ und daselbst auff einen bequemen Platz ausgesetzet/ und auff gewisse Termine bezahlet werden könten. Zu welcher Handlung auch der Churfürst von Sachsen gar geneiget gewesen/ und deßwegen gewisse Commissarios nacher Merseburg verordnet/ zu denen sich dann/ nach gepflogenen Rathe mit dem Haubtmanne zum Giebichenstein/ und Fürstl. Räthen/ auch Genehmhaltung des damaligen Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg/ Herrn Marggraf Joachim Friederichs zu Brandenburg/ ꝛc. Christseeligster Gedächtnis: (iedoch daß Ihr. Fürstl. Durchl. an Hoheiten/ Regalien/ und Gerechtigkeiten auff den Saalstrome/ in Ertz-stiftischer Magdeb. Hoheit/ nicht præjudicirt würde/) des Raths/ der Pfänner und gemei-

ner Bürgerschafft Deputirte verfüget / und nach gepflogenen Tractaten/ im Monat Decembr. 1582. bis auff gnädigste Ratification, so wohl des Herrn Churfürstens von Sachsen/ als des Herrn Administratoris, sonderlich wegen des Saalstroms in Ertz-stifftischen Territorio, einen Contract auff Sechs Jahr lang/ iedes Jahr Acht Tausend Clafftern/ halb weich/ und die andere Helffte hart Holtz / uff einen Platz vor Halle/ zu liefern / und von halben zu halben Jahren zu bezahlen / geschlossen. Von Churfl. Seiten ist zwar die Ratification so fort erfolget / Ertz-stifftischen theils aber hat sichs darmit etwas verzogen / bis es endlich dahin vermittelt/ daß den Contracte diese Bedingung: Es solte durch die Holtzflössung/ dem Herrn Administratori, und dessen Ertz-stiffte / an derselben Landesfürstl. Hoheit und Gerechtigkeit / nichts benommen seyn: einverleibet / und darauff derselbe in Monat Martio Anno 1583. von beyderseits Contrahenten, iedoch unter obigen dato, vollnzogen / gegen einander ausgewechselt/ auch darbey/ ein Maaß-Stab/ dem Rathe zugestellet worden/ nach welchen jede Claffter / drey Zwickauische Ellen hoch / und breit/ auch iedes Scheit/ drittehalbe Ellen lang seyn solle.

Anfang der Holtz-flösse.

Nach diesen/ seynd von Zeiten zu Zeiten / von Chur- zu Churfürsten/ biß dato, neue Conträcte geschlossen/ und der Werth des Holtzes bisweilen geendert/ auch andere pacta darbey getroffen worden. Massen dann den letzten Contract, de dato 22. Feb. Ao. 1665. zu folge/ eine dreyellichte Claffter Floß-Holtz/ hart und weiches unter ein ander/ wie es das Gehau in den Gehöltzen giebet/ den Churfürsten mit Zwey Thaler acht Groschen bezahlet/ den Pfännern und Bürgern aber hinwieder/ umb Zwey Thaler eilff Groschen/ und also/ wegen der darauffgehenden Kosten und Schlisses / zum Wasser-Gebäuden / Salarirung der Holtz-Beambten/ Bedienten/ und anderer Nothdurfft/ Drey Groschen theurer/ von den Holtz-Ambte/ überlassen wird. Wie denn auch die Länge der Scheite/ ausgeschlossen der Spitzen oder Abschrotungen/ die von beyden Seiten vor eine Länge gerechnet werden/ itzo nur Sieben Viertel der Ellen hält. Und die Kürtzere Scheite/ ingleichen die Rünten Knittel/ oder Klöppel / und Affterschläge/ werden ausgeschossen / und jede Claffter mit Einē Thaler sechs Groschen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bezahlet. Die Pfänner und Bürgerschafft aber entrichten vor jede Claffter Einen Thaler zehen Groschen ins Holtz-Ampt. Gleiche Bewand-

Fortgang der Holtz-flösse.

Itziger Werth des Floßholtzes

Die Länge der Scheite.

Ausschoß uñ Klöppel.

wannis hat es auch mit kurtzen / faulen und zerbrochenen Stücken Holtze / die einfach auffgesetzet / zwo vor eine Clafftter Ausschotz / oder Klöppel gerechnet / und angeschlagen werden. So balde mit angehenden Vor-Jahre und Frühlinge / eine Anzahl Holtz angeflösset / lässet der / zu Halle wohnende Churfürstl. Sachs. Flotzschreiber / solches / durch gewisse Tagelöhner / auff des Churfürsten Kosten / aus den Wasser auff den Platz führen / und durch hierzu verordigte Personen in richtige Clafftern setzen. Alsdann es von den / zur Holtzflösse verordneten Churfürstl. Oberaufseher / entweder in Person / oder durch den Flotzmeister / vorgedachten Flotzschreiber / und folgends der Pfännerschafft / und denen Holtz-Beampten / Beysetzung dero Schreibers / gegen einen Schein vollständig tradiret / und geliefert wird / also daß nichts / als was vor die Fürstl. Hof-Stadt von Churfl. Durchl. zu Sachsen deputiret / zurück behalten werden soll.

Kurtze Stücken.

Aussetzung des Flotzholtzes.

Ubergebüg desselben

Wann nun dergestalt die Tradition geschehen / ist das periculum, so durch grosses Gewasser oder sonsten / darzu entstehen kan / der Pfännerschafft. Darumb dann die Holtz-Beambten / alsobald nach der Ubergabe eine Gleichmäßige Abtheilung machen / was ieden Pfänner / (dann die andern Bürger / weil sie das harte Holtz / auff den Marckte / im bessern Kauff haben können / itziger Zeit / wenig darvon nehmen / ungeachtet sonsten vor dieselbe / von jeden Tausend Clafftern / Funffzig Clafftern ausgesetzet werden soll.) von den übergebenen Holtze zukömt / und thun solches denenselben / durch einen schrifftlichen Aushang / zur förderlichsten Ablösung / zu wissen.

Nach der Ubergebüg wird das Holtz unter die Pfänner vertheilet.

Wie viel Holtz ieden Pfänner / der Eintheilung nach / zukömt / darauff empfähet er / gegen eine Obligation, daß er es von Sieden zu Sieden / umb den gesetzten Werth / unfehlbar bezahlen wolle / einen Zeddel an den / von der Pfännerschafft bestelleten Holtzschreiber / welcher ihme die Anweisung thut. Davon er denselben / auff iede Funf Clafftern / Einen Groschen Anweise-Geld entrichten muß. Die Bürger aber so nicht Pfänner seyn / geben ihm von ieglicher Claffter Einen Groschen / worzu er wöchentlich Dreyzehen Groschen sechs Pfennige / aus den Holtz-Ampte / zur Besoldung bekömt. Jedoch wann mehr als Sieben tausend Clafftern / (hiebevor seynd es nur Funf tausend Clafftern gewesen) angeflösset / behält er von der Ubermasse / nur die Helffte des

Jeder Pfänner giebt eine Obligation über das empfangene Holtz.

Anweise-Geld.

Anweiſe-Geldes / die andere Helffte aber / hat er dem Holtz-Ampte einzuliefern.

Da nun die Anweiſung / denen Pfännern geſchehen / laſſen ſie es mit Wagen weg / und auff die ihnen / von Rathe zum Gebrauch eingeräumte Holtz-Steten / vorn Claus-Thore / führen / hoch auff einander ſchlagen oder legen / und folgends nach und nach / wie viel ſie deſſen bedürffen / in die Kothe ſchaffen.

Was die Pfänner-ſchafft zu Behuff der Holtzflöſſe / halten / und wem ſie lonen muß.

Die **Rechen** / davor auff der Saale / das angeflößte Holtz liegen bleibet / und andere nötige **Waſſer-Gebäude** / ingleichen die Karren / Breter / und alle andere Nothdurfft / zu Ausführung des Holtzes / muß die Pfännerſchafft / auff ihre Koſten halten / ingleichen den / von ihnen / gegenleiſtende **Caution**, beſtellten / bey den Thalgerichten aber vereydeten Holtzſchreiber / den bey der Holtz-Stuben täglich auffwartenden **Pfänner-Bothen** / und die von ihnen angenommene Wächter / ſo theils Tages / theils des Nachts / nach Inhalt ihrer / vor den Thal-Gerichten abgelegten Eydes-Pflicht / auff das übergebene / und unter die Pfännerſchafft vertheilte Holtz / achtung geben müſſen / von den Auffſatze / welchen die Pfänner / über den Werth / den der Churfürſtl. Floßſchreiber vor das Holtz bekömt / wie obgedacht / geben / beſolden und lohnen.

Ein Pfänner zahlt in einer vollen Siedewoch 18. Thaler / ein Spänner 9 Thlr.

Geſtalt dann ieder **gantzer Pfänner** / alle volle Sieden / wann man darauff wieder zu ſieden anfehet / auff Abſchlag ſeines empfangenen Holtzes / nach Gelegenheit des ietzigen verglichnen Werths / **Achtzehen** Thaler / und ein **Spänner** / **Neun** Thaler / thut bey zerbrochnen Wochen / uff ieden Tag / bey einen gantzen Pfänner **Drey** Thaler / und einen Spänner **Anderthalben** Thaler / in das Holtz-Ampt entrichten muß.

Von einen vollen Sieden bekömt der Floßſchreiber in Abſchlag 1800. Thlr.

Darvon die Holtz-Beampten / auff ieden gantzen Sieden / **Achtzehen hundert** Thaler / und alſo nach Proportion, bey zerbrochenen Wochen / den Churfürſtl. Sächſiſchen Floßſchreiber / gegen Interims-Quittungen / bis nach völlig bezahlter Flöſſe die Total-Quittung erfolget / zahlen / das übrige aber zu obgedachten Bedürffen / und Bezahlung des Stamm-Groſchens / an die Churfürſtl. Sächſiſchen Floß-Bedienten / in caſſam nehmen.

Execution wider die ſäumigen Pfänner.

Wann ein und der andere Pfänner in der Zahlung ſäumig iſt / werden ſie durch den Pfänner-Bothen / deswegen erinnert / in Fall ferner Säumnis aber / die Reſtanten / zur Execution, den Thal-Gerichten / beywoh-

wehrenden Sieden übergeben / die dann ihnen / durch den Thal-Voigt / in die Kothe ansagen lassen / binnen gewisser Zeit Richtigkeit zu treffen / oder in verbleibenden Fall / bey Straffe / **Werck zu lassen** / das ist / mit Sieden inne zu halten.

Der **Holtz-Beampten** / welche die Einnahme und Ausgabe der Holtz-Gelder haben / seynd zweene. Und werden von der gesamten Pfännerschafft / einer aus den Mittel des grossen oder weitern Ausschosses / und der andere aus gemeiner Pfännerschafft / jährlich in der Woche Reminiscere, dergestalt Wechselsweise gewehlet / daß alle Jahr einer von den vorigen / auffs folgende Jahr / und also ieder **Zwo Jahr** / bey der Administration bleibet / der aber **Zwey** Jahr an Ampte gewesen / abgehet / und an dessen statt / der Neu erwehlte / nachdem er den Landes-Fürsten benennet / und auff desselben gnädigste Verordnung / itziger Zeit / bey den Thal-Gerichten / vereydet ist / die Verwaltung antrit. Zweene Holtz-Beampten.

Uber welche Administration sie dann **Rechnung führen** / und solche jährlich / in der Woche Oculi schliessen / hernach auff den Rathhause / vor den Saltzgräfen / als hierzu deputirten Fürstl. Commissario, in Beyseyn einiger / so wol aus den Mittel des Stadt-Raths / als von den Engern / auch Weitern Ausschosse / und gemeiner Pfännerschafft / **ablegen** und **justificiren** müssen. Worvon der Saltzgräfe / schrifftlichen Bericht zur Fürstl. Regierung erstattet / darauff / nach befinden / der Defecten und Erinnerung / auch Quittung halber / an den Engern und Weitern Ausschotz der Pfännerschafft / Verordnung ergehet. Wie denn über habende Einnahme und Ausgabe / denen Holtz-Beampten auch dieses obliget / daß sie bey grossen Gewässer / in Nothfalle / frühe und späte auffwarten / und Anordnung machen / darmit das Flotzholtz von Wasser nicht umbgeworffen und weg geschwämmet werde. Und wird iedem Holtz-Herrn / vermöge Fürstl. Verordnung / von 20. Martii Anno 1654 vor ihre Mühe / jährlich **Siebentzig** Thaler / (seynd hiebevor / besage der Holtz-Ordnung / nur **Funfftzig** Thaler gewesen /) und beyden zugleich / von ieden **Tausend** Thalern / **zwey** Thaler Zehl-Geld / oder Abgang der Müntze / in Rechnung passiret. Wie sie dann auch / beyde zusammen / von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / jährlich **Fünf und dreyßig** Clafftern deputat oder gratial-Holtz / bekommen. Ingleichen / haben sie den Einkauff der Bleche / zu den Pfannen / darinne das Saltz gesot- Welche Rechnung führen / und jährlich ablegen. Besoldung der Holtz-Herren. Einkauff d. Pfanbleche

geſotten wird/ vor welche Mühe/ ſie auff ſo viel Bleche/ als zu einer Pfanne nötig/ Drey Groſchen mehr/ als der Einkauff iſt/ von den Pfännern bezahlet nehmen.

Die Holtz-Ordnung. Worinne ferner / wegen Beförderung der Holtzflöſſe / Abſchickung nach den Wäldern/ und ſonſten / ihre Verrichtung beſtehet / das weiſet die disfalls/ den 9. Auguſti Anno 1647. gnädigſt confirmirte Ordnung mit mehrern.

Es hat auch/ von dem Dom-Capittel/ ſede vacante, Dienſtags nach Vocem Jucunditatis Anno 1601 / der Rath / ein Privilegium erhalten/ daß ſie der Holtz-Gelder halber/ in bonis Civium, ein prioritätiſch Recht haben ſollen.

Privilegiũ Prælationis

Den 3. Octobris Anno 1653. iſt von den Landes-Fürſten / aus gewiſſen Urſachen/ die Inſpection über das Holtz-Ampt / den Thal-Gerichten auffgetragen worden.

CAP. XIX.

Von Verſchlägern / und Setzung des Saltz-Kauffs.

WEil die Saltz-Brunnen ein Göttlicher Seegen / ſo iſt zu alle wege dahin geſehen worden/ daß das liebe Thalguth / wie die Thalordnung von Anno 1482. redet / Göttlich und Gleichlich regieret werden/ und nichts Ungleiches oder Unredliches / in Handlung / Siedung und Gebrauch der Güter / geſchehen ſolle: ſondern iedermann der Gut in Thale hat/ klar und verſtändlich wiſſen möge/ daß einen iglichen ſeine Ausläuffte/ von ſeinen Guthe/ und den Arbeitern in Thale ihr Lohn nach redlichen / gleichen/ billigen Dingen werde.

In dem aber der Kauff des/ zu den Saltzſieden benötigten Feuerwercks/ ſich zum öfftern geendert/ und daher Irrungen entſtanden/ wie theuer ein Zober Sole zu bezahlen ſey? Als ſeynd vor alters Vier Verſchlägere/ nemlich/ Zweene Saltzwircker / und Zweene Bornmeiſter / verordnet/ die gottfürchtige/ redliche/ fromme Männer ſeyn / und davon Zweene in der Stadt Halle / die andern Zweene aber vor der Stadt wohnen / alle Wochen / und ſonderlich an den Marcktagen / auff dem

Vier Verſchläger.

Marckt

Marckt und in die Gassen gehen / den Kauff des Feuerwercks verhören / denselben in acht nehmen / alle Sonnabende den Saltzgräfen und andern verordneten des Thals / öffentlich ansagen / und wann man Werck läßt / Inhalts ihres darzu geleisteten Eydes / nicht nach den theuersten / noch wolfeilesten / sondern nach den Mittel-Kauffe / auffs allergleichste sie können / und mögen / nach Landläuffiger Müntze / den Werth der Sole / doch daß der Zober in Deutschen Brunne einen Mittel-Heller mehr / als der Zober in den andern Drey Brunnen / gelte / nebst den Koth-Zinse / ausrechnen und verschlagen sollen / damit der **Landes-Fürst** und andere **Guts-Herren** nach Redlichkeit und Gleichheit ihre **Ausläufte** von ihren Gütern / und die Gewercken oder **Pfänner** / von ihren sieden / auch zimlichen Zugang und **Gewinst** / und die im Thale arbeitende **Knechte** / von ihrer Sole / nach Redligkeit ihren **Verdienst** haben mögen.

Ausläuffte.

Pfänner-Gewinn.

Die Ausrechnung und **Verschlag** der Sole aber / soll / vermöge der vorangezogenen Thal-Ordnung / also | geschehen: Daß die **Verschläger** ein Koth im Thale miethen / Feuerwerck käuffen / so viel Sole / als sie bedürffen / auff Wieder Ersetzung aus den Brunnen / in selbigen Kothe nehmen / und in ihren Beyseyn / den / in solchen Kothe arbeitenden Würcker / etzliche Wercke sieden lassen: Hernach den Kothzins / das Feuerwerck / und andern **Schlete** / (das ist Schliß / oder Unkosten / so auff das sieden gangen /) abziehen / und so dan ausrechnen / wie hoch die Sole den Guts-Herren zu bezahlen? Welches man **Ausläuffte** nennet: und was dem Pfänner zum **Gewinste** / an den gemachten Saltze / verbleiben könne?

Wie das Verschlagen geschehen soll.

Gestalt dann / wann sie des Sonnabends / auffs Thalhaus kommen seynd / und den Holtzkauff angesaget / vor den Saltzgräfen / Oberbornmeistern / Vorstehern und Bornschreiber / überschlagen oder ausgerechnet werden / was der Zober Sole die Wochen gelten / und was der Pfänner vor Gewinst haben solle?

Ferner ist in vorher angezogener Thal-Ordnung versehen / daß die Verschläger nicht leicht **abgesetzet** und geurlaubet werden sollen / es sey denn mit Wissen des Landes-Fürsten / und des Raths / und aus Ursachen / die der Saltzgräfe / Oberbornmeister und Vorsteher / vor redlich oder genugsam erkandt. Da auch einer oder zweene geurlaubet / oder

Absetzung der Verschläger.

Digitized by Google

kranck würden/ sollen also fort in Vier Wochen darauff/ von den Landes-Fürsten und dem Rathe/ andere gesetzet werden/ unterdeß die übrigen Zweene oder Dreye/ das Verschlagen verrichten.

Wie die Verschläger itziger Zeit bestellet werden.

Itzo werden zwar noch Vier solche Verschläger / von dem Rathe gewehlet/ von den Landes-Fürsten confirmiret / und durch den Hauptmann zum Giebichenstein/ oder in dessen Abwesenheit/ einen andern darzu deputirten Fürstl. Rathe / nebst den Regierenden Stadt-Rathe / in Beyseyn des Saltz-gräfens/ der Oberbornmeister/und des Born- auch Gegenschreibers / auff den Rathhause in Pflicht genommen. Sie haben auch auff den Holtzkauff achtung / und sagen denselben / alle Sonnabende / auff den Thalhause / vor den Saltzgräfen / Oberbornmeistern/ Bornschreiber und Vorstehern an.

Itzo wird nach dem Werth des Floßholtzes verschlagen.

Dieweil aber das Floßholtz auffkommen / und seithero meistentheils zum Saltzsieden gebrauchet worden / so wird disfalls / nicht mehr nach den Marckt-kauffe/ sondern nach den Werthe des Floßholtzes / wie derselbe ins Holtz-Ampt bezahlet werden muß/ so offte eine Flösse von Elster oder Saalen-Holtze des Jahres geschicht / dergestalt verschlagen/ daß die Verschläger/ bey den Holtz-Beampten/ Sechs Clafftern Floßholtz/ umb den gesetzten Werth/nach den verschlagen zu bezahlen/kauffen/ sich ein Koth / darinne sie verschlagen wollen / erwehlen / ihr Vorhaben den Saltzgräfen anzeigen/ darauff das erkauffte Holtz in solch Koth führen/ und zum wenigsten eine Siede-Woche über / darinnen / daß es von der Hitze trocken wird/ liegen lassen. Und hernach den Saltzgräfen und Oberbornmeistern / wann sie die Probe / bey ohne des ausgesprochener vollen Siede-Wochen / zu machen anfangen wollen / vermelden. Darauff muß der Würcker in selbigen Kothe/ Beyseyns der Verschläger/ zu gewöhnlicher Zeit/ die Sole aus den Solfasse/ in die Pfanne füllen / von seines Herrn Holtze/Feuer darunter machen/und das Erste Werck/so den Pfänner bleibet/ sieden. Hernach aber sieden von den Sechs erkaufften Clafftern Floßholtze/ Tages und Nachts / die Verschlägere / (derer zum wenigsten allezeit/ weil das Holtz wehret / Zweene / Wechsels weise/ in den Kothen bleiben/) so lange fort / bis solche Sechs Clafftern Holtz verbrandt. Worbey auch der verordnete Saltzgräfe und Regierende Oberbornmeister / nebst den Born- und Gegenschreiber/des Tages über/ mit ab- und zugehen.

Wann

Wann nun so thane Sechs Claffitern Holtz auffgebrandt / wird anfänglich angesehen/ wie viel Werck Saltz darmit gesotten/ und was dieselben zu Gelde austragen? So dann rechnen sie aus / wie viel auff ein Werck von den Werthe des Holtzes / nebst den Fuhrlohne / Auffschlage- und Anweise-Gelde komme? Dasselbe/ ingleichen den Werth der Sole/ die itzo / nach Ausweisung des 12. Cap. / gewöhnliche Pension, oder Miet-Zins/ eines Mittel-Koths/ und andern Schliß/ (darunter Würcker-Lohn/ die Pfanne mit Macherlohne und Haacken/ Saltzkörbe / Unkosten zum Herde/ iedoch dieses viererley / nach Proportion eines gantzen Jahres Siede-Wochen / auff ein Sieden eingetheilet / item: Pfannwercks- und Vier Wochen-Steuer / die Fünf Groschen so auffs Thalhaus/ iedes volle Sieden gegeben werden/ auch was an Sole verschweppet wird/und abgehet/begriffen ist/) ziehen sie von den Werthe des Saltzes ab/ und was alsdann daran übrig bleibet / das ist itziger Zeit / da ein gewisser Saltzkauff gesetzet / der **Pfänner Gewinst.** Solte aber bey den Saltzkauffe/ und den Schlisse/ Enderung geschehen / so steiget und fällt auch / nach Gelegenheit / der Pfänner-Gewinst. Regulariter soll darbey dieses in acht genommen werden / wann das **Holtz wolfeile** wird/ daß der **Werth** der **Sole steige** / da aber das **Holtz theurer worden**/ der **Werth** der **Sole falle**/ und dennoch so wohl Pfänner/ als Guts-Herr / ingleichen die Arbeiter in Thale / ihren billigmäßigen Vortheil darvon haben können. Itziger Zeit ist der Werth des Zobers Sole/ in Deutschen Brunne/ **Fünff und zwantzig** Mittel-Pfenige/ thut **Zwey** Groschen vier Pfenige einen Mitel-Heller/in andern Drey Brunnen/ **Vier und zwantzig u. einen halben** Mittel-Pfenige/ thut **Zwey** Groschen **vier** Pfenige Silber-Müntze.

Wie der Verschlag nach gethanen Sieden geschicht.

Wann das Holtz wolfeil wird/ so steiget der Werth der Sole/ wird es theuer/ so fällt sie.

Itziger Werth der Sole.

Wann nun/ itzberührtes Verschlagen in Kothe geschehen / kommen die Verschläger auffs Thalhaus/ und überreichen den verordneten Saltzgrafen und Oberbornmeistern/ den Verschlag schrifftlich verzeichnet/ die es dann/ nach befinden/ entweder darbey bewenden lassen / oder was nötig/ erinnern. Worauff sie sich auch mit den Verschlägern/ in das Koth begeben/ und ein **Stücke** / welches ihnen beliebt / von den gemachten **Saltze messen** lassen/ ob es auch groß genug und das rechte Maß halte? Welches hernach der Bornschreiber als ein accidens an sich nimt.

Nach den Verschlagen wird ein Stücke Saltz gemessen.

Berechnung der Verschläger.

Nechst dem übergeben ihnen die Verschläger ein Verzeichnis / was sie von den Werthe des gemachten Saltzes / vor Holtzrücker-Lohn / Anweise-Geld / Vier Wochen-Steuer / und den Würcker in Kothe / vor seine Arbeit / bezahlet / item: was ihnen bey den Verschlagen / zum Trunck und Zehrung passiret wird.

Was nun nach solchen Abzuge / übrig verbleibet / geben sie halb den Vorstehern des Thals / und halb behalten sie es vor ihre Mühe. Solte auch die Sole / welche ihnen / aus den Brunnen / zu Wiedererſetzung der / aus den Kothe / zu Behuf des Verschlagens gebrauchten Sole / abgefolget / von ihnen bezahlet werden / wie vor alters geschehen seyn mag / würde ihr accidens desto geringer seyn.

Liechte vor die Verschläger.

Vom Thale werden den **Verschlägern** / bey wehrenden Verschlagen / **Zwey und achtzig** grosse / und **Zwey und sechzig** kleine **Talck-Lichte** / gegeben. Darüber sie auch auff Weynachten / Ostern / Pfingsten / Galli, Martini, und Nicolai, iedes mal **Sechzehen** grosse / und **Acht** kleine Liechte bekommen / nebst ihren Gerenthen.

Nachsieden

Weil nun durch dieses Verschlagen / der Pfänner sein ordentlich Sieden zu thun verhindert worden / wird ihme solches bey den Kaltläger nach zu holen / von den Verordneten des Thals verwilliget.

Verschlag-Essen.

Das Saltz / welches die Verschläger gemacht / wird den Pfänner / in dessen Kothe gesotten worden / zugeschlagen / und zwar iedes Stück Drey Groschen wolfeiler / als sonst der ordentliche Saltz-Kauff ist / davor giebt er den Saltzgräfen und der Zeit Regierenden Oberbornmeistern / Gegen- und Bornschreiber / auch Verschlägern / eine Malzeit / das **Verschlage-Essen** genant.

Setzung des Saltz-Kauffes.

An solchen **Verschlage** henget auch die **Setzung** des **Saltzkaufs** / davon Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung de anno 1482. also saget: **Dz der Kauf des Saltzes / nach Kauff des Feuerwercks / durch den Saltzgräfen / die Bornmeister / Schöppen / u. Vorsteher des Thals / nach redlicher Weise gesetzet werden solle / damit wegen Theuerung des Saltzes / die Stadt Halle nicht gemieden und umfahren werden möge.** Durch den / zwischen den Herrn Ertz-Bischoffe / **Johann Albrechten** / Marggrafen zu Brandenburgk / und der **Stadt Halle** / zu Wittenberg / Dienstags nach Judi-

ca Anno 1546. auffgerichteten Vertrag / iſt die / wegen Setzung des Saltz-Kauffs / entſtandene Zwiſtigkeit / dahin vermittelt / daß es bey dem / was in der Thal-Ordnung verſehen / bleiben ſolle: Jedoch wann disfals etwas nachtheiliges vorgienge / daß dem Landes-Fürſten ſeine Fürſtl. Hoheit / und gebührliches Einſehen verbleiben / und der Rath zuvor auch davon wiſſen ſolle.

Und geſchicht itzo die Setzung des Saltz-Kauffes / mit Vorbewuſt und Genehmhaltung des Landes-Fürſten / der geſtalt: Daß durch den Verſchlag / nach den rechten alten Fundament, der Werth des Feuerwercks / und der Sole / nebſt der Vier Wochen- und Pfannwercks-Steuer / auch der Koth-Zins / und anderer Schliß / zuſammen gerechnet / und dem Pfänner ein gewiſſes zum Gewinſt / auff iedes Werck / billigmäßig geſetzet wird / worauß denn der Saltz-Kauff ſich ſelbſt ergiebet. Inmaſſen der alſo geſetzte Saltz-Kauff / von dem verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeiſtern / durch einen Schrifftlichen Aushang / denen Pfännern / Würckern / und Saltz-Gäſten / iedesmal pfleget kund gethan / und aller Unterſchleiff / bey Vermeidung ernſtlicher Beſtraffung / verbothen werden. Wie noch zuletzt / als ein Stücke Saltz auff Achzehen Groſchen geſetzet worden / es Fürſtl. gnädigſter Verordnung zu folge / im Januario Anno 1655 / geſchehen iſt. Und darff bey Vermeidung empfindlicher Straffe / kein Pfänner oder Würcker / ein Stücke Saltz theurer oder wolfeiler geben.

Wie itziger Zeit der Saltzkauff geſetzt wird.

Das Saltz darff weder wohlfeiler noch theurer verkauft werden / als es geſetzet.

Cap. XX.

Von dem Saltzgräfen / Oberbornmeiſtern / und dero Ampte.

SAmmit das Saltzwerck wohl Regieret und gehandelt werden möge / ſo iſt von alters hero ein Gräfe / (welches ein alt Deutſch Sächſiſch Wort / und nach Ausweiſung Ertz-Biſchoffs Ernesti Thal-Ordnung einen Oberſten und Richter bedeutet /) nebſt Dreyen Oberbornmeiſtern / geſetzet. Und zwar hat der Stadt-Rath / ſo offt ein Gräfe / (den man ins gemein Saltzgräfen nennet.) verſtirbet / oder auff andere Wege deſſen Ampt ſich erlediget / die Wahl eines neuen Saltzgräfens. Wann nun die Wahl vollbracht / ſo wird der Landes-Fürſt / von dem Rathe Schrifftlich berichtet / was vor eine Per-

Gräfe iſt ſo viel als Richter.

Der Rath wehlet den Saltzgräfen.

Person sie erwehlet/ und bitten darneben unterthänigst/ daß selbige / dem Herkommen gemäß/ mit dem Ampt beliehen/darzu gebührend bestetiget/ und investiret werden möchte. Darauff der Landes-Fürst einen gewissen Tag darzu bestimmet / und den Rath / nebst den Neu erwehlten Saltzgräfen auff die Cantzeley erfordern lässet. Alsdann zuförderst/ der Saltzgräfe in die gewöhnliche Audiens-Stube beruffen/und von den Herrn Cantzler / oder wer in dessen Abwesenheit das Directiorium führet/ ihme zu vernehmen gegeben wird: Was gestalt der Landes-Fürst/ ihn auff des Raths vorhergegangene Wahl zum Saltzgräfen-Ampte zu confirmiren/ und den Herkommen nach introduciren zu lassen/ gnädigst gemeinet. Darumb solte er den gewöhnlichen Revers anitzo ausstellen/ und darauff so wol der Verpflichtung zum Ampte/als auch der Beleihung mit dem Ambte/ gewarten. Deme zu folge stellet der Saltzgräfe den Revers aus/ und beleihet Ihn dargegen in Namen des regierenden Landes-Fürsten / der Cantzler oder dirigirende Rath / mit dem Saltzgräfen-Ampte / alse redend: daß er dasselbe von Ihr. Fürstl. Durchl. wegen/ nach seinen besten Verstande/ und höchsten Vermögen / wie ihme solches seine Pflicht / und das Herkommen weisen würde/ treulich verwalten solle.

Der Landes-Fürst bestetiget denselben/ un belehnet Ihn mit den Ambte.

Der Saltzgräfe stellet vorher einen Revers aus.

Wann solcher Actus verrichtet / werden des Raths abgeordnete auch hinein gefordert / und verständiget / daß nachdeme Sie Ihre Fürstl. Durchl. den Neu-erwehlten Saltzgräfen nominiret / so hätten Ihre Fürstl. Durchl. denselben zu confirmiren befohlen / und weil solches itzo geschehen/ der Saltzgräfe auch / nach ausgestelleten gewöhnlichen Reverse mit dem Ampte/ wie Herkommens / beliehen werden / als solte er numehr / in Gegenwart des Raths / in Pflicht genommen werden. Hierauff bedancket sich der Rath / pro confirmatione, und Vollnziehung des gantzen Wercks / wündschen auch den Saltzgräfen Glück. Alsdann lieset Ihme/ den Saltzgräfen / der Lehn-Secretarius, den Eyd zum Ampte vor / welchen er teutlich nachspricht. Wann solches geschehen/ nehmen des Raths Deputati einen Abtritt/und gehen die Fürstl. Herren Cantzelar und Räthe/ mit den Saltzgräfen / und etlichen darzu geordneten Hoffjunckern / denen auch des Raths Abgeordnete / und sämbtl. Secretarii und Cantzeley-Bediente folgen/ in gehöriger Ordnung über den Marckt/zwischen der Kirchen zu Unser L. Frauen/und den Pfarrhäusern/ die steinerne Treppe hinunter/ auff den Platz/ vor dem Gerichtshause/

Nach der Beleihung legt der Saltzgräfe die Pflicht zum Ampte ab.

Digitized by Google

hauſe/ im Thale. Wo ſelbſt die Oberbornmeiſtere/ und andere Thals-Beampten ſich præſentiren müſſen / denen von den Cantzler/ oder dirigirenden Rathe angezeiget wird: wer zum Saltzgräfen erwehlet / und confirmiret / beliehen und in Pflicht genommen worden / dannenhero nichts mehr übrig were / als daß er den Herkommen gemäß / im Thale introduciret / und mit den **Banne** / oder den **Hals-Gerichten** beliehen würde: Wolte demnach / in Namen Jhr. Fürſtl. Durchl. die Thals-Beampten hiermit an ihn verwieſen / und ſie allerſeits vermahnet haben/ daß ſie ihn darvor erkennen/ und reſpectiren ſolten: Jhre Fürſtl. Durchl. weren erbötig/ den Neuen Saltzgräfen auff bedürffenden Fall/ dero hohe Hand zu bieten/ und gebührlichen Schutz zu leiſten. Wündſchet darbey den Saltzgräfen zu den Officio Gottes Gnad und Beyſtand. Worauff der Regierende Oberbornmeiſter des Deutſchen Brunnes/ den Vortrag kürtzlich recapituliret/ die Landesfürſtl. Vorſorge rühmet/ und in Namen ſämbtlicher Thals-Beampten den Saltzgräfen alle Ehre und Reſpect, zu erweiſen / promittiret/ hänget auch darbey einem Glückwundſch an.

Inveſtitur des Saltzgräfens/ in Thale.

Wann dieſer Actus verrichtet / gehen obbeniemte Perſonen allerſeits in voriger Ordnung / vollend hinunter in das Thal vor dem Deutſchen Brunn: und ſtellet der Cantzler denen daſelbſt verſamleten Bornknechten / und andern Hall-Purſchen / den Neuen Saltzgräfen vor / und vermahnet ſie zu ſchuldigen Gehorſam / und Chriſtlichen Wandel / darmit GOtt zur Saltz-Nahrung Glück und Segen geben möge. Darauff der Cantzler mit den Saltzgräfen an den Deutſchen Brunn trit / und ihme das Bornſeil / ſo mit den Eimer aus den Brunnen gezogen/ und herunter auff die Erden gelaſſen wird/ anzugreiffen darreichet: Mit der Anzeige / daß ihme hierdurch / an ſtatt Jhr Fürſtl. Durchl. / die Auffſicht über die Saltz-Brunne/ auffgetragen ſeyn ſolte/ welche Er dann auch mit gebührenden Fleiſſe und Sorgfalt verrichten würde.

Und über den Brunnen.

Nach dieſen gehen ſie alle wieder zurück / vor die unterſte Thür des Thalhauſes / woſelbſt der Saltzgräfe von den Cantzler in das Gerichts-Haus geführet/ und oben zur Lincken Hand geſtellet wird/ die Fürſtl. Herren Räthe aber ſtehen zur Rechten Seiten / und proponiret der Cantzler oder in deſſen Abweſenheit der dirigirende Rath: Welcher geſtalt Jhre Fürſtl. Durchl. den Neuen Saltzgräfen confirmiret/ inveſtiren und einweiſen laſſen/ darumb ſolte ihme nunmehro / wañ er zuförderſt die Pflicht

zum

Eydesleistung zum Gerichte.

zum Gerichte würde geleistet haben/ der Bann in Thale befohlen / und er darmit beliehen werden; Weswegen dann der Cantzler oder dirigirende Rath ihme den Eyd verlieset/ welchen der Saltzgräfe mit vernehmlichen Worten nachspricht. Alsdann geschicht die Beleihung von den Cantzler oder dirigirenden Rathe / mit folgenden Worten:

Beleihung mit den Banne.

Ich weise Euch/ Krafft habenden Befehlichs / hiermit ins Gerichte von Gottes wegen / und in massen vormals die Hochlöbl. Churfürsten zu Sachsen / und hiernechst die löbl. Landes-Fürsten den Bann zu befehlen pflegen: Also befehle von wegen des (tot. tit. Principis) Unsers gnädigsten Herrn/ als rechten Burggrafens zu Magdeburg/ ich euch denselben/ Recht zu stärcken und Unrecht zu krämcken / als euch eure Sinne und Witz anweisen/ und der Eyd / den ihr zum Gerichte gethan habt/ und sollet das nicht lassen/ weder durch Liebe noch durch Leid / noch durch keinerley Sachen willen/ bey den gestrengen Gerichte/ so GOtt selber am Jungsten Tage/ über euch sitzen wil. Und erlaube euch den Bann / von höchstgedachtes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn wegen zu üben / und zu gebrauchen / als gewöhnlich und recht ist.

Ablösung des Lehen-Brieffes.

Darnebst wird auch der Saltzgräfe erinnert/ daß er den Lehn-Brieff über das Saltzgräfen-Ampt/ binnen Vier Wochen / bey der Cantzley ablösen solle: Worzu er sich so fort anheischig machet/ und gegen den Landes-Fürsten und dessen Räthe gebührenden Danck / nebst curialischer Recommendation und Offerten / ableget.

Die Beleihung mit dem Banne hat den Churfürsten zu Sachsen zugestandē.

Vorgedachte Beleihung mit den Banne oder peinlichen Gerichten / hat vor alters denen Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen / als Burggrafen zu Magdeburg zugestanden/ welche sie auch durch ihre abgeschickte Räthe zu Halle verrichten lassen. Vermittelst des Eißlebischen Permutation-Abschiedes aber/ von 10. Junii Anno 1579. ist solch Recht an die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg kommen.

Der Oberbornmeister seyn jährlich Dreye.

Derer Oberbornmeister seynd beym jährlichen Regiment Drey. (welche/ nach Inhalt Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung / verständige/ rechtfertige/ fromme / und redliche Männer seyn sollen.) Einer

aus

aus denen die da sieden/ das ist ein **würcklicher Pfänner**/ **Einer** aus den **Innungen**/ und **Einer** aus der **Gemeinde** die nicht sieden/ iedoch eigene Thalgüter haben/ und auff ihre Auslauffte sitzen. Und zwar darumb/ daß bey Regierung des Thal- und Sol-Guts/ so wohl der Guts-Herren/ als der Pfänner Interesse gebührlich beobachtet werden möge; In Fall aber aus den Mittel der Innungen tüchtige Subjecta nicht zu erlangen/ werden/ wie mehrmals geschehen/ zweene aus der Gemeinde darzu genommen.

Einer ein Pfänner/ der Andere aus den Innungen/ uñ der Dritte aus der Gemeinde.

Solche **Oberbornmeister** werden vom **Rathe gewehlet**/ von den **Landes-Fürsten** aber **confirmiret**/ und hernach/ Tages vor Thomæ, vor der Besatzung/ auff den **Rathhause**/ in Beysein der Fürstl. darzu deputirten Räthe/ und des Raths/ in gewöhnliche **Pflicht genommen**. Stirbt in wehrenden Regiments-Jahre einer von diesen dreyen Oberbornmeistern/ wehlet der Rath/ nach Verfliessung Vier Wochen/ einen andern/ welcher/ wie obgedacht/ confirmiret/ und auff den Rathhause/ Beyseins des Hauptmans zum Gichtbichenstein/ oder weme es in dessen Abwesen der Landes-Fürst anbefihlet/ und des Raths/ auff einen darzu von dem Hauptmanne bestimmeten Tag/ vereydet/ hernach von zween Raths-Personen/ den Saltzgräfen/ und den andern beyden Oberbornmeistern auffs Thalhaus præsentiret wird. Woselbst ihm der Saltzgräfe seine Stelle/ in der Gerichts-Stube/ an- und hernach/ wann man in den Thal arbeitet/ über den Brunne/ worzu er bestellet/ mit Darreichung des/ mit den Eimer herausgelassenen Born-Seils/ einweiset/ auch die Unterbornmeister und Berckknechte ihme gebührenden Respect und Gehorsam zu bezeigen/ annahmet. Welchen Actui die andern beyden Oberbornmeister sambt den Bornschreiber/ Verstehern und Thalvoigte beywohnen.

Der Oberbornmeister Wahl/ Bestetigung und Verpflichtung.

Einweisung über den Brunne/ und auff den Thalhause.

Der **Eine** und Vornehmste unter diesen dreyen Oberbornmeistern/ hat vornemlich die Aufsicht über den **Deutschen Brunne**/ und muß ein würcklicher Pfänner seyn/ der **Andere** über den **Gutjahrs**/ der **Dritte** aber über den **Meteritz** und **Hackenborne**. Und diese beyde dürffen nicht sieden/ müssen iedoch/ wie obgedacht/ eigen Thalgut haben/ daroon sie ihre Auslauffte genieſſen.

Habe Aufsicht uff die Saltz-Brunnen.

Diese drey Oberbornmeister/ seynd nicht/ gleich den Saltzgräfen/ perpetuirlich bey ihren Ampte/ sondern nur ein Jahr lang/ hintereinander erlösen

Das Ampt der Oberbornmeister ist ambula-

Digitized by Google

selben noch Sechse: die mit den andern dergestalt wechseln / daß alle mal das **Dritte Jahr** / auff Thomæ Abend / es herumb / und an die dreye wiederkömt / so vor Zwey Jahren abgangen.

Der Rath lässet alle Jahr die regierenden Oberbornmeister cõfirmiren.

Jedes Jahr wenn die Besatzungs-Zeit herbey nahet / muß der Stadt-Rath einige aus ihren Mittel auff die Cantzley schicken / und den verordneten Cantzlar und Räthen / die drey Oberbornmeister / so folgendes Jahr regieren sollen / nebst den Vorstehern und Schöppen des Thals / auff einen Zeddul verzeichnet übergeben / und die Confirmation bitten lassen. Darauff dann dieselbe Schrifftlich erfolget / und / wie vor erwehnet / in Vigilia Thomæ vor der Besatzung / die würckliche Eydesleistung von den Oberbornmeistern geschiehet.

Worinn des Saltzgräfens und der Oberbornmeister Am̃t bestehet.

Gleichwie aber das Saltzgräfen-Ampt darinne bestehet / daß er das Thal- und Sol-Gut / nebst denen ins Thal-gehörigen Leuten / nach des Thals Rechten und vorgeschriebnen Gesetzen / regiere und handele: Also seynd auch die Oberbornmeister ihme / zu ebenmäßigen Ende / zugeordnet. Und zwar wie das Thal regieret werden solle / erhellet aus vorhergehenden Capituln / und denen unterschiedlich ausgelassenen Ordnungen mit mehrern. Woraus auch nachfolgendes allhier noch anzumercken: daß wann des Sonnabends frühe / die Saltzwürcker auff den Thalhause angesaget / wie viel ieglicher noch Saltz in Vorrathe hat / wird solches so dann / von den Bornscheiber / und Vorstehern des Thals zusammen gerechnet / auch was die Woche über von Fuhrleuten abgeholet / und weggeführet worden / (welches der Wagmeister auff einen Zeddel verzeichnet / auffs Thalhaus geben muß /) darzu gesetzet / und den Saltzgräfen sambt den Oberbornmeistern über den Tisch / daran sie sitzen / gegeben / die dann mit den Vorstehern des Thals / nach den befundenen Vorrathe / und andern Umbständen der Jahres-Zeit / auch guten oder bösen Weges / überlegen / ob und wie viel Tage die bevorstehende Woche wieder zu Borne gegangen und gesotten / oder ein Kaltläger gehalten werden soll? Was nun durch die meisten Stimmen geschlossen / das wird von den Saltzgräfen dergestalt **ausgesprochen** / daß auff dessen Geheiß / der Thalvoigt es hinaus vor die Stuben / wo gemeiniglich etzliche Würcker und Bornknechte gegenwärtig seyn / sagen und anmelden muß. Nach welchen **Aussprechen** / beydes Würcker und Bornknechte / sich gehorsamlich zu richten wissen. Bißweiln / wann es die Brunnen geben / und das Thal keiner Kauff-Sole benötiget / wird in zerbrochnen Wochen ausgesprochen /

Die Würcker müssen des Sonnabends den Vorrath des Saltzes ansagen.

Ausspruch des Siedens u. Sole-ziehens. Einen Tag mehr zu Borne zu gehen als zu sieden.

sprochen/ daß **Ein Tag mehr zu Borne gegangen / als gesotten werden soll.** Welches denen Guths-Herren an ihren Auslauffsten zuträget. Manchmal wird auch wohl/ nach Beschaffenheit/ den **Bornknechten**/ auff ihr Bitten/ ein **Tagewerck** / auff ihre **Gerente**/ die nicht stete seyn / gewilliget.

Tagewerck der Gerentner.

Alle Sonnabende / wann der Saltzgräfe mit den Oberbornmeistern/ Bornschreiber und Vorstehern auff den Thalhause seynd / schicket der Rath eine Person ihres Mittels / der **Gräfen-Herr** genant / zu ihnen/ und lässet durch denselben ein **Buch** überreichen/ worein der Bornschreiber verzeichnen muß / ob die vergangene Woche gesotten worden / oder Kaltläger gewesen/ wieviel Saltz in Vorrathe blieben / ob folgende Woche wieder zu Borne gegangen und gesotten werden/ wieviel Tage solches geschehen solle/ und was in der Woche/ da man gesotten und zu Borne gangen/ auff die Güter vor Gaben gegeben werden.

Des Raths Gräfen-Herrns Verrichtung auff den Thalhause.

Ingleichen wird des Sonnabends/ eine gedruckte **Pfänner-Rolle**/ worzu der Vorrath des Saltzes/ nach der Würcker ansage / sambt der Summa des/ solche Woche über verschriebenen oder abgeführten Saltzes/ verzeichnet ist/ vom Thalhause zur Cantzley geschicket: Wie auch ein **geschriebner Zeddul**/ ob ausgesprochen/ oder Kaltläger gemachet sey.

Eine Pfänner-Rolle/ wird Sonnabends zur Cantzeley geschickt und ein geschriebner Zeddul.

Damit auch die Stücken Saltz nicht zu klein gemacht werden / sondern ihr rechtes Maß haben/ so sollen/ vermöge der Thal-Ordnung / der Saltzgräfe/ die Drey Oberbornmeister mit den Vier Vorstehern/ worzu auch der Bornschreiber gezogen wird / wann sie nötig und bequem zu seyn bedüncket/ unverwarnet in die Kothe gehen / und uff ihre Pflicht das Saltz besehen. Wann dann ihnen ein oder das andere trockene **Stück Saltz**/ darunter iedoch das erste Werck / die Jahr-Stücken genant/ nicht gemeinet/ zu **Klein** vorkömt / (wie dann zu dem Ende die Vier Vorsteher/ nebst den Ampts-Knechten vorweg/ in die Kothe gehen / und das vorhandene Saltz in Augenschein nehmen/) muß der Würcker in selbigen Kothe es hervor/ an die Thür ins helle tragen/ und von Saltzgräfen auch Oberbornmeistern besichtigen/ und auff begehren / mit den gewöhnlichen / beym Thalhause befindlichen **Maasse messen** lassen/ oder wann es groß genug zu seyn scheinet / wieder weg setzen. Darmit aber der Würcker solch Stücke / in herunter tragen nicht verwechsele/ und ein Grosses vor das Kleine aus dem finstern Kothe hervor ans Tageliecht bringe/

Das Saltz messen.

Saltz beschlagen.

selben noch Sechse: die mit den andern dergestalt wechseln / daß alle mal das Dritte Jahr / auff Thomæ Abend / es herumb / und an die dreye wiederkömt / so vor Zwey Jahren abgangen.

Der Rath lässet alle Jahr die regierenden Oberbornmeister cõfirmiren.

Jedes Jahr wenn die Besatzungs-Zeit herbey nahet / muß der Stadt-Rath einige aus ihren Mittel auff die Cantzley schicken / und den verordneten Cantzlar und Räthen / die drey Oberbornmeister / so folgendes Jahr regieren sollen / nebst den Vorstehern und Schöppen des Thals / auff einen Zeddul verzeichnet übergeben / und die Confirmation bitten lassen. Darauff dann dieselbe Schrifftlich erfolget / und / wie vor erwehnet / in Vigilia Thomæ vor der Besatzung / die würckliche Eydesleistung von den Oberbornmeistern geschiehet.

Worinn des Saltzgräfens und der Oberbornmeister Amt bestehet.

Gleichwie aber das Saltzgräfen-Ampt darinne bestehet / daß er das Thal- und Sol-Gut / nebst denen ins Thal gehörigen Leuten / nach des Thals Rechten und vorgeschriebnen Gesetzen / regiere und handele: Also seynd auch die Oberbornmeister ihme / zu ebenmäßigen Ende / zugeordnet. Und zwar wie das Thal regieret werden solle / erhellet aus vorhergehenden Capituln / und denen unterschiedlich ausgelassenen Ordnungen mit mehrern. Woraus auch nachfolgendes allhier noch anzumercken: daß wann des Sonnabends frühe / die Saltzwürcker auff den Thalhause angesaget / wie viel ieglicher noch Saltz in Vorrathe hat / wird solches so dann / von den Borrschreiber / und Vorstehern des Thals zusammen gerechnet / auch was die Woche über von Fuhrleuten abgeholet / und weggeführet worden / (welches der Wagmeister auff einen Zeddel verzeichnet / auffs Thalhaus geben muß /) darzu gesetzet / und den Saltzgräfen sambt den Oberbornmeistern über den Tisch / daran sie sitzen / gegeben / die dann mit den Vorstehern des Thals / nach den befundenen Vorrathe / und andern Umbständen der Jahres-Zeit / auch guten oder bösen Weges / überlegen / ob und wie viel Tage die bevorstehende Woche wieder zu Borne gegangen und gesotten / oder ein Kaltläger gehalten werden soll? Was nun durch die meisten Stimmen geschlossen / das wird von den Saltzgräfen dergestalt **ausgesprochen** / daß auff dessen Geheiß / der Thalvolgt es hinaus vor die Stuben / wo gemeiniglich etzliche Würcker und Bornknechte gegenwärtig seyn / sagen und anmelden muß. Nach welchen **Aussprechen** / beydes Würcker und Bornknechte / sich gehorsamlich zu richten wissen. Bißweilen / wann es die Brunnen geben / und das Thal keiner Kauff-Sole benötiget / wird in zerbrochnen Wochen ausgesprochen /

Die Würcker müssen des Sonnabends den Vorrath des Saltzes ansagen.

Ausspruch des Siedens u. Sole-ziehens.

Einen Tag mehr zu Borne zu gehen als zu sieden.

sprochen/ daß **Ein Tag mehr zu Borne gegangen / als gesotten werden soll.** Welches denen Guths-Herren an ihren Auslauffte zuträget. Manchmal wird auch wohl/ nach Verhalten/ den **Bornknechten**/ auff ihr Bitten / ein **Tagewerck** / auff ihrer **Gerente** / die nicht stete seyn / gewilliget.

Tagewerck der Gerentner.

Alle Sonnabende / wann der Saltzgräfe mit den Oberbornmeistern/ Bornschreiber und Verstehern auff dem Thalhause seynd / schicket der Rath eine Person ihres Mittels / der **Gräfen-Herr** genant/ zu ihnen/ und lässet durch denselben ein **Buch** überreichen/ worein der Bornschreiber verzeichnen muß / ob die vergangene Woche gesetten worden / oder Kaltläger gewesen/ wieviel Saltz in Vorrathe blieben / ob folgende Woche wieder zu Borne gegangen und gesetten werden/ wieviel Tage solches geschehen solle/ und was in der Woche/ da man gesetten und zu Borne gangen/ auff die Güter vor Gaben gegeben werden.

Des Raths Gräfen-Herrns Verrichtung auff den Thalhause.

Ingleichen wird des Sonnabends/ eine gedruckte **Pfänner-Rolle**/ worzu der Vorrath des Saltzes/ nach der Würcker ansage / sambt der Summa des/ solche Woche über verschriebenen oder abgeführten Saltzes/ verzeichnet ist/ vom Thalhause zur Cantzley geschicket: Wie auch ein **geschriebner Zeddul**/ ob ausgesprochen/ oder Kaltläger gemachet sey.

Eine Pfänner-Rolle/ wird Sonnabends zur Cantzeley geschickt und ein geschriebner Zeddul.

Damit auch die Stücken Saltz nicht zu klein gemacht werden / sondern ihr rechtes Maß haben/ so sollen/ vermöge der Thal-Ordnung / der Saltzgräfe/ die Drey Oberbornmeister mit den Vier Vorstehern/ worzu auch der Bornschreiber gezogen wird / wann sie nötig und bequem zu seyn bedüncket/ unverwarnet in die Kothe gehen / und uff ihre Pflicht das Saltz besehen. Wann dann ihnen ein oder das andere treckene **Stück Saltz**/ darunter iedoch das erste Werck / die Jahr-Stücken genant/ nicht gemeinet/ zu **Klein** verkömt / (wie dann zu dem Ende die Vier Vorsteher/ nebst den Ampts-Knechten verweg/ in die Kothe gehen / und das vorhandene Saltz in Augenschein nehmen/) muß der Würcker in selbigen Kothe es hervor/ an die Thür ins helle tragen/ und von Saltzgräfen auch Oberbornmeistern besichtigen/ und auff begehren / mit den gewöhnlichen / beym Thalhause befindlichen **Maasse messen** lassen/ oder wann es groß genug zu seyn scheinet / wieder weg setzen. Darmit aber der Würcker solch Stücke / in herunter tragen nicht verwechsele/ und ein Gresses vor das Kleine aus dem finstern Kothe hervor ans Tagelicht bringe/

Das Saltz messen.

Saltz beschlagen.

bringe/ müssen die Amptsknechte mitgehen/ und das angemerckte Stücke/ oben/ mit einen darzu gemachten eisernen Thals-Zeichen bemercken: welches man **beschlagen** heisset.

Saltzmessen bey den Kaltlägern

Do auch ein Koth/ sonderlich bey den **Kaltlägern**/ verschlossen/ muß des Thals-Zimmerman/ auff des Saltzgrafens und der Oberbornmeister geheiß/ das davor gelegte Schloß eröffnen. Und obwohl hiebevor Ao. 1647. die Saltzwürcker das **Saltzmessen** bey den **Kaltlägern** vor eine Neuerung halten/ und sich darob beschweren wollen: hat doch der Landes-Fürste/ den 13. Novembris, gedachten Jahres/ an die Thal-Gerichte rescribiret/ daß/ weil disfals in der Thal-Ordnung keine gewisse Zeit bestimmet/ sie forthin/ der Würcker Einwendens ohngeachtet/ mit Messung des Saltzes/ so wol in Kaltlägern/ als bey den Sieden/ wann es am bequemsten erachtet würde/ gebührlich verfahren solten.

Grösse des Saltzmasses.

In Fall nun ein Stücke Saltz das rechte Maaß nicht hält/ wird der Würcker deswegen bestraffet. Das **Saltz-Maaß** hält **Acht und zwantzig** Metzen/ oder **Einen** Scheffel u. **Drey viertel** Häll. Masses. Und als Ao. 1532. die alten Saltzmasse unbrauchbar werden wollen/ haben die verordneten Regenten des Thals/ bey den Böttichern/ von den allerdürresten und trockensten Holtze/ so zu erlangen gewesen/ zwo Neue/ nach den Alten machen/ und selbige hernach/ noch etliche Wochen/ stehen/ und eintreugen lassen/ darmit keines enger und falsch befunden werden möchte. Worauff/ auff den offenen Platze/ vorm Thalhause/ in Beysein des Hauptmans auff St. Moritzburg und Giebichenstein/ des Stadt-Raths/ der Regierenden Herren des Thals/ und der darzu erforderten Würcker/ Läder/ Stöpper und Verschläger/ die neuen Masse/ mit Erbsen/ die der Hauptman aus dem Ampte Giebichenstein/ vor das Thalhaus bringen lassen/ dergestalt geeichet und gemessen worden/ daß die vier Verschläger/ und noch zweene ihnen zugeordnete Würckere/ die alten Masse/ erstlich mit den Erbsen voll geschüttet/ und hernach dieselben in die Neuen Masse gethan.

Bey den Saltzmessen/ wird auch nach den Feuer-Instrumenten gefragt.

Bey dem Saltzmessen/ wird zugleich in den Kothen nachgefraget/ ob sie eine Feuerspritze/ zwo lederne Feuer-Eimer/ einen Feuer-Hacken/ und eine lange Leiter/ bey der hand haben? Do sie nun solches nicht vorzeigen können/ werden die Würcker umb **Einen** Reinischen Gülden gestraffet/ und das sie das ermanglende unverzüglich/ ihren Herrn anschaffen lassen/ befehliget.

Ferner

Ferner kommen auch der Saltzgräfe/und die Regierenden drey Oberbornmeister/ nebst den Bornschreiber/ jährlich/ nach der Besatzung / ehe auffs folgende Jahr zu sieden wieder angefangen wird / auff das Thalhaus/ frühe morgens zusammen/ und lassen: 1. alle **Würcker** / und der **Witben** / (welche die Pfänner / nach Zulassung Fürstlicher Verordnung/ in der Arbeit behalten/) bestellete **Knechte** / ingleichen 2. die **Läder** und **Stöpper** / wie auch 3. die sämbtlichen **Bornknechte**/ an Trägern/ Haspelern/ Radetretern/ Zäppern/ und Störtzern / so wol die Gerentner/ als dero Knechte / und 4. den **Flößmeister** dahin fordern. Da dann anfänglich die Würcker sich stellen/ und von den Bornschreiber einschreiben lassen/bey welchen Herrn sie das Jahr über in Diensten stehen wollen. Wann solches geschehen/ liefet sie der Bornschreiber in Beyseyn des Saltzgräfen und der Oberbornmeister / nach der Ordnung mit Namen ab/ alsdann sich ein ieglicher / daß er gegenwärtig sey/ melden und antworten muß.

Jährliche Verordnung der Würcker/ Läder/ Stöpper und Bornknechte/ auch Flößmeisters.

Der Bornschreiber liefet die Würcker mit Namen ab.

So balde nun diese Ablesung der Würcker / und Witben Knechte/ Tauff- und Zunamen/ geschehen / zeiget ihme der Saltzgräfe an/ zu was Ende sie erfodert/ und wie sie ihre Pflicht/ die sie itzo ablegen wolten/ wol bedencken solten/ darmit sie nicht Gottes und der Obrigkeit Straffe auff sich laden möchten. Darauff müssen sie ingesamt einen Abtritt nehmen: werden aber auff Drey mal / als Zweymal **Sieben und dreyßig** / und einmal **Acht und dreyßig**/ mit Namen wieder in die Stuben geruffen/ und nach des Saltzgräfens vorhergehender abermaligen Erinnerung ihres Vorhabens / auch des Bornschreibers Vorlesung / einer/ beym Thale/ in Druck befindlichen Verwarnung / vor der Straffe des Mein-Eydes/ mit der gewöhnlichen Eydes-Pflicht beleget / die sie/ so viel ihrer auff einmal hinein gefordert / zugleich / den Bornschreiber deutlich nachsprechen.

Sie werden vor dem Meineyde gewarnet.

Darauff folgen die Läder- und Stöpper-Meister / denen / nachdem ihre Namen der Bornschreiber / gleichwie bey den Würckern / laut verlieset/von den Saltzgräfen/ gleichmäßige Verhaltung geschicht / iedoch die Verwarnung vorn Mein-Eyde nicht vorgelesen wird.

Den Läderu und Stöppern geschiehet auch Verhaltūg

Wann auch diese geschworen/werden die Träger über alle vier Brunnen/hernach die Radetreter und Haspeler/dañ auch die Störtzer und Zäpper/ so wohl Gerentner/ als ihre Knechte/ und zuletzt der Floßmeister hinein gefordert / iegliche Part auff vorgehende Ablesung / wie sie allerseits

Wie auch den sämbtlichen Bornknechten.

Die gedruckte Verwarnüg aber nur den Trägern vorgelesen.

mit Namen heissen/ absonderlich vor den Meineyde gewarnet / und mit der gewöhnlichen Eydespflicht beleget. Niemanden aber mehr als den Trägern; welche vor andern Bornknechten in Tragen der Sole / Untreu begehen können/ die gedruckte Verwarnung vorgelesen.

Die Minderjährigen Störtzer u. Zäpper schweren nicht.

Wann auch unter den **Zäppern und Störtzern/ Jungeleute/** die noch nicht zu solchen Alter kommen/ daß sie einen Eyd schweren dürffen/ verhanden/ vermahnet sie nur der Saltzgräfe zu treufleißiger Arbeit/ und müssen mit anhören/ wie die andern die Pflicht würcklich ablegen.

Die aussenbleibenden werden bestrafft.

Findet sich bey Ablesung der Würcker/ Läder/ Stöpper/ und der gesambten Bornknechte Namen / daß ein oder der ander nicht gegenwartig/ so wird der/ oder dieselben / auff einen andern Tag zur Eydesleistung vorbeschieden / und des Aussenbleibens halber / wann nicht Kranckheit solches verursachet/ bestraffet. Wird aber / ausser dieser / zu Ablegung der Pflicht bestimten Zeit/ ein Neuer Würcker/ von einen Pfänner / oder ein Neuer Bornknecht / von einen Gerentner angenommen / so muß so wohl der Würcker von seinen Juncker / als der Bornknecht von seinen Herrn und Gerentner / Sonnabends Vormittags / auff den Thalhause/ Saltzgräfen und Oberbornmeistern / zu Ablegung der gewöhnlichen Pflicht vorgestellet werden/ ohne welche/ besage der Thal-Ordnung / kein Würcker und Bornknecht in Thale arbeiten darff.

Die ausser gewöhnlicher Zeit in Pflicht genommen werden.

Was sonsten der Saltzgräfe / mit den Oberbornmeistern / in Regierung und Handlung des Thalguts / zu beobachten hat / das ist aus den vorhergehenden und folgenden Capituln/ und denen Fürstl. Ordnungen mit mehrern abzunehmen.

Cap. XXI.

Von den Vorstehern des Thals / und denen Ampts-Knechten.

Sarmit auch die Vier Saltz-Brunnen/ und andere Thals-Gebäude: als Spulen/ Bornhäuser / Stege und dergleichen / in baulichen Wesen erhalten / und die darzu verordnete Einnahmen wohlangewendet / und richtig berechnet werden / seynd / wie Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung redet / **Vier Vorsteher**/ den Thal und die Brunne zu verhegen/ vorzustehen / und zu vorsorgen / gesetzet und geordnet. Derer **Zweene** von denen / so **Guth im Thale haben**/ und

Des Thals Vorsteher.

und nicht sieden/ sondern auff ihre Ausläuffte sitzen/ und Zweene aus den Unterbornmeistern seyn sollen. Welche der Rath gleichsfalls erwehlet/ und der Landes-Fürst/ wie von den Oberbornmeistern erwehnet/ confirmiret/ und hernach vor der Besatzung vereyden lässet. Unter diesen Vieren wird der Vornehmste/ so das Geld in Verwahrung hat/ Beutel-Herr genennet. Wann aber vor Endigung der Jahres Zeit/ ein Vorsteher verstirbet/ wehlet der Rath einen andern an dessen Stadt/ den der Landes-Fürste/ auff des Raths ansuchen/ bestetigt/ und durch den Hauptman zum Giebichenstein/ auff einen/ von demselben beliebten Tag/ zu Rathhause/ in Anwesenheit der Raths-Personen/ in Pflicht nehmen lässet. Welche Eydespflicht/ Ihn/ wie allen andern Thals-Beampten und Bedienten/ des Raths Cammerschreiber vorlieset.

Wie dieselben bestellet werden.

Der Beutel-Herr.

Jeder dieser Vorsteher ist Zwo Jahr am Ampte/ also/ daß alle Jahr Zweene Neue/ einer der Guth im Thale hat/ und einer von den Unterbornmeistern/ erwehlet werden/ und Zweene von den Alten am Ampte verbleiben.

Jeder Vorsteher ist zwo Jahr an Ambt.

Des Thals Einnahmen/ so die Vorsteher zu berechnen haben/ bestehen in nachfolgenden Tituln: 1. An Zugange von den Verschlägern/ der gemachten Probe oder Verschlagens halber. 2. an Erb- und Becker-Zinsen. 3. von Thalvoigte/ an dem/ von ieglichen Pfänner/ bey ieden Sieden/ von Sechs/ Fünff und Vier Tagen eingenommenen Fünff Groschen/ bey Ein/ Zwey/ und Drey Tagen aber nur Zwey Groschen sechs Pfenigen. 4. an ordentlichen Gerenten des Thals. 5. vor Kauff Sole. Und 6. an Extraordinar-Einnahme/ wann etwan in Nothfall/ etwas weniges von Bau-Materialien/ oder Kolen/ iemanden umb Bezahlung gelassen worden. Die Ausgaben seynd folgende. 1. den Floßmeister/ 2. Freytags-Geld/ den Ampts-Knechten/ 3. Bier-Geld über den Hackenborn/ 4. Schliß und Ausgabe auffn Thalhause: das seynd Besoldungen und Kost-Gelder/ 5. vor die Spulen zu ziehen/ und reine zu machen/ 6. Wächter-Lohn/ 7. vor Brennholtz/ 8. vor Kolen/ 9. vor Kam̃ und Treibestecken/ 10. vor Kehr-Besem/ 11. vor Eichene und Tännene Pohlen und Breter/ 12. vor Eichen und Tännen Bauholtz/ 13. vor Latten/ Schindeln und Nägel/ 14. vor Schmer und Baumöl. 15. vor Liecht. 16. Lohn/ Provision und Kleidung. 17. den

Titul der Einnahme/ in der Thal-Rechnung.

Titul der Ausgaben.

Bötti-

Böttcher. 18. Zober-Geld den Bornknechten über den Hacken-Born. 19. den Seiler. 20. den Grobschmiede. 21. den Kleinschmide. 22. den Glaser. 23. vor Sommer- und Winter-Essen. 24. von der Kauff-Sole zu ziehen und zu tragen. 25. Bau-Kosten und Arbeiter-Lohn. 26. gemeine Ausgaben. 27. Extraordinarie von der Sole auszuziehen/ wann der Deutsche Brunn übergehet. 28. von der Sole/ wegen Mangelung der Bornknechte/ vor und nach zu tragen. 29. an ausgeliehen und vorgeschossenen Geldern. und 30. Unkosten auff Gefangene/ und dergleichen Personen. Was nun in einen Jahre Vorrath verbleibet/ das wird in folgender Jahres-Rechnung übergetragen/ und also zum Ersten Titul derselben gemachet.

Wann der Vorsteher Rechnung abgeleget werden soll.

Solche Rechnung soll/ vermöge der alten Thal-Ordnung/ jährlich/ vier Wochen nach der Zeit/ als sich der Oberbornmeister Ampt verneuet/ (das ist nach der Besatzung) vor Fürstl. darzu deputirten Räthen und Beampten/ den Saltzgrafen/ und dem Rathe zu Halle/ in Beyseyn Viere aus den Innungen/ und Viere aus der Gemeinheit der Stadt Halle/ die Guth im Thale/ und ihre Ausläuffte zu geniessen haben/ und hierzu von den Rath erfordert/ (ins gemein **Beschickte** genennet/) abgeleget und justificiret/ auch der Uberschoß/ oder Vorrath am Gelde/ den Neuen Vorsteher ausgeantwortet werden.

Wie die Rechnung itziger zeit abgeleget wird.

Itziger Zeit nimt regulariter der Hauptman zum Giebichenstein/ in beyseyn obgedachter Personen/ und der in verhergehenden Jahre am Regiment gewesenen Oberbornmeister/ wie auch des Gegenschreibers/ die Rechnung dergestalt auff den Rathhause ab/ daß der Bornschreiber solche laut ablesen/ des Raths Cammerschreiber mit Zahl-Pfennigen die Posten/ Latera und Summen anlegen und calculiren/ der Beutel-Herr aber die Belegungen/ dem Herrn Hauptmanne/ zur Durchsehung/ darreichen muß.

Was vor Termin darzu bestimmet.

Und zwar/ weil die Rechnungen itzo weitläufftiger und ausführlicher/ als vor alters/ eingerichtet seyn/ daß solche in unterschiedenen Exemplarien/ in so kurtzer Frist nach der Besatzung/ zu fertigen/ und abzuschreiben nicht möglich/ so wird es der Verordnung/ vom 1. Martii Anno 1662. zu folge/ numehro also gehalten: daß der Beutel-Herr/ vor dem 19. Februarii, zwo Exemplaria der Rechnung/ auffs Rathhaus bringet/ eines vor dem Hauptman zum Giebichenstein/ und das andere vor den Rath/ mit Bitte/ den Hrn. Hauptmanne das Seinige zur Durchsich-

und

und Examinirung zuzuſchicken. Worauff den 5. Martii die Ablegung und Juſtification der Rechnung alſo / wie obgedacht / ergehet. Jedoch die Vorſteher nicht eher / als bis der Fürſtl. Gegen- des Thals Born- und des Raths Cammerſchreiber / nebſt den Beutel-Herrn auffm Thalhauſe / die Belegunge nach calculiret / und ſolche richtig befunden / von den Hauptmanne zum Giebichenſtein / und dem Rathe / unter derer beyden Subſcription und Siegel / quittiret werden.

Abtrit des Saltzgräfens / der Oberbornmeiſter und Vorſteher.

Worbey noch dieſes anzumercken / daß wenn auff den Rathhauſe die Rechnung calculiret und beleget iſt / der Saltzgräfe / Oberbornmeiſter und Bornſchreiber / aus der Raths-Stube abtreten / und in die Neue Cämmerey gehen / denen die Vorſteher auch folgen / und auff dem Saale / vor der Rathsſtube verharren. Unterdeſſen der werthaltende Rathsmeiſter in Namen des Raths / den Hauptmanne zum Giebichenſtein oder Fürſtl. Commiſſario, mündlich vorträgt / was bey der Rechnungen / zum Auffnehmen des Thalguts / zu erinnern ſey. Welche Erinnerungen denn derſelbe notiret / und den Saltzgräfen und Oberbornmeiſtern ſambt den Bornſchreiber / wann ſie durch die Zweene Raths-Perſonen / wieder in die Rathſtube geholet / und ſich vor die Taffel geſtellet / ihnen auch die Vorſteher gefolget / und hinter ſie getreten / ſolche eröffnet / daß denſelben abzuhelffen / andeutet / und in übrigen vor angewandte Mühe und Fleiß Danck ſaget: Worauff der Saltzgräfe kürtzlich antwortet.

Des Raths Erinnerungen bey den Rechnungen.

In vorgedachten Fürſtl. Reſcripto, vom 1. Martii Ao. 1662. iſt noch ein und das andere mehr enthalten / welches die Vorſteher bey ihrer Adminiſtration und Rechnung zu beobachten haben. Und weil es ſonderlich viel im Thale zu bauen giebt / worzu ein groſſes / an **Bau-Materialien** anzuſchaffen / und zu berechnen. So iſt darinne auch dieſes verordnet: daß ein Inventarium über die / in des Thals Bauhofe oder Zimmerhauſe befindliche Materialien gefertiget / des Thals Zimmermanne übergeben / und bey Ablegung der Thals-Rechnung produciret: Nach dieſen Inventario aber / von den andern Vorſteher / ſo Guth im Thale hat / eine ſonderliche **Bau-Rechnung** / was angeſchaffet / an was vor Sorten / wohin es verwendet / und was an Vorrath geblieben / geführet werde. Jedoch der Beutel-Herr nach wie vor / die Bezahlung der Bau-Sachen thun / und in Rechnung bringen ſolle.

Inventarium der Bau-Materialien.

Bau-Rechnung.

Welches auch alſo beobachtet / und jährlich bey Ablegung der Thals-Rechnung / zugleich die Bau-Rechnung / den Hauptmanne zum Giebichenſtein /

chenstein / zur Durchsehung zu / hernach aber dem Thale wieder ausgestellet wird.

Die Thals Rechnungen werden verwahrlich beygeleget.

Die von der Thals-Rechnung / den Hauptmanne / und den Rathe / ausgestellete Exemplaria, werden zurück behalten / und Eines bey der Fürstl. Regierung / und das Andere auffm Rathause verwahrlich beygeleget.

Rechnung über den Armenbeutel.

Itziger Zeit (denn vor diesen hat man ohne Rechnung den Verstehern auff ihr Gewissen getrauet /) führet der **Dritte Vorsteher** aus den **Unterbornmeistern** / welcher schon ein Jahr an Ampte gewesen / das Andere Jahr die **Rechnung** über den **Armen Beutel.** Darzu

Einnahmen des Armenbeutels.

nachfolgende **Einnahmen** gehören / 1. die Gerente vor die Armen gewidmet / derer oben im vierten Capittel gedacht / 2. einkommende / oder abgelegte Capitalia, 3. Zinsen von ausstehenden Capitalien / 4. Was die Jenigen geben / welchen itzo / da die / im Thale befindliche Garküche nicht gebrauchet wird / das Garkochen im Thale verstattet worden / und 5. Lehn und Zinsen.

Ausgaben des Armenbeutels.

Hingegen wird davon **ausgegeben** / 1. **Drey und zwantzig** Armen Manns- / und **Drey und zwantzig** dürfftigen Alten Weibes-Personen / die / oder derer Ehemänner bey dem Thale in Pflicht und Arbeit gewesen / ieglichen / iedes Sieden / so viel als ein Zober Sole gilt. Welche **Sechs und vierzig** Personen sonderlich bey den Thale aufgezeichnet werden. So eine Mans-Person darvon verstirbt / wird diese Allmesen einen andern solchen armen Manne verliehen. Dergleichen geschicht / wann eine Weibes-Person / aus der gedachten Anzahl / mit Tode abgehet. 2. Wird auch andern dürfftigen Halleuten / iegliches Sieden etwas an Gelde / von einen Dreyer / bis zu einen Groschen / nachdem sie nothdürfftig seyn / mitgetheilet: ins gemein der **Born-Pfennig** genant. 3. Werden alle Sieden / **Acht** Schock Pfennig Semmeln gekaufft / und davon **Zwey** Schock in des Raths Bauhofe / **Zwey** Schock vor des Gutjahrischen Bornmeisters / **Zwey** Schock vor des Meteritzischen Bornmeisters / und **Zwey** Schock vor des Deutschen Ruffers / so auch Haushalter auffm Thalhause ist / Häusern / ausgetheilet. 4. Werden alle Sieden **Zehen** Groschen ins Hospital S. Cyriaci, vor die Krancken / sonderlich die aus den Thale hineinkommen / gegeben. 5. Den Zäpffer über den Gutjahrs Brunne werden

darumb

darumb / alle Sieden Zehen Greschen gegeben / daß Er der Armen Leute Gerente einmahnet / und bey der Austheilung auffwartet. Und 6. werden jährlich / etliche Stücke geringe schwartz Tuch erkauffet / und auff Martini unter arme Leute / auch etliche Thals-Bedienten / und Bornknechte ausgetheilet. Wie auch 7. wann ein guter Vorrath verhanden / darvon Capitalia gemachet / und umb Zins ausgeliehen.

Der Ampts-Knechte / seynd Sechse. Als: 1. der Thalvoigt / welcher frue und spate herumb gehen / und achtung haben muß / ob alles / wie sichs gebühret / und den Ordnungen gemäß beym Thalwesen / und Saltzwürcken in acht genommen / oder darwider gehandelt werde? auff welchen Fall / er es den Saltzgrafen und Oberbernmeistern anzuzeigen hat. Und weil er zugleich Gerichts-Frohne / soll von dessen Ampte / unten in 29. Cap. mit mehren gesaget werden. 2. Des Thals Zimmerman / der auff die Saltz-Brunnen und andere Gebäude / die das Thal halten muß / achtung giebet / damit sie in Baulichen Wesen bleiben. 3. Der Haushalter oder Ruffer über den Deutschen Brunne: welcher das Thalhaus auff und zuschliessen / reine halten / und die darbey befindlichen Mobilien in acht nehmen / zu Winters zeit die Stuben heitzen / und des Sonnabends nach den Sieden / wie hoch die Gaben gewesen / auff ein Täfflein zu Thalhause anschreiben muß. 4. Der Stegeschäufler oder Spulenzieher über den Deutschen Brunne. 5. Der Stegeschäufler oder Stegkehrer über den Meteritz Brunne. Und zum 6. der Kolenschütter / der Holtz und Kolen einkauffen / verwahren / und hernach über die Brunnen zur Nothdurfft austheilen muß.

6. Amptsknechte.
Der Thalvoigt.
Des Thals Zimmerman.
Der Haushalter oder Ruffer.
Der Stegschäufler übern Deutschē Brun.
Uber den Meteritz.
Der Kolenschütter.

Und haben diese sechs Ampts-Knechte / alle Gerichts-Tage / vor der Gerichts-Stuben / wie auch bey vorfallenden Ausrichtungen / wann etwan fremdte Herrschafft / und andere vornehme Standes-Personen ins Thal kommen / und die Brunnen / ingleichen das Thalhaus besehen / oder aber die gewöhnlichen Malzeiten bey der Grentz-beziehung / Vorfahrt / Lehntaffel / Besatzung und dergleichen / auff im Thalhause gehalten werden / und sonsten / bey andern Begebenheiten / im Thale / ihre Auffwartung.

Die übrige verrichtūg der Amptsknechte.

Insonderheit müssen sie / nebst den Unterbernmeistern / und den Stegkehrern in den hohen Festen / Weinachten / Ostern / und Pfingsten / des Nachts / in dem Thale wachen / herumb gehen / und Achtung haben /

Die Amtsknechte wachen bey hohen Festen.

Bestellung des Thalvoigts.

daß nicht etwann Feuers-Gefahr / oder ander Unglück entstehe. Wie und von wem der Thalvoigt bestellet werde / ist unten Cap. 29. zu finden.

Bestellung des Thal-Zimmermans.

Den **Thals-Zimmermann** aber bestellet der Saltzgräfe und Oberbornmeistere / mit gnädigsten Consens des Landes-Fürsten / und Einverwilligung des Stadt-Raths. Und wird derselbe auff den Rathhause / von den Hauptmanne zum Giebichenstein / in beiseyn des Raths / des Saltzgräfen / der Oberbornmeister / und des Born- auch Gegenschreibers / in Pflicht genommen.

Bestellung der übrigen vier Amts-knechte.

Die übrigen **Vier Ampts-Knechte** / werden wechsels weise / gleich den Unterbornmeistern / einer von den Landes-Fürsten / und der andere von den Stadt-Rathe angenommen / bestellet / auch also / wie von den Zimmermanne gesaget / zu Rathhause vereydet.

Cap. XXII.

Von der Bornfahrt.

Darmit die Vier Saltz-Brunnen allezeit in baulichen Wesen / und guten Zustande bleiben / und nicht etwan der Quell / oder die ordentliche Arbeit / zu behuff des Saltzsiedens / durch Baufälligkeit der Brunnen gehindert werden möge / muß zwar des Thals Zimmerman insonderheit darauff gute Acht geben / und zuweiln / wann die Brunnen / nach verrichteter Arbeit und Sieden / zimlich ausgezogen / sich in den Eimern / darmit die Sole herausgezogen wird / oder in den absonderlich darzu gemachten Kasten / hinein lassen / und zusehen / ob etwas an Bohlen oder sonsten wandelbar? welches nach befinden / so fort von den Zimmermanne zu repariren und zu ergäntzen. Es ist aber auch hergebracht / daß zum längsten von Zehen zu Zehen Jahren / eine **Bornfahrt** dergestalt angestellet wird: dz alle vier Brunnen / bis auffn Grund / so viel möglich / ledig gezogen / und darauff / in Gegenwart des Landes-Fürsten / (wofern Ihme darbey zu seyn in Gnadē gefällig /) wie auch des Stadt-Raths / von den Saltzgräfen und theils Oberbornmeistern / folgender massen besichtiget werden: daß ein höltzerner / mit etzlichen brennenden Lichten besteckter Kasten / an vier Orten mit Stricken feste gemachet / oben über den Brunnen / mit einen Seile an einer darzu gefertigten Winde / mit den darinne stehenden Personen / derer über Zweene nebst den Zimmermanne nicht seyn können / sachte / bis der Kasten auffstehet / in den Brunnen gelassen / und hernach auch also wieder herauff gewunden wird.

Wann uñ wie die Bornfahrt angestellet wird.

Als

Wie die Bornfahrt Ao. 1662. verrichtet worden.

Als den 5. Septembris Anno 1662. die **Bornfahrt** gehalten wurde/ geschah es auff folgende Weise: Erstlich wurde vorhero **Fünff** Tage zu Borne zu gehen/ und 18. Augusti darmit den Anfang zu machen/ auch stracks/ noch **Sechs** Tage drauff/ dergleichen zu thun / ordentlich ausgesprochen. Als nun das jenige aus den Brunnen gezogen / was in dem **Fünff** und **Sechs** ausgesprochenen Tagen auff die Güter zu ziehen / und in die Kothe zu tragen / sich gebühret / ist in folgenden Tagen/ wie auch bisweilen zugleich / bey der ordentlichen Arbeit / wann theils Würcker die Solfässer voll Sole gehabt/ und nichts mehr einnehmen können/ bis zum 5. Septemb. mit den Ziehen der Sole continuiret / und dieselbe/ aus den Deutschen Brunne / in Rinnen gegossen / und dadurch in die Gutjährische Spulen geleitet worden: Woraus sie in den Saalstrom gelauffen. Aus den Meteritz Born/ hat man gleichsfals die Sole in Rinnen gegossen / und selbige also / durch die Korb-Pforte/ in die Sale geleitet. Aus den andern beyden Brunnen aber/ ist die Sole/ nur auff die Stege gegossen worden/welche in die Spulen/ und hernach in die Saale kommen. Jedoch hat man den Pfännern / so Sole bedurfft/ solche aus den Gutjahrs Brunne / umb Bezahlung gelassen/ und das Geld zu den Unkosten/ welche die Bornfahrt erfordert/ angewendet.

Darmit auch die Arbeit / Tag und Nacht / fleißig verrichtet worden/ und durch inne halten die Brunnen nicht wieder voll quellen können / ist der Saltzgräfe mit den Oberbornmeistern / des Tages in Thale ab und zugangen/ und des Nachts hat allzeit ein Unterbornmeister darbey bleiben und Auffsicht haben müssen.

Abholung des Landes-Fürsten.

Am 5. Septembris aber/ Vormittags umb **Neun** Uhr/verfügte sich der Saltzgräfe nebst den dreyen Regierenden Oberbornmeistern / auff die Fürstl. Residens, und warteten des postulirten Hn. Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburgk/Hertzogs Augusti zu Sachsen/ Hoch-Fürstl. Durchl. als den Regierenden Landes-Herrn / zur Abholung/ unterthänigst auff. Inmassen den höchst-gedachte Ihr. Fürstl. Durchl. sambt dero hertz-vielgeliebten Gemahlin / den domals anwesenden Fürstl. Mecklenburgischen Fräulein/Fräulein Sophien Agnes/und dero Bruder / Herrn Hertzog Johann Georgen zu Mecklenburg / denen drey ältisten Fürstl. Printzen/ und dem ältisten Fürstl. Fräulein/mit dero allerseits Bedienten / ihnen ins Thal bis zum Deutschen Brunne/

Digitized by Google

folgeten. Weſelbſt die Herren Rathsmeiſter/ der Schultheiß/ der Superintendens, und die Perſonen des Engern Raths / der gnädigſten Herrſchafft/ zur unterthänigſten Auffwartung/ gegenwärtig ſtunden.

Darauff denn/ Ihr Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Adminiſtratoris Gnädigſter Anordnung zu folge / der Saltzgräfe nebſt einen vornehmen Fürſtl. Bedienten / Adelichs Geſchlechts / den Anfang zur Bornfahrt machete / und in gedachten Deutſchen Brunn / vermittelſt des höltzernen Kaſtens/ gelaſſen worden. Als ſie nun wieder herauff kamen und von des Brunnes Beſchaffenheit / Unterthänigſten Bericht gethan / fuhren noch zu zweyen malen andere Fürſtl. Miniſtri hinunter. Hernach giengen die Fürſtl. Perſonen/ mit den gantzen Comitat, zum Gutjahrs Brunne/ in welchen auch etliche Perſonen gelaſſen wurden.

Bey den Meteritz und Hackenborn/ward/weil es die kleineſten Brunne/ und der Saltzgräfe mit den Zimmermanne kurtz vorhero darinne geweſen/ dieſelben in Augenſchein genommen / und nichts wandelbares gefunden / eine Bornfahrt / in beyſeyn der Fürſtl. Herrſchafft zu halten/ unnötig erachtet.

Convivium nach der Bornfahrt

Als nun die Bornfahrt bey den Gutjährischen Brunne verrichtet / wurden allerſeits Fürſtl. Perſonen/ dero Miniſtri, und der Stadt-Rath/ auff vorhero geſchehene Invitation von dem Saltzgräfen und Oberbornmeiſtern auffs Thalhaus geführet u. daſelbſt Mittags-Malzeit gehalten. Folgende Tage über/ hat der Zimmerman/ die Brunnen/ bey den Quelle und ſonſten gereiniget/ auch do nötig geweſen/ ausgebeſſert. Damit er aber/ nebſt ſeinen Gehülffen/ ſolche Arbeit ungehindert verrichten können/ hat die zuquellende Sole/ ſo balde/ die Arbeiter zur Malzeit gangen / oder auſſer den Brunnen / die Bohlen zu rechte gemachet / müſſen ausgezogen werden. Am 12. Septembris, wurde der Bau am Deutſchen Brunne/ und den 13. ejusdem an Gutjahrs Brunne vollnbracht.

CAP. XXIII.

Von der Lehntaffel / ſambt einen Regiſter aller Ertz-Biſchöffe zu Magdeburgk.

Die in denen Vier Saltzbrunnen befindliche Sole- oder Thalgüter/ ſo dem Landes-Fürſten/ den Geiſtlichen und Bürgern zuſtehen/ (wie oben/ im 3. Cap. angezeiget/) ſampt derer Namen / welchen ſie eigenthümlich zu gehören / oder die geſamte Hand

und

und Mitbelehnschafft daran haben / seynd in die Lehntaffel eingezeichnet.

Die Lehntaffel ist ein Buch/ bestehend in 3 Bänden. von Holtze u. Wachse gemachet.

Die Lehntaffel aber ist ein / in dreyen unterschiedlichen Bänden bestehendes / von Holtze und schwartzen Wachse / also gefertigtes Buch/ daß desselben/ aus Linden-Holtze gemachte Blätter oder Taffeln/ in Rahmen von glat-gehöbelten Ahornen Holtze/ auff ieglicher Seite/ in zwo Felder getheilet/ dergestalt eingefasset / daß solche Rahmen auff beyden Seiten höher/ als das Lindene Holtz/ und dieses gleichsam die Füllung/ oder der Boden in den Feldern/ mit einen Messer straubicht gekratzet/ ist/ die Felder aber mit Wachse ausgefüllet seyn.

In den Ersten Bande dieser Lehntaffel/ seynd die Thalgüter des Deutschen Brunnes/ bey Quarten und Pfannen: In den Andern Bande / die Thalgüter des Gutjährischen Brunnes / gleichsfals an Quarten und Pfannen: Und in den Dritten Bande die Güter des Meteritz und Hackenborns/ und zwar/ in jenem/ an Quarten/ Nösseln und Pfannen/ in diesen aber / bey Nösseln / Pfannen und Oertern geschrieben / und verzeichnet.

Drey Exemplaria der Lehntaffel.

Von dieser Lehntaffel / seynd Drey gleichförmige und gleichlautende Exemplaria verhanden. Derer Eines in den Gewölbe des einen grünen Thurmes der Kirchen zu Unser Lieben Frauen / das Andere auff den Rathhause/ in einen Gewölbe/ die Clausur genant/ und das Dritte beym Thale/ verwahrlich gehalten wird. Und zwar beym Thale also/ daß es die Regierenden Oberbornmeister / ieder den/ zu den jenigen Borne / worüber Er die Auffsicht hat / gehörigen Band / in ihren privat-Häusern in Verwahrung haben.

Wie die Guts Herren in der Lehntaffel nach einander geordnet.

In der Lehntaffel stehet/ bey ieglichen Brunnen/ voran/ das Ertzbischöfliche oder Fürstl. Guth / hernach folget der Rath zu Halle/ mit den/ was uff dessen Schrifft stehet / dann die Bürgere nach den Alphabet, und zuletzt das Geistliche Guth / worzu keine gewisse Lehnträger bestellet. Denn wann die verhanden / wie bey einigen plis locis, welche über ihre bestimte Zahl / mit Consens des Lehn-Herrns / auff gewisse Jahre/ ein mehrers an sich bracht/ werden selbige gleich den andern Bürgern/ nach den Alphabet eingeschrieben. Nach den geistlichen Gute wird auch bisweilen Versorgungs-Schrifft / und unbelehnt Guth/ wie hernach zu vernehmen/ eingeschrieben.

Weil

Zeit die Lehntaffel zu halten.

Weil aber durch Todesfälle/ Kauff- und andere Handlungen / wormit das Eigenthumb transferiret wird/ viel Veränderungen in den Personen der Eigenthums-Herrn und dero Mitbelehnten vergehen / daher Neue Beleihung/ und Einschreibung Neuer Namen/gegen Auslöschung der vorigen/ so verstorben/ oder das Eigenthumb ihres Thalguts/andern überlassen/ von nöthen ist: Als wird itziger Zeit/ (vor Alters ist es des Jahres zwey mal / nemlich auff Trinitatis, und Luciæ, geschehen) **Jährlich** den **Dienstag** vor Luciæ, oder **auff** den eigentlichen **Tag** Luciæ, wenn es ein Dienstag ist / **Lehntaffel** gehalten.

Register der Ertz-Bischöffe zu Magdeburg.

Weil nun solches / auff Anordnung / und in Namen des **Landes-Fürsten**/ geschicht / so wird nicht undienlich seyn / ein **Register aller Ertz-Bischöffe** und **Landes-Fürsten** / voran zu setzen / und darauff den Actum der Lehntaffel/und was darzu gehörig/zu beschreiben. Seynd demnach die Ertzbischoffe zu Magdeburg folgende / Als:

1. Adelbertus, ein Mönch/aus den Closter S. Maximini, zu Trier/ ward Ertzbischoff Anno 968.
2. **Ochrich** / starb zu Benevent in Italia, als er das Pallium holen wolte/ A. 982
3. Giselarius, erstlich Bischoff zu Merseburg/ starb/ 1004
4. **Wolhard**/ oder Woldrat/ ward entsetzt / und an dessen Stete Ertzbischoff:
5. Daganus, Keysers Heinrici Cantzler / starb A. 1012
6. Waltherus, Dom-Probst zu Magdeburg / starb 1013
7. Gero, starb 1024
8. **Hunfried** / erst Keyserlicher Capellan / starb 1051
9. **Engelhard** / auch Keyserlicher Capellan / starb 1063
10. **Werner** / Graf zu Sonnenberg / Herr zum hohen Lande in Schwaben/ in der Schlacht bey der Unstrud erschlagen/ A. 1080
11. **Hartwig** / Graf zu Spanheim / starb 1102
12. **Heinrich** / Graf zu Alslo / starb 1107
13. **Adelgotus** / Graf zur Leye / starb 1118
14. **Rutger** / Graf von Velthem / starb 1125
15. **Nordbertus**, Graf zu Geneve, starb 1134

16. Con-

16. Conrad, Herr zu Querfurt / starb Anno 1142
17. Friedrich Graf zu Wettin / starb 1152
18. Wichman / Graf zu Segeburg / starb 1194
19. Ludolff / von Kroppenstedt / starb 1209
20. Albrecht / Graf zu Kirchberg / starb 1234
21. Burchard / erst Dom-Probst zu Hildesheim / starb 1237
22. Wildebrand / Graf zu Kirchberg / starb 1252
23. Rudolff / von Dugenstedt / starb 1260
24. Ruprecht / Graf zu Mansfeld / starb 1268
25. Conrad / von Sternberg / Ertzbischoffs Ruberti Cantzler / starb 1278
26. Günther / Graf von Schwalenberg / resignirt 1279
27. Bernhard / Graf zu Wölpe / resignirt 1281
28. Erich / Marggraf zu Brandenburg / starb 1294
29. Burckhard / Herr zu Blanckenburgk / starb 1304
30. Henrich / Fürst zu Anhalt / starb 1307
31. Burckhard / Edler Herr von Schraplau / starb 1325
32. Heidecke / von Erfen / starb 1327
33. Otto / Landgraf zu Hessen / starb 1361
34. Dietrich / starb 1367
35. Albrecht / Herr zu Sternberg / resignirt 1371
36. Petrus de Bruma, resignirt 1381
37. Ludwig / Marggraf zu Meissen / starb 1382
38. Friederich / von Hoym / starb 1382 / nach Drey vierteljähriger Regierung.
39. Albrecht / Herr zu Querfurt / starb 1403
40. Günther / Graff zu Schwartzburg / starb 1444
41. Friedrich / Graf zu Beuchlingen / starb 1464
42. Johann / Pfaltzgraf bey Rhein / starb 1475
43. Ernst / Hertzog zu Sachsen / starb 1513
44. Albertus, Marggraf zu Brandenburg / starb 1545
45. Johann Albertus, Marggraf zu Brandenburg / starb 1550.

46. Friedrich / Marggraf zu Brandenburg / starb 1552

Der Erste Evangel. Ertzbischoff

47. Sigismund / Marggraf zu Brandenburg / Erster Evangelischer Ertzbischoff / starb 1566

48. Joachim Friedrich / Marggraf zu Brandenburg / resignirt 1598

49. Christian Wilhelm / Marggraf zu Brandenburg /

50. Augustus / Hertzog zu Sachsen / itzo Regierender Landes-Fürst.

Process wie die Lehntaffel gehalten wird.

Der Process, wie die Lehntaffel gehalten wird / ist nachfolgender: Daß der Regierende Landes-Fürst / Vier Wochen vor Luciæ, ein offnes / von demselben eigenhändig unterschriebenes / und mit dero Cammer-Secret bedrucktes Edict, worinne der Tag / wann die Lehntaffel gehalten werden soll / bestimmet / und allen denjenigen / so etwas vor der Lehntaffel zu thun haben / anbefohlen ist / daß sie alsdann zu rechter Zeit erscheinen / der Lehn folge thun / vor der Beleihung / die Lehnwahren abstatten / ingleichen die Auffassung / auch was sonsten etwan irrig und streitig / an gehörigen Orten / zur Richtigkeit bringen / oder daß sie wiedriges Falls bey der Lehntaffel abgewiesen werden / gewarten sollen; Durch den Bornschreiber dem Rathe insinuiren; Dieser aber solch / den Herkommen gemässes Edict, so fort und so lange / bis die Lehntaffel gehalten ist / am Rathhause öffentlich aushängen lässet.

Der Landes-Fürst intimiret die Lehntaffel durch ein Edict.

Lässet es dem Rathe insinuiren.

Ferner notificiret auch der Landes-Fürst / E. Hochw. Dom-Capittul zu Magdeburg / den Tag / wann die Lehntaffel gehalten werden soll / zu dem Ende / daß sie iemanden aus ihren Mittel / darzu deputiren mögen.

Dem Dom Capitul wird es auch notificiret.

Mitler des / verordnet der Landes-Fürst / Zwene aus seinen Räthen (worunter der Hauptmann zum Giebichenstein Ordinarius ist) zu Commissarien / und giebt ihnen / unter eigenhändiger Subscription, gemessenen Befehl / daß sie / nebst des Dom-Capittuls Deputirten / der Lehntaffel beywohnen / und an seine Statt die Beleihung verrichten sollen.

Der Landes-Fürst verordnet Cömissarien zur Lehntaffel.

Des Tages vor der Lehntaffel / lässet der Rath / das Exemplar der Lehntaffel / so auff den Rathhause in der Clausur lieget / herausbringen / und in die Stuben / die Alte Cämmerey genant / legen. Auch gehen desselbigen Nachmittags / die Sechs Rathsmeistere und Herren des

Die Lehntaffel wird aus der Kir

Engern

aus

Engern oder geheimen Raths / ſo das Jahr über in Regiment ſeyn / in einer Proceſſion von Rathhauſe / nach der **Kirchen** zu **Unſer Lieben Frauen** / woſelbſt ihnen der Kirchvater oder Vorſteher / das Gewölbe / darinne das **Andere** Exemplar der **Lehntaffel** lieget / eröffnet / der **Hausvoigt** aber / oder in deſſen Abweſenheit / ein Ausreiter / ſolche **Lehntaffel** / in einer höltzernen / mit Eiſern Beſchlägen verwahrten Laden / oder Käſtlein / an einen daran gemachten Riemen / auff den Rücken / über den Mantel henget / und alſo hinter den Raths-Perſonen her / auffs Rathhaus träget / und daſelbſt zu den andern Exemplare leget.

chen auffs Rathhaus geholet / und E. E. Rath von Hausvoigt uff den Rücken hinten nach getragen.

Eben ſelbiges Tages / oder noch vorhero / läſſet ſich der Rath / bey den Hauptmanne zum Giebichenſtein / oder wer in Abweſenheit deſſelben / der vornehmſte Cõmiſſarius iſt / durch den Hausvoigt erkundigen / uñ welche Zeit er / nebſt den andern Deputirten / auffm Rathhauſe / zur Lehntaffel ſich einzuſtellen gewillet? Und wann er darauff eine gewiſſe Stunde / gemeiniglich **Acht** oder **Neun** Uhr / Vormittags / benennet / laſſen ſie den verordneten Saltzgräfen und Regierenden drey Oberbornmeiſtern / wie auch den Gegen- und Bornſchreibern / durch den Hausvoigt / es wiſſen / und dieſelben erſuchen / daß ſie umb ſelbige zeit / ſich auch zur Lehntaffel anfinden möchten.

Der Rath erkundiget ſich bey den Hauptmañ der Stunde / zur Lehntaffel zu kommen. Läſſet den Saltzgräfen / Oberbornmeiſter Born- und Gegenſchreiber zur Lehntaffel bitten.

Wie nun die Fürſtl. Commiſſarii, mit des Dom-Capituls Deputirten / ſich der Zeit / wann ſie auffs Rathhaus / zur Lehntaffel fahren wollen / vergleichen / auch den Cammermeiſter / Lehn-Secretario und Gegenſchreiber / es wiſſend machen / alſo erfodert der Rath die Jhrigen / welche zu dieſen Actu gehören / auff beſtimte Zeit. Der Saltzgräfe beſcheidet die drey Oberbornmeiſter / ſo am Regiment ſeyn / nebſt den Bornſchreiber / Thalvoigte und andern Amptsknechten / des folgenden Morgens / vor **Acht** Uhr auffs Thalhaus. Wohin die Oberbornmeiſtere / die in Verwahrung habende Lehntaffel / durch die drey Amptsknechte / welche ihnen auffzuwarten pflegen / vorhero bringen laſſen. Und wann die Zeit faſt herbey / welche zur Zuſammenkumfft / bey der Lehntaffel beſtimmet / ſo gehen ſie mit ein ander hinüber auffs Rathhaus / und tragen gedachte drey Amptsknechte / die Lehntaffel hinter ihnen her.

Auff den Rathhauſe treten der Saltzgräfe / die Oberbornmeiſtere und der Bornſchreiber / in die Stube / ſo man die neue Cämmerey nennet. Erwarten daſelbſt der Fürſtl. Cõmiſſarien und des Dom-Capituls Deputirten

putirten Ankunfft. Die Amptsknechte aber / legen die Lehntaffel / in der Vierherren-Stube nieder.

Die Deputirte / werde von den Regierenden Rathsmeistern in die Rathsstube geführet

Wann der Rath vernimt / daß die Fürstl. und des Dom-Capituls Deputirte ankommen / gehen die beeden Regierenden Consules oder Rathsmeistere / ihnen auff den Saale / an die Treppe entgegen / empfangen und führen sie in die Raths-Stube / denen so fort der Cammermeister / der Lehn-Secretarius und Gegenschreiber folgen. In der Rathsstuben setzen sich mehr erwehnte Fürstl. Commissarien / und des Dom-Capituls Deputirter der gestalt: Daß dieser / zwischen jenen beeden inne zu sitzen pfleget / hinter eine Taffel / und nebst ihnen zur Lincken Hand / hinter solcher Taffel / die beyden Regierenden Rathsmeister. Worzu auch / oben an der Taffel schmalen Seiten / der Cammermeister / oder wer dessen Stelle vertritt sich niederlässet. Der Lehn-Secretarius aber / und Gegenschreiber / hinter denselben auff der Neben-Banck / den Hauptmanne zum Giebichenstein / oder Primario Commissario, zur Rechten Hand. Und die übrigen Vier Rathsmeister / Syndicus, und andere Personen des Regierenden Engern Raths / auff der einen Seiten der Rathsstuben / sich setzen.

Session der Commissarien und anderer zur Lehntaffel gehörigen Personen.

So balde sich die Fürstl. und des Dom-Capituls Commissarii niedergelassen / verordnet der Rath zweene ihres Mittels / als einen Werthalter / und einen Cämmerer / die zu den Saltzgräfen und Oberbornmeistern / in die neue Cämmerey gehen und selbige in die Rathsstuben zu kommen / ersuchen müssen / denen sie denn auch / nebst den Bornschreiber / folgen / und jene sich an oberwehnter Taffel lange Seite / den Fürstl. und des Dom-Capituls Commissarien gegen über / dieser der Bornschreiber aber / unten an die schmale Seite der Taffel setzen.

Der Rath lässet durch 2 Raths-Personen den Saltzgräfen / und die Oberbornmeistere in die Rathsstube bringen.

Nicht weit von solcher Taffel / stehet auch ein runter Tisch / daran des Raths Cammer- auch Vier-Herrn-Schreiber / wie auch des Bornschreibers Substitutus, deferne einer bestellet / sitzen / und was bey der Lehntaffel mit ab- und zuschreiben vorgehet / registriren.

Der Hauptmann thut den Vortrag.

Hiernechst thut der **Hauptmann zum Giebichenstein / oder wer** zu der zeit Primarius Commissarius, ist / einen kurtzen **Vortrag** / von der auffhabenden Commission, dancket GOtt vor die erlebte Jahres-zeit / und henget darbey / zur Wolfahrt der Stadt / und des Saltzwercks / einen guten Wundsch an.

Darauff des Raths

Darauff der **Stadt**-Syndicus im **Namen des Raths** / gewöhnliche Curialia und Danckſagung gegen den

Lan-

Landes-Fürsten/ das Dom-Capitul/und die Commissarien ableget/und gleichsfals alles Gutes anwündschet. Syndicus antwortet.

Es werden auch des Raths zwo Exemplaria der Lehntaffel / von den Cämmerern / des Thals aber von den Amptsknechten / in die Raths-Stuben getragen/ und unter denselben/ die Drey Stücke / so zum Deutschen Brunnen gehören/ zu erst auff die Taffel geleget. Der Bernschreiber aber überreichet den Primario Commissario, ein Verzeichnis der aufgelassenen Thalgüter / die bey der bevorstehenden Lehntaffel / auff andere Schrifft bracht werden sollen. Die Lehntaffeln werden in die Rathsstube gebracht

Wann dieses alles geschehen / so klinget der **worthaltende Raths-meister**/ an den / vor der Rathsstuben angemachten Glöcklein / vermittelst eines / über der Taffel hangenden Riemens / und Handgriffs/ daß des Raths Thürknecht in die Stube kommen muß. Deme er sodan andeutet / hinaus auff den Saal anzusagen / daß der/ welcher etwas vor der Lehntaffel/ im **Deutschen Brunne/ zu thun habe** / hineinkommen solle. Der worthaltende Rathsmeister läst/die mit Deutschen Gut zu beleihen seyn / hinein ruffen.

Auff solche Andeutung gehet ein **Geschlecht** nach den andern doch nur eines auff **Einmal**/ welches am ersten bey der Hand/ und parat ist/ in die Rathsstuben/ trit nicht weit von der Taffel / gegen die Cõmissarien über/ und bringet einer unter ihnen/ (massen sie denn alle / sie seynd Geist- oder Weltliche/ in **eigener Person** / dofern sie nicht durch Kranckheit oder unumbgängliche Reisen / daran gehindert werden / oder aber Reipublicæ, und Studiorum causâ abwesend seyn/in welchen Fällen andere/ darzu specialiter gevollmächtigte/ admittiret werden/ **erscheinen** müssen) entweder selbst/ und zwar **stehend**/ er sey wes Standes er wolle/ an- u. vor/oder lassens durch einen mit sich bringenden Beystand thun: Was gestalt N. N. vermittelst eines zulässigen Contractus, eine oder mehr Pfannen Deutsch/ (so viel es dann ist/) der N. N. Schrifft/ eigenthümlich an sich bracht / es were ihnen auch solch erhandeltes Thalguth / gewöhnlicher massen an allen dreyen Orten/ (nemlich bey der Fürstl. Magdeb. Regierung / bey E. Ehrenvesten Rathe/ und vor den Thal-Gerichten/) auffgelassen worden / wie gegenwärtige Aufflassungs-Scheine / welche er hiermit originaliter producirte / mit mehren bezeugten. Hätte deswegen zu bitten/ an statt des Landes-Fürsten / wolten die Herren Commissarii ihn darmit beleihen/ auch seinen Brüdern / (Vettern/) die Mitbelehnschafft daran wiederfahren / und dieses Thalguth/ von der Ein Geschlecht nach den andern gehet vor die Lehntaffel. Die Vasalli müssen in Person erscheinen/ uñ stehend die Lehn suchen

vorigen Schrifft ab) und auff ſeine ſchreiben laſſen / dargegen ſie ſich gegen ihren Lehn-Herrn / als getreue Lehnleute erweiſen wolten : Geſtalt ſie dann auch die gehörigen Lehnwahren / bey der Fürſtl. Magdeb. Rent-Cammer / laut in Händen habenden Quittungen entrichtet. Iſt es aber ein Succeſſion-Fall / wird nur der Name deſſen / deme die Güter geweſen / und verſtorben / nebſt den Namen der Succeſſorn / ſo der Lehn folge thun / angeführet / und die Beleihung vorgedachter maſſen gebeten.

Wer beliehē ſeyn wil / der muß in Halle Bürger ſeyn / und ein eignes Haus haben.

Wie viel zur Lehnwahre gegeben wird.

Wann nun disfals / die Lehns-Folge / und vorhergeſetzten Falls / die Aufflaſſung richtig befunden wird / auch die jenigen / ſo beliehen ſeyn wollen / in der Stadt Halle / mit **eignen** / innerhalb der Stadt Ringmauer gelegenen / und den Rathe ſchoßbaren **Häuſern** / angeſeſſene **Bürger** ſeyn / auch von ihnen / bey der Fürſtl. Rent-Cammer die ſchuldigen Lehnwahren / (nemlich / nach Ertz-Biſchoffs Erneſti Regiments-Ordnung / auff ieden Fall / von **Einer** Pfanne **Deutſch** / **Drey** Rein. Goldgülden / von **Einer** Pfanne **Gutjahr** / **Anderthalben** Goldgülden / von **Ein** Quart **Meteritz** / **Sechs** Goldgülden **Zehen** Groſchen / **Anderthalben** Pfennig / und von **Einen** Nöſſel **Hackeborn** / **Neun** Goldgülden **Zwantzig** Groſchen **Drey** Pfennige /) bezahlet worden / oder alſo fort den anweſenden Cammermeiſter bezählet werden : So ſtehet der Hauptmann zum Giebichenſtein / oder vornehmſte Fürſtl. Commiſſarius, hinter der Taffel auff / reichet denen / ſo die Beleihung ſuchen / ſeinen Hut oder Mütze dar / und wann ſie mit der Hand dieſelbe anfaſſen / beleihet er / ohne vorgehenden Eyd der Vaſallen / (weswegen auch wohl **Unmündige** / in der Perſon / beyſeins der Vormündere / oder anderer Beyſtände / beliehen werden /) in Namen des Landes-Fürſten / ſo wol den Principaln / welchen das Thalguth eigenthümlich zuſtehet / als auch zugleich deſſen Brüder oder Vettern / denen die geſamte Hand daran bekennet wird. Dergeſtalt : daß ſie den Landes-Fürſten zugleich vor ihren Lehn-Herrn erkennen / der Lehn von Fällen zu Fällen gebührende folge thun / und ſich ſonſten alſo / gegen denſelben bezeugen ſollen / wie getreuen Unterthanen und Lehnleuten gebühret. Vor welche Beleihung / von einen aus den Mittel der Beliehenen / oder durch dero Beyſtand / Danck geſaget wird. Und nehmen ſie darmit hinwieder aus der Stuben / ihren Abtrit.

Wer die Beleihung verrichtet / und wie ?

Unmündige werden auch beliehen.

Nach welchen Abtrit der Beliehenen / der Bornſchreiber / alle drey

Exem-

Exemplaria der Lehntaffeln vor sich nimt / und anfänglich den Namen des Verstorbenen oder dessen / der sein Thalgut gäntzlich vereuſert hat / mit den breiten Ende eines darzu gemachten eisern Grieffels / ausstreichet / oder wann nur ein und die andere Pfanne alieniret / die Zahl der Pfannen / welche auff den Geschlechte dessen / so das / was itzo andern verliehen werden / darvon vereuſert / in den Wachse gestanden / nunmehr aber durch die Vereuſerung vermindert worden / mit solchen Grieffel endert / und mit den spitzigen Ende desselben / auff so viel / als er noch übrig behält / einrichtet. Darauff / die alſo geenderten drey Exemplaria der Lehntaffel / eines nach den andern / umb die Taffel herumb gegeben werden / daß alle die darau sitzen / sehen / daß es recht ausgethan sey / was auszuthun gewesen. Und das heisset **abschreiben**.

Nach der Beleihung geschicht die Ab- und Zuschreibung.

Wann diese **Abschreibung** geschehen / nimt der Vornschreiber / solche drey Exemplaria der Lehntaffel wieder vor / und schreibet die Tauff und Zunamen derer / so auffs neue beliehen werden / gehöriges Orts / unter den Buchstaben / worvon sich der Zuname dieses Geschlechts anfanget / mit der Spitze des eisern Grieffels / oder vermittelst eines / an einen Höltzlein befestigten Hahne-Sperens / darein: wie auch darzu / die Anzahl der Pfannen / so nunmehro diesen Geschlechte zugehören / und auff dessen Schrifft stehen sollen. Worauff den die Lehntaffeln wieder herumb gegeben / und angesehen werden / ob die Namen / und die Anzahl der Pfannen / recht eingezeichnet? und das heisset man **zugeschrieben**.

Worbey zu mercken: daß wann einer / der beliehen wird / zwo **Tauff-Namen** hat / nur **Einer** / und zwar der förderste / pfleget in die Lehntaffel geschrieben zu werden. Es wäre dann / daß schon ein anderer / der dergleichen Vornamen führete / darinne stünde / auff welchen Fall der ander Tauff-Name eingeschrieben wird. Wofern aber ihrer Zwey nur einen gleichen Tauff-Namen haben / werden auch einerley Namen eingeschrieben. Die Ehren- und **Ampts-Titul** / welche sonst die Belehnten führen / ausser was dem Gradum Doctorum und Magistrorum anlanget / werden zu den Namen nicht ins Wachs gesetzet.

Nur ein Tauffname des Beliehenen wird eingeschrieben. Und kein Ampts-Titul.

Welches / was alſo mit Ab- und Zuschreiben in der Lehntaffel vorgehet / der Cammermeister / Lehn-Secretarius, Gegen-Vorn- und des Raths Cammerschreiber auch schrifftlich / in ihre absonderliche Registratur-Bücher zur Nachricht eintragen.

Die Ab- u. Zuschreibung wird auch auff Papier registriret.

Wann sie nun darmit fertig seyn / werden auch die andern / welche wegen

Auff die Beleihungen mit den Gütern in Deutschen Brunne/ folgen der andern ꝛc.

gen Thalguts in Deutschen Brunne / vor der Lehntaffel zu thun haben/ nach und nach herein geruffen / und eben auff solche Masse belehnet / wie vor stehet. Und do Niemand mehr darzu verhanden / wird die Lehntaffel über den **Gutjahrs-Brunne** fogendes der **Meteritz** / und dann der **HackenBorn**/ auff gedachte Masse / vorgenommen / bis sich auff des werthaltenden Rathsmeisters Anfrage / niemand mehr angiebet.

D'n Bornschreibers Gratial vor Ab- nñ Zuschreibung.

Vor diese **Ab-** und **Zuschreibung** / wird den **Bornschreiber**/ von den jenigen/so belieben werden/ ein **freywilliges** Gratial gegeben. Darumb / als es vor etzlichen Jahren gar abkommen wolte / wurde bey der Lehntaffel/ den 8. Decembris Anno 1663. durch ein/ von dem Hauptmanne zu Giebichenstein unterschriebnes/und von dem Rathe besiegeltes/ vor der Rathsstuben aber ausgehengtes Patent, Erinnerung gethan/ daß die Jenigen/ so Thalgüter in der Lehntaffel/ auff ihren Nahmen schreiben liessen / sich des Herkommens disfals bescheiden solten.

Tractamēt bey Ab- und Zuschreibe.

Weil sichs nun mit solchen Ab- und Zuschreiben zimlich lange verzihet/ lässet der Rath bey wehrenden Verrichtungen / Kuchen / Confect, und süssen/ auch andern Wein auffsetzen.

Beleih-versagung in Streitfällē

Obgemeldete Beleihungen aber geschehen in richtigen und klaren Fällen / wann aber etwas verfället / das noch streitig/ und altioris indaginis ist/ wird es von der Lehntaffel ab- und zu gebührenden Austrag / an die Fürstl. Magdeb. Regierung verwiesen / und immittelst die Beleihung verschoben.

auch wegen unētrichter Lehnwahr.

Welches auch geschicht/wann die Lehnwahren nicht abgestattet seynd/ noch deswegen bey den gnädigsten Lehn-Herrn indult erlanget worden.

In welchen Fällen/ und von wem sie entrichtet werden.

Solche Lehnwahren werden in Successions-Fällen / dergestalt entrichtet: daß / wann ein **Vater verstirbet / die Söhne von allen/ auff des Vaters Nahmen / in der Lehntaffel befindlichen Gütern**/ ohnerachtet ihme gar nichts/ oder doch wenig darvon/ eigenthümlich/ sondern nur die blosse Mitbelehnschafft / daran zugestanden/ vor der Beleihung **die Lehnwahren geben** müssen. Die **Mitbelehnten** aber/ weder **auff diesen**/noch auch **auff den Fall/do einer/ so in der Lehntaffel stehet / ohne Söhne stirbet** / und in Krafft der Mitbelehnschafft/ dessen Güter auff sie verfallen/ die Lehn suchen / beliehen werden/ und **die Lehnwahren abstatten dürffen. Do** nun **die Söhne /** aus des Vatern Todesfall **beliehen** worden / **mögen**

sie

Sie sich in ihre eigenthümliche Güter / mit einander / nach Belieben theilen / auch einer dem andern / von seinen Antheile / durch zulässigen Contract, etwas überlassen / und darff es deshalben keiner Auffassung / Beleihung / oder Entrichtung der Lehnwahren. Gleiche Bewandnis hat es auch / wenn ein Mitbelehnter / den andern etwas von seinen / in der Lehntaffel stehenden Gütern / überlässet: Weil dadurch die gesamte Hand nicht gebrochen wird / sondern das Gut / auff derselben Schrifft bleibet. Wofern / von Seiten des Lehnherrns / Verenderung geschicht / so giebt das gantze Geschlecht / es mögen der Personen viel oder wenig seyn / insgesamt eine Lehnwahre.

Die Afterlehnleute werde auch eingeschrieben / doch ohne Belehnung.

Die Thalgüter so Afterlehn seyn / werden im 3. Cap. gehandelt / und die Namen der Afterlehnleute / werden zur Zeit der Lehntaffel zwar auch / auff gleiche Weise / eingeschrieben / es geschicht aber vor der Lehntaffel keine Beleihung / sondern sie zeigen nur die / von ihren Lehn-Herrn empfangene Lehnbriefe / dero behuef / originaliter vor. Jedoch / daß auch dieselben / von den Ober-Lehn-herrn / vorhero selbst beliehen seyn.

Verstorbene un inhabiles werde ausgelescht.

Do auch einige Personen notorie ohne Lehnsfolger verstorben / oder inhabiles werden / werden dieselben / ex officio, aus der Lehntaffel gelescht.

Die sich auswerts häußlich niedergelassen / werden citiret zur Habiltirung

Bisweilen geschichts / daß die Jenigen / so schon in der Lehntaffel eingeschrieben / sich von Halle weg begeben / und anderswo häußlich niederlassen / dieselben / es mögen nun seyn Eigenthumbs-Herrn / oder nur Mitbelehnte / werden auff Anhalten des Sadt-Raths / entweder ad domum, oder per publicum Edictum, von den Landes-Fürsten dergestalt citiret / daß sie sich wieder nach Halle wenden / und mit den Bürger Rechte / auch eigenen Hause habilitiren / oder / daß sie aus der Lehntaffel gelescht werden / gewarten sollen. Wann sie nun contumaciter ausbleiben / erfolget die Ausleschung gleichsfals / wie die Ab- und Zuschreibung / durch den Bernschreiber. Seynd es Eigenthums-Herren / müssen sie ihre Güter an Hällische Bürger vereusern / oder die Nutzungen / davon ihren Mitbelehnten / auff derer Namen die Güter in der Lehntaffel stehen bleiben / geniessen lassen. Die denn wohl / wann sich Verdacht ereignet / deswegen mit Eyden beleget werden. Trüge sichs dann zu / daß dergleichen ausgelescher Eigenthums-Herr / vor der Ver-

In dessen Verbleibung / aber ausgelescht / und müssen die Güter verkauffen.

Ein ausgelechter kan wieder eingeschrieben werden.

euſerung ſeiner Güter/ wieder nach Halle wendete/und ſich mit den Bürger-Rechte und eigenen Hauſe habilitirte / auch die Lehnwahren abſtattete / kan er mit Conſens des Lehn-Herrns / auch wieder der Mitbelehnten Willen/ in die Lehntaffel auffs neue geſchrieben werden.

Die Lehntaffel wird zuweilen zwo Tage gehalten.

Wann wegen Menge derer / ſo belichen werden ſollen / man in einen Tage nicht fertig werden kan / ſo wird der folgende Tag auch darzu genommen/ und von den Fürſtl. Commiſſarien / die eigentliche Stunde der Zuſammenkunfft/ angedeutet.

Wie viel Thalguts/ einer in ieglichē Brun auff ſeiner Schrifft haben mag.

Darmit aber nicht Ein oder der Andere / alleine ſolche Thalgüter an ſich bringe: ſo ſoll/vermöge Ertz-Biſchoffs Erneſti beſtetigter Willkühr/ von Dienſtage nach Mauritii, Anno 1482. Niemand von den Hälliſchen Bürgern / mehr Pfannen haben / als in **Jeglichen Brunne/ Einen Stul.** Es wäre dann / daß Jemande was von ſeinen Freunden anſtürbe/ der mag daſſelbe mit denne / was er allbereits hat/ behalten. welches der bisherigen Obſervans nach / alſo zu verſtehen / daß kein Geſchlecht ſo eines Namens iſt/ mehr als einen Stul/ in ieden Brunne/ auff ſeiner Schrifft oder Namen/ eigenthümlich und in Mitbelehnſchafft haben darff. Jedoch mag einer deſſelben Geſchlechts / wann der **Stuel erfüllet**/ ihme aber allein derſelbe nicht eigenthümlich zuſtehet / ſondern nur etzliche Pfannen darvon / und an den übrigen die bloſſe Mitbelehnſchafft hat / mehr eigenthümliche Pfannen erkauffen / und eine **Neue Schrifft** anfangen/ daran die andern ſeines Namens und Geſchlechts die Mitbelehnſchafft gleichsfals erlangen können.

Wann ein Geſchlecht eine neue Schrift anfahē mag.

Thalgüter ſollen mit frembder Leute Geld nicht erkauffet werden.

Ferner iſt zu wiſſen/ daß vermöge Ertz-Biſchoffs Erneſti, den Rathe zu Halle / beſtetigten Willkühr/ keiner mit **frembder** und auswärtiger **Leute Gelde**/ Thalgüter dergeſtalt/ daß er den bloſſen Namen / darzu herleihe / das Guth aber nebſt den Nutzungen/ einen Frembden / der zu Halle nicht Bürger iſt/ bleibe/ erkauffen dürffe / bey Straffe **Funffzig** Marck lötiges Silbers. Und daß hierüber der jenige / der auff ſolche Maſſe Thalgut erkaufft/daſſelbe binnen **Vier** Wochen wieder verkauffen / oder ſo lange er ſelbige unverkaufft behielte / alle **Vier** Wochen **Funfftzig** Marck Straffe erlege; Wie denn auch / in Ertz-Biſchoffs Erneſti Regiments-Ordnung verboten / daß kein Hälliſcher Bürger Thalgüter auff ſeinen Namen bringen / und ſich darmit beleihen laſſen ſolle/ die nicht ſeine/ ſondern eines andern Hälliſchen Bürgers ſeyn / denne

Getreue Hand iſt auch nicht zuläßig.

er

er die Nutzungen darvon folgen lässet/ so **getreue Hand** genennet wird. Darumb der Ertz-Bischoff/ Herr Marggraf Christian Wilhelm/ den 10. Novembr. Anno 1613. ein Mandatum publiciren lassen/ daß bey Vermeidung der Privation des Lehns/ Confiscation der Kauff-Gelder/ und anderer unnachläßiger harter Bestraffung/ sich niemand unterstehen solle/ Thalgüter zu kauffen/ und auff einen andern Namen schreiben zu lassen/ oder auch die er allbereits hat/ durch einen Schein-Kauff/ an ein stärcker Geschlecht zu bringen/ gleichwol daran auff beyde Fälle/ das Dominium mit den Nutzungen zu behalten/ weswegen dann Eydliche Befragung/ und andere Inquisition, wider die Verdächtigen angestellet werden solte.

Verboth deswegen.

Wann nun nach allen Brunnen/ die Ab- und Zuschreibung/ in den Lehntaffeln vollnbracht/ thut der Hauptmann zum Giebichenstein/ oder vornehmste Fürstl. Commissarius, wiederumb eine kurtze Rede/ von der gehabten Verrichtung/ und beschliesset den Actum der Lehntaffel mit einen guten Wuntsche. Deme des Raths Syndicus antwortet/ und zuförderst Gotte vor die verliehene Gnade/ dann den Landes-Fürsten vor die Anordnung und Vorsorge/ und letzlich denen Commissarien/ vor ihre Mühwaltung gebührenden Danck erstattet.

Der Hauptmann beschliesset den Actum mit einer Rede.

Alsdann stehen die Commissarien auff/ und werden von denen beeden Regierenden Rathsmeistern/ aus der Rathsstuben/ auff den Saal/ bis an die Treppen begleitet. Der Saltzgräfe und die Oberbornmeister folgen ihnen/ und lassen diese/ ihre Lehntaffeln/ so fort wieder nach Hause tragen. Der Rath aber bringet des andern Tages/ das eine Exemplar von den Rathhause/ in der Procession, wie es hinauff geholet/ wieder in die Kirchen zu Unser Lieben Frauen/ ins Gewölbe/ und das andere legen sie in die Clausur.

Der Rath bringt die Lehntaffel wieder in die Kirche.

Weil auch der **Versorgungs**/ ingleichen der **Unbelehnten** Schrift obgedacht worden/ so ist darvon kürtzlich zu wissen: daß/ wann mit des Lehn-Herrn Einverwilligung/ einer Frauen/ etwas von Thalgute/ auff ihr Leben/ zur Leibzucht verschrieben ist/ der Mann aber mit Tode abgehet/ sein Geschlechte gar ausstirbet/ und den Lehnherrn das Thalgut anheim fället/ so wird die Leibzucht/ nach den Geistlichen Gute in die Lehntaffel/ auff **Versorgungs-Schrifft**/ mit Hinzusetzung der **Witben Namen**/ so lange geschrieben/ bis die Leibzucht sich erlediget. Ausser dem/ und folgenden Falle/ keine **Weibes-Person** in die Lehntaffel ge-

Versorgungs-Schrifft der Witbē.

Digitized by Google

Weibsperſonen werdē ſonſt nicht in die Lehntaffel geſchrieben.

ſchrieben wird / wann ſie auch ſchon eigenthümliche Erb-Pfannen hat / ſondern ſie muß darzu einen Lehnträger haben / und auß deſſelben Namen / das Gut ſchreiben laſſen.

Verſorgungs-Schrifft der Jungfern.

Gleiche Bewandnis hat es auch / wann ein Geſchlechte ausſtirbt / und **unverheyrathete Töchter** oder **Schweſtern** / von deme / welchen das Thalgut geweſen / verhanden / die aus den Erbe ihre Ausſtattung nicht haben können. Welches Falls / vermöge Ertz Biſchoffs Erneſti im Jahr 1479. auffgerichteten Regiments-Ordnung / und des Dom-Capituls / ſede vacante, den 7. Decembris, Anno 1599. abgehaltenen Beſchwerungen des Raths zu Halle / der Lehn-Herr / ihnen / von dem / ihme anheim gefallenen Thalgute / zum wenigſten den **Dritten Theil** / überläſſet. Jedoch dürffen ſie es / vor ihrer Verheyratung / nicht veräuſern / ſondern haben nur die Ausläuffte davon zu genieſſen / und wird auff **Verſorgungs-Schrifft** / gleich bey den Witben gedacht / geſetzet.

Wie die Töchter vō dem Lehn ausgeſtattet werden.

Wann ſie aber heyrathen / mögen ſie ſolch Ausſtattungs-Gut / von der Verſorgungs-Schrifft ab- und auff ihres Ehemans Schrifft / wann er ein habilitirter Hälliſcher Bürger iſt / bringen / oder einen andern überlaſſen. Sterben ſie unverheyrathet / fället das Gut den Lehn-Herrn anheim.

Was unbelehnt Gut ſey.

Was das **unbelehnte Guth** anlanget / trägt ſich es bisweilen zu / daß ein frembder allhier das Bürger-Recht gewinnet / Haus und Hoff / auch Thalgüter kauffet / und zwar dieſe / von einen der ſich von Halle weg gewendet / anders wo häuslich nieder gelaſſen / und darumb aus der Lehntaffel geleſchet werden muß / auch keiner ſeines Geſchlechts mehr darinne ſtehet: ſolcher Käuffer aber durch Kranckheit / oder andern Unfall / nacher Halle ſich zu begeben / ſein erkaufftes Haus zu beziehen / zur Lehntaffel zukommen / und ſich beleihen zu laſſen / gehindert wird / ſo ſchreibet man ſolch erkaufftes Thalgut / als **unbelehntes** Gut / in die Lehntaffel. Doch daß der Käuffer / gegen nechſtfolgende Lehntaffel den Statutis gemäß / ſein Haus beziehe / oder daß ihme das Thalgut eingezogen werde / gewarte.

Oben iſt unter andern auch erwehnet worden / daß der jenige / ſo mit Thalgütern beliehen / und in die Lehntaffel geſchrieben ſeyn wolle / ein mit Haus und Hoff in der Stadt Halle angeſeſſener Bürger ſeyn müſſe: Es pfleget aber auch der Landesfürſt / bisweilen / aus erheblichen Urſachen / bey der Cantzeley / einige / ſo nicht Hälliſche Bürger / ſondern auswertig ſeyn / gegen Entrichtung der Lehnwahren / mit Thalgütern zu beleihen /

und

und darüber Lehnbriefe auszustellen: welches man Cantzley-Lehn nennet. Und von den Lehn / welches die eingesessene Bürger / vermittelst Einschreibung in die Lehntaffel / erlangen / in so weit unterschieden; daß die Frembden solche Thalgüter / damit sie in der Cantzeley beliehen / selbst nicht besitzen und geniessen können / sondern das Commodum Possessionis, samt den Nutzungen ihren Mitbelehnten / so in der Lehntaffel stehen / und zu Halle wohnen / alleine lassen müssen. Wann sie aber nachhero / zu Halle Bürger werden / und sich mit Haus und Hoff habilitiren / auch die Lehnwahren noch einsten abstatten / werden sie vor der Lehntaffel ebenfals beliehen / und ins Wachs geschrieben. Haben so dan auch das ihrige gleich andern Bürgern zu gebrauchen / unterdeß aber gleichsam nur eine Anwartung.

Was Cantzeley-Lehn sey.

Die Kothe welche Fürstl. Mann- oder Erblehn seyn / werden nicht wie die Thalgüter oder Pfannen bey haltender Lehntaffel / sondern auff der Cantzeley / von dem Hauptmanne zum Giebichenstein in beyseyn eines Cammer-Raths / des Cammermeisters oder Verwalters / und des Lehn-Secretarii, verliehen.

Wo die Beleihung mit den Kothen geschicht.

CAP. XXIV.

Von Aufflassung der Thalgüter.

IN vorstehenden Capitul ist gemeldet worden / daß die jenigen / so mit erkaufften / oder auff ander Weise erhandelten Thalgütern beliehen / und in die Lehntaffel geschrieben seyn wollen / die Auffl assung bescheinigen müssen. Solche Aufflassung der Thalgüter nun / geschicht itzo nicht mehr / wie vor alters / bey Haltung der Lehntaffel / sondern folgender Gestalt: daß beyderseits Contrahenten / als Käuffer und Verkäuffer / wie auch dieses Mitbelehnte Brüder / oder Vettern insgesamt / sie hätten denn durch einen Revers, in die Alienation gewilliget / bey den Fürstl. Magdeb. zur Regierung verordneten Cantzler und Räthen / auff der Cantzeley / ohne vorgehende Citation, sich in Person / oder durch genugsame Gevollmächtigte / anmelden / wann sie vorgelassen / ihren getroffenen Contract produciren / und daß die Aufflassung (resignatio Dominii) der verhandelten unstreitigen Pfannen geschehen solte / anführen.

Wo die Auflassung geschicht / und wie?

Auff der Cantzeley.

Wann nun kein erhebliches Bedencken sich darbey ereignet / so thun den Cantzler / oder dem Rathe / welcher in dessen Abwesenheit / das Directorium

storium bey der Cantzeley führet/ der Verkäuffer und dessen Mitbelehnte/ einen Handschlag / und erklären sich / daß darmit das Dominium der verkaufften Thalgüter / den Käuffer **auffgelassen** seyn solte. Worauff denn der Käuffer/ vermittelst dergleichen Handschlags/ die **Aufflassung** acceptiret. Darüber wird ihnen alsdann ein bekäntlicher Schein/ unter den Regierungs-Secret, ausgefertiget. Wormit sie hernach/auff das **Rathhaus** / vor den Stadt-Rath gehen/ den bey der Cantzeley erhaltenen Schein vorzeigen/ und auff vorige Weise / durch einen den Wort- oder in dessen Abwesenheit/ vorhaltenden Rathsmeister/gebenden Handschlag / die **Aufflassung** verrichten: Darüber sie gleichfals einen Schein/ unter des Raths Insiegel/ bekommen. Welchen sie nebst den Cantzeley-Scheine/ auff das **Thalhaus** bringen/ und daselbst/auff gleiche Masse / vor den Saltzgrafen und Oberbornmeistern / und also/ an **Dreyen Orten**/ die alienirten Thalgüter **aufflassen**. Wie sie nun von den Thalgerichten / auch einen Schein der geschehenen Aufflassung halber/ gegen Entrichtung der Gebühr/ die an jeden Orte Einen Thaler austrägt/ es mögen der Pfannen viel oder wenig seyn / empfangen / also müssen die Jenigen / welche vor der Lehntaffel / die Beleihung mit den erhandelten Gütern suchen/ alle **Drey Scheine** originaliter produciren. Welche hernach der Lehn-Secretarius an sich nimt/und auff der Cantzeley zu den Acten leget.

Auff den Rathhause.

Auff den Thalhause.

Die Aufflassungsscheine werden bey der Lehntaffel produciret.

Solche **Aufflassung** aber **wird**/ (besage des / zwischen E. Hochw. Dom-Capitel zu Magdeburgk/ und den Rathe zu Halle/ sede vacante, am 10. Martii, Anno 1599. auffgerichteten Recessus) **nicht gestattet / wann die Thalgüter auff dem Falle stehen**/ das ist: wañ in den Geschlecht derer / so die alienation vorhaben/ weniger dann drey beliehene Personen/ darunter doch der Mitbelehnten Söhne mit begrieffen/ verhanden. Es wolte dann der Lehnherr / darein ausdrücklich consentiren.

Die Aufflassūg wird nicht gestattet/ wann die Güter auf den Falle stehen.

Oder der **Lehnmann** hätte sich von **Halle weg gewendet** / anderswo das Bürger-Recht gewonnen / und sich häußlich nieder gelassen. In welchen Falle/ auch die **Mitbelehnten / wieder ihren Willen**/ in die vorhabende alienation zu consentiren / oder die Güter an sich zu kauffen schuldig: Weil kein Auswärtiger / Thalgüter auff seiner Schrifft haben/ und besitzen mag/sondern der jenige/welcher in der Stadt Halle nicht mehr wohnet/ Jnhalts der/ von **Ertz-Bischoffe** Ernesto, con-

Wañ einer nicht mehr habilis, müssen die Mitbelehnten cōsentiren oder selbst kauffen.

confirmirten Willkühr / binnen Jahr und Tage / bey Straffe Funfftzig Marck lötiges Silbers / sein allda habendes Gut / verkauffen muß.

Inhabili ist kein Gut aufzulassen.

Ingleichen kan die Aufflassung nicht stadt finden / wann der Jenige / deme solche wiederfahren soll / Thalgüter zu besitzen / nicht habilis ist.

Wann einen erhandelte Thalgüter auffgelassen seynd / er aber dieselben / ehe er noch würcklich darmit beliehen / und in die Lehntaffel geschrieben worden / einen andern wieder verkauffen wil / ist ihme zwar solches zu thun unbenommen / er muß aber seinen Abkäuffer gleichsfals die Aufflassung thun. Doferne Creditoribus, ihrer Debitorn Güter adjudiciret werden / dieselbe aber nicht habiles seyn / oder solche Güter auff ihre Schrift zu nehmen / nicht gemeinet / sondern ihre jura einen andern cediren / geschicht von den Schuldenern / die Aufflassung nicht denen Gläubigern / sondern dero Cessionarien. Do Gräfl. Schwartzburgisch / oder ander Affter-Lehn / vereusert wird / geschicht die Aufflassung nicht an obgedachten dreyen Orten / sondern allein vor den Lehn-Herrn / oder dessen Lehns-Verweser.

Der Debitorn Güter werden der Creditorn Cessionariē aufgelassen.

Affterlehns Auflassung

Die Kothe werden nicht an obgedachten dreyen / sondern nur an den Orten / wo die Beleihung geschicht / auffgelassen /

Auflassung der Kothe.

Cap. XXV.

Von der Besatzung.

Die Besatzung ist ein solcher Actus, oder Handlung / da alle die jenigen / welche pfannwercken wollen / zu bestimter Zeit / ist der eigentliche Tag vor Thomæ Apostoli, (woferne es nicht ein Sontag / denn sonst geschicht es des Tages vorher /) sich persönlich auff den Rathhause / vor den Fürstl. Hauptmanne zum Giebichenstein / und einen darzu deputirten Rathe / auch des Stadt-Raths / und den verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern anfinden / und richtige verzeichnis übergeben müssen / was sie auff das bevorstehende Jahr vor Thalgüter / und in welchen Kothe versieden wollen. Welches man besetzen heisset / und die Verzeichnisse Besatz-Zeddul.

Wann und wo die Besatzung geschicht.

Darmit dann folgender massen verfahren wird: Es lässet der Landes-Fürst / Vier Wochen vorhero / ein / den Thals-Rechten / und Herkommen gemässes Edict fertigen / und durch den Bornschreiber / dem Stadt-

Process bei der Besatzung.

Stadt-Rathe inſinuiren/ mit gnädigſten Begehren / ſolches öffentlich am Rathhauſe auszuhängen. Welches dann in neulichſten Jahren/ des ohngefehrlichen **Inhalts** geweſen.

Inhalt des Beſatz-Patents.

Es wolten Ihre Fürſtl. Durchl. des Tages vor Thomæ Apoſtoli, Ihre Räthe zeitlich Vormittage/ auffs Rathhaus verordnen / die mit dem Räthe / von einen ieglichen/ der auff das künfftige Jahr zu pfannwergen gemeinet/ die Beſatzung der Thalgüter/welche er verſiedē wolle/ ſamt dem Kothe/wie es mit deſſen zugelegten Namen heiſſe/ in Schrifften verzeichnet empfangen / und öffentlich verleſen ſolten.

Die beſatzten Güter ſollen gerade ſeyn.

Derowegen würde ein ieglicher / vor Übergebung der Beſatz-Zeddel / ſeine **Güter** und **Beſatzung gerade** machen/auch kein Pfänner/ wie auch zwo Spänner/unter Zwo Schock und zehen Zöber/ (welche Anzahl nach Gelegenheit der Zeit und Umbſtände / manch Jahr erhöhet/ bisweiln auch/ doch nicht unter Zwey Schock Zöber/vermindert wird) **geraden Guts** / das iſt: in **Deutſchen und Gutjahrs-Brunne**/ **gantze** oder **halbe Quart** / in **Meteritz Quart** oder **Nößel** / und in **HackenBorn gantze** oder **halbe Nöſſel**/ beſetzen.

Und nach der Beſatzung keiner dem andern etwas zu verſieden geben.

Und was er darüber beſetzet / nach übergebenen Beſatzungs-Zeddel / keinerley Weiſe/ einen andern zu verſieden geben / ſondern ſelbſt verſieden. Jedoch die Sole/ ſo er überflüßig habe / andern kauffweiſe verlaſſen möge.

unvollkommene Beſatzungē ſollen zernommen werden.

Im Fall aber darwider gehandelt würde / der Saltzgräfe und Oberbornmeiſtere/ dergleichen Stücke / nach der Beſatzung verſagten Gutes/ keinem derſelben laſſen / ſondern einen andern / der es benötiget / ihres Gefallens/ das Jahr über zuverſieden/ zuſtellen/ und die Ausläuffte darvon/ in des Thals Nutzen/ verwenden : auch im Fall einer oder der andere Pfänner / ſo viel Zöber als verordnet / nicht beſetzen würden/ derer Beſatzung zernehmen/und die Güter unter andere Pfänner eintheilen/ und das Koth / zu behuf derer / die da an den ihrigen bauen müſſen / ledig laſſen :

Jedoch unter mehrern die geringſte.

Den **Landes-Fürſten** aber / auff den Fall / wann ihrer mehr/ unter **Zwey Schock Zehen** Zöber beſetzten/ vorbehalten ſeyn ſolle/(damit nicht etzliche Kothe zugleich ledig ſtehen bleiben/) die **geringſte** Beſatzung zernehmen / und den übrigen / die zu einen mehrern nicht kommen können/ nach befinden / darmit aushelffen zu laſſen.

Luſtpfañen

Und weiln ſich manchmal/ einige Leute unterſtanden / Thalgüter auff gewiſſe Schrifft und Namen / entweder ſelbſt zu beſetzen / oder andern zu verſagen / die doch in rerum natura nicht verhanden ſeyn / (welches

man

man in gemein/ **Lufft-Gut** nennet/) so selten die Jenigen / so es dolosè und **betrüglicher Weise** theten / wann sie würckliche Pfänner / ihre Pfannwercke eingezogen / und die Nutzungen darvon / unbeschadet der/ den Thal-Gerichten deswegen absonderlich gebührender Straffe / in die Fürstl. Rent-Cammer berechnet/ die Verbrecher / (iedoch den Kindern an ihrer Habilitation und Pfannwercks-Rechten unnachtheilig/) vor **Unrichtig** gehalten/und nimmermehr wieder zu pfannwergen verstattet: Die aber so nicht Pfänner / mit einer ansehnlichen Geldstraffe beleget/vor Unrüchtig geachtet / und zur Pfannwercks-Nahrung künfftig auch nicht gelassen werden. Trüge sichs aber zu / daß nicht aus Versatz/ sondern **Fahrläßigkeit** / iemand dergleichen Lufft-Pfannen versagte / oder selbst-besetzete / und gebührlich bescheinigte / oder vermittelst Eydes erhielte/ daß es nicht betrüglicher Weise/geschehen/bliebe es zwar bey des Thals Straffe / es wolten aber S. Fürstl. Durchl. der übrigen Straffe halber/ nach ermessen des Gradus culpæ, entweder selbst erkennen/ oder Rechtlich Erkäntnis einholen lassen. Und würden die jenigen Pfänner / so auff gewisse Versage-Zeddul ihre Besatzung eingerichtet/ der Versager aber Unrichtigkeit verursachet/ billich mit aller Straffe verschonet.

Straffe derer/ die Lufft Pfannen besetzen oder versagen.

Die auff Versag-zed del Lufftgut besetzet/ seyn nicht zu straffen.

Es solten auch alle die Jenigen / so Kothe und Güter zu versagen hätten / ernstlich vermahnet seyn / bey Straffe / solche höher nicht / als gesetzet / und sie nach den Sieden und Solen-Kauffe lauffen /zu steigern/ oder mit der Vorauszahlung / wieder Billigkeit Jemanden zu übernehmen. Und were **ieder Pfänner** / wann er nicht durch Leibes-Schwachheit/ oder unumbgängliche Reisen darvon abgehalten würde / **persönlich** bey der Besatzung/ Vormittage/ zum längsten umb **Zehen Uhr** / zu erscheinen / seinen Besatz-Zeddul zu übergeben/und den Fürst. Deputirten/ vermittelst **Handschlages**/ bey den Pflichten und Eyden/ darmit Sr. Fürstl. Durchl. und den Rathe zu Halle / sie verwand/ zuzusagen / und zuversprechen schuldig / daß sie die / in ihren Besatz-Zeddul verzeichnete Kothe und Güter/ anders nicht/ als umb die gesatzte/ und nach dem Verschlage gewöhnliche Pension und Auslauffte / an sich bracht / auch ihnen die Nutzung und Gewinst alleine zustehe. Und was etwan dergleichen mehr / der Zeit und Sachen Gelegenheit nach / mit zu berühren / und anzuordnen/ nötig erachtet wird.

Von Koth ün Gütern ist über die gesetzte Pension und Auslauffte nichts zu nehmen.

Jeder Pfänner soll bey d Besatzūg in Person sich anfindē

Zu was Ende jeder Pfänner den Handschlag thun muß.

Wann nun der Besatzungs-Tag herbey nahet / giebet der Landes-Fürst dem Hauptmanne zum Giebichenstein / und noch einen seiner Räthe/ dero behuef/ schrifftliche Commission. Und lässet der Rath sich bey den Hauptmanne/ ein baar Tage vor der Besatzung / erkundigen / und welche Stunde er sich darzu auffn Rathause anfinden wolle? auff dessen erhaltene Nachricht/wird von den Rathe/ ihr Hausvoigt/zu den Saltzgräfen/ den drey Oberbornmeistern/die zukünfftiges Jahr ins Regiment erkohren/ ingleichen den Born- und Gegenschreiber: zu den vier erwehlten Thals-Vorstehern aber/ ein Ausreiter oder Raths-Diener abgeschicket/ der sie gegen bestimte Zeit / auffn Rathhause zu seyn / ersuchen muß. Wohin ebenfals/ die/ von dem Rathe gewehlte Acht Thals-Schöppen/ von den Raths-Dienern: die Acht Unterbornmeister aber/ uñ die Sechs Ambtsknechte/ durch den Thalvoigt/der auch als ein Ambtsknecht/selbst mit erscheinen muß/ in Namen der Thal-Gerichte/ erfordert werden.

Der Rath lässet die Verordneten des Thals zur Besatzung zu kommen ersuchen.

So balde nun die Fürstl. Deputirte / auffs Rathhaus kommen/ und von den beyden Regierenden Rathsmeistern / also/ wie bey der Lehntaffel geschicht/ empfangen/ in die Rathsstuben begleitet worden / und sie sich an der Taffel nieder gelassen haben/ der Gegenschreiber auch hinein gefolget/ werden zuförderst/ von dem Hauptmanne Curialia abgeleget/ dieselben von des Raths Syndico beantwortet / und hernach / beyserns aller Rathsmeister / und gantzen sitzenden / so wohl Weitern als Engern Raths / ehe und bevor zur Besatzung geschritten wird/ nachfolgende Actus vorgenommen.

Vereydigung der Oberbornmeister.

Und zwar schicket **Erst** der Rath / Zwene aus ihren Mittel / in die Neue Cämmerey / und lassen die **Oberbornmeister** ersuchen / in die Rathsstube zu kommen. Auff dessen erfolge / ihnen der Hauptmann oder vornehmste Fürstl. Commissarius eröffnet/ daß sie von dem Rathe zu Oberbornmeistern/ auff das bevorstehende Jahr erwehlet / und von den Landes-Fürsten darzu confirmiret worden / solten deswegen / zu solchen ihren Ampte / nunmehro die gewöhnliche **Eydes-Pflicht** abschweren. Welche ihnen dann des Raths Cammerschreiber verlieset / sie alle drey zugleich ihme mit erhobenen Fingern nachsprechen / und darauff wieder in die Neue Cämmerey abtreten.

Der Vorsteher.

Vors **Andere**/werden der **Beutel-Herr**/uñ die übrigen **drey Vorsteher**/durch des Raths Cammerschreiber hinein erfordert/ und auff vorige Masse/ mit der Pflicht / wie herkommens/ beleget.

Vorbeschei

Zum **Dritten** / lässet der Rath die von ihnen erwehl-

te

te zwo Alte / und sechs Neue **Thals-Schöppen** vorfodern / denen der Hauptmann oder Primarius Commissarius vermeldet / daß weil sie von dem Rathe / zu Schöppen im Thale / erwehlet worden / solten sie des Tages vor den Weynachts-Feste / frühe umb **Neun** Uhr / im Thale sich gestellen / und in der Gerichtsbanck den Eydt zu ihren Ampte ablegen. dung der Thals-Schöppen.

Vierdtens / wird durch zweene Raths-Personen / der **Saltzgräfe** / nebst den **Bornschreiber** / aus der Neuē Cämerey / in die Rathsstuben zu kommen erjuchet. Woselbst der Hauptman / sie beederseits / des Herkommens erinnert / daß sie jährlich / auff diese Zeit / ihre vormals geleistete Ambts-Pflicht / wiederholen müsten / welches itzo auch geschehen solte. Vereydigung des Saltzgräfens und Bornschreibers.

Gestalt ihnen dann der Cammerschreiber / solchen Eyd vorlieset / den sie auch / weil er eines Jnhalts / beyde zugleich leisten. Worauff sie der Hauptmann / an die Taffel / an ihre gehörige Stelle / niedersetzen / und darzu die Oberbornmeistere wieder herein fodern heisset. Die denn uff anordnen des worthaltenden Rathsmeisters / durch zweene Raths-Personen / aus der Neuen Cämmerey in die Rathsstube begleitet / bey dem Saltzgräfen sich nieder lassen. **Fünfftens** / werden die **Acht Unterbornmeister.** **Sechstens** / die **Vier Verschläger.** Und zum **Siebenden** / die **sechs Amptsknechte** / nach einander / durch den Cammerschreiber herein geruffen / und iegliche Part absonderlich mit den gebräuchlichen Eyde / den der Cammerschreiber ihnen auch vorlieset / beleget. Und müssen insonderheit / die zweene Unterbornmeistere / welche Vorsteher seyn / ohnerachtet sie / als Vorstehere / schon verpflichtet / mit den übrigen Sechsen / auch zu den Bornmeister-Ampte schweren. Der Unterbornmeister d Verschläger / uñ der Amptsknechte Eydesleistung.

Wann solche Vereydigung geschehen / dimittiret der worthaltende Rathsmeister die Personen des Weitern Raths. Und überreichet der Bornschreiber den Hauptmanne / ein schrifftliches Verzeichnis derer **Pfänner** / auff welcher **Namen das Fürstl. Gnaden-Gut verfotten** und **versaget** wird. Und werden dieselben / auff Befehl des worthaltenden Rathsmeisters durch den Thürknecht / in die Rathsstube gefordert / denen der Bornschreiber aus einer / mit des Hauptmans Exemplare übereinstimmenden Specification, öffentlich vorlieset / was vor Kothe und Güter / au fiedes Namen geschrieben / und besetzet seyn solten. Bisweiln wird auch von den Hauptmanne **erinnert** / daß sothane Pfänner / die **Ausläuffte** von den innehabenden **Gnaden-Gütern** / Fürstl. ausläuffte richtig zubezalē

tern/ zur Fürſtl. Rent-Cammer/bey Verluſt der Proviſion, richtig abgeben ſollen. Unterdeß finden ſich die verordneten **Einnehmer** zur **Pfänner-Laden**/ in der Rathsſtuben gleichfals an/ ſetzen ſich bey einen abſonderlichen Tiſch/und nehmen von den neuangehenden Pfännern/ und denen/ welche nicht mehr pfannwercken / gleichwol das Recht erhalten wollen/ das geſetzte Geld ein / laſſen auch die neuen Pfänner die Pfänner-Ordnung durchleſen/ und eigenhändig unterſchreiben.

Die ſämtliche Pfänner werden in die Rathſtube erfordert.

Hiernechſt laſſet auff begehren des Hauptmans / der werthaltende Rathsmeiſter/durch den Thürknecht/die auff den Saale/vor der Rathsſtuben verſamleten Pfanner insgeſamt / hinein fordern. Denen der Hauptmann eröffnet/ was ihme und den Neben-Commiſſario von den Landes-Fürſten in Gnaden committiret. Beziehet ſich zugleich / auff das Fürſtl. ausgehengte Edict, und vermahnet ſie/ daß keiner darwieder handeln / auch ieglicher durch den Handſchlag/ an Eydes ſtatt / bekräfftigen ſolle/ daß ihme der Pfänner-Gewinſt allein zuſtehe/ auch er von Koſthe und Gütern / die er von andern bekommen / mehr nichts / als was den Verſchlage nach/ die Penſion und Auslauffte austragen/ entrichte.

Vortrag des Hauptmans.

Die Pfänner übergeben ihre Beſatz-Zeddul.

Darauff überreichen die **Pfänner** ihren **Beſatz-Zeddul** gedoppelt/ und machet der Fürſtl. Commiſſarius, wann er ein Pfanner iſt / darzu den Anfang. Hernach folget der Saltzgräfe/ und die übrigen Fürſtl. Räthe/ ſo pfannwergen / die Rathsmeiſtere/ Syndicus, der Oberbornmeiſter über den Deutſchen Brunne / und ſo dan die andern Pfänner/ ohne Unterſcheid/ wie ſie nach einander ſich anfinden. So balde einer ſeinen Beſatz-Zeddul den Bornſchreiber an der Taffel überreichet / giebt dieſer das eine Exemplar/ den werthaltenden Rathsmeiſter/und das andere **lieſet** Er mit lauter Stimme **ab**/ reichet es alsdann den Oberbornmeiſtern zu / und der Pfänner gehet zu den Hauptmann / und thut ihme den Handſchlag / bis keiner mehr verhanden.

Der Bornſchreiber lieſet dieſelben ab.

Der Unmündigen Vormünder übergeben die Beſatz-Zeddul.

Seynd **Unmündige** unter denen Pfännern / ſo werden von derer verordneten **Vormündern** / oder dero Mütter/wañ ſie ihnen zu Vormünderin beſtellet/ Kriegiſchen Vermündern / ihre Beſatzungs-Zeddul übergeben / die dann auch den Handſchlag thun. Do auch einige Unter den Pfännern **kranck** oder **Studierens halber**/ oder aber ſonſten **nothwendig abweſend** ſeyn / laſſen ſie ihre Beſatz-Zeddul durch andere Pfänner überreichen / und den Handſchlag geben.

Jegli

Jeglicher Pfänner/ pfleget den Bornschreiber / vor die Ablesung des Besatz-Zeddules/ ein Gratial in solche Zeddul zu legen. Des Bornschreibers Gratial.

Nachdem nun die Besatzung also verrichtet/ thut der Hauptman/oder dirigirende Besatzungs-Commissarius, (welches alle mal / bey Erwehnung des Hauptmans / in Abwesenheit desselben / von den Primario Commissario zu verstehen) eine kurtze Rede/und leget einen Glückwuntsch/ zu der Stadt Wohlfahrt/ und des Saltzwercks auffnehmen / gegen den Rath ab. Der denn von den Syndico, in Namen des Raths/ beantworter / und darbey gleichsfals alles gutes angewüntschet wird. Wormit die Fürstl. Deputirte ihren Abschied nehmen. Welchen die beyden Regierenden Rathsmeister / bis an die Treppe / auff den Saale/ begleiten. Hernach gehen auch die verordneten Saltzgrafe und Oberbornmeistere des Thals/ und der Rath/ von dannen. Bey geendigter Besatzung werde Curialia abgeleget.

Der Bornschreiber aber nimt das eine Exemplar der Besatz-Zeddul zu sich/ und überleget mit Fleiß/ wie viel Quart und Nössel insgesamt besetzet. Ob die Anzahl mit denen in der Lehntaffel stehenden Gütern eintreffe? item: wie viel auff iegliche Schrifft besetzet? Ob auch disfals/ die Anzahl mit der Lehntaffel übereinkomme? Findet sich bey ein und der andern Schrifft eine Ubermasse / oder Mangel / zeiget er es den verordneten Saltzgrafen und Oberbornmeistern des Thal-Gerichts an. Welche alle die jenigen Pfänner/ so von der Schrifft / darinne ein übriges sich ereignet/ etwas besetzet haben/auffs Thalhaus fordern lassen/und sich von denselben genau erkundigen/von wenne sie das Gut in Versiedung bekommen? Wordurch sonderlich / wenn die Versage-Zeddul und andere beglaubte Urkunden produciret werden / endlich herauskömt/ wer an der Ubermasse schuld sey/ und unrichtig / oder Lufft-Gut verfaget / oder besetzet habe. Doch ist auch nicht alle mal / die befindliche **Ubermasse Lufft-Gut**/ sondern es begiebet sich zum öfftern / daß hingegen in einer Schrifft soviel Pfannen zu wenig besetzet seyn / als in der andern zu viel befunden werden. Welches man in der **Schrifft geirret** heisset: indem der Pfänner oder Versager/ aus Irrthum / eine unrechte Schrifft/ in seinen Zeddul gesetzet. Welches von den Thal-Gerichten / weil es Unrichtigkeit und Mühe verursachet/ auch bestraffet wird. Es ist aber bey dieser Auffsuchung guter Fleiß anzuwenden / sintemal nicht stracks folget/ daß / weil in **einer Schrifft zu viel** / in der **andern** aber zu **wenig** besetzet/ nur in **der Schrifft geirret** / und es eben das Gut/ so Der Bornschreiber überlegt/ ob die Besatzung mit der Lehntaffel übereinkomme. Erkundigung. Die Ubermasse ist nit allezeit Lufft Gut. Sondern Irthum in d Schrifft/ so auch bestraft wird. In der Schrifft Irrung kan

doch Lufft-Gut verhäden seyn.

nicht besetzet/ seyn müsse / sondern es kan sich wol zutragen / daß in einer Schrifft einige Pfannen zu versagen / oder zu besetzen / gar vergessen werden/ uñ dennoch einander in dieser zu wenig besetzter oder anderer Schrift/ etwas zu viel und also **Lufft-Gut** besetzet.

Die ungerade Besatzung und Güter werden auch aufgesucht.

Ferner wird in den Besatzungs-Zedduln beym Thal nachgesehen / ob etwan **ungerade Gut**/ (welches von den Bornknechten nicht getragen/ und gegossen werden kan/) oder nicht die **völlige Anzahl der/ zu einer gantzen Besatzung verordneten Zöber** besetzet. Und so sich dergleichen Lufft- und ungerade Gut oder unvollkommene Besatzung ereignet / theils von den Saltzgräfen und Oberbornmeistern / den herkommen gemäß/bestraffet/ theils auch zu fernerer Verordnung den Landes-Fürsten unterthänigst berichtet.

Wie ungerade Besatzung und Güter ergäntzet und gleich gemachet werdē.

Wann sich nun etwas ungerades Guts/ oder aber die Besatzung/ wider das Fürstl. Edict, zu schwach befindet / gleichwol solche allzugeringe Besatzung / auff Fürstl. Befehlich stehen bleiben / und nicht zernommen werden soll/ müssen die Thal-Gerichte/ andere Pfänner / die starcke Besatzungen gemachet / dahin vermögen / daß sie gegen Præmumeration der Ausläuffte / von ihren besatzten Gütern / etwas hergeben / damit die andern Besatzungen gerade gemachet / und erfüllet werden können. Dahingegen / wann eine unvollkommene Besatzung / auff Fürstl. Verordnung zernommen werden muß/ werden die Güter/ andern/ die schwache/ iedoch den Fürstl. Edict gemäße Besatzungen haben / gegen Erlegung der Ausläuffte / von den Thal-Gerichten zugeschrieben.

Zernoñene Besatzung wird ädern zugeschribē.

Die Besatz zeddul werden in drey bücher eingetragen.

Die übergebene Besatz-Zeddul/trägt der Bernschreiber/in **Drey** unterschiedene **Bücher** ein / derer **Eins** in die **Fürstl. Cantzeley**/ das **Andere** auffs **Rathhaus** gegeben / und das **Dritte** bey den **Thale** behalten wird.

Rectificirte Besatzungē werden bey dem Thale verwahret.

Wie aber bey ereignenden Mängeln/ die **Besatzunge** rectificiret/ und eingerichtet werden / das wird bey den Thal-Gerichten verwahrlich beygeleget/ und darvon Abschrifft zu der Bornmeistere und der Bornknechte Wissenschafft/ sich der Arbeit halber/ in Trag- und Giessung der Sole/ darnach zu achten/ über die Brunnen/ so viel darvon/ über jeden Brunnen nötig/ gegeben.

Ubrige Güter werden eingegeben.

Bisweiln trägt sichs zu/ daß einige Personen/ die **Thal-Güter** zu versagen haben/ dieselben **nicht alle unterbringen** / **noch**/ wann es

unge-

ingegeben.

ungerade Gut/ ihren Besatzungen anhengen können: Darmit sie nun nicht umb die Ausläuffte kommen / auch aus der Zurückhaltung / nicht Irrthumb und Unrichtigkeit in der Besatzung entstehe / müssen solche Güter bey der Besatzung oder doch also fort hernach / bey den Thal-Gerichten/ auff einen Zeddel verzeichnet/ eingegeben werden.

Was vor Thalgut nicht besetzt werden könne.

Was aber vor Thalgut besetzet werden könne / oder nicht/ darvon ist zu wissen/ daß alle das Gut / und die Sole/ so in 2. und 4. Cap. benennet/ in der Besatzung passiret. Ausser nachfolgende: Und zwar

In Deutschen Born

1. In Deutschen Borne / Vier Zöber den Vier Störtzern zugehörig/ ieden Einen Zober/ von den Sechzehen Zöbern so ieglicher zu Lohne hat / und in die Kothe / zum Blaufusse / Bären / Freyheit/ und Maus gegossen werden. Vier zöber/ den Vier Zäppern / auff gleiche Masse / darvon einer ins Koth zum Adler / einer zum Bären / einer zur Maus / und einer zum Wilden Manne / getragen wird. Zwey Schrap-zöber/ den Regierenden Oberbornmeister. Zwey zöber Schüler-Sole / ins Koth zur Schwartzen Henne gehörig.

In Gutjahrs Born

2. In Gutjahrs Borne / Zwey zöber / den Zäppern zugeleget/ in das Koth zur Rose. Einen Schrap-zober / in das Koth zum Stöckgen. Und Zwey zöber Schüler-Sole / in das Koth zum Elephanten.

In Meteritz Born.

3. In Meteritz Borne / Drey zöber/ den Digler zugeleget/ in das Koth zum Ochsen. Einen Schrap-zober / in das Koth zur schwartzen Henne. Zwey zöber / Schüler-Sole/ in das Koth zum Elephanten. Zehen zöber/ Mieth-Sole des Bornmeisters / in das Koth zum Güldenen Brunne. Fünf zöber dergleichen Sole / in das Koth zum Sittich. Zwey zöber / in das Koth zum Eisvogel. Acht zöber/ in das Koth zum Biber. Und Zwey zöber / in das Koth zum Fincken/ alles Mieth-Sole der Träger. Acht zöber der Radetreter Mieth-Sole/ in das Koth zur Grasemücke. Viertzig zöber von beyden Theilen der Ver-Sole.

In Hacke-Born.

4. In HackeBorne / Einen Schrap- und Einen Schülerzober / in das Koth zum Elephanten / und Vier und zwantzig zöber Fluth-Sole / in das zum Ochsen gehörig.

Alle diese Sole ist Schoß und steuer frey.

Alle diese Sole ist auch Schoß und Steuer frey / worzu auch die Herr Gotts- oder Sterbe-

So-

Sole/ item: die Beſem/ Eyer- und andere Sole/ die nicht alle Siede-Wochen gegoſſen wird/ zurechnen.

Uber zwo Quart Meteritz ſoll in keiner Beſatzung ſeyn

Soñabends nach Margarethæ, im Jahr 1565. hat Ertz-Biſchoff Sigismundus, auff vorher gepflogene Communication und Vereinigung mit den Stadt-Rathe/ auch Saltzgräfen und Oberbornmeiſtern/ ein Mandat publiciren laſſen/ daß kein Pfänner/ über **Zwo Quart Meteritz** beſetzen ſolle/ darmit auch andere Pfänner/ mehr dergleichen Gut/ erlangen/ und darmit ihre Beſatzungen gerade machen können.

Wie die Oerthe Hacke Born/ u. die Pfannen Meteritz in der Beſatzung paſſiren.

Oben iſt auch gemeldet/ daß in den Meteritz Brunne/ Quart oder Nöſſel/ und in Hacken Berne/ gantze oder halbe Nöſſel beſetzet werden müſſen; Weil aber in **Hacken Borne** einige halbe Nöſſel/ in unterſchiedene **Oerthe**/uñ einige Nöſſel **Meteritz** in unterſchiedliche **Pfannen** vertheilet/ ſo nicht einen Eigenthums-Herrn zuſtehen/ als werden in der Beſatzung **Zehen/ Eilff/** und **Zwölff** Oert Hackebern vor **Ein halb Nöſſel**/ und **Sechs** Pfannen Meteritz vor ein Nöſſel paſſiret. Die Ubrigen unbeſatzt verbleibende Oerte und Pfannen aber von den **Thal** erſetzet und zugeſchrieben.

CAP. XXVI.

Von den Friede würcken.

Wann der Friede gewürcket wird.

Des Tages vor den Weinacht-Feſte/ Vormittags gegen **Zehen** Uhr/ begiebet ſich der Hauptmann zum Eichichenſtein/ oder in Abweſenheit deſſen/ der darzu deputirte Fürſtl. Rath/ nebſt den Gegenſchreiber/ nach den Rathhauſe. Woſelbſt/ unter an der Treppen/ dem Hauptmanne/ die zu der Zeit Regierenden beeden Rathsmeiſtere/ und die andern Herrn des Engern Raths/ ſamt den Cammer und andern Rathsſchreibern begegnen/ und mit ihme über den Marckt auffs Thalhaus gehen. Alldar auff den Saale/ der Saltzgräfe und die Oberbornmeiſtere/ nebſt den Bornſchreiber/ Ihrer warten/ ſie empfangen/ und auff der andern Seiten des Saales hinunter/ von das Thalhaus/ an die daſelbſt befindliche Gerichts- oder Schöppenbanck begleiten/ denen auch der Thalvoigt und die Acht Schöppen/ welche der Saltzgräfe/ Tages vorhero/ durch den Thalvoigt darzu erfordern laſſet/ folgen.

Der **Hauptmann** tritt oben/ an den/ in der Schöppenbanck/ vor der Taffel ſtehenden Stuel/ und zur Rechten Seiten hinunter gegen ſitzen

len

len ſich die Herren des Raths und Cammerſchreiber / woferne ſo viel Raum übrig / (denn ſonſten dieſer / nebſt den andern Rathsſchreibern vor der Thür ſtehen bleibet /) zur Lincken Seiten aber der Saltzgräfe / die Oberbornmeiſter / auch Gegen und Bornſchreiber. Werauff die **Schöppen** in die Banck geruffen werden / da ſie unten vor die Taffel treten / und auff des Hauptmans vorgehende Erinnerung / daß ſie die **Eydes-Pflicht** / zu derer Abſtattung ſie anietzo erfordert / bey ihren Verrichtungen gebührend beobachten ſolten / den gewöhnlichen Eyd / welchen ihnen der Bornſchreiber vorlieſet / deutlich nachſprechen und ablegen. Dergleichen hernach auch an denſelben Orte der **Thalvoigt als Gerichts-Frohne** / über die / bey der Beſatzung / als Amptsknecht geleiſtete Pflicht / thun muß.

Vereydigung der Schöppen.

Des Thalvoigts als Gerichts-Frohnen.

Wann ſolches geſchehen / gehet der Hauptmann / mit obgemeldten Raths- und Thalgerichts-Perſonen / auch Schreibern aus der Schöppenbanck weg / vollend hinunter ins Thal / an den **Deutſchen Brunnen / ins Capitel.** Woſelbſt der Hauptmann und der Saltzgräfe / in das darinne befindliche Cabinet, (welches die Bornknechte den **Stuel** nennen /) an die Fenſter / gegen den Brunnen über / und hinter ſie / die Ubrigen vom Rathe und Thale / treten. Und redet der Hauptmann / die daſelbſt / auff / des Tages vorhero / durch den Thalvoigt / ihnen geſchehene Andeutung / anweſende ſämbtliche Bornknechte / ohngefehrlich alſo an; 1. Sie erinnerten ſich / was maſſen vorm Jahre / an dieſen Orte / den lieben Thalgute / und männiglich / über allen vier Brunnen / ein Friede gewürcket worden / dergeſtalt / daß Niemand im Thale fluchen / ſchwehren / gottsläſtern / ſchelten / ſich mit den andern ſchlagen und rauffen / oder ſonſten andern Muthwillen / und gottloſes Weſen treiben ſolte: Wofern nun ein oder der andere darwieder gehandelt hätte / ſo erforderte ihre Pflicht / daß ſie es anzeigen ſolten / darmit die Verbrechere zu gebührender Straffe gezogen werden könten. 2. Solten ſie bey ihrer Pflicht anſagen / ob auch in den verſchienen Jahre / mit Zieh- und Tragung der Sole / Unrichtigkeit / oder ungebührlicher Unterſchleiff vergangen? 3. Wann ſie auch wüſten / daß iemand im Thale arbeitete / der nicht / in des Gnädigſten Landes-Fürſten und Herrns / des Raths und des Thals Pflichten ſtünde / den ſolten ſie namhafftig machen? 4. Sie hetten zu Feuer und Waſſer geſchworen / daß ſie im Fall der Noth / fleißige Rettung und Hülffe thun ſolten / wofern nun ein oder der

Wo der Friede gewürcket wird.

Fragen des Hauptmans an die Bornknechte.

andere / hierunter ſeine Schuldigkeit nicht beobachtet / würden ſie es gleichfals anzumelden wiſſen? Bey ieder Frage hält der Hauptmann etwas inne / zu vernehmen / was darauff geantwortet wird. Es pflegen aber die Bornknechte / ins gemein / entweder gar nicht / oder daß dergleichen nicht vergangen / zu antworten.

Rede des Saltzgrä-fens vor dem Friede-würcken.

Nach geendigten / des Hauptmans Fragen / thut der **Saltzgräfe** an die Bornknechte dieſe ohngefehrliche Rede: Nachdem der grundgütige GOtt uns abermals / die zeit erleben laſſen / daß das liebe Thalgut / auff das nechſtfolgende Jahr beſetzet / das Alte Jahr / biß auff wenig Tage zurück geleget / und ein Neues wieder angetreten werden ſoll / ſo dancken wir billich ſeiner Göttlichen Allmacht / daß Er uns das zu Ende laufende Jahr über / Friede / Geſundheit / und zimliches Auskommen / bey der Saltznahrung / verliehen / ſonderlich aber die Vier Edlen Saltz-Brunnen vor allen Schaden und Unfall bewahret / auch ſonſt alles Unglück väterlich abgewendet: Bitten dannenhero den Geber alles Guten / Er wolle ferner / mit ſeiner Gnaden-Hand ob uns halten / vor Krieg / Peſtilentz / theurer Zeit / auch Feuer und Waſſers-Noth / uns gnädiglich bewahren / unſere hohe Landes-Obrigkeit / mit allen hochfürſtl. Wohlergehen beſeeligen / bey langen Leben friſten / die lieben Saltz-Brunnen bis ans Ende der Welt erhalten / und vermittelſt derſelben / dieſe Stadt reichlich ſegnen: Welche unſere Bitte / der Vater aller Gnaden / umb ſo viel mehr erhören / wird / wann bey den Vier Saltz-Brunnen / und im gantzen Thale / aller Unfug / und böſes ärgerliches Leben / nachbleibet / hingegen die Arbeit / in wahrer Gottesfurcht / Zucht und Erbarkeit / bey andächtigen Gebet / den abgelegten Pflichten gemäß / geſchiehet. Zu dem Ende dann / den Herkommen nach / ich vorizo einen Frieden über den Vier Saltz-Brunnen / und in den gantzen Thale würcken will / frage aber vorhero gleichsfals:

Fragen des Saltzgrä-fens vor dem Friede-würcken.

1. Ob nicht etwan in dieſen zu Ende lauffenden Jahre / fluchen / ſchelten / gotteslaſtern / Schlägerey und dergleichen gottloſes Weſen / über den Brunnen / oder ſonſt im Thale / vorgangen / ſo nicht gerüget / und dahero ungeſtraffet blieben? 2. Ob Jemand ſey / der bey den Thalgerichten geklaget hätte / und ihme zu ſeinen Rechte nicht verholffen worden ſey? Bey ieder Frage / hält der Saltzgräfe etwas inne / und erwartet der Antwort / die dann mehrentheils dahin gehet / daß ihnen nichts bewuſt.

Wie er den Friede würcket.

Worauff er den **Frieden** / nach Anleitung Ern. Biſchoffs Erneſti Thal-Ordnung alſo **würcket**: Hiermit will ich vor

Gottes /

Gottes / der Fürſtl. hohen Landes-Obrigkeit / Meines Gnädigſten Herrns / E. Ehrenveſten Raths / und Thalgerichts wegen / allen und ieden / ſo über den Vier Saltz-Brunnen / und im Thale arbeiten / einen **Frieden** dergeſtalt **gewürcket** haben / daß Niemand bey Leib- auch / nach befinden / bey Lebens-Straffe / ins künfftige fluchen / ſchweren / gotteslästern / ſchelten / rauffen / ſchlagen / ſtechen / und ander gottloſes Weſen / über den Brunnen / und im Thale treiben / vielmehr aber ſich eines gottſeeligen und ſtillen Wandels befleißigen / auch in Friede und Einigkeit / ihre Arbeit verrichten ſollen. Werden ſie das thun / haben ſie ſich Gottes Gnade / und der Obrigkeit Hulde / zu verſehen / die Ubertreter aber ſollen mit Ernſter Straffe beleget werden / deßwegen ſich ein ieder vor Schimpff und Schaden zu hüten hat!

Wann nun ſolches auch verrichtet / gehen der Hauptmann / Raths- und Thals-Perſonen aus den Thale wieder weg / und die Treppe bey Unſer Lieben Frauen-Kirchhofe hinauff / daſelbſt der Hauptman Abſchied nimt / und ſich nach Hauſe begiebt / dergleichen auch die Herren des Raths / und die Verordneten des Thals thun.

Cap. XXVII.

Vom Verſchlage des Thalguths / Sambt einen Verzeichnis der Hauptleute zum Giebichenſtein.

Es iſt zwar eben / in 19. Cap. von den **Verſchlägern** und ihren Ambte / gehandelt worden / daß ſie nemlich überſchlagen und ausrechnen / was die Sole gelten / und der Pfänner vor Gewinſt / von den ſiedenden Saltze / haben ſolle. Welches Verſchlagen aber / von der **Verſchlagung des Thalguts** / unterſchieden: Indem dieſes dergeſtalt geſchicht / daß mehr nichts / als der Werth der Sole / wie derſelbe / das abgeweichene Jahr über geweſen / auff **Quart** und **Nöſſel** / nach Anzahl der Gaben / oder Zöber / die iegliches Sieden / durchs gantze Jahr / darauff gegoſſen werden / ſo wohl an vor Alters gebräuchlicher **Mittel-Müntze** / als nach itziger **Goldzahl** / das iſt: **Landläuffiger Meißniſcher Silber-Müntze** / ausgerechnet / und darvon **Schoß** und **Steuer** abgezogen wird. Was nun nach ſolchen Abzu-

Wie das Verſchlage des Thalguts geſchicht.

Was Auslauffte seyn.

ge verbleibet/ das seynd die **Auslauffte**/ welche den Eigenthums-Herrn der Thalgüter/ als Nutzungen gebühren.

Uberschoß ist verboten.

Worüber einigen **Uberschoß**/ von denen Pfännern zu nehmen/ die Landes-Fürsten Anno 1588. und 1645. bey Straffe verbothen haben.

Wann das Verschlagē geschicht

Itziger Zeit wird mit solchen Verschlage/ dergestalt verfahren: Daß **Jedes Jahr**/ den **Ersten Tag**/ nach den **Weinachts-Feste**/ Innocentium Puerorum genant/ oder deferne es ein Sontag ist/ Tages hernach/ frühe umb **Neun Uhr**/ der Hauptmann zum Giebichenstein/ oder wenne es in Abwesenheit desselben/ von den Landes-Fürsten

Wo es geschicht.

auffgetragen ist/ nebst den Gegenschreiber/ sich auffs **Rathhaus** verfügen. Woselbst er/ gleichwie bey der Lehntaffel und Besatzung zu geschehen pfleget/ empfangen/ und in die Rathsstube/ da der gantze Rath/

In wessen beyseyn.

und nebst denen Vier Exconsulibus, noch Acht Personen/ aus dem abgegangenen Rathe/ die man **Geschickte** nennet/ gegenwärtig seyn/ begleitet. Alsdann auch der Saltzgräfe/ und die drey Oberbornmeistere/ welche in nechst-verflossenen Jahre/ am Regiment gewesen/ bey Neulichster Besatzung aber/ darvon abgangen seynd/ und sambt den Bornschreiber zu diesen Actu, durch des Raths Hausvoigt/ Tages vorhero erbethen worden/ aus der Neuen Cämmerey/ in die Rathsstuben zu kommen/ durch zweene Raths-Personen/ als einen Werthalter und einen Cämmerer/ ersuchet wird.

Vertrag des Hauptmans.

Auff dessen Erfolg/ der **Hauptmann** einen kurtzen Vortrag thut/ zu was Ende man zusammen kommen. Deme der Rath/ durch ihren Syndicum antworten lässet. Worauff der **Bornschreiber**/ unten vor der Taffel sitzende/ aus einen geschriebenen Register/ (dergleichen der Hauptmann und der worthaltende Rathsmeister/ denen es der Bornschreiber zustellet/ wie auch der Gegen- und des Raths Cammerschreiber von ihnen selbst gefertigtes/ vor sich haben/) vornehmlich

Der Bornschreiber lieset den Verschlag.

ablieset

Wie offte in den verflossenen Jahre zu Borne gangen/ und wie viel Zöber Sole in ieder Siede-Woche/ aus ieglichen Brunne/ auff ein Quart/ oder Nössel/ gegossen worden/ und was solches an Mittel-Müntze/ zu Schocken/ Groschen und Pfennigen gerechnet/ von Sieden zu Sieden austrägt/ welches des

Des Raths Cammerschreiber

Raths Cammerschreiber/ oben vor der Taffel sitzend/ mit Zahl-

Pfen-

Pfennigen anlegen / und iede Summa / ohne Abzug / Schoß und Steuren / absonderlich / endlich aber / nach vollnbrachter Calculation / auffstehend laut ablesen muß: Was 1. in Deutschen / 2. in Meteritz / 3. in Gutjahrs Brunne / Ein Quart und Eine Pfanne / auch 4. in Hackeborn Ein Nöffel und Eine Pfanne / nach Abzug Thalschoß / und Thalsteuer / beydes zu Mittel-Müntze / und Gold-Zahl / oder Silber-Müntze gerechnet / das vorgangene Jahr über gelauffen / und wie hoch / an dergleichen Müntze / ein einzeler Zober Sole in Deutschen und den andern Brunnen / darvon Schoß und Steuer nicht abgezogen wird / an Auslaufften kommen sey?

schreiber calculiret. Und lieset es hernach auch ab.

Wann dieses geschehen treten der Saltzgräfe und die Oberbornmeister / nebst den Bornschreiber / aus der Rathsstube ab / und gehen in die Neue Cämmerey. Unterdessen treten die Herren des Raths / in der Rathsstube / in Gegenwart des Fürstl. Commissarii, zusammen / und zwar Erstlich die Rathmanne / und bereden sich mit einander / was sie etwan bey den Verschlage zu erinnern haben. Eröffnen auch so fort dasselbe den Hauptmanne zum Giebichenstein / oder Fürstl. Commissario, durch den worthaltenden Rathsmeister / mündlich. Welcher Rathsmeister dann den Innungs- und Gemeinheits-Meistern andeutet / daß sie gleichfals zusammen treten / und über den Verschlag sich besprechen sollen. Nach dessen Erfolge / sie / durch den Werthalter von der Gemeinde / ihre Erinnerungen vortragen lassen. So dann auch der worthaltende Räthsmeister denen Beschickten anzeiget / daß sie ebenfals zusammen treten solten / die denn nach gehaltenen Gespräche / ihre monita durch den versitzenden Exconsulem eröffnen. Darauff durch vorgedachte zweene Raths-Personen / der Saltzgräfe und die Oberbornmeistere / nebst den Bornschreiber hinwieder in die Rathsstube abgeholet werden. Woselbst sie vor die Taffel / den Hauptmanne gegen über / treten / denen der Hauptmann oder Fürstl. Commissarius andeutet / was von Seiten des Raths / Innungen und Gemeinde wie auch den Beschickten errinnert / und wie es etwan künfftig einzurichten sey. Der Saltzgräfe thut darauff seinen mündlichen Bericht u. Antwort / und setzet sich hernach mit den Oberbornmeistern und Bornschreiber / wieder an die Taffel nieder. Alsdann der Hauptmann / oder Commissarius diesen Actum mit einer kurtzen Rede an den Rath / und angehefften Wunsch /

hernach treten die Verordnete des Thals ab. darauff bereden sich die Rathmañe Ingleichen Innungs u. Gemeinheits-Meister. Und dan die Beschickten. Eröffnen allerseits ihre monita dem Hauptmanne. Die Verordnete des Thals kömne wider in die Raths-stube. der Hauptman zeiget

ihnen die Erinnerungen an.

wegen des zu Ende lauffenden Alten und bevorstehenden Neuen Jahres/ endiget. Deme der Syndicus, im Nahmen des Raths antwortet / gebührenden Danck saget / und mit einen wolgemeinten Gegenwunsche gleichfals beschliesset. Der Hauptmann nimt darmit Abschied / und wird von den beeden Regierenden Rathsmeistern / auff den Saal/ bis an die Treppen begleitet. Deme auch der Saltzgräfe und Oberbornmeister folgen/ und nach Hause gehen.

Der Alte Verschlag.

Bey diesen **Verschlage** ist zu wissen / daß er nach der alten guten Zeit/da man von keinen andern als obgedachten **Schoß** und **Steuren** gewust/ eingerichtet.

Itzo werdē bey dē Verschlag auch die Anlagen abgezogen.

Itziger Zeit aber/ kommen bey den Verschlage der Bürger-Güter/ über den **Thalschoß** und die **Thalsteuer** / auch andere Extraordinar-**Steuren**/ und **Anlagen** / so darvon auffs Rathhaus zu entrichten/ in Verschlag/ und werden an den Werth der Sole abgezogen.

Die Ausläuffte werden öffentlich ausgehenget.

Darmit nun zu männigliches Wissenschafft komme / wie hoch die Ausläuffte / so wohl von Fürstl. als von der Bürger Thalgüter/ sich belauffen/ giebt der Bernschreiber / den worthaltenden Rathsmeister / in der Rathsstube / wann der Verschlag vorgenommen wird / zwey Darüber/ von ihme gefertigte Verzeichnisse / welche der Rath aussen auff den Sale auff eine Tafel hefften / und daselbst aushengen lässet. Hernach steüret er auch des Raths Cammerschreiber einen / von den Thalgerichten besiegelten Schein zu / was die **Geistlichen** und des **Raths Güter** gelauffen haben.

Ausläuffte der Geistlichen und des Raths Güter.

Die **Mittel-Müntze** betreffend / welcher in diesen Capitul erwehnet werden / verhält sichs darmit also: das **Drey** Mittel-Pfennige thun **Einen** Mittel-Groschen.

Mittel-Müntze.

Sechzig Mittel-Groschen/ = = **Ein** Mittel-Schock/
Ein Mittel-Schock / = = = **Siebenzehen** Silber-Groschen / **Ein** Pfennig/ **Einen u. ein viertel** Mittel-Heller.

Und

Drey u. ein halber Mittel-Pfēnig/ = **Vier** Pfennige Silber-Müntze.

Zehen u. ein halber Mittel-Pfēnig/ = **Zwölff** Pfennige oder **Ein** Silber-Grosch.

Drey u. ein halber Mittel-Groschen/ = **Ein** Silber-Grosch.

Was

Was die **Kothe** anlanget/ wird deroselben Pension, also nicht/ wie die Ausläuffte von den Pfannen verschlagen/ oder ausgerechnet: Sintemal nicht nur vor alters / besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung / ein gewisser **Jährlicher Koth-Zins** verordnet. Dabey es auch/ so viel die Fürstl. Kothe betrifft/ noch itzo dergestalt verblieben/ daß die jenigen / so darmit providiret / ein mehrers darvon in die Fürstl. Rent-Cammer nicht entrichten dürffen / ohnerachtet sie ein höhers von denen/ welchen sie solche verlagen / gleich von der Bürgere Kothen/ einheben. Die **Bürgerliche** aber anreichende/ ist von den Landes-Fürsten/ wie oben Cap. 12. angeführet/ am 29. Jan. 1655. ein gewisses zur Pension, von ieglichen vollen Sieden/ geordnet. Wann man nun bey geendigten Jahre/ und verschlagenen Thalgute/ wissen wil / wie hoch sich die Pension von einen **Grossen/Mitlern/** und **Kleinen Kothe** belauffet/ so rechnet man zusammen/ wie viel Wochen/das Jahr über/ gesotten worden / und wie viel nach solchen Siede-Wochen/ der gesatzte Kothzins in Summa austräget? Von solcher Summa aber wird wiederumb folgendes **abgezogen**: 1. Die Thalsteuer/ 2. der Herdeschoß/ 3. die in den verflossenen Jahre / abzustatten gewesene Extraordinar-Anlagen / oder Steuren. Was nun nach solchen Abzuge übrig bleibet / das ist der Kothzins/ oder Pension. Die Jenigen welche in die **Fürstl.** Rent-Cammer die obgedachte geringere Koth-Pension von den **Gnaden-Kothen** zu entrichten haben/ ziehen von derselben volle Thalsteuer/ und sonst mehr nichts ab / sondern lassen den Herdeschoß und die Helffte der Anlagen/ über sich gehen.

Verschlag der Koth-Pension.

Koth-Zins der Fürstl. Kothe.

Der Bürgerl.

Abzug von der Pension d Bürgerl. Kothe.

Item: der Fürstl. Kothe.

Ferner ist zu wissen/ daß von iceden **besetzten Zober der Vor-Sole**/ ingleichen der **Born-** und **Ambtsknechte**/ **Unterbornmeister**/ und **Oeigler-Gerente**/ die sie eine volle Woche zu Lohne haben / Thalsteuer in des Stadt-Raths Ærarium zu entrichten schuldig.

Abzug von der Vorsole uñ den Gerenten.

Was nun die **Vor-Sole** betrifft/ kömt solche Thalsteuer mit in Verschlag. Die **Gerenthe** aber anlangende/ müssen darvon die Pfänner/ so dieselbe bezahlen/ und die Würcker lohnen/ die Thalsteuer auffs Rathhaus geben/ dahero sie zwar solche / den Gerentnern und den Würckern abzuziehen befuget / es nehmens aber die meisten so genau mit ihnen nicht/ sondern lassen sie über sich gehen.

Es ist nicht alleine in diesen 27sten / sondern auch in vielen vorgehenden

Capi-

Digitized by Google

Capituln des Hauptmans zum Giebichenstein / und dessen Verrichtung in Thals-Sachen erwehnet/ dahero nicht undienlich seyn wird/ bey diesen Capitul / als dem letzten Actu, unter denen/ welche alle jährlich/ der Hauptmann zum Giebichenstein/ beym Saltzwercke zu verrichten pfleget/ ein Verzeichnis solcher Hauptleute / so viel man derer weiß / hierbey anzuhengen. Findet sich demnach daß folgende Herren/ in nachgesetzten Jahren gelebet haben / nemlich:

Verzeichnis der Hauptleute zum Giebichenstein.

1. Johann/ Burggraf und Hauptman zu Giebichenstein. Ao. 1214
2. Eumenianus, Castelan zum Giebichenstein 1216
3. Otto/ Hauptman zum Giebichenstein. 1217

Von der Zeit an/ ist keine fernere Gewißheit verhanden/ bis Hauptmann zum Giebichenstein worden:

1. Hantzo von Warmsdorff/ Anno 1332
2. Meinhard von Schierstedt. 1370
3. Curd von Dießkau. 1372
4. Hildebrand Kesseling. 1391
5. Coppe von Ammendorff. 1410
6. Hans von Hedersleben. 1412
7. Peter Kotze. 1414
8. Hans Feuerhacke. 1420
9. Rudolff aus den Winckel. 1421
10. Uleman Kotze. 1426
11. Heinrich Köhler. 1439
12. Heinrich von Ammendorff. 1452
13. Rambold von Luptitz. 1456
14. Herman Kotze. 1458
15. Albert von Werder. 1468
16. Otto von Dießkau. 1470
17. Tilo Knobel. 1475
18. Herman Kotze/ zum andern mahl 1477
19. Heinrich von Ammendorff. 1480
20. Otto von Dießkau/ zum andern mahl 1486
21. Hans von Dießkau. 1491
22. Hans von Laterff. 1495
23. Thymo Rauchhaubt/ 1497

24. Jan

24.	Jan von Barby.	1499
25.	Sigmund von Brandenstein.	1500
26.	Hans von Pack.	1520
27.	Nicol Schlegel.	1524
28.	Hans von Pack/ zum andern mal.	1526
29.	Hans von Teuchern.	1534
30.	Matthias von Velthem.	1542
31.	Busso von der Schulenburg.	1543
32.	Hieronymus von Dießkau.	1544
33.	Christoph von Habsperg / Ritter.	1546
34.	Hans Schlegel.	1548
35.	Baltzer von Trotha.	1548
36.	Hiernoymus von Dießkau/ zum andern male.	1554
37.	Moritz von Arnim.	1558
38.	Friedrich von Schierstedt.	1564
39.	Lorentz von Krosigk.	1572
40.	Wipprecht von Treskau.	1579
41.	Heine von Bröstck.	1586
42.	Melchior von Arnstedt.	1589
43.	Andreas von Wüstenhof.	1593
44.	Curt von Mandelsloh.	1598
45.	Hans Friedrich von Schierstedt.	1603
46.	Georg von Löben.	1625
47.	Hans von Dießkau.	1634
48.	Curt von Einsiedel.	1640
49.	Gebhard von Alvensleben	1659
50.	Johan Nicol von Schönfeld.	1668

Cap. XXVIII.

Von Born- und Gegenschreiber.

Damit nun alles / was nach Ausweisung / der vorhergehenden Capitul / dieser Beschreibung des Hällischen Saltzwercks / in Thals-Sachen vorgehet / richtig auffgezeichnet und registriret werden möge / ist ein gewisser Schreiber / den Saltzgräfen und Oberbornmeistern zugeordnet / welcher der **Bornschreiber** genennet wird.

Annehm- und Bestellung des Bornschreibers.

Mit dessen **Annehm-** und **Bestellung**/ es folgender massen dahergehet. Daß wann dis Officium sich erlediget/ der **Landes-Fürst** so wohl den Stadt-Rath/ durch gewisse Deputirte/ als auch den Saltzgräfen/ und die Oberbornmeistere/ deswegen auff der Cantzeley zu erscheinē/ schrifftlich erfordern lässet. Denen die zur Regierung verordnete Cantzeler und Räthe/ eröffnen/ welcher gestalt der **Bornschreiber-Dienst** sich erlediget/ dahero der Landes-Fürst/ auff Ersetzung/ solcher vacirenden Stelle gnädigst bedacht/ und were nicht abgeneigt/ N. N. diesen Dienst in Gnaden zuzuwenden/ hätte aber zuvor/ des Raths Gutachten darüber/ und ob der Saltzgräfe und Oberbornmeistere ihres Orts/ darbey etwas zu erinnern haben möchten? vernehmen wollen. Wann nun nichts bedenckliches darbey vorfället/ so wird/ gleich wie bey Vereydigung der Unterbornmeister/ und Ambtsknechte geschicht/ in der Rathsstube/ von dem Hauptmanne/ in beyseyn der Raths-Personen/ des Saltzgräfens/ der Oberbornmeister/ und des Gegenschreibers/ der **Neue Bornschreiber** in **Pflicht** genommen. Ihme auch hernach von den Landes-Fürsten ein **Lehnbrief** über den verliehenen Dienst/ und darzu gehörige Nutzungen ertheilet. Und letzlich von den Saltzgräfen zu Thalhause/ die vollkömliche **Anweisung** an sein Ambt/ gethan.

Vereydigung des Neuen Bornschreibers.

Er bekömt einen Lehnbrief.

Bestellung eines Substitutens.

Wann auch nötig/ und nützlich befunden wird/ daß dem Bornschreiber ein Substitutus verordnet werde/ so verfähret der Landes-Fürst damit uff gleiche Masse.

Bestellung des Gegenschreibers. dessen Verrichtung.

Was den **Gegenschreiber** belanget/ wird derselbe von den Landes-Fürsten alleine bestellet/ und mehrentheils einer/ aus den Mittel dero Cantzeley-Secretarien/ oder derselben Adjuncten darzu gebrauchet. Dessen **Verrichtung** dann vornemlich darinne bestehet: daß er/ der Besatzung/ Verschlage der Thalgüter/ Ablegung der Thals-Rechnung/ Vereydigung der Thals-Beampten/ und dergleichen/ auff den Rathhause/ in Thals-Sachen vorgehenden Actibus, item: der Friedewürckung im Thale/ und der Schöppen/ wie auch des Gerichts-Frohnens Verpflichtung mit beywohnet/ und was darbey vorgehet/ zu des Landes-Fürsten Nachricht/ treulich registriret/ ob an Thalgütern etwas/ den Gnädigsten Lehn-Herrn apert wird/ und anheim fället/ wie das Verschlagen im Thale/ nebst Erkundigung des Holtzkauffs/ verrichtet/ wieviel Tage zu sieden und zu Borne zu gehen ausgesprochen/ und was auff

die

Digitized by Google

die Thalgüter/ bey ieden Sieden gegossen wird / fleißig beobachten/ über dis auch / ob etwas der Ordnung / und dem Thale zuwider vorgehe / Auffsicht haben/ solches alles gehöriges Orts melden / und schließlich/ die Fürstl. Kothe in baulichen Wesen erhalten soll und muß.

Die Vereydigung des Gegenschreibers/ geschicht nur einmal/ bey Antrit seines Ambts / auff der Cantzeley / vor Cantzeler und Räthen. Wann nun solche geschehen/ wird aus der Regierung/ so wol dem Stadt-Rathe / als den verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern / durch ein Rescript notificiret/ wer zum Gegenschreiber bestellet worden. seine Vereydigung.

Cap. XXIX.
Von dem Thal-Gerichten/ Nebst einen Register der Saltzgräfen.

VOn den Gerichten im Thale / saget Ertz-Bischoff Ernestus, in seiner Thal-Ordnung de Anno 1482. Es wäre vergebens und umbsonst / Gesetze und Ordnungen zu machen/ wo denn nicht auch Gericht und Recht gegeben / damit die Gerechtigkeit erhalten / und Missethat / Ubertretung und Boßheit gezwungen und gestraffet würde. Darumb denn/ von den vorigen Ertz-Bischoffen / ein sonderlich Gerichte / und freyer Schöppenstuel im Thale / mit einen Gräfen/ als Obristen und Richter/ und Zwölff Schöppen gemacht / gesetzt und geordnet/ ꝛc.

Wie nun diese Gerichte/ als bekant/ Ober- und Unter- oder Erb-Gerichte in sich begreiffen: Also seynd zu Verwaltung derselben nachfolgende Personen bestellet. 1. der Saltzgräfe/ als Richter / 2. die Oberbornmeistere / als Assessores und Beysitzer/ 3. die Schöppen/ 4. der Bornschreiber/ als Actuarius Judicii, oder Gerichtsschreiber/ und 5. der Thalvoigt / als Gerichts-Frohne. Ober und Erb-Gerichte. Personen zu den Thal Gerichten gehörig.

Auff was masse der Saltzgräfe/ die Oberbornmeistere/ die Schöppen/ und der Bornschreiber/ zu ihren Aembtern gesetzet und verordnet / insonderheit aber der Saltzgräfe mit den Gerichten beliehen werden / darvon ist im 20. 25. 26. und 28. Cap. gehandelt worden. Was aber den Thalvoigt oder Gerichts-Frohnen betrifft / wird derselbe von den Bestellung des Thalvoigts.

Digitized by Google

Landes-Fürsten / nach vorhero / auff der Cantzeley / mit dem Rathe / und den Saltzgräfen / auch Oberbornmeistern / darob gepflogener Communication bestellet / von dem Hauptmann zum Giebichenstein / zu Rathhause in Beyseyn des Saltzgräfens / der Regierenden drey Oberbornmeistere / des Gegen- und Bornschreibers / gleich den andern Ambtsknechten / in die gewöhnliche Ambts-Pflicht genommen. Von dar die Verordneten zum Thal-Gerichten / sich auffs Thalhaus verfügen / wohin ihme der Hauptmann zum Giebichenstein / mit den Raths-Personen / und Schreibern folget / und auff Weise / wie bey den Friedewürcken geschicht / in die Gerichts-Banck gehet / und daselbst / den Thalvoigt / den Eyd zum Gerichten / ablegen lässet.

Des Thalvoigts Amtpflicht. Desselben Eyd zu den Gerichten.

Ebener gestalt wird verfahren / wann den Thalvoigte einen Substitutum zu verordnen / die Nothdurfft erfordert.

Bestellung eines Substitutens.

Die Sachen so zum Unter-Gerichten gehören / werden regulariter, in ieglicher Woche zwo mal / als des Freytages Nach- und des Sonnabends Vormittage / von den Saltzgräfen und drey Regierenden Oberbornmeistern / in beyseyn des Born- und Gerichtschreibers / auff den Thalhause vorgenommen / gehöret und entschieden / oder zu Rechtlichen Austrage / Inhalts der Fürstl. Magdeb. Proceß-Ordnung verwiesen. Wie dann auch des Sonnabends nach Mittage / die Oberbornmeistere wieder zusammenkommen / und denen etwan vorfallenden geringen Sachen abhelffen.

Wöchentliche zwo Gerichts-Tage.

Bey welchen Gerichts-Tagen / nicht nur der Thalvoigt oder Gerichts-Frohne / sondern auch die übrigen Ambtsknechte auffwarten und gegenwärtig seyn müssen. Jedoch / daß nur der Thalvoigt / die Partheyen heischet und fordert / schrifftliche Citationes, und andere Gerichtliche Verordnungen insinuiret.

Darbey müssen Talvoigt und Amtsknechte aufwartē

Der Thalvoigt citiret die Parteyē

Wann aber zum Ober Gerichten gehörige Sachen vorfallen / werden dieselben ohne Unterscheidt der Zeit vorgenommen / und darinne / nach Erforderung der Fürstl. Magdeb. Proceß-Ordnung Cap. 51. schleunigst verfahren. Was nun eigentlich vor Sachen und Personen vors Thal-Gerichte gezogen / und daselbst entschieden werden können / darvon meldet unter andern / der / den Ertz-Bischoffe Ernesto, von den Rathe zu Halle / Dienstages nach Luciæ, Anno 1499. ausgestellte Revers. Und sonderlich / was peinliche Fälle anlanget / der von Cardinal

Was vor Personen u. sachen vors Thal-Gerichte gehören.

Digitized by Google

nal Alberto, am Donnerstage / nach Conversionis Pauli, Anno 1536. zwischen den Rath und Saltzgrafen / gegebene Abschied. Wie auch der / zwischen den Dom-Capitul zu Magdeburg / und den Rathe zu Halle / sede Archi-Episcopali vacante, am 10. Martii, Anno 1599. getroffene Vergleich. Und weiln zu Verwahrung der Delinquenten / bey dem Thale / ausser den **Bratenwender** / dessen man geringerer Verbrechung halber / nicht lange entrathen kan / keine Gefängnisse verhanden / so werden sie auff des Saltzgrafen Verordnung / von den Stadt-Knechten / nachdem der Rath vorhero darumb begrüsset / gemeiniglich auffs Rathhaus / in gefängliche Hafft bracht / und von dar / wann es zur Antwort auff Inquisitional-Articul, Confrontation, mit den Zeugen / und dergleichen / nötig ist / auffs Thalhaus geführet.

Gefängnisse zu Verwahrung der Delinquenten.

Ferner ist in Ertz Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung befohlen / daß der Saltzgrafe jährlich zwey mahl / (vor Alters ist es drey mahl / als zu Erst vor die **Pfänner** / gewesen) im Thale beyseyns der Oberbornmeister / der Schöppen / des Bornschreibers und Thalvoigts / ein **Bottgedinge** oder **Rüge-Gerichte** öffentlich: Und zwar das **Erste** / den nechstfolgenden **Dienstag** / des Ersten Siedens / nach Ostern / auff der grossen Holtzwarthe / beym Rothe zum Blaufusse / worzu alle **Würcker** und **Knechte** / auch **Läder** und **Stöpper** / unverbothet zu kommen pflichtig. Das **Andere** aber Vierzehen Tage hernach / auff der kleinen Holtzwarthe / bey dem Rothe zum Gerber-Falcken / worzu die sämtlichen **Bornknechte** gleichsfals unverbothet zu kommen schuldig / sitzen und halten solle.

Jährlich wird zwo mahl Bottgedinge gehalten.

Einmal vor die Würcker / Läder und Stöpper.

das Ander mahl vor die Bornknechte.

In **peinlichen Fällen** wird auff peinliche Anklage / oder in Mangelung eines Anklägers / Ambts und Gerichts wegen inquisitorie, verfahren / und das Hals-Gerichte gehalten / wie sonst Rechtens. Und zwar in der **Gerichts-Banck** unter dem Thalhause / von den Saltzgräfen / worzu nebst den Oberbornmeistern / auch die Thals-Schöppen gebrauchet werden.

Wie in peinlichen Fällen zu verfahren.

Wo das peinl. Gericht gehalten wird.

Zu **Enthäuptung** der Ubelthäter / ist im Thale ein gewisser Ort hinter dem Rothe zum Kuckuck gelegen / verordnet. Wann aber ein **Dieb** mit den Strange abzustraffen / geschicht es an einen / Tages vorhero / oben zum Zimmerhause / aus den Giebel bey der Saalpforten / von den Scharffrichter gesteckten / und innewendig bevestigten Balcken.

Wo die Missetäter enthäuptet / Un die Diebe gehängt /

Digitized by Google

Auch andere Delinquenten ausgestäupet werden.

Und wird des folgenden Morgens der Missethäter / von des Scharffrichters Knechten abgenommen und durch den Todengräber auffn Gottesacker begraben. Wann einer **auszustäupen** ist / wird der Delinquent von Rathhause auffs Thalhaus / hernach hinunter vors Richthaus geführet / und den Scharffrichter übergeben / der ihn denn von dar an / unter den Thalhause weg / nach der Thalvoigtey / und so dann fürder / durch das Thal bis an den Ort / gegen den Kothe zum Focken / nach der Moritz-Kirchen hinauff / wo sich des Thals Grentzen endigen / ausstreichet. Und muß er an der Grentze den Uhrpheden / abschweren. Werauff die Stadtknechte vollend durch das Moritz-Thor / zur Stadt hinaus / bis an das Creutze / da des Ambts Giebichenstein Gräntze sich anfänget / ihn führen.

Wie es mit der Landesverweisung gehalten wird.

Deferne ein Delinquent ohne Staupenschlag / des Landes öffentlich **zu verweisen** / wird er aus den Thalhause / von den Stadtknechten / durchs Thal bis an vorgedachte Grentze geführet / daselbst er den Uhrpheden schweren / und mit den Knechten so fort aus der Stadt / bis an die ietzerwehnte Giebichensteinische Grentze gehen / und das Land vollend räumen muß.

Bisweiln wird auch wohl / Auffstand / oder andere besorgliche Ungelegenheit zu vermeiden / der Uhrpheden auff den Thalhause abgeleget. Welches denn auch allezeit von den jenigen / die nicht öffentlich verwiesen werden / sondern ihnen nur / vor Abends das Thal und Land zu räumen / auffertleget worden / daselbst geschicht.

Annehmung der Gefangenen aus andern Gerichten.

Wann Gefangene aus andern Gerichten abzuholen / und durch die Hälliſchen Berg-Gerichte zu führen / werden selbige / an den Grentzen des Thal-Gerichts / von etzlichen darzu deputirten Raths-Personen / und einen Schreiber / einigen darzu von Thal-Gerichten verordneten Oberbornmeistern und den Bornschreiber / ausgeantwortet / und so dan fürder / durch die Stadtknechte / vor denen der Thalvoigt hergehet / auffs Thalhaus gebracht / daselbst über Articul vernommen / folgends auffs Rathhaus / ins Gefängnis / und so offte es nötig / wie ob erwehnet / wiederumb herüber geführet.

Besichtigung eines im Thale Verwundeten / in Berg-Gerichten aber Verstorbenen.

Wann einer in **Thal-Gerichten verwundet** wird / in **Berg-Gerichten** aber **stirbet** / und den Thal-Gerichten die Inquisition zustehet / pfleget der Rath / gegen Revers, den Cörper ins Thal zur Besichtigung folgen zu lassen / wie den 18. Septembris, Anno 1663. mit den entleibten Thomas Schneidern geschehen: Doch daß es in dergleichen

Falle /

Falle/ wann einer in Berg-Gerichten verwundet wird/ und im Thale verstirbet/ gegen den Rath/ do selbigen die Inquisition zukömt/ wieder also gehalten werde.

Wozu die Schöppen gebrauchet werden.

Zu dergleichen Besichtigung/ und andern obgedachten Fällen/ auch Taxirung derer in Thal-Gerichten befindlichen Güter/ nichts weniger bey/ ausserhalb gewöhnlicher Gerichts-Stelle/ in denen/ unter den Thal-Gerichten liegenden Häusern/ vorgehender Auffnehmung der Testamenten/ und anderer letzten Willen/ Ubergabe unter den Lebendigen/ und Fertigung Gerichtlicher Inventarien/ werden die Thals-Schöppen/ und zwar zum wenigsten Zweene derselben/ erfordert und gebrauchet/ zu andern Gerichts-Actibus aber nicht gezogen.

Verzeichnis d Saltzgräfen.

Weil der Saltzgräfe belehnter Richter ist/ als seynd in diesen/ von den Thal-Gerichten handelnden Capitul/ die **Saltzgräfen**/ so viel man derer weiß/ mit Namen verzeichnet/ wie folget:

1.	Hans Bischoffwerde.	Anno 1386
2.	Hans von Hedersleben	1412
3.	Hans von Schaffstedt	1414
4.	Heintze Ragatz	1424
5.	Herman Waldpach	1435
6.	Sebastian Melwitz	1437
7.	Christoff Weißschossel	1460
8.	Nicolaus von Bodenderff	1464
9.	Carl von Einhausen	1468
10.	Lic. Ulrich Voigt	1495
11.	Hans Zoch	1514
12.	Nicolaus Lawe	1518
13.	Dr. Erhard Milde	1520
14.	Mag. Joseph Tentzer	1531
15.	Mag. Paul Görlitz	1536
16.	Dr. Moritz Zoch	1570
17.	Dr. Friedrich Rohde	1575
18.	Dr. Anthonius Freudeman	1581
19.	Mag. Johann Puchbach	1588
20.	Dr. Johann Schultze	1604
21.	Dr. Caspar Goldstein	1610
22.	Dr. Arnold Engelbrecht	1619

23. Ca-

Digitized by Google

23.	Caspar von Northausen	1631
24.	Dr. Johann Schäffer	1634
25.	Dr. Johann Timæus	1641
26.	Dr. Michael König	1653
27.	Dr. Jacob Unruhe	1657
28.	Dr. Friedrich Hondorff.	1660
29.		
30.		

Cap. XXX.

Von den Grentzen des Thals.

In Halle seyn zweyerley Gerichte welche ihre Grentzen haben.

Weil in der Stadt Halle Zweyerley Gerichte seyn / nemlich die Berg-Gerichte / und die Thal-Gerichte / so meldet Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung / daß die Thal-Gerichte / von den Berg-Gerichten / mit gewissen Grentzen unterschieden / und abgezeichnet seyn. Und hat sich der Rath zu Halle / am Dienstage nach Luciæ Virginis, Anno 1499. gegen den domaligen Ertz-Bischoff Ernestum reversiret / daß beyde Gerichte / auff den Berge und im Thale / nach ihren alten Mahlen und Grentzen / wie vor alters gewesen / geschieden seyn / und bleiben / und alle Zehen Jahre ein mal / durch den Rath / mit Schultheiß / (itzo Stadt-Richter /) und Schöppen vor den Rohlande / den Saltzgräfen / Bornmeistern / und den Aeltisten / die von sothaner Scheidung wissen / umbgangen und angeweiset werden solten.

Sollen alle Zehen Jahre umbgangen werden.

Wie die Grentzbeziehung gehalten wird.

Mit solcher Grentz-Beziehung nun / wird es / wie im Jahre 1652. und 1664. geschehen / folgender Gestalt gehalten: Zuförderst bestimmet der Landes-Fürst / einen gewissen Tag darzu / ertheilet dero behuef den Hauptmanne zum Giebichenstein / und den Cantzeler / oder einigen andern Räthen / Schrifftliche Commission, notificiret den Dom-Capitul solchen Tag / und befihlet dem Rathe / Schulheiß (der itzo Stadt-Richter heisset /) und Schöppen / wie auch Saltzgräfen und Oberbornmeistern / daß sie alsdann / mit Zuziehung der jenigen Personen / die Inhalts der vorigen Registraturen darzu gehören / der Umbgeh-Besichtig- und Ausweisung der Grentzen mit beywohnen sollen.

Der Landes-Fürst bestim̃t den Tag / und giebt Commission darzu.

Der Saltzgräfe notificiret es de-

Nach Einlieferung solcher Fürstl. Verordnnug / machen der Saltzgräfe und die Oberbornmeistere / durch einen öffentlichen Aushang / den zur Grentz-Beziehung bestimten Termin, allen und ieden / unter den Thal-Gerich-

Gerichten geſeſſenen / wiſſend. Ingleichen läſſet der Saltzgräfe / ein baar Tage vor der Grentz-Beziehung / den Ober- und Unterbornmeiſtern / Vorſtehern des Thals / den Schöppen / etzlichen alten Saltzwürckern / Läder- und Stöpper-Meiſtern und den älteſten Bornknechten / wie auch einigen jungen Leuten aus ihren Mittel / durch den Thalvoigt anſagen / daß ſie ſich darzu gebührend anfinden ſollen. — ne ins Thal gehörigen.

Wann nun der zur Grentz-Beziehung angeſetzte Tag erſchienen / ſo finden ſich der **Hauptman** zum **Giebichenſtein** / ſambt des **Dom-Capituls Deputirten / Cantzelar / Räthe** / und andere **Hoff-Officirer** / welche darzu von **Landes-Fürſten** verordnet / ingleichen die Secretarii, und **Canceliſten** / auch der **Gegenſchreiber** / **Ambtmann** und **Ambtſchreiber** zum **Giebichenſtein** / die Sechs **Rathsmeiſter** / Syndicus, **Worthalter** / **Cämmerer** / **Geheimte** / und des **Raths Schreiber** / item: der **Schultheiß** / (itzo Stadt-Richter /) und **Schöppen** / nebſt den verordneten **Saltzgräfen** / **Oberbornmeiſtern** / **Bornſchreiber** / **Vorſtehern** / **Thals-Schöppen** / und andern **Thals-Bedienten** / zu der beſtimten Vormittages-Stunde / auffn Thalhauſe an. — Was vor Perſonen ſich zur Grentz-Beziehung anfinden.

Von der ſie hinunter / zur Thüre / bey der Gerichts-Banck hinaus gehen / und von dannen die ſteinerne Treppe zum Kirchhofe hinauff / ſo weit / als nach Ausweiſung / der / bey vorhergegangener richtigen Grentz-Beziehung gehaltenen Regiſtratur / (die der Bornſchreiber laut ableſen muß /) die geſetzten Steine und andere Mahle es bezeichnen / herumb ziehen: bis ſie wieder auff der andern Treppe / hinter den blauen Kirch-Thürmen / hinauff / zu der Treppen / wo der Anfang gemachet worden / kommen. — Wo die Grentze angehet / und ſich endiget.

Wann ſich nun etwan befindet / daß ein Stein / oder ander **Grentz-Zeichen** / wandelbahr / unkäntlich / oder gar verrücket worden / wird es mit aller Theile belieben / und des Landes-Fürſten Verordnung / zu renoviren / und in vorigen Stand hinwiederumb zu bringen / beſchloſſen / auch folgends in beyſein gewiſſer Deputirten zu wercke gerichtet. — Ernewung der Grentz-Zeichen.

Solches nun / und was ſonſten etwan / vor Grentz-Irrungen ſich darbey hervor thun / und in Güte hingeleget / oder zu fernerer Unterſuchung ausgeſetzet werden / wird in eine richtige Regiſtratur bracht / und ſo wohl bey der Cantzeley / als zu Rathhauſe und in den Thal-Gerichten verwahrlich beygeleget. — Grentz-Regiſtratur.

Digitized by Google

Beschluß/

Mit des Ersten Evangelischen Superintendentens zu Halle/ Hrn. Dr. Justi Jonæ, bey Abschaffung der ehmals / am Tage Corporis Christi, gehaltenen abgöttischen päbstischen Processionen, gefertigten Gebet und Danckſagung. also lautent.

HErr / der du bist ein Allmächtiger wahrer GOtt und Schöpffer / welcher Himmel und Erden / Meer / und alles was darinnen ist/ gemacht hat / der du nach deiner Allmächtigkeit / allerley grosse und kleine Wasserströme / Quelle/ und Borne/ wunderbarlich geschaffen hast / daß sie nicht auffhören zu fliessen / daß sie durch die gantze Erden/ oben und unten / inwendig und außwendig / wie die Adern am Menschlichen Leibe/ daher streichen und gehen/ daß auch etliche Quelle aus Bergen und Felsen über sich / wie aus einer Sprützen / herfür dringen. Barmhertziger / lieber/ himlischer Vater / der du über alle andere deine herrliche Wunderwerck / aus unendlicher Güte / mancherley Saltzwerck / in allerley Ländern / und an Orten auff Erden geschaffen hast/ an etlichen Orten/ daß das Saltz wie Eißschollen / auff den Wasserströmen funden wird/ an etlichen / daß man Saltz wie Ertz aus Bergen häuet/ an etlichen/ daß das Saltz/ roth/ gelb/ braun von Farben ist/ an etlichen / daß es über seinen natürlichen Schmack / noch einen lieblichen Geruch hat/ also/ daß solche grosse/ göttliche/ wunderliche Wercke deiner Schöpffung/ allein an der einigen Creatur/ Saltz/ nicht zu erreichen oder immer zu zehlen sind.

Wir arme Leute/ die wir dieselbige/ und andere unzehliche Gaben / von deiner milden Güte/ an Leib und Seel täglich empfahen/ dancken dir/ O allergütigster Vater/ und reicher GOtt/ alle von Hertzen Grunde/ und bitten dich / du

wollest

wolleſt hier zu Halle/ die vier Saltz-Brunnen/ als dein täglich reiches Geſchencke / uns Armen aus deiner väterlichen Hand gegeben/ vermehren/ benedeyen / bewahren und gnädiglich erhalten / vielen Menſchen / ja lieber HErr GOtt/ uns allen deine Gnade verleyhen / alle deine Creaturen und Gaben alſo in Glauben anzuſehen / dafür dich ewigen Gott allezeit mit frölichen Hertzen und Gewiſſen zu preyſen/zu loben und zu rühmen / daß wir des zeitlichen Guts alſo mögen brauchen / daß wir der ewigen Schätze und Güter im Himmel auch theilhafftig werden/durch JEſum Chriſtum deinen einigen Sohn/ unſern lieben Herrn / Amen.

Zugabe/

Von den übrigen Saltzwercken in Ertz-Stiffte Magdeburg.

Mehr Saltzwercke in Ertzſtifft Magdeburg.

AUſſer dem Hälliſchen/ ſeynd noch mehr **Saltzwercke**/ in Ertzſtiffte Magdeburg zu finden: Und zwar / das I. in der Stadt **Groſſen Saltze**. Welches in **Zwo Brunen**: Einer die **Groſſe Kunſt**/ oder der **Neue Brunn** / der Andere/ die **Kleine Kunſt** oder **Gutjahrs Born** genant. Und in **Vier und dreiſſig Kothen**/ die keine ſonderliche Namen haben / ſondern nach denen Beſitzern genennet werden/ beſtehet.

I. zu Groſſen Saltze.

Die Sole wird durch Kamp-Räder von Pferden umbgetrieben/ aus den Brunnen gewunden/ und in der Groſſen Kunſt / vermittelſt zweyer Eimer/ in der Kleinen aber mit zwo Plumpen/ in darzu gemachte Kaſten gezogen/ alſo/ daß ſie bey der Groſſen Kunſt zuſammen läuffet / daſelbſt vermiſchet/ und durch höltzerne Rinnen/ die ſie **Wendelitzen** nennen/ in die Kothe geleitet wird.

Sie ſieden in Pfannen von eitern Bleche gemacht / Ein Werck/ ſeynd Zwo Stücke Saltz / auff einmahl.

Am Dienſtage Nativitatis Mariæ. Anno 1479. hat **Ertz-Biſchoff Ernſt**/ der Stadt **Groſſen Saltze** / eine Befreyung gegeben / daß

Niemand allda pfannwergken und sieden solle / er sey dann ein Bürger und daselbst persönlich wohnhafftig. Montages / am Abend Catharinæ, Anno 1511. hat der Ertz-Bischoff solch Privilegium dahin erkläret / daß der Pfänner Söhne / wann sie nach der Eltern Tode / ausserhalb der Stadt / auff bewehrten hohen Schulen / oder in ehrlichen Diensten seyn würden / durch ihre Freunde / oder Vormündere / so lange / bis sie / oder einer unter den Brüdern / **Vier und zwantzig** Jahr vollkömlich alt worden / das Pfannwerck fortsetzen und üben mögen: In Fall sie auch nach vollendeten **Vier und zwantzigsten** Jahre / zu Erreichung mehrer Kunst und Gradus, noch länger auff hohen Schulen zu studieren gemeinet / wolte Er / der Ertz-Bischoff / auff längere Zeit zu dispensiren / sich vorbehalten haben.

Die Kothe / sambt darzu gehöriger Sole / seynd theils Lehn / theils Erbe. Und stehen Privat-Personen / Adeliches Geschlechts / eigenthümlich zu: ausser / daß Eines zum Hause Schadeleben gehöret / und Eines des Raths zu Saltze ist / das Noth-Koth genant.

Die **Adelichen** Familien / welche noch itzo daselbsten befindlich / seynd nachfolgende:

Adeliche Familien zu Grossen Saltze.

Die von Krosig /	Die von Hähnichen.
die von Trotha.	die von Leutsch.
die von Esebeck.	die von Berneborg.
die von Latorff.	die von Raumeister.
die von Welchhausen /	die von Schneidewind.
die von Pfuel.	die Eckarte.
die von Schkölen.	die von Löben.
die von Wüstenhoff.	die von Gieren.
die von Beltzig.	die Jungermans.

Die vormals aldar gewesene / nunmehro aber daselbst abgegangene Geschlechter / sind nachgesetzte.

Die von Borgsterff.	Die Thammen.
die von Deben /	die Hacken.
die von Wettin.	die von Angern.
die Baumhauer.	die Grotekösnen.
die Keller.	die von Köhten.

Die

Die von Thore.
die von Carlwitz.
Die von Redekin/
die Hertel.
Die von Heyne.
die von Udeleben.
Die von Giebichenstein.
die von Beyendorff.
die Luchten.
die Arver.
die Nymanne.
die Potzel.
Die Odolff.
die von Walwitz.
die Wendekarn.
die Dypen.
die von Emden.
die von Traupitz.
die Lawen.
die Wedegen.
die Losen.
die Schaden.
die Vehtkole.
die Bethmanne.

Das II. Saltzwerck ist in der Stadt Staßfurth/ bestehet auch in Zwo Brunnen. Einer die Grosse / der Ander die Kleine Kunst genant. Und in Zwey und dreyßig Kothen / die keine sonderliche Namen haben/ sondern nach den Koth-Meistern pflegen genennet zu werden. II. zu Staßfurt.

Aus denen Brunnen wird die Sole in Eimern also herauff gezogen/ daß die mit Seilen/ (daran die Eimer hangen) belegte Wellen / durch Kamp-Räder/ von Pferden umbgetrieben / und die voller Sole herauskommende Eimer/ dergestalt in Tröge ausgegossen werden/ daß die Sole daraus / durch darzu gemachte/ in der Erden liegende höltzerne Rinnen/ Wendelitzen genant / in die Kothe läuffet;

Sie sieden gleichsfals in Eisernen Blech-Pfannen/ zwo Stücke Saltz auff einmahl.

Die Kothe/ mit darzu gelegter Sole / seynd theils Lehn / theils Erbe/ und/ausser zweyen/ die zum Fürstl. Ambt und Schlosse/ Alten Staßfurt gehören / etzlicher Adelichen Familien Eigenthum.

Als da seynd itziger Zeit:

Die von Hackeborn.
die Legaten.
die von Werdensleben.
die von der Tanne.
die von Wülfersdorff.
die Zincken.
die Halcken.
die von Schladen.
die von Bidersee.
die Hacken.

Adeliche Geschlechter zu Staßfurt.

Die vormaligen nunmehro aber alldar abgegangene Adeliche Familien/ seynd nachfolgende / als:

Die von Krosig.	die von Beltzig.
die von Dreskau.	die von Schkölen.
die Katten.	die von Westorff.
die von Schlannewitz.	die von Esebeck.
die von Staupitz.	die Staken.
die von Angern.	die Sultzen.
die von Bendeleben.	die Trapel.
die von Arnstedt.	die Pfannschmidt.
die von Weddingen.	die Raschken.

die Voite/

Anno 1537. Donnerstags nach Johannis Baptistæ, hat Ertz-Bischoff Albertus, Saltzgräfen und Pfännern zu Staßfurth / zu Besserung ihres Saltzwercks/ ein Privilegium gegeben / daß sie so viel Brennholtz/ als zu ihren Saltzwercke nötig/ auff der Elbe und Saale/ gleich denen zu Saltze/ schiffen und flössen mögen / doch daß sie darvon gewöhnlich Gleite und Zoll geben. Inmassen ihnen auch zu Calbe / ein bequemer Platz ausgewiesen werden sollen / da sie solch Brenn-Holtz zu Lande auslegen/ und von dannen ferner nacher Staßfurt/ führen mögen.

Von Ertz-Bischoff Sigismundo, ist Mitwochs nach dem Sontage Oculi, Anno 1554. ihnen ihre Willkühr confirmiret worden.

III. zu Solen. Das III. **Saltzwerck** ist in den Flecken **Solen** / unter dem Fürstl. Ambte der Möllenvoigtey/ gelegen. Bestehet in **Einen Saltzbrunne**/ die **Kunst** genant/ und in **Eilff Kothen.** Aus den Brunnel/ wird die Sole / in zwey Eymern / durch Zwo Personen gehaspelt / in einen Trog gegossen / und durch gelegte Rinnen in die Kothe geleitet.

In blechern Pfannen werden auff Ein mahl Vier Stücken Saltz/ welches sie ein Werck heissen / gesotten.

Die Kothe sambt darzu gehöriger Sole/ seynd derer in- und ausser dem Flecken wohnender Privatorum. und alle Erblich/ ausser einen/ so Mannlehn.

IV. zu Süldorff. Das IV. **Saltzwerck** ist zu **Süldorff** / in den Fürstl. Ambte Wantzleben. Bestehet in **Einen** gangbaren **Brunne** / (denn der Ander liegt wüste/) der **Neue Brunn** genant. Und in **dreyzehen Kothen** / die zum theil Lehn/ zum theil Erbe seyn.

Die

Die Sole wird aus den Brunne / vermittelſt eines groſſen Rades / darinne Zwo Perſonen lauffen / getreten und durch Rennen in die Kothe geleitet. Ein / in Zwey Stücken Saltz beſtehendes Werck / wird auff Einmahl / in einer blechernen Pfanne geſotten / welche Bleche von den alten Pfannen / die zu Staßfurt nicht mehr zu gebrauchen / genommen werden.

Saltzbrun zu Morſchleben.

Uber welche Saltzwercke / vor alters / bey den Dorffe **Morſchleben** / denen von **Veltheim** zu Bartensleben gehörig / ein Saltz-Brunn geweſen.

Saltzquell zu Rembkersleben.

Jngleichen hat ſede Archi-Epiſcopali vacante, den 4. Septembris, Anno 1601. E. Hochw. Dom-Capitel / der Primat-Ertz-biſchöfl. Kirchen zu Magdeburg / denen von der **Aſſeburg** vergönnet / den zu **Rembkersleben** ereigneten Saltz-Quell zu heben / und Saltz zu ſieden / doch daß ihnen jährlich / von ieden Kothe zwölff Stücke Saltz gegeben werden ſolte. Welche Conceſſion den 22. May / Anno 1609. der domalige **Ertz-Biſchoff** / Herr **Marggraf Chriſtian Wilhelm** / mit gleichmäßiger Bedingung ratificiret / Solch Saltzwerck aber iſt nicht zu Stande gebracht worden.

GOtt allein die Ehre.

E N D E.

Digitized by Google

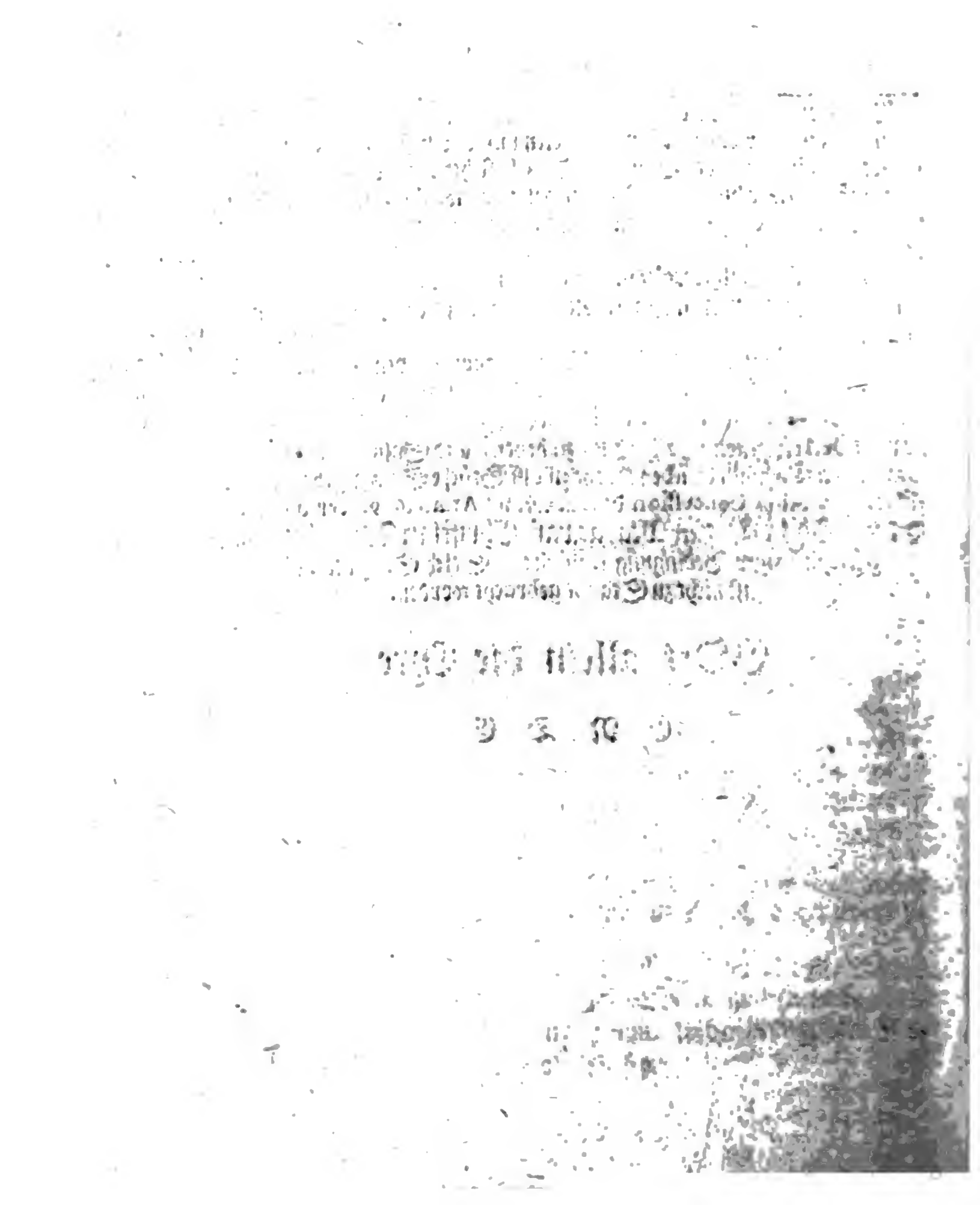

Warhafftige Copien /

Der vornehmsten / in der Beschreibung des Hällischen Saltzwercks / angezogenen Documenten.

Digitized by Google

[illegible]

PRIVILEGIUM
RUPERTI Archi-Episcopi.

RUpertus Dei gratia S. Magdeburgensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, A. Præpositus, & Decanus, totumq; ejusdem Ecclesiæ Capitulum, universis Christi fidelib⁹ hanc paginam inspecturis, salutem in omnium Salvatore. Quoniam omnium habere memoriam, & in nullo peccare, sive errare, divinitatis potius quam humanitatis existit, prudens decrevit antiquitas, ut ea quæ ab hominibus gerantur, ad æternæ rei memoriam scriptis autenticis commendentur. Hinc est, quod ad notitiam tam futurorum quam præsentium volumus pervenire quæstiones jamdudum inter nos, & Ecclesiam nostram, ex una, & cives Hallenses, ex parte altera, habitas, esse taliter per modum arbitrii terminatas. Quod neque à nobis, neque à successoribus nostris, vel à quolibet homine humili vel sublimi intra muros Hallis puteus aliquis fodiatur, per quem quatuor puteis, qui Dhudescheborne, Wenedhischeborne, Hakeborne, Mæteritz vulgariter appellantur, vel hominibus salinas habentibus, in eisdem damnum aliquod vel præjudicium valeat generari; Quicunque verò feuda nunc tenent, vel in futuro tenere contigerit in puteis memoratis, salinas eorundem puteorum cum omnibus utilitatibus & proventibus, qui nunc possunt, vel in futuro poterunt quomodolibet provenire, liberè possidebunt. Et si qua feuda Dominis feudorum vacare contigerit, in puteis supradictis, illi Domini ea, eo jure, quo & ipsi feudatarii tenuerant, obti-

nebunt. Sique vero quæstiones vel lites super salinis dictorum emerserint puteorum, intra muros Hallenses, in Valle Salinarum, coram Nobis vel nostro judice concordia vel justitia sopiãtur, secundum quod jus ejusdem Vallis exigit & requirit. Insuper in debitas exactiones in theloneis, quæ hactenus instituta non fuerant, decrevimus obmittenda. Item apud civitatem Hallensem, infra miliare neque à Nobis neq; à Successoribus nostris, nisi de voluntate civium Hallensium, castrum aliquod vel munitio construatur. Veruntamen si gravem discordiam contra Magdeburgensem contingat Ecclesiam suboriri, tunc ad terræ defensionem, & cujuslibet Magdeburgensem impugnantis Ecclesiam, violentiam reprimendam, si castri vel munitionis visum fuerit opus esse, ipsi cives Hallenses ædificationi consentient, cum favore, ita tamen, quod quandocunque discordiam, ratione cujus ædificatio admissa incepta fuerat aut forsitan consummata, componi contigerit & sopiri, quicquid ædificatum fuerit, funditus destruetur. Item cives Hallenses gaudebunt eodem jure, quo cives Magdeburgenses usi fuerunt hactenus inconcusse. Item omnibus actionibus Nobis & Ecclesiæ nostræ contra cives Hallenses competentibus usque in diem promulgati arbitrii infrà scripti, renunciamus omninò, ita, quod à nobis vel Successoribus nostris cives Hallenses super eis in antea nullatenus impetantur. Ut autem civibus Hallensibus acclives essemus quoad articulos prænarratos, ipsi Cives Nobis & Ecclesiæ nostræ impenderunt centum Marcas & duo millia marcarum, & Consiliariis nostris centum. Acta sunt hæc præsentibus viris honestis fratre Vromoldo tunc Gardiano Domus fratrum Minorum in Liptz, & Conrado de Sterneberg, Burchardo de Quermvorde, Magdeburgensi Ecclesiæ Canonico, Burchardo de Quermvorde, Burchardo

de Bareboye, Gevehardo de Quere mvorde, Richardo de Tſerevviſt, Godefrido de Muro, Johanne dicto Lucke, & Wernhero dicto de Aſcharia, Betemanno dicto Ronebitz, civibus Magdeburgenſibus, Burchardo de Hallis cognominato dives, Theodorico dicto Cotce, Hermanno dicto de Ruſchenburg, Ekkehardo de ſancto Jacobo, Conrado Baldevvini, Alexandro dicto Prove, civibus Hallenſibus. Ne verò cuiquam ſuper præmiſſis impoſterum dubium oriatur, præſentem paginam noſtro & Eccleſiæ noſtræ ſigillis juſſimus roborari. Datum anno Domini 1263. Tertio Calend. Auguſti.

Vergleich

Herrn Heinrichs/ Grafen und Herrn zu Schwartzburg ꝛc. Mit dem Rathe und denen Bürgern zu Halle/ wegen der Thal-Güter in ermeldter Stadt Halle.

WIr Graf Heinrich von Schwartzburg / Herr zu Arnſtat und Sundershauſen/ für uns und unſere Liebes Lehns-Erben/ bekennen öffentlichen mit dieſem Briefe vor allen die ihn anſehen oder hören leſen/ Nachdem als der Ehrwürdigſte in Gott/ Vater/ Herr Günter/ Ertz-Biſchoff zu Magdeburg/ unſer lieber Herr uñ Bruder/ mit Willen und Vollwort ſeines Capituls / uns und unſere Liebes Lehns-Erben/ mit der Mannſchafft und Verlehnunge ſolcher Pfannen und Güter/ in und uſſen der Stadt Halle/ in Gerichte zum Giebichenſtein / und wo die gelegen ſind / ſo etwan Kune Baldewin ſeliger die von ihn und ſeinen Stiffte zu Lehn gehabt/ und beſeſſen hat / zu rechten manlichen Lehn beliehen hat / als daß die Briefe uns darüber gegeben klärlichen uswiſen/ ꝛc. Als haben wir uns mit dem Ehrſamen Rathmanne und Meiſtern der Innungen und gantzer Gemeinheit der vorgenanten Stadt Halle vertragen darumb/ inmaſſen/ ſo hier nachgeſchrieben ſtehet. Des Erſten/

daß sie sulche obgerührten Güter und Pfannen zu Halle von Uns und unsern Liebes Lehns-Erben oder unsern Amptleuten an unser Stadt/in aller Masse als von einen Ertz-Bischoffe zu Magdeburg/ zu Lehn empfahen und haben sullen / also dicke die Verledigen und Noth geschiehet/ ohne Gefährde. So sullen und wollen auch Wir vorgenanter Graf Heinrich und unsere Liebes Lehns-Erben/ solche Verlehnung der Pfannen nach Redlichkeit bestellen und empfehlen einen ingesessenen Bürger zu Halle / wem wir darzu kiesen / die solche Lehne/mit sambt noch einen so wir zu und nach unsern Behagen auch daselbst zu Halle setzen und schicken werden/in aller massen als ein Ertz-Bischoff zu Magdeburg / von unser wegen thun und leihen sullen und mögen / ungefährlich doch also beschiedlich/ was solcher Lehne von Todes wegen / oder sonst anders verlediget worden/ und auch was man der zu Leibzucht haben wolte / dieselbe Lehn den der / weme das noth ist / an denselben unsern Ambtleuten muthen soll/ die uns dann das fürder zu wissen thun / und derselben Lehn eher nicht leihen noch verheissen sollen/ es sey denn/ daß wir ihnen das also zu thun schrieben oder mündlich heissen. Wärs auch ob wir sulcher Lehne vor Unmusse selbes nicht gewarten noch thun könten/ so sullen und wollen wir die Unsern darzu schicken / solche Lehn also von unser wegen zu thun/ oder demselben unsern Ambtleuten zu Halle unverzöglichen schrieben/und befehlen/daß sie sulche Lehn also von unser wegen thun / und liehen sullen/ auch ungefehrde / sundern was Lehen sich von Käuffers oder Verkäuffers wegen gebührten zu thun/die sullen und mögen unsere Ambtleute liehen als vorgeschriebē steht/wie dicke des Noth geschiehet/ also ungefährlich. Es soll auch mit sulchen vorgeschriebnen Verlehnungen/sie sind erblich/zur Leibzucht oder von kauffens wegen gegen die Bürger zu Halle/ gehalten werden / in aller massen / als es unser lieber Herr und Bruder von Magdeburg und sine Nachkommen / Ertz-Bischöffe / darmit gegen sie halten ohn allen Intrag und Gefährde. Wir sullen

und

und wollen auch dieselben unsere belehnte Mann/gleich andern unsern Unterthanen/ als billich ist/ handhaben/ schützen und vertheidigen/ wo wir Ihrer zu Ehren und Rechte mächtig sind/getreulich und ohne alle Gefährde/ Deß zu rechter Urkunde und mehrer Sicherheit haben Wir vorgenanter Graf Heinrich von Schwartzburg unser Insiegel an diesen unsern offenen Brief wissentlich thun hängen / der geteidinget und gegeben ist nach Gottes Geburth 1439. am Sontage Vigilia Laurentii martyr. in Kloster zum Neuen Werke vor Halle.

Vertrag
der gefangenen Pfänner zu Halle / mit Herrn Ernsten Ertz-Bischoffe zu Magdeburg/

WIr Johannes von Gottes Gnaden / Bischoff zu Meissen und Waldemar von denselbten Gnaden / Fürst zu Anhalt / und Grafe zu Ascanien. Albrecht Grafe und Herr zu Mansfeld / und Bruno Edler Herr zu Querfurt/Balthasar von Schlieben Thum-Probst zu Lubin/ Matheus von Plotho / und Mauritius Schonau Doctor geistlichs Rechts/ Thumherrn der Kirchen zu Magdeburg/ Friederich von Trotha und Berndt von der Asseburg/ und Heinrich von Krosigk bekennen öffentlichen mit diesem Briefe / für aller männiglichen / Nachdem dann der Ehrwürdigste in Gott Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Ernst/ postulirter Ertz-Bischoff zu Magdeburg / Hertzog zu Sachsen / Land-Grafe in Düringen/ und Marg-Graf zu Meissen/ unser gnädiger lieber Herr/ Clause Olmann/ Marrussen Spittendorff/ Hansen Untzen/ Clausen Schaffstetten/ Hansen Glucken/ Hansen Seber / Matthessen Pegau / Sander Drackenstetten / Clausen Pulcken / und andere Pfänner in der Stadt Halle/ und auch Dionisius Bethen/ Andreassen Schlanlach/ Laurentzen Holtz-Apffel und andern aus Innungen und Gemeinheit der itzgedachten Stadt Halle/ durch die Pfänner

ner daselbst/ an sich gezogen/ durch Auffruhre und Samynunge in der gemelten Stadt erhaben und gemacht / zu seinen Handen gefänglich genohmen hat. Und alsdann die genanndten Pfänner/ mit ihren Anhengern von Innungen und Gemeinheit / uns obgenanten Fürsten/ Grafen und Herrn/ mit flehlicher Bitte/ sie/ gegen dem gemelten unserm gnädigen Herrn / dem postulirten Ertz-Bischoff demütiglich zuverbitten / sie zu gnädiger Verrichtunge und Abetrag kohmen zu lassen/ gebeten. Daruff wir an den Ehr-genanten unsern gnädigen Herrn / Hn. Ernsten postulirten Ertz-Bischoff/ Verfolgunge eines Tags gegen Calbe/ uffn Freytag/ an des Neuen Jahrs Abend/ nechst vergangen/ und Handels zwischen seiner Gnaden/ und den vorgenanten Pfännern/ und andern/ in den Dingen begriffen erlangt. Und als wir nach gethanen unsern Fleiß die Dinge uff dasmal/ nicht beygelegen noch verfügen mögen / und die vorbeniemten Pfänner / und ihre Anhänger / uffdaß sie / gegen ihren rechten Herrn/ wieder zu Gnaden/ Verricht und Abetrag kohmen möchte/ die Sachen/ und was sie seiner Gnaden derhalben pflegen u. thun solten/ uff uns obgenante/ Johansen/ Bischoffe zu Meissen/ und uns Ehr-genanten Fürsten Grafen/ Herrn / Thumherrn und uns andern von der Ritterschafft des Stiffts zu Magdeburg/ mächtiglich erboten/ und gestalt haben. Soliche Erbietunge/ der genante unser gnädiger Herr / Herr Ernst / gnädiglich angenohmen und den Sachen nachzugehen / die zu vollfuhren und zu endigen / umbher ins Closter / zum Neuenwergke / vor der genanndten Stadt Halle gelegen/ gefuhrt. Und als uns vorgenanten Johansen Bischoffe zu Meissen/ Waldemar/ Fürst zu Anhalt / und uns andern Grafen/ Herrn/ Thumherrn/ und von der Ritterschafft bedüncket hat/ füglicher und bequemer zu seyn/ die Sachen durch gütliche Handele / mit Willen beyzulegen / dann darinne Erkäntnis zu thun. Daß wir zwischen den obgemelten unsern gnädig-lieben Herrn/ Herrn Ernsten postulirten Ertz-Bischoffen und den obgenanten

nanten Pfännern/ und andern / die mit in den obgemelten Sachen begriffen sind / mit ihrer aller guten Willen und Fulborten beredt und besprochen haben / bereden und besprechen auch in Krafft dieses Briefes / daß festiglich gehalten und nachgegangen soll werden / inmassen hiernach folgt / und nemlich also : Daß die vorgenanten Pfänner / und auch die andern / die gefänglich bestrickt sind / und Pfannen und Kothen in der Stadt zu Halle haben/ und obgerührte Uffrüre/ und auch Schele und Gebrechs halben / darumb Ertz-Bischoff Johann seliger / die Pfänner / zu Amtedinge genohmen hat / ein Jglicher den Vierten Theil der Pfannen und Kothe/ die er hat/ den obgenanten unsern gnädigen Herrn/ Herrn Ernsten/ postulirten Ertz-Bischoff/ und seinen Stifft/ geben / und daß mit allen Rechte und Gerechtigkeit daran gehabt/ aber habende/ abetreten/ solichs zwischen hier und Fastnachten schierst künfftig geschehen und vollnzogen werden soll. So soll auch ein Jeglicher der vorgeniemten Pfänner / und auch die andern aus Jnnungen und Gemeinheit / die in den Dingen begriffen / und den gemelten Herrn Ernsten / gefänglich verhafft sind / auch zwischen hier und Fastnachten / Alle und Jgliche ander seiner Güter / die er in oder ausser der Stadt zu Halle hat/ wie die gelegen seynd / und wie die genant werden mögen/ nach redlicher Weis/ an ein Geld wirdern und schlagen/ und an der gewirderten und angeschlagenen Summen Gelds/ den Fünfften Theil / den vielgenanten unsern gnädigen Herrn/ Herrn Ernsten und seinen Stiffte zu Magdeburg / uff redliche Tagezeit/ reichen und geben / oder nach seiner Gnaden und seines Capitels willen vermögen/ hierinne alleine Frauen und Jungfrauen Kleider / und Geschmeide / und Bettewandt ausgescheiden seyn soll. So mögen auch die vielgenanten Pfänner/ und die aus Jnnungen und Gemeinheit/ mit in den Dingen begrieffen sind / sich in die Stadt Halle wieder fügen und darinne seyn und wohnen / doch also / daß ein Jglicher zuvorn zu den Ehrsamen Rathe zu Halle

schicke/ und den bitten lasse/solches günstlich Angönnen/darinne wil sich der Rath gutwillig finden lassen / und der mehrgenandte unser gnädiger Herr/Herr Ernst/postulirter Ertz-Bischoff/soll uff obgerührte Beredunge/uñ so die also vollfuhrt ist/die Pfänner und andere die Seinen Gnaden/mit Gefängnis verhafft seynd / ihrer Gefängnis uff redliche u. nothdürfftige Urfrieden/wieder ledig uñ loß geben. Und würde den vielgenanten Herrn Ernsten/postulirten Ertz-Bischoffe/seine Nachkoñen/ Capittel/und der Rath zu Halle in künfftigen Zeiten bedencken/ dz iemands unter den vielgedachten Pfännern/und den jenigen/aus Innungen und Gemeinheit/die der Dinge mit ihn zu thun gehabt haben/in der Stadt zu Halle/zu wohnẽde/nicht bequem seyn wolte/den soll soliche zu bequemer Weis zu erkennen geben werden/doch nicht mit Uffrückunge/daß uñ obgerürte Sachen geschehe/derselbte soll dann zu einen halben Jahre räumen/ und seine Güter verkauffen. Könte oder der seine Güter in dem halben Jahre bequemlich nicht verkauffen / und würde er unsern gnädigen Herrn/ Herrn Ernsten seine Nachkommen / und den Rath zu Halle/ umb fürder zeit ersuchen und bitten / darinne wollen unser gnädiger Herr / und Rath sich gutwillig finden lassen. Und alsdann vohr und in der obgerührten Uffrühre/ etliche von Pfännern/ und auch aus Innungen und Gemeinheit/sich aus der Stadt Halle gewand haben/ und sich noch daraus enthalten werden/die oder der/ welcher unter ihn zwischen hier und Fastnachten/ den Ehr-genanten unsern gnädigen Herrn / Herrn Ernsten / postulirten Ertz-Bischoff/ ersuchen und bitten / sie auch zu Gnaden und Verrichtunge/ und Abetrag/ wie oben geschrieben ist/ kohmen zu lassen / haben wir an seinen Gnaden erlangt/daß seine Gnade den also gnädiglich thun wil. Und umb den Todtschlag Hans Schildpachs/der ein Gliedmaß des Raths zu Halle gewest / und zu der obgerührten Uffruhr/ vom Leben zum Tode bracht ist / sollen die gedachten Pfänner und andere aus Innungen und Gemeinheit / die in den Dingen begriffen

Digitized by Google

sen sind/ Fünff hundert Reinische Gülden zusammen bringen/ und die den Rath zu Halle antworten und reichen/ und es soll bey den Rath stehen/ von denselbten Gelde/ des erschlagenen Seele/ ein ewig Gedächtnis zu machen/und des Gelds ein theil Hans Schildpachs seligen Witben und ihren Kindern/ zu ihrer Nothdurfft-Enthalt/ zu reichen und zu geben. Zu Urkunde dieser obgerührter bewilligter und verfullborter Beteidunge und Vertragung/ haben wir obgenanten Johannes/Bischoff zu Meissen/Waldemar/Fürst zu Anhalt/Albrecht Graf und Herr zu Mansfeld/Bruno Edler Herr zu Quernfurt/Balthasar von Schliben/Matthes von Plotho/ Mauritius von Schonaw/ Friederich von Trotha Ritter/ Bernd von der Assenburg/ Heinrich von Krosigk/ unser ieglicher/ sein Insiegel an diesen Brief lassen hengen/ der geben ist/ im Closter zum Neuenwercke/ obgemelt nach Christi unsers HErrn Geburt Tausend vier hundert/darnach im neun und siebentzigsten Jahre/ am Sonnabend nach der heiligen Dreyer König Tage.

EXTRACT,
Aus Ertz-Bischoffs Ernesti Hällischen Regiments-Ordnung.

DAs nuhn hinfürder/ in der genanten unser und unsers Gotts-hauses zu Magdeburg Stadt Halle/ zu Ewigen Zeiten gehalten soll werden/ in Weis/ Maße und Form so hiernach folget/ ꝛc. Und so unser lieben getreuen der Rath und Bürger gemein/ unser Stadt Halle/ bewilligt und gefulbort haben/ daß wir unser Nachkommen und Gottshauß zu Magdeburg/ein Schloß oder Festunge in oder an die gedachte unser Stadt Halle bauen und haben/ und uff vier Tausend Reynische Gülden jährlicher Nutzunge und Renthe/ von Pfannen/ Kothen und andern Gütern/ die wir ietzund von den/ die uns ungehorsam und wiederwertig waren/ verlassen/ nehmen/ und sie uns geben/ sunderlich darzu machen und legen mügen/

daß wir uns nun mit Wissen Willen und Fulbort unsers Capitels Gemein/ zu Magdeburg / mit den genanten Rathe und Bürgern-Gemein unser Stadt Halle vereinigt/vertragen/ und ihn verschrieben haben / vereinigen / vertragen und vorschreiben in Krafft dieses Briefes / daß wir noch unser Nachkommen / Ertz-Bischoffe zu Magdeburg / zu den Thalgütern/ Pfannen und Kothen/die uns ietzund verlassen seynd/ oder noch verlassen werden / oder sunst durch Wechsel/Kauff / oder in ander Weise an uns kommen / oder durch Versterben uns heimfallen mögen / im Deutschen Born nicht über Acht Stüle/ im Gutjahrs-Born nicht über Drey Stüle / in dem Born der Meteritz nicht über Einen Stul / und im Hagken Born nicht über Einen halben Stul / und von Kothen / nicht über Fünf und zwantzig Kohte / für Uns zu unsern Ertz-Bischöfflichen Tische / und Enthaltung des obgerührten unsers Schlosses behalten. Die wir dann auch mit unsern Bürgern unser Stadt Halle/ die Pfänner sind/ jährlich besetzen und die versieden lassen/ und unser Ausläuffte davon nehmen wollen/ die uns dann auch die jenigen die unser Thalguth also versieden / zu gebührlichen Zeiten unverhalten reichen und geben sollen / darzu uns auch der Rath getreulich behülffen seyn soll / ane Wegerung und Gefährde.

Was aber in künfftigen Zeiten von Pfannen oder Kothen über die obgerührte Zahl / uns oder unsern Nachkommen verledigen/ heimfallen/oder in ander Weise an uns kommen werden / die sollen und wollen wir / in redlicher und zimlicher Zeit / nirgend anders/ dann in unser Stadt Halle besessen unsern Bürgern daselbst verkauffen und leihen ane Inhalt und Gefehrde/ꝛc.

Und alsdann der Lehnwahre halben von den Thalgütern / und auch andern der Bürger zu Halle Gütern/ in vorigen Zeiten/ zwischen unsern Vorfahrn/Ertz-Bischoffen/und den Bürgern zu Halle viel Irnisse entstanden gewest seynd / daß wir den vorzukommen

und für der Irnisse zu verwahren / und mit den obgenanten Rathmannen und Bürgern Gemein unser Stadt Halle / mit Wissen/ Willen und Fulbort unsers Capittels zu Magdeburgk/vertragen haben / und vertragen uns auch gegenwertiglich mit und in Krafft dis Briefes/ also daß wir und unsere Nachkoñen/es sey in Zukunfft eines neuen Ertz-Bischoffs/ in der ersten Beleihunge/oder durch Todesfall/durch verkauffen/oder in ander Weise / zu Lehenwahre nicht höher oder mehr heischen oder nehmen wollen / dann von Einer ieglichen Pfannen im Deutschen Born Drey Reinische Gülden/ von ieglicher Pfannen im Gutjahre Anderthalben Gülden / von der Pfannen im Hagke Born auch Anderthalben Reinischen Gülden/und von der Pfannen in der Meteritz Anderthalben Orth Reinisch Goldes / und von den Kothen/ Aeckern und andern Gütern die unsern Bürgern zu Halle / und Uns oder unsern Nachkommen zu Lehen zu nehmen gebühret/wollen wir in der ersten Beleihunge/ in Neuigkeit eines Herrn / an dem Dreyßigsten Pfenninge benügig seyn / und nemlich also/ daß die Güter nach redlicher Weise an Geld / das sie werth seynd/ geachtet und geschlagen/ und der dreissigste Pfenning an der angeschlagnen Summe Geldes gegeben werden / wann sich aber nach der ersten Beleihunge / solche Kothe / Aecker oder ander Lehen-Güter / durch Todesfall oder in Verkauffen oder ander Weise zu Lehen zu nehmen gebühren wil/ sollen die nach obgeschriebner Weise an ein Geld geschlagen und gewirdert/und der Zwantzigste Pfenning an der angeschlagenen und gewirderten Summe Geldes zu Lehenwahre gegeben werden. Und darauff und darmitte / sollen alle ander vorgehabten Schiede/ Beredungen und Vertragungen des Thalguts halben/ und umb die Lehnwahr geschehn und vor diesen Briefe gegeben / und sunderlich die Verschreibungen der Eilff Tausend Gülden / der sich weiland unser Vorfahrn Ertz-Bischoff Friederich / Acht Tausend / und Ertz-Bischoff Johann nechst nach

Jhm / Drey Tausend Gülden / der Lehnwahre halben verschrieben han / gantz todt und machtloß seyn / und die Briefe derhalben und darüber gegeben / uns wieder übergegeben werden / doch daß der Rath unser Stadt Halle den Wegepfenning / weil sie Wege und Stege halten / nehmen / Nutzen / ane Jnhalt und Gefehrde.

Und alsdañ in vergangnen Zeiten viel geschehen ist / dz etliche Thal- und auch ander Lehen-Guth von unsern Vorfahrn und unsern als Lehen Herrn Willen und Fulborth zu getreuer Hand getragen u. gehalten haben / und als nun sollich Thun / wider Recht und Seligkeit der Seelen ist / haben wir uns mit den obgenanten unsern lieben getreuen / Rathe und Bürgern Gemein unser Stadt Halle / vertragen / und vertragen uns gegenwertiglich in diesen Briefe / daß solche getreue Hand / oder Tragen der Lehen-Güter / daran ander die Wehre / Ausläuffte oder Nutzunge haben / nun hinfürder abe seyn / und von niemande / in keinerley Weise mehr geübet werden / sundern ein ieglicher die Güter / daran er die Gewehre und Nutzunge hat / wu die mehr dann uff einen Lehns-Erben stehen / zu sich und uff seine Lehen nehmen / solches in einen Jahre / nach Gebunge dieses Briefes dem Negsten / ungefehrlich geschehn soll. Und were das unser Bürger zu Halle / welcher / der Lehen-Güter von uns hätte / von Todes wegen abgehen und nicht mänliche Lehens-Erben / sundern unbestattete Töchter oder Schwestern nach sich lassen würde / die man von den nachgelassenen Erb-Gütern nicht bequemlich bestatten möchte / dieselbten wollen wir oder unser Nachkommen / von solchen Lehen-Gütern / so uns heimgefallen seynd / nach redlicher und zimlicher Weise bestatten / doch und also / daß von uns oder unsern Nachkommen / den nachgelassenen Töchtern oder Schwestern zu ihrer Bestattunge / unter dem Dritten Theile der heimgefallen und verledigten Güter nicht gegeben werde. Weren auch Jungfrauen oder Frauen / die Lehen-Güter in Gebrauchunge hätten / die zu getreuer Hand uff ander Mannes-Geschlechte / und mehre

dann

dann uff einen Lehns-Erben stünden / dieselbten Lehn-Güter wollen wir von den Jenigen/ die sie zu Lehen tragen/ verlassen / nehmen und ihn die / zu ihrer Leibzucht / uud dann fürder den Mannes-Personen / denn sie die gerne haben wollen / zu männlichen Lehn leihen / ungewegert und ane Gefährde. Vnd wier und unser Nachkommen wollen auch unserer Bürger zu Halle Ehlichen Hausfrauen/nach Redlichkeit/ inmassen bey unsern Vorfahren seligen Gezeiten geschehen ist / beleibzüchtigen. Und als uf das obengeschriebene Thalguth und ander Güter so in und umb unser Stadt Halle gelegen / und von uns und unsern Stifft zu Lehen-Rührende sind / etlich jährlich Geschoß / durch den Rath und Gemeine unser Stadt Halle/zu Enthaltung und Nothdurfft derselbten Stadt/ in vergangen Zeiten gesatzt / und in kurtzen Jahren höher ersteiget worden ist / daß wir uns ane unsern unser Vorfahren am Stifft willen zu geschehen beschwert / und unsern freyen Lehen-Guth zu nahe zu seyn beduncket hat / daß wir uns mit dem gemelten Rathe und Bürgern Gemein unser Stadt Halle / vertragen haben/und vertragen uns mit ihn in diesen selbten Briefe/ daß der obgedachte Rath / nun hinfürder von dem Thalguthe nicht mehr/ denn von ieglicher Pfanne in Deutschen Born / zwey alte Schock der besten Müntze/und in den andern Börnen nach gleicher Anzahl und Wirderunge von allen Innehabern / was Standes oder Wesens die seynd/ oder würden/ und von den Lehen-Gütern in und ausserhalb der Stadt gelegen/ nicht mehr Schosses / dann als von andern ihren Mitbürgern jährlich nehmen mögen / und solch Guth darüber mit höhern Geschosse oder Ufflagen in kein Weise beschweren noch ersteigen sollen / und was von solchen Thalguthe und den andern obgemelten Lehen-Gütern jährlich zu Geschosse gefallen wird / daran sollen wir und unser Nachkommen / Ertz-Bischoffe / jährlich und alle wege den vierten Theil durchaus haben / solchen vierten Theil uns und unsern Nachkommen Ertz-Bischoffen / der

Rath

Rath und gantze Gemeine unser Stadt Halle / alle Jahr / jährlichen bey ihren gethanen Pflichten / getreulich und gantz unverhindert reichen und bezahlen / und die andern drey Theil an der Stadt Nutz und Nothdurfft getreulich kehren und wenden sollen. Würde sich auch in künfftigen Zeiten begeben als wir durch Schickunge Gottes zu geschehn hoffends seynd / daß sich unser Stadt Halle bessern und aus Schulden und Schaden kommen würde / so behalten wir uns und unsern Nachkommen und dem Rathe unser Stadt Halle Macht/den obgerührten Schoß nach redlicher Weise zu verändern/ nach Gestalt und Gelegenheit unsers Stiffts und der genanten unser Stadt Halle. So soll auch der Rath und Gemeine unser Stadt Halle / umb das Straff-Geld vormals von den Pfännern genommen/ von uns unangelangt bleiben / dargegen sie uns und unsern Nachkommen/an den Neun Tausend Gulden so ihn uff der Gräfeschafft und Muntzey in Pfandesweise verschrieben sind/ Vier Tausend Reinische Gulden nachlassen/ und hinfürder uff der Gräfeschafft und Müntzey nicht mehr dann Funff Tausent Gulden in Wiederkauffs weise behalten/ Derhalben wir ihn mit Vulwort unsers Capitels eine neue Verschreibung geben wollen / dargegen sie uns die alten Briefe von unsern Vorfahrn Ertz-Bischoff Günter seligen/ und seinem Capittel gegeben / wieder überantworten/ die auch todt und Machtloß seyn sollen. Und alsdann unser Vorfahr Ertz-Bischoff JOHANN/ milder Gedächtnis / die Regierunge und Handlunge der Thalgüter / in der gemelten unser Stadt Halle/ in vielen Stücken/ nicht gleichlich zu einen gemeinen Nutze geregiert/ sundern gebrechlich funden / und darumb die obgerührte Regierung / reformirt / und sich und seinen Nachkommen/ die zu verändern / zu verneuen zu verbessern / zu oder abe zu setzen Macht behalten hat/ nach laut der Briefe/ derhalben und darüber gegeben / und uffdaß nun die Thalgüter nach dem besten geregiert/ und gehandelt mögen werden / wollen wir und unser Nachkommen/

men/ mit sämt dem Rathe/unser Stadt Halle/ nuhn hinfürder alle Jahr Oberbornmeister und Unterbornmeister/Vorsteher/Bornschreiber/Baumeister/ Vorschläger/ und ander Ambte im Thale/ in unser Stadt Halle setzen/ die die Thalgüter/ nach allen ihren Vermögen getreulich und uff ihre Eyde/ die darüber/ wie die lauten sollen/ begriffen sind/regiren und handeln sollen/ ane Gefährde.

Und sunderlich sollen zu Oberbornmeistern die jenigen gesatzt werden/die eigen Gut im Thale haben/ und nicht sieden/sundern uff ihre Ausläuffte sitzen/wu man die bequemlich u. ungefährlich darzu gehaben mag/derselbten Bornmeister Ambt nuhn hinfürder zu Weynachten ausgehen/und der neuen Bornmeister Ambt alsdan wieder antreten soll. Wir sollen und wollen auch jährlich zu den Rechenschafften/ Verlegung des Thalguts schicken/ der Register dann unsern Geschickten/ware Abschrifften sollen gegeben/uff daß wir Wissen gehaben/ wie unsere eigene und andere Thalgüter geregieret und gehandelt werden. So soll auch kein Knecht noch Arbeiter/ es sey über den Bornen oder auch in den Kothen/ zu arbeiten uffgenoñen nach der Arbeit zugestattet werden/ er sey dann zuvor an unser und unser Nachkommen/ und des Raths zu Halle statt/ den Saltzgräfen/ und Bornmeistern geantwortet/und er habe denselbten in Beywesen des Bornschreibers Gelübde und Eyde/ namlich/ daß er uns unsern Nachkommen und Gotteshause zu Magdeburgk/ und dem Rathe unser Stadt Halle/ getreue gewärtig und gehorsam seyn/ und sein Ampt und Arbeit getreulich verhegen wolle/gethan/und habe sich den Bornschreiber in ein Register nahmhafftig schreiben und verzeichnen lassen/ ane Gefährde. Und wann die Vorsteher des Thals von Einnahme und Ausgabe jährlich gerechnet haben/ was dann von der Einnahme über die Ausgabe Uberlauffs seyn würde/ das soll den zukommenden neuen Vorstehern zu Haldunge des Thals nachfolgenden Jahrs geantwortet/mitte zu Register bracht und verrechent werden/ getreulich und ane Gefährde.

Wir setzen ordnen und schicken auch in Macht dieses selbten Briefes/ daß die Jenigen in unser Stadt Halle/die das Thalguth/ in derselbten unser Stadt siedende Pfänner vormals gewest / oder neulich wurden sind/ oder noch in künfftigen Zeiten werden mögen/ nicht eine sunderliche Innunge / Samlunge oder Brüderschafft seyn sollen/sundern ein itzlicher der Pfannwergkt/und seud/ aber ein Pfänner ist / soll in der Innunge / darinne er ein Innungs-Bruder ist/ oder ob er in keiner Innunge wäre / in der Pfarre / darinne er gehört/bleiben/ ane Gefährde.

Und nachdem dann der obengeschriebne Uffrühre und Samlunge halben der Pfänner zwischen uns und ihnen eine Beredung und eine Bethedigung durch den Ehrwürdigen in Gott Vater / unsern lieben Herrn und Freund / Herrn Johansen/ Bischöff zu Meissen/ und etliche unsers Stiffts Fürsten / Grafen / Herren/ Thum-Herren/ und von der Ritterschafft beteidingt ist/ nach laute des Betheidings-Briefs / deshalben und darüber gegeben / wollen wir/daß in zeiten so ein neuer Rath in unser Stadt Halle verkündigt wird/ solcher Betheidings-Brief öffentlich vor dem Volcke gelesen soll werden/ uffdaß solches in Gedächtnis bleibe / und von einen ieden vermieden bleibe / Samlunge / Uffrühre oder Wiederwertigkeit in unser Stadt Halle zu machen/ stetiglich u. ane Gefährde ꝛc.
Geben zu Magdeburg nach Christi unsers Herrn Geburth/ Tausend Vier Hundert/ darnach im neun und siebentzigsten Jahre/ am Donnerstage nach dem Sontage Oculi, in der heiligen Fasten.

REVERS,
Ertz-Bischoffs Ernstens / wegen derer am Bischoff JOHANNESEN zu Meissen / wiederkäuflich überlassenen Fünf Pfannen Deutsch/dem Rathe zu Halle gegeben.

WIr Ernst von Gottes Gnaden / Administrator der Kirchen zu Magdeburg und Halberstadt/ Hertzog zu Sachsen / Land-

gräfe in Döringen und Marggraf zu Meissen/ bekennen offenthch mit diesen Briefe/ für uns und unsere Nachkommen / alsdann unser lieben getreue / die Ehrsamen und vorsichtige Rathmanne und Meister der Innungen unser Stadt Halle / verfulbort / daß wir mit Wissen/ Willen / und Fullbort unsers Capittels zu Magdeburgk/dem Ehrwirdigen in Gott Vater/Herrn Johansen/Bischoffe zu Meissen/Fünff Pfannen im Teutschen Born/in der genanten unser Stadt Halle / uff einen Wiederkauff verkaufft / daß wir den obgenanten Rathmann und Meistern der Innungen und unser Stadt Halle verschrieben haben / und verschreiben ihn auch in Krafft dieses Briefes/ für uns und unser Nachkommen daß ihn sollich Verfulborten an der Verschreibung/die wir den Ehrgenanten Rathmännen / Meistern der Innungen / und Bürgern unser Stadt Halle / mit Willen und Fullbort unsers geuelten Capittels/Pfannen in unser Stadt Halle/ niemandes anders dann besessenen unsern Bürgern daselbst zu kauffene / unschädelich seyn / und sollich Verschreibung derhalben / nicht verbrochen noch gekränckets werden/sundern nach allen ihren Inhalte bey viller Macht blieben sall/ ohne Jutrage und Gefährde/ des zu Urkunde haben wir unser Insiegel für uns und unser Nachkommen an diesen Brief thun hängen/der geben ist zu Calbe nach Christi unsers HErrn Geburt/ Thusend Vier Hundert darnach in ein und achtzigsten Jahre/ am Dienstage St. Dionisii Tage.

EXTRACT,

Der/ von Ertz-Bischoffe Ernesto, der Stadt Halle bestetigten Willkühr.

SO soll auch hinfürder in unser Stadt Halle niemande Pfannewercken/er sey dann ein Bürger in unser Stadt Halle/ beehlicht oder in ehlichen State gewest/ beeignet und beerbet/ oder halde nach seines Vaters Tode/ der gepfannewerckt hat/ eigen Hauß/Küchen und Rauch.

Wir ſetzen und ordnen auch das von unſern Bürgern zu Halle niemande mehr Pfannen haben ſoll in einen ieglichen Borne/ dann einen Stuel/ hätte aber iemand bereits mehr Pfannen/ denn einen Stuel/ der mag die Pfannen ane Buſſe wol behalten/ wäre auch das iemand was anſtürbe/ von ſinen Freunden/ der mag das mit dem das er bereits hat/ behalten/ Wer dis unſer Geſetze breche/ der ſall unſer Stadt Halle Funffzig Marck geben/ und die überley Pfannen wieder verkauffen.

Es ſoll auch hinfürder keiner unſer Bürger zu Halle Pfannen kauffen umb ußwendiger Leute Geld/ noch Pfannen in Lehen und Schrifft nehmen von ußwendiger Leute wegen/ bey Pœn Funffzig Marck lötiges Silbers/ unſer Stadt Halle unläßlich verfallen zu ſeyn/ und zu geben. Und derſelbe ſolte dann auch die Pfannen inwendig vier Wochen verkauffen und wieder verlaſſen/ Thäte er das nicht/ alſo manche vier Wochen er die Pfannen unverkaufft in Lehnen und Schrifften behielte/ alſo manche Funffzig Marck ſoll er unſer Stadt Halle geben. Wir und unſer Nachkommen Ertz-Biſchoffe zu Magdeburg/ und der Rath unſer Stadt Halle ſollen noch wollen auch hinfürder niemande Pfannen in die Lehen-Tafeln ſchreiben laſſen/ er ſey dann ein beſeſſen Bürger in unſer Stadt Halle beeigent und beerbet/ ußgeſchloſſen uns oder unſer Nachkommen Ertz-Biſchoffen zu Magdeburgk/ zu unſer Zahl/ nach lute der Verſchreibunge in vorigen unſerm Regimente uſſedruckt und begrieffen. Wann auch die Bornen in unſer Stadt Halle jährlich beſchrieben ſind/ ſo ſoll ein ieglicher der da Saltz ſeudt/ ſein Guth gantz haben/ und ſo manche Pfanne iemand gebreche/ alſo manche Marck ſolte der unſer Stadt Halle geben zu ieglicher Woche/ und ob er das dem Bornmeiſter zuvorn wiſſentlich gethan hätte/ darmit ſolte er dennoch der Buſſe nicht ledig ſeyn. Wer auch Guth über den Bornen beſatzt und das uff ſich ſchreiben läſt/ der ſoll daſſelbe Guth binnen vier Wochen/ von den Tage anzurechnen/ als im Beſchoſſe

schosse zu gebene geboten wird / verschossen und also manche Pfanne als er schrieben läst / der er binnen der obgerührten Zeit nicht verschosset / also manche Marck soll er unser Stadt Halle geben / und über die vier Wochen soll der Bornmeister des Geschosses niemande Tag geben / deßgleichen der Rath auch nicht thun soll. So soll man auch keinerley Pfannen von der Stadt wegen mehr verkauffen wieder zu leibe / noch uff wiederkauff / ꝛc. Datum Magdeburgk Dienstags nach Mauritii 1482.

REVERS
Des Raths von Halle / der Gerichte halber / binnen der Stadt daselbst.

WIr Rathmanne / Meister der Innungen und Gemeinheit der Stadt Halle / bekennen öffentlich mit diesen unsern Briefe / vor uns und alle unsere Nachkommen / dieweil in der Willkühr die uns der Ehrwürdigste in Gott Vater / Durchlauchtige Hoch-geborne Fürst uud Herr / Herr Ernestus / Ertz-Bischoff zu Magdeburg / Primas in Germanien / Administrator des Stiffts zu Halberstadt / Hertzog zu Sachsen / Landgrafe in Düringen / und Marggraf zu Meissen / unser gnädigster Herr gnädiglich besteti-get / gemeiniglich bey den Straffen der Brüche / daß es den Gerichten / die itzgenanten unsern gnädigen Herrn / in der Stadt zuständig / unschädlich seyn soll / ausgezogen / und Seiner Fürstl. Gnaden demnach bedacht / Seiner Gnaden Schultheissen zu entpfehlen / hinfürder von einen Todtschlage vier Reinische Gulden / von Lähmnisse und Campffer-Wunden zweene Reinische Gülden und nicht darüber / vor sein Gewette / und Abtrag der dem Gerichte gebühren möge / zu nehmen / und so ein elender Mensch erschlagen / des Schwert magen nicht verhanden noch erfahren möchte werden / Abtrag und Sühne mit den Thätern zu bereden / davon er über Sechs Gulden vor sich Gerichts halben nicht behalten / und das übrige des elenden erschlagenen Seele zu Hülff und Trost kehren und

wenden/ daß es derwegen zwischen Seiner Fürstl. Gnaden / und uns beredt und besprochen / daß wir die jenen / die sich an solchen Peinlichen Sachen/ verwircken / und durch uns gefänglich angenommen / nicht von uns kommen lassen wollen noch sollen / es sey dann dem Schultheissen Abtrag/ wie oben gesetzt/ oder dem Saltzgräfen / ob im Thale verhandelt / nach Inhalt der Ordnung des Thals allhier zu Halle/ geschehen / doch daß wir dieselbigen gefangen/ wann sie unserthalben/ auff Busse etlicher Marcke oder Meidung der Stadt/ lauts unserer Willköhr/ ledig werden möchten/ Die jenen/die das Leben verwircket/ nicht über vier Wochen / und die da auff Kampffer-Wunden / oder Lähmnis halben angenommen/ nicht über vierzehen Tage zu halten schuldig / binnen welchen der Schultheiß oder Gräfe die Gefangenen zum Abtrag kommen lassen/oder die zu ihren Handen und gewarsam nehmen/biß sie sich mit ihm auch vertragen. So auch iemands der nicht gefangen / sich doch in solchen peinlichen Fällen in Abtrag geben/ solches sollen wir dem Schultheissen und Gräfen wissen lassen / und die jenen in der Stadt nicht sichern noch leiden/sie haben sich denn mit dem Gerichte auch nach obgesetzter Weise vertragen. Deßgleichen der Schultheiß und Gräfe / sich wiederumb gegen uns halten / und niemand hinter uns geleiten/ sundern umb Scheltwort/ Beulen/ braun und blau / die sich im Schultheissenthumb begeben / mag ein ieder frey klagen vor dem Rathe oder Rohlande / also daß solches alleine an dem Orte da es geklaget und gerechtfertiget / zimlich verbusset werde. Darzu ist beredt / daß beyde Gerichte uff dem Berge und im Thale allhier zu Halle sollen nach ihren alten Mahlen und Grentzen/ wie vor alters gewest/gescheiden seyn und bleiben/und alle Zehen Jahr eins / durch uns mit Schultheiß und Schöppen vor dem Rohlande/ Gräfen/ Bornmeistern und den Aeltesten / die von solchen Scheidungen wissen/ umbgangen und angewiesen werden. Und der Schultheiß soll über die Thalgüter/ im Thale gelegen

nicht

nicht richten/ noch die jenen die im Thal-Gerichte sitzen/ und wohnen/vor sich heischen/es sey dann umb Schulden-Händel/Contract oder Verwirckunge / die sie in Bergk-Gerichte geübet. Wiederumb soll der Gräfe/ die ins Berg-Gerichte gehören/auch nicht vor sich fordern/ es sey dann daß sie im Thale arbeiten/ dienen/ pfannewercken/ contrahiren und verhandeln/ alsdann soll der Gräfe solche Sachen / die seyn Bürgerlich oder peinlich / Arbeit / Dienst Scheltwort/ Schläge/ braun/ blau / Kampffer-Wunden/ Todtschläge/ und ander dergleichen oder grösser Mißhandlunge belangende / nach Inhalt der Bestetigung / Thal-Ordnung und alten Herkommen richten/und darauff der Frohne und Thalvoigt in beyden Gerichten/wie vor zu Nothdurfft ietzliches Richters fordern uñ heischen/und wan die jehnen die von beyden Gerichten in Ritte-hañ genommen/oder verächtiget/ uns namhafftig gemachet/ wollen und sollen wir unsern Knechten gemeinen ernsten Befehlich thun / die Freveler und Verbannete/ auff Ansinnen beyder Richter oder ihres Frohnen und Voigts/zu handen zu nehmen/und in ihre Behältniß und Gewarsam helffen zuführen und zu bestetigen. Welche auch in einen Gerichte verbannet/ oder verfestet / sollen in den andern nicht geleitet noch gesichert / sundern zu rechte auff der Freundeschafft des Gerichtes/ dar die That geschehen/anregen/ bestattet werden. Deßgleichen sollen die jenen/ die vor den Land-Gerichten zu Giebichenstein und zu Glaucha verfestet / oder sich verwürcken / durch uns in der Stadt/ in beyden Gerichten nicht gelitten / sondern auff ersuchen des Land-Gerichts angenommen / und wiederumb alle die sich zu Halle in beyden Gerichten vorhandelen oder verfestet wären/ in beyden Gerichten zum Giebichenstein und Glaucha auch bestattet / also doch / daß ein ieglicher Richter / der also iemandes annehmen lassen würde / in vierzehen Tagen / die Sache des Gefängniß zu Ende führen/und die Gefangenen nicht länger sitzen lassen. So sollen und mögen wir/dieweil wir die Gräfschafft in Wie-

der-

derkauffs weise inne haben Spiel und ander Unfuge im Thale straffen/darinne die Vorhändeler/ Wiedersetzigen / Verächtigten und andern Ungehorsamen / greiffen / fahen / und in unser Gefängniß auff das Rathauß führen und behalten / biß zu Rechtfertigung. Und so also iemandes/ der also verhandelt und ergriffen/peinlich gestrafft werden/ der solle von Thal-Gerichte verurtheilet / und wie von Alter herkommen/ im Thale gestraffet werden / und der Gräfe soll sich unser/dieweil uns die Grafschafft/uñ aus Krafft obgemeldeten Wiederkauffs zustehet / in Gehorsam und Zimlichkeit halten/ obgenanten unsern gnädigsten Herrn und seiner Fürstl. Gn. Obrigkeit unschädlich / wie auch dem Gräfen die Nutzung der Thalgerichte wie herbracht/ und in der Ordnung vorleibt/ lassen/ doch daß er dieselbige Nutzunge sambt der Gerechtigkeit / nicht högern noch steigern/ auch keine Bussen noch Straffen fordern noch nehmen/anders dann die Thals-Ordnunge und Ubung erheischet / und ausgesetzet / desgleichen der Schultheß seiner Gerechtigkeit / und der Gräfe die Zufälle der Nutzung auff dem Marckte/in den Thoren/ nicht anders noch mehr nehmen / dann vor alters her gewöhnlich/ und sie beyde durch mehr genanten unsern gnädigsten Herrn / und uns in schrifftlichen Vorzeichnungen angewiset werden sollen. Wann aber mehrgemelter unser gnädigster Herr / oder Seiner Fürstl. Gnaden Nachkommen oder Capitul zu Magdeburgk/ die Gräfschafft wieder kauffen wolten / das sollen wir ihnen nicht weigern/ und nach geschehenen Wiederkauffe uns der Gräfschafft/ ihrer Zubehörungen / und der Gerichte derselbigen Gräfschafft anhängig/ wie oben angezeiget/ hinfürder nicht unterstehen / noch anmassen/ ausgeschlossen die Kör eines Saltzgräfens / die wir behalten / samt dem Bürger-Rechte / und was wir sonst derohalben fürder Vorschreibunge und Freyheit / die uns redlich vorschrieben oder Rechtlich herbracht weren/ hätten / und sunderlich was in des Thals Ordnunge verordnet/ und vorschrieben; Des alles zu warhaff-

hafftiger Urkund/ haben wir obgenanten Rathmannen/ Meistern der Innungen und Gemeinheit zu Halle vor uns / und alle unsere Nachkommen / unserer Stadt Insiegel unten an diesen unsern offenen Brief wissentlich lassen hengen / der geben ist nach Christi unsers lieben Herrn Geburth/1499. am Dinstage nach Luciæ Virg.

RECESS,

Zwischen dem Rathe nnd Saltzgräfen zu Halle eines Eingriffs halben in die Thal-Gerichte.

WIr Albrecht von Gotts Gnaden Römischer ꝛc. Bekennen öffentlich in diesem Briefe vor uns und unser Nachkommen/ Ertz-Bischoffe der Kirchen zu Magdeburg/ Nachdem der Rath unser Stadt Halle einen Schuster mit Namen Werner Sommer genant / seiner Vorwirckung halben/ aus seinem Hause/so ane Mittel in des Thals Gerichten gelegen/ ane Wissen und Bewilligung unsers Saltzgräfen gefänglich hat annehmen / und in des Raths gefängnis bringen/ auch daselbst etliche Tage enthalten lassen/ Dardurch der Saltzgräfe zu Erhaltung unserer Gerichten geursacht / uns solchen Eingriff anzuzeigen / Als haben wir die Geschickten des Raths / und auch den Saltzgräfen vor uns erfodern lassen / und nach Verhör dis Handels beiden Theilen eigner Person diesen Abschied gegeben : Wiewohl wir des geschehenen Eingriffs nicht geringen Mißfallen triegen/so wolten wir doch solchen geschehenen Eingriff/ in unsern Gerichten geübt/disnals aus Gnaden hingehen lassen / und bey dem Saltzgräfen uff disnal beschafft/ daß er uffs Rathhaus gehen / und den Gefangenen uff seine Verwürckung / darumb er eingezogen / in Beywesen etlicher des Raths verhören/ seine Aussage auffzeichnen lassen/und was er daraus befinden würde / darauff solte und möchte er sich gegen den Gefangenen mit gebührlicher Straffe / oder Verurfeydung halten.

Do sich aber hinfürder eylende Fälle / Diebstahls oder anderer hohen peinlichen Sachen halben/zutragen würden/die keinen Ver-

zug oder Härre leiden möchten / und die Thäter in des Thals Gerichten anzutreffen / die mag der Rath alsdann und uff den Fall durch seine Diener annehmen lassen/ doch also/ daß sie ane Vorwissen und Bewilligung eines Saltzgräfen aus dem Thal oder desselbigen Gerichten nicht gefuhrt werden sollen. So sich auch sonst zutrüge/daß iemand in obvermelten peinlichen Fällen / im Thal anzunehmen / die nicht so eilend / so soll der Rath zuvor unsern Saltzgräfen mit ihren Marschalche beschicken/ und ihme dasselbig/ alten Brauche nach/ anzeigen lassen / Aber so die Sache heimlich / so soll der Rath oder desselbigen Geschickten / solchs dem Saltzgräfen zu erkennen geben / darzu der Saltzgräfe alsdann den Thalvoigt mit ihnen ins Thal zu gehen von Gerichts wegen verordnen soll / und den Mißhandeler zu hafften bringen lassen / und uff welchen / der Wege einen/iemand gefänglich einbracht/ mit dem/ader den soll der Rath mit Unterredung / Vortrage/ ader anderm wie das Namen haben möchte / ane Beyseyn des Saltzgräfen nichts sühnlichs ader peinlichs vornehmen / sondern wann der oder die gestrafft / vertragen/vorurfriedet / oder sunst ichts mit ihnen gehandelt/ ader vorgenohmen werden soll / soll solches alles ane Hinderung des Raths nirgend dann vor dem Saltzgräfen im Thal-Gerichte geschehen/ Welchen Abschied die Geschickten des Raths / namlich Doctor Philips Goßmann Syndicus, Doctor Johan Wihe und Hans Kyndel also zu dancke angenohmen / auch von Raths wegen bewilligt / und daß dorwidder nicht solle gehandelt werden / zugesagt/ Actum zu Halle uff Sanct Moritzburgk am Donnerstage nach Conversionis Pauli im Funffzehen Hundert und Sechs und dreissigsten Jahre/ zu Urkunde mit unserm hieunten auffgedrucktem Secret besiegelt.

EXTRACT,

Aus im Wittenbergischen Vertrage zwischen dem Ertz-Bischoffe Johann Albrechten und dem Rathe der Stadt Halle.

Und

UNd nachdem sich des Saltz setzens und derwegen uffgerichteter Thal-Ordn. halben/zwischen S. L. und einem Rathe zu Halle/ auch Mißverstand zugetragen/so soll es hinfort nach laut der Thal-Ordnung gehalten werden / also ob hierinnen Unschickligkeit oder was Nachtheiliges in solcher Satzung des Saltz-Kauffes würde vorgenommen / daß unser freundlichen lieben Herrn und Oheim/ dem Ertz-Bischoffe / als dem Landes-Fürsten seine Fürstl. Hoheit und gebührliches Einsehen / zu iederzeit vorbehalten seyn und bleiben soll / doch daß solches der Rath zuvor auch Wissens habe/ &c. Geben Wittenberg Dienstags nach Judica, Anno 1546.

EXTRACT,

Des zwischen ChurSachsen und dem Ertz-Stifft Magdeburg auffgerichteten Permutation-Recessus.

DArentkegen und zu gebührlicher Wiederstattung/solcher S. des Administrators L. und derselben Ertz-Stiffts / in und an den mehrberührten dreyen Vorstädten / und der Neustadt vor Eißleben/ auch allen obbemelten Aemptern/ Güetern/ und Stucken/ itzo dem Churfürsten abgetretenen Lehnschafft / Landes-fürstl. Obrigkeit/ Jurisdiction und Botmessigkeit / auch S. des Administrators L. hinwieder zu freundlichen Ehren und Gefallen / hat der Churfürst vor sich und S. L. Erben und Nachkommen / Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/ auch in angebohrner und von der Römischen Keys. Mäjestät unserm allergnädigsten Herrn/ auffgetragener und bestetigter Vormundschafft / S. L. unmündigen Vettern/ der jungen Hertzogen zu Sachsen / und das gantze Haus Sachsen und Nachkommen an der Chur Sachsen / dem Administratorn/und S. L. Thum-Capittel und Ertz-stifft Magdeburgk/ alles das was S. L. u. das gantze Haus Sachsen/ als ein Burggraf zu Magdeburg / in den Städten Magdeburg und Halle / und in gantzen Ertz-stifft Magdeburg aus der Römischen Käyser oder Könige Begnadung habē/von dem heiligem Reich zu Lehn tragen/ und

ſich mit Ubung und Gebrauch des Bannes Befehlung/ Belehnung des Schultzen/ u. Saltzgräfen zu Halle/ und allen andern/ dz S. L. ſich darunter gegen dem Ertz-ſtifft bis hiehero angemaſſet/ oder vermöge ihrer habenden Begnadungs- und Lehn-Briefe etwan von den Churfürſten/ und Fürſten Erbeynigung beſchehenen Weiſung/ auch der darſieder auffgerichteten Vorträgen / oder ſonſten/ in einigen Wege/ zu gebrauchen haben mögen / gar nichts wie daſſelbe Namen haben möchte/ davon ausgenommen / hinwiederumb freundlich und gutwilliglich übergeben / auffgetragen / und zugeſtalt und ſich des Burggrafthumbs zu Magdeburg Gerechtigkeiten der Bahns-Befehlung/ Gräfen Gedings/ Einweiſung des Schultzen und Scheppen / Belehnungen mit den peinlichen Gerichten/ und deren darbey zutragenden Fällen/ und alles andern wie es zu rechte am beſtendigſten geſchehen kan / gantz und gar und alſo vorziehen/ und begeben/ daß S. L. und derſelben Erben/ und Nachkommen/ und alle Hertzogen und Churfürſten zu Sachſen/ ſich der obbemelten/ und aller andern Gerechtigkeit/ des Burggrafthumbs hinfüro/ in beyden Städten Magdeburgk und Halle/ und im gantzen Ertz-Stifft gar nicht mehr gebrauchen/ auch den Adminiſtratorn/ und die künfftigen Ertz-Biſchöffe / und das Thum-Capittel zu Magdeburgk / an des Burggrafthumbs Gerechtigkeit / der Banns-Befehlung/ Gräfen Geding/ und Beſtellung / Ubung und Gebrauch der peinlichen Gerichte und Jurisdiction, und derſelben Execution, in den Städten Magdeburgk und Halle / und im gantzen Ertz-Stifft Magdeburgk/ nimmermehr turbiren/ verhindern/ oder verunruhigen / oder ſich derſelbigen in einigen Wege anmaſſen wollen / ſondern S. L. und derſelben Erben und Nachkommen/ Hertzogen und Churfürſten zu Sachſen / wollen und ſollen/ den Adminiſtratorn/ und nachfolgende Ertz-Biſchoffe / oder Adminiſtratorn / und das Capittel zu ewigen Zeiten / damit vor ſich ſelbſt oder durch einen andern / wer ihnen darzu gefellig / ihres Willens und Gefallens gebaren laſſen.

Nach

Nachdeme aber des Tittels/Burggraf zu Magdeburgk halben/ Bericht beschehen/ daß im heiligen Römischen Reich/ vier Burggrafen/ und also ein Burggraf zu Magdeburgk/ ein sonderer Stand des Reichs/ daß auch dasselbe Burggrafthumb zu Magdeburgk/ uff sondere Aemptere/ welche ausser des Stiffts Magdeburgk gelegen/ ausgesetzt und fundiret sey: Als Gommern/ Racuß/ Elbenau/ Pletzkau/ und der Churfürst zu Sachsen derhalben sich des Tittels Burggraf zu Magdeburgk/ mit dem darzu gehörigen Wapen/ und das S. L. und derselben Erben/ und Nachkommen das Burggrafthumb Magdeburgk/ mit seinen zugehörigen Aemptern/ hinfüro von heiligen Römischen Reich nicht solten zu Lehen empfahen/ nicht begeben kan.

Damit nun daraus/daß S. der Churfürsten zu Sachsen L. und S. L. nachkommende Churfürsten/ und Hertzogen zu Sachsen/den Tittel und Wapen des Burggrafthumbs gebrauchen/ und solch Burggrafthumb/ mit desselbigen zubehörigen Aemptern/ auch hinfüro von dem heiligen Reich zu Lehen empfahen werden/in künftigen Zeiten kein Irrthum oder Zweiffel fürfallen/ oder solches dahin verstanden/ oder angezogen werden müge/ als wehren die Churfürsten/ und das Haus Sachsen solchs Tittels oder Lehns-Empfahung halben/ in den Städten Magdeburgk und Halle/ oder auch im gantzen Ertz-Stifft Magdeburgk noch etwas berechtiget/ so haben S. des Churfürsten zu Sachsen L. freundlichen bewilligt/ daß S. L. zu der Zeit/ wann S. L. dem Administratorn/ andere über des Burggrafthumbs Gerechtigkeit/ der Bauns-Befehlung/ und derselben Zugehörungen habende Urkunden/ werden über Antwortten lassen/ S. L. und derselben Thumb-Capittel zugleich auch zweene unterschiedliche Revers geben wollen/ darinnen nach aller Nothdurfft verwahret werde/ daß S. des Churfürsten zu Sachsen L. oder derselben Erben und Nachkommen/ und das gantze Haus Sachsen/ sich unter dem Schein und Fürwen-

dung/daß ihre L. L. den Tittel und Wapen des Burggrafthumbs gebrauchen / und das Burggrafthumb Magdeburgk mit ſeinen Zugehörungen/ von Römiſchen Keyſern und Königen / zu Lehen empfahen/ ſich itzo und zu ewigen Zeiten / keiner Banns-Befehlung/ Gräfen-Gedings/Belehnung/ Vereydung/Einweiſung oder Beſtetigung der Schultzen/ und Scheppen / oder des Saltzgräfen zu Halle / auch keiner peinlichen Gerichte / Gerichtsfälle/ Straffen und Buſſen / und in Summa gar keiner Gerechtigkeit/ ſo zu dem Burggrafthumb Magdeburgk/ in den Städten Magdeburgk und Halle / und im gantzen Ertz-ſtifft Magdeburgk/ gehörig/ oder daraus einigerley Geſtalt herflieſſen oder erzwungen werden möchten/ wie die auch könte oder möchte genant / oder erdacht werden/ ſollen oder wollen unterziehen/anmaſſen/üben oder gebrauchen. Daß auch / wann ſie von Römiſchen Keyſern und Königen die Lehen und Regalien des Hauſes Sachſen/ und unter andern das Burggrafthumb Magdeburgk mit empfahen/die Banns-Befehlung und Gräfen Geding zu Magdeburgk und Halle / als und vor eine Zugehörunge/ des Burggrafthumbs Magdeburgk / oder auch vor ſich ſelbſt allein / nicht mit zu Lehen ſuchen / entpfahen / oder in die Lehen-Briefe wollen ſetzen laſſen / oder ſolches zu thun geſtatten/ꝛc. Datum Eißleben den 10. Junii Anno 1579.

Vergleich/

Herrn Hans Günters/ Grafen und Herrns zu Schwartzburgk/ꝛc. Mit Seiner Gnaden Lehenleuten/ in und umb Halle.

IN irrigen Sachen/ſo ſich zwiſchen dem Wohl-gebohrnen Herrn Hans Güntern/der Vier Grafen des Reichs/Grafen u. Herrn zu Schwartzburg/ꝛc. an einem/ und Seiner Gnaden Lehnleuten/ allhier umb Halle/ der Lehenwahre halber / deren Pfannen und

Thal-

Thalgütern/ so sie von ihren Gnaden zu Lehen tragen / am andern Theil erhalten / haben uff vorgangenen unsers gnädigsten Herrn des postulirten Administratoris des Primats und Ertz-stiffts Magdeburgk/ Befelch/ Ihrer Fürstl. Gnaden verordente Räthe/ beyde Theile zu ferner gütlichen Verhör/ und Handlung/ heut dato vorbeschieden/ und nachdem die Sachen/ hinc inde notdürfftig gehöret/ ist sie endlich uff fleissig Unterhandlung gütlichen verglichen/ und nachfolgender massen verabschiedet:

Was nun erstlichen die geforderte Lehnwahre betrifft/ weil nicht allein durch die Gräfliche Abgesandte vorbracht und beleget worden/ daß solche Lehn iederzeit von dem ältisten wohlgemeltes Gräflichen Geschlechts / zu Schwartzburgk/ gelieben / sondern auch die gewöhnliche Lehenwahre / wie die sonsten bey den Ertz-Bischoffen/ zu Magdeburgk/ gegeben / entrichtet worden / und dann darüber weiter vorgewendet / daß solches also mit alten Erb-Verträgen/ so in letzter Gräflichen Theilung / confirmiret/ versehen / daß der iederzeit Aeltiste vom Geschlecht/ die auswertige Lehen allein zu verleihen / und die Lehenwahren darvon auch vor sich einzunehmen/ Macht haben solle/ wie solches dann also continue gehalten / und von ietzo lebenden Graf Hans Günthern / zu Schwartzburg/ ꝛc. ihren gnädigen Herrn / von vielen andern / ohn wiedersprechlich empfangen / wie dann auch solches den Sächsischen Lehn-Recht/ und fast allen gemeiner Gewohnheit/ in Fällen / da der Aeltiste die gesamte Hand-Lehen zu leihen pfleget/ nicht ungemäß ist / So haben demnach sich die itzo anwesende Sub-Vasallen/ so wohlgemelten ihren Gnaden zu Schwartzburg verwand / sich darinn bescheiden und erinnern lassen / daß sie die gewöhnliche Lehnwahre/ gutwillig entrichten / und nun hinfüro von dem ältisten Grafen zu Schwartzburgk / zu iederzeit zutragenden Fällen / die Lehen renoviren/ und denselben Folge leisten wollen / iedoch / daß sie bey dem alten Herkommen/ beydes in der Lehnwahre / und Pflichtleistung gemeines

Hand-

Handschlages gelassen/ und weiter nicht beschweret werden sollen/ Inmassen auch solches die anwesende etzlicher Unmündigen Vormündere/ authoritate Magistratus bewilliget haben / Und nachdem andere auch hierzu gehörende Lehenleute nicht gegenwertig gewesen / so ist doch die Fürstl. Magdeb. Regierung an statt höchstgedachtes ihres gnädigsten Herrn der Zuversicht / wie solches auch Krafft dieses Abschiedes ihnen angekündiget wird/ sie werden nicht weniger ihrer Bescheidenheit/und der Sachen Beschaffenheit nach/ sich gleicher Gebühr / wie von den andern gegenwertigen bewilliget/ erzeigen und verhalten. Do dann etzliche dißmals mit Erlegung der Lehenwahren nicht gefast / haben die Gräfliche Abgesandten/ sich dahin gutwillig erkläret / daß sie darzu leidliche Frist verstatten/ und den Lehenträgern/ so sie verordnen wollen / erleget werden soll. Was dann letzlichen die Unkosten betrifft / welche die Abgesandten aus vorgewendeter Verursachung von den Lehenleuten/ wieder zu erstatten begehret/ ist man der Zuversicht / sie werden dieselbige in Ansehung gleichwol etzlicher massen bewegender Ursachen/ der Verweigerung des Lehen-Geldes / und weil sie auch allerhand durch erhellte Rechts-Belernung und sonst auffgewendet compensiren / schwingen und fallen lassen: Dardurch also dieser Streit gäntzlich auffgehaben und verglichen / auch den Partheyen zur Nachrichtung in diesen Abschied gefast / und unter dem Fürstl. Secret mitgetheilet worden. Geschehen den 25. Aug Ao. 1586.

RECESSUS,

E. Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capittels zu Magdeburg mit dem Rathe zu Halle / etzlicher streitigen Puncten halber.

WIr Ludwig von Lochow/ Domdechand / Wichart von Bredaw Senior, und Capitel Gemein/der Primat Ertz-Bischöfflichen Kirchen zu Magdeburg / hiermit öffentlich thun kund und

beken-

bekennen; Nachdeme die Ehrsamen unsere lieben getreuen Rathmanne/ Meistere der Innungen/ und Gemeinheit der Stadt Halle/ bey Uns/ unterthänig angesuchet/ daß wir etlichen ihren angezogenen Beschwerungen und gravaminibus abhelffen/ und dieselben allerseits zu einen solchen Stande richten wolten/ wie es den Vorträgen/ und Herkommen allerseits gemäß befunden werden könte/ als haben wir Uns darzu allhier abgemüssiget/ und nach zeitigen fürgehabten Rathe/ dieselben folgender Gestalt und Massen abgehandelt/ und Erstlichen/ ꝛc.

Zum Vierten/ als sich der Rath beklaget/ daß in Verkauffung der Thalgütere/ ihren Bürgern offtermals der Consens verweigert/ do es doch also bräuchlich gewesen/ wann ihrer Zween am Leben/ und in der Lehnschafft/ daß sie alsdann ohne einige Verhinderung verkauffen/ und die Ufflassung vor der Lehntaffel thun mögen/ haben wir uns dahin erkläret/ wann hinfüro ihrer Drey eines Geschlechts am Leben/ und die Belehnung der Thalgüter haben werden/ daß also dann die Verkauffung der Thalgüter vergönstiget seyn/ und die Ufflassung vor der Lehntaffel/ dem alten Herkommen nach angenommen werden soll. Jedoch muß hierunter keine Gefährligkeit/ zu Verschmelerung unser und unsers Ertzstiffts Lehn-Gerechtigkeit/ gebrauchet werden/ darauff unsere zur Lehntaffel Verordnete/ iedesmals gute Uffsicht haben werden.

Zum Fünfften hat der Rath unterthäniges Fleisses gebeten/ daß nach Inhalt und Ausweisung der Regiments-Ordnung/ Melchior Niclassen von Wiehe unmündigen Töchtern die Dritte Pfanne derer Güter/ so durch gedachtes Absterbē Melchior Niclassen/ uff des Ertz-Bischoffs Schrifft kommen/ möchte uff ihre Versorgung oder Leibzucht geschrieben werdē. Nun haben wir/ wie es mit solchē Gütern bewand/ Erkundigung genommen/ und befinden/ daß eines theils derosselben zu den Ertz-bischöfflichen Gütern geschrieben/ eines theils aber Melchior Niclassen Witben uff Leibzucht verlassen/ haben

Uns derowegen dahin erkläret/daß der Dritte Theil der Ausläuffte an denen Thalgütern / so uff den Ertz-bischöfflichen Namen stehen/ obgedachten Wiehischen Töchtern / so lange sie unverheyrathet bleiben/ gefolget / wo sie sich aber in Ehestand begeben / der Werth solches Dritten Theils ihnen gereichet werden solle: Wañ aber ihre Mutter die Witbe/ verstorben/ und sich dieselbe Leibzucht erledigen wird/ soll obangeregten Wiehischen Töchtern/ der Dritte Theil an solcher Leibzucht / uff ihrer der Töchter Versorgung oder Leibzucht geschrieben/auch wann sie sich verheyrathen würden/ solche Pfannen ihren Ehemännern zugeschrieben werden. Da sie aber unverheyrathet absterben würden / fallen solche Thalgüter dem Ertzstifft billich wieder anheim/ alles nach besage und Ausweisung der Regiments-Ordnung / darnach es auch in andern künfftigen zutragenden Fällen/ allerdings gehalten / und daß mit Verschweigung/ und Unterschlagung des Erbes / keine Gefährligkeit gebrauchet werde/ fleißige Auffacht gehalten werden solle/ꝛc..

Und obwohl zum Achten der Rath anziehen lassen / daß ihnen vermöge der erkaufften Gräfeschafft / im Thal allhier nachgelassen seyn soll/ in des Thals Gerichten zu greiffen und zu fangen/und die Verbrecher in ihre Gefängnis zu bringen. So haben wir doch in genommener Erkundigung so viel verstanden / daß der Rath unser Stadt Halle / ohne vorhergehende Erfuchung des Saltzgräfen/ sich keinerley Angriffs/ oder anderer Gerichts-Actus anmassen dürffen/ lassens derohalben wir bey den Herkommen und Gebrauch/ darnach sich der Rath gleichsfals künfftig richten soll/ bewenden/ Jedoch do sichs zutrüge/daß Ein Rath biß ins Thal einen verfolget/ soll der Rath Macht haben/ denselben anzugreiffen/ dergestalt/ daß sie dem Saltzgräfen denselben in den Bratenwender liefern. Zu Urkunde haben wir unser Insiegel an diesen Brief wissentlich hengen lassen/ der gegeben ist/ uff St. Moritzburg/ den 10. Martii, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth 1599. Jahre.

Ver-

E. Hochw. Dom-Capittels zu Magdeburg/ mit dem Rathe zu Halle/ wegen Computation und Erfüllung der Ertz-bischöfflichen Stüle im Thale.

WJr Ludwig von Lochauw Domdechant / Wichard von Bredau Senior, und Capittel Gemeine der Primat Ertz-bischöfl. Kirchen zu Magdeburg/ vor Uns und alle unsere Nachkommen am Dom-Capittel und sonst iedermänniglich / hiermit öffentlich thun kund und bekennen; Nachdem sichs bey Regierungs-Zeiten/ des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Joachim Friedrichen/ postulirten Administratorn des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg. Marggrafen und ietzigen Churfürsten zu Brandeburg / unsers gnädigsten Herrn / und folgends / zwischen uns dem Dom-Capittel/ als Erb- und ietzigen regierenden Landes-Herrn / und einem Erbaren Rath / Meistern der Innungen/ und Burgerschafft der Stadt Halle / wegen Computation und Ergäntzung der Ertz-bischöfflichen Stüle im Thaal daselbst/ eine Zeithero Irrungen und Mißverstände enthalten/ daß dieselben heute unterschriebenen dato, in Beysein der Raths und Innungs-Meister / mit Beliebung des Ausschosses der gemeinen Bürgerschafft zu Halle/ dahin verhandelt und gerichtet worden/ daß es bey der Zahl der Stüle/ Inhalts der Regiments-Ordnung bleiben/ und der Ertz-Bischoff unabgezogen der geistlichen und auswärtigen Güter ex toto corpore den vierten Theil / und also in ieden Brunne / so wohl auch den vierten Theil der Kothe / nemlich Fünff und zwantzig / und des Schosses / nebenst der gewöhnlichen Herren-Sole/ und anderer/ was die Ertz-Bischöffe sonsten in Gebrauch und Nutzung gehabt/ im Thaal haben und behalten solle. Nemlich im Deutschen Brunne Acht Stüle / welche Zwey und dreyßig Viertel / iedes Viertel Zwölff Pfannen/ und also die Acht Stüle / in Summa Drey hundert vier und

achtzig Pfannen austragen. Im Gutjahr / Drey Stüle / die in Summa Ein und zwantzig Viertel / iedes Viertel Zwölff Pfannen / und also in Summa Zwey hundert zwey und funfftzig Pfannen / thun machen. Im Meteritz Einen Stuel / welcher Zwantzig Viertel / und iedes Viertel Siebenzehen Pfannen machet / ist die Summa Drey hundert viertzig Pfannen. Und endlichen im Hackeborn / einen Halben Stuel / welcher Acht Nössel / iedes Nössel Sechs und eine halbe Pfanne / und also dieser Halbe Stuel in Summa Zwey und funffzig Pfannen austrägt / iedoch daß diese Rechnung dem Rathe und gemeiner Bürgerschafft unter sich / im Kauffen und Verkauffen / und Besatzungen / wie vor alters herbracht unabbrüchig / und die Regiments-Ordnung hierdurch / so viel die Computation der Ertz-bischöfflichen Stüle betrifft / vermöge der alten Observanz, nur erkläret / und sonsten allenthalben in suo vigore & validitate seyn und bleiben solle.

Der Geistlichen Güter halber / ist es dahin gerichtet / daß die Acht und zwantzig Pfannen Deutsch / so auff des Clösters St. Georgen zu Glaucha Schrifft stehen / hinführo / wann die Ertz bischöfflichen Güter erfüllet / zu der Dom-Kirchen zu Halle verordnet / und die Versagung vor geschworne Bürger zu Halle / bey uns dem Dom-Capitel immer fort und fort / wann gleich ein Ertz-Bischoff im Lande seyn wird / seyn und bleiben / und nach unser disposition die Ausläuffte / doselbst zu Erhaltunge des wahren Gottesdiensts / zu täglichen Betstunden / und Wochen-Predigten / auch der Kirchen Gebäude angewand werden sollen. Weil auch die Ein und viertzig Pfannen Deutsch / davon Fünff und dreyßig Pfannen uff des Probsts zu St. Moritz / Sechse des Probsts zum Neuenwercke Schrifft gehörig: Item Zwölff Pfannen Gutjahr / und ein Viertel Meteritz vorlängst desolirt / und unter die Ertz-bischöffl. Tisch-Güter / zu derer Erfüllung geschrieben worden.

Als haben Wir/ das Dom-Capittel/ aus Christlichen Eyfer und treuer affection, so wir zu dem reinen allein seligmachenden Wort Gottes/ und Erpflantzung der bekandten/ und erkanten Warheit/ Augspurgischer Confession, und wahren Gottesdiensts/ in Kirchen und Schulen/ so wohl den lieben Armuth in Hospital tragen/ in Erwegung das ietztbenante Thalgüter einmahl Deo und ad pias causas consecrirt/ und dahero zu Christlichen milden Sachen billich wiederumb anzuwenden / es also damit zu halten / als die Erb- und ietzo regierende Herrn/ dieses löbl. Ertzstiffts von neuen geordnet / daß hinfüro / wann die Ertz bischöffl. Stüle in ieden Brunne vor sich/ und also disjunctivè gäntzlich und vor voll erfüllet/ ohne Abzug der nach verledigten Leibzucht / und nicht ehe/ als wann sie zu Falle kommen/ zu versieden/ und zu versagen / bey dem Rath der Stadt Halle seyn und bleiben solle.

Von Eilff dieser Pfañen Deutsch aber/ sollen die Ausläuffte an das Hospital St. Cyriaci zuförderst/ von Zehen Pfannen an die Kirche zu St. Moritz/ und die übrigen Zwantzig zu Stipendiis vor arme Bürgers-Söhne in der Stadt Halle / so von uns dem Dom-Capittel / deme das jus conferendi immediate zu ewigen Zeiten zusteben soll/ darzu tüchtig erkand/ verordnet seyn und bleibē.

Es soll aber einem Erbarn Rath zugelassen seyn/ einem oder dem andern armen Bürger-Sohn zu verbitten/ iedoch wollen wir/ daß Dom-Capittel/ nicht strictè dahin verobligiret seyn/ dem vorbetenen solches Stipendium zu conferiren.

Die bemelte Zwölff Pfannen Gutjahr aber/ und das eine Viertel Meteritz/ sollen zu Erhaltung der Kirchen und Kirchen-Diener zu Unser Lieben Frauen/ und St. Ulrich daselbst angewendet/ und also allenthalben die Ausläuffte von dem Rathe uff ihr Gewissen/ die wir hiermit in dieser unser Verordnung bey Göttl. Segen und Straffe/ oneriret haben wollen / an benante Oerter richtig gewand / und erleget werden: Do sich aber künfftig befinden

würde/ das von obbemelten Gütern etzliche Pfannen / mit Unsern des Dom-Capittels Consens allbereit vor dieser Zeit alieniret/ wollen wir dieselbe zu gewehren unverbunden seyn. Deß zu mehrer Urkund haben wir unser groß Insiegel wissentlich an diesen Brief gehenget / der gegeben ist zu Magdeburg den 3. Monats-Tag Decembris, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth/ im Sechzehen hunderten Jahre.

PRIVILEGIUM
Wegen der Floß-Holtz-Gelder.

WIr Ludwig von Lochau Domdechand / Weichardt von Bredau Senior, und Capittel der Primat Ertz-bischöffl. Kirchen zu Magdeburg/ thun hiermit kund und öffendlich bekennen/ Nachdem die Erbaren/ unsere liebe getreue Rathmanne/ Meistere der Innung und Gemeinheit der Stadt Halle/ sich gegen uns beklaget / wie eine Zeit hero wegen der Ertz-bischöffl. Ausläuffte/ und dan ihrer Gefälle / und bürgerliche Unpflichte / an Bürger- Vor- und Kauffschoß/desgleichen Steuren/ Graben- und Wächter-Geld / und Floß-Holtz-Gelder allerley Ungelegenheit und Beschwernis zugezogen / in dem ihnen auff zutragende Fälle in Concursu Creditorum, die Priorität streitig gemacht/Sie nicht allein in vergebliche disputation gezogen/ sondern auch den Rathhause am zustehenden Gebühren der Einkunfften / darvon gemeiner Stadt Ausgaben verrichtet werden müssen / ein grosses und merckliches entzogen werden wolte/ und derentwegen bey uns unterthänig angesuchet und gebethen / wir möchten sie bey ihren Statutis und hergebrachten Gewohnheit / Krafft deren sie nicht alleine wegen der Ertz-bischöffl. Ausläuffte / sondern auch des Bürger-Kauff- und Vorschosses/ Steuer/ Erbzins/ Wächter- und Graben-Geld/ und bemeldter Floß Holtz-Gelder/ allen und ieglichen Gläubigern / keinen ausgeschlossen/ in bonis Civium ieder zeit ver-

vorzuziehen/ nochmals schützen und handhaben: Wann wir denn dieses ihr suchen dem Rechten und der Billigkeit gemäß / auch zu Einbringung und Erhaltung derer / von und zu dem Rathhause gebührender Gefälle dienlich / und umb ihres allgemeinen Besten willen hochnötig vermercket/als haben wir denselben statt gegeben/ und wollen darauff allen und ieglichen unsern Bürgern und Einwohnern / und Frembden hiermit angemeldet und kund gethan haben.

Daß gedachten Rath/ von wegen der Ertz-bischöffl. Ausläufftе/so wohl obgemeldten Schosses/Steuer/Wächter/und Graben-Geld/ und Floß-Holtz-Gelder/ die Priorität und Erstigkeit in der Bürger-Güter / vor allen und ieglichen Gläubigern / wie sie den Namen haben / nochmals und hinfüro gebühren und zustehen / auch ihnen also ihre Bezahlung ohne eintzige Disputation und Erkäntnis gefolget werden soll.

Wornach sich ein ieglicher zu richten / und mit der Unwissenheit/ nicht zu entschuldigen haben soll. Treulich und ungefährlich/ Geben zu Magdeburg unter unsern unten auffgedruckten Insiegel Dienstags nach Voc. Jucund. der weniger Zahl in 1601. Jahre.

MANDAT

Wider die jenigen ausgangen/ so den Lehen-Herrn in Erkauffunge der Thal-Güter hintergehen / in deme sie Thal-Güter kauffen/und auff ihre Schrifft nehmen/ aber Krafft von sich gegebener Reverse an demselben kein Dominium haben/ sondern die Ausläuffte und Nutzunge nichts weniger davon hinweg geben.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Christian Wilhelm/ꝛc. fügen hiermit allen den jenigen / so Thalgüter von Uns zur Lehn haben und tragen/ kund und zu wissen / wie daß uns glaubwürdiger Bericht einkömt/ daß sich etzliche benanter unserer Lehnleute / allhier

in

in unser Stadt Halle/ gantz ungescheuet / und gefährlicher Weise/ unterstehen sollen/ wann sie vermercken / daß entweder ihre Familien allbereit schwach seyn/ oder werden möchten / und sie dennoch Thalgüter an sich erkauffen/ und deren geniessen wollen/ oder auch do sie die gleich zuvorhin/ in der Lehntaffel/uff ihrer Schrifft stehen haben/aus voriger Ursache besorgenden Abgangs des Geschlechts/ und Hinwegfalls des Lehns/ dieselbigen/ unterm falschen Schein/ als wann sie die andern/ deren Familien stärcker und grösser / erblich erkaufft / vor unserm Verordenten zur Lehntaffel öffentlich aufflassen/ und auff die Schrifft geben/ hierunter aber das Dominium behalten/ und daher so wol die Ausläuffte / als Nutzung davon / einen Weg wie den andern einheben / und darüber zu Ihr vermeinten Sicherheit/ von den jenigen / so nur den Namen/ und vielleicht ein geringen Genieß darbey haben / vermeinte Scheine und Reverse / uff gewisse Jahr / oder nach Gelegenheit der Fälle/ solche hinwieder abschreiben zu lassen / an sich nehmen.

Wann aber solches nicht alleine wider den klaren Buchstaben/ unser Stadt Halle Regiments-Ordnunge / von getreuer Hand/ sondern auch den Lehn-Rechte und wohlhergebrachter Gewonheit stracks zuwieder/ und uns zu mercklichen Nachtheil und Verfang lauffen thut/ und daher wieder solch kühnes hochsträfliches Beginnen billich ein Ernst zu gebrauchen/ und unser Lehn-Gerechtigkeit/ wie es billig/ wider solche gefährliche Händel zu verteidigen : Als haben wir verordnet/ daß wieder die jenigen / so uns allbereit namhafft gemacht / und disfals suspect seyn / vermittelst Eydlicher Befragunge und anderer gebührender Inquisition, und darnechst auch nach Befindunge mit unnachläßiger ernster Straffe procediret und verfahren werden soll/ darneben wir aber in gemein allen den jenigen/ so von uns Thalgüter zur Lehn tragen / bey Verlust derselben hiermit ernstlich wollen aufferlegt und befohlen haben/ daß sie sich solcher und dergleichen unser Stadt Halle/ Regiments-

Ordnung den Lehen-Rechten / und wohlherbrachten Gewohnheiten zuwiederlauffenden/ auch zu gebührlicher Vervortheilung Unsers als des Lehn-Herrn hierunter verlirenden Interesse gemeinten Schein/ und straffwürdigen Contráeten gäntzlich eusern / und enthalten / oder daß wider sie mit Privation der Lehn/Confiscation der Kauff-Gelder und anderer unnachläßiger harten Bestraffung/ der Verwürckunge nach/vorfahren werde/gewißlich gewarten sollen / dessen ist ein ieder seinen Pflichten nach schuldig / und wird sich derwegen hierunter vor Schimpff/Schaden/und Spott/ zu hüten wissen/ des zu Urkunde mit unsern Secret betruckt / und geben zu Halle auff unsern Schlosse St. Moritzburg / den 10. Novembris Anno 1613.

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formuln aller Eyde/

Welche die Regenten / Beampten / Bedienten und Arbeiter bey den Thale / ablegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eyd des Saltzgräfens zum Ampte.

ICh gelobe und schwere/ daß ich das Ampt / darzu ich gesatzt bin/ getreulich verhegen/ein gemein Bestes/ des Guths im Thale / nach meinen Vermögen Fürnehmen und Thun/ und mich in meinen Ampte in allen Stucken halten wil/ als mein Gnädigster Herr von Magdeburg das gesatzt / und geordnet hat/ als mir GOtt / so wahr helffe/ und sein heiliges Wort.

Eyd des Saltzgräfens zum Gerichte.

ICh schwere zum Saltzgräfen-Ampte / darzu ich gekohren bin/ daß ich daran wil getreu und gewehr seyn / recht richten / dem Gaste als der im Gerichte wohnhafftig ist / als ferne ich das erkenne und weiß / nach meinen besten Sinn / und wil das nicht lassen/ weder durch Liebe noch durch Leyd/ Gifft noch Gabe/ durch Freundschafft noch Magschafft/ noch durch keinerley Hand-Sachen willen/ als mir GOtt helffe/ und sein Gerichte / daß er am Jüngsten Tage über mich und alle Welt sitzen wil.

Eyd der Oberbornmeister.

ICh gelobe und schwere / daß ich das Ampt der Bornmeisterschafft/ und die Schöppen-Banck/ des Gerichts im Thale/ nach meinem besten Vermügen/ auch meiner Vernunfft / und Gewissen/ getreulich verhegen/ und Urteil in der Banck/ so ich die gleichst und rechtst weiß / und von meinen Mit-Schöppen unterweiset werde / finden/ und alle der jenigen/ die Guth im Thale haben/ gemeine Bestes rathen / und thun / und daß nicht lassen wil/ weder durch Liebe noch Leid/ Freund noch Mage / Gifft noch Gabe / als mir GOtt/ so wahr helffe/ und sein heiliges Wort.

Des Börnschreibers Eyd
Jst einerley Jnhalts mit des Saltzgräfens Pflicht zum Ampte.

Des Gegenschreibers Eyd.

JCh schwere meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburg / zu den Ambte des Gegenschreibers / im Thal zu Halle / und allen verledigten Thalgütern und Uffläufften/ ein getreulich und fleißig Uffsehen zu haben/ daß S. F. Dl. derselbigen keine unterschlagen/ noch entzogen werden/ auch im Thale auff das Vorschlagen / mit Erkundigung des Holtz und Marckt-kauffs/und alle andere Händel/ die Gabe aus den Börnen/ und alle das/ so dem Thale und seinen anhängigen Puncten zustehet / getreulich achtung zu thun/ und mich fleißig zu erkunden / was der Ordnung und dem Thal zu Nachtheil/ möchte gehandelt werden / und was ich darin erfahren/ solches an die Ende / da sichs gebühret zu vermelden / und mich allenthalben in den gegenschreiben fleißig zu erzeigen/ und derowegen meinem gnädigsten Herrn zu Nachtheil und Schaden niemands zu verwarnen/ mich auch mit einnehmen und ausgeben treulich zu halten/ den Bau der Kothe fleißig zu thun/ und darinne mit Rathe zu handeln/ und dis allenthalben nach meiner höchsten Vernunfft/ was mir befohlen getreulich zu thun und halten/ so wahr mir Gott helffe/ und sein heiliges Wort.

Eyd der Vorstehere des Thals.

JCh gelobe und schwere/ daß ich nach meinem besten Vermögen/ auch meiner Vernunfft und Gewissen / dem Thale und den Börnen getreulich vorstehen und vorhegen/ und die Sole / die mir mit meinen Mit-Vorstehern zu Haltung des Thals/und der Börne geantwortet wird/ auffnehmen/ die bestatten / bezahlet nehmen/ und in des Thals / und Börne Nutz kehren/ und wenden wil/ treulich und ohne Gefährde / als mir Gott so wahr helffe/ und sein heiliges Wort.

Digitized by Google

Eyd der Thals-Schöppen.

ICh gelobe und schwere / daß ich mein Ampt der Schöppen-Banck / des Gerichts im Thale / nach meinen besten Vermögen / und auch meiner Vernunfft / und Gewissen / getreulich verhegen / und urtheilen in der Banck / so gleichest / und Rechtes ich weiß / und von meinen Mit-Schöppen unterweiset werde / finden / und das nicht lassen wil / weder durch Lieb noch Leid / Freundschafft noch Magschafft / Gifft noch Gabe / als mir GOtt / so wahr helffe / und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Unterbornmeister.

ICh gelobe und schwere / daß ich das Ampt darzu ich gesatzt bin / nach meiner Vernunfft und Gewissen / fleißig vorhegen / die Sole als sich gebühret / ziehen lassen / und es damit / und in andern Stücken nach laut der Ordnung / meines Gnädigsten Herrn von Magdeburgk / getreulich halten wil / als mir GOtt so wahr helffe / und sein heiliges Wort.

Eyd der Vorschläger.

ICh gelobe und schwere / daß ich das Ampt des Vorschlagens / darzu ich gesatzt und uffgenommen bin / nach meinen besten Vermögen / auch meiner Vernunfft und Gewissen getreulich verhegen / fleißige Achtung auff den Kauff des Feuerwercks haben / und den erfahren / und nach dem Holtze / so von den Pfännern / meistentheils in sieden verbrand wird / die Sole und Koth-Zins verschlagen wil / so aller gleichst ich kan und mag / daß meinem gnädigsten Herrn von Magdeburg / und andern Herrn des Guts / nach Redligkeit und Gleichheit ihre Ausläuffte von ihrem Guthe werden / und die Gewercken von ihrem Sieden auch zimlichen Zugang und Gewinst / und die Knechte im Thal Arbeitende / von ihrer Sole auch nach Redligkeit ihren Verdienst gehaben mögen / und das nicht

lassen /

Digitized by Google

lassen/ weder durch Lieb noch Leid/ Gifft noch Gabe/ noch umb keiner andern Sachen willen/ alles getreulich und ohne Gefehrde/ als mir GOtt so wahr helffe/ und sein heiliges Wort.

Eyd der Ampts-Knechte.

ICh gelobe und schwere/ daß ich meinen Dienst/ darzu ich auffgenommen bin / nach meinem besten Vermögen getreulich verhegen/und des Thals Bestes thun wil / als mir Gott so wahr helffe und sein heiliges Wort.

Eyd des Thal-Voigts.

ICh gelobe nd schwere GOtt und meinem Herren/darnach armen und reichen/ Gästen und allen Leuten / daß ich/ an heischen und an allen Sachen/ die ich von Rechte und Gerichts wegen thun soll/ fordern und nicht hindern wil/ zu Tage und Nacht / und wil daran getreue seyn/ohn alle Gefährde und Boßheit/wil auch allenthalben im Gerichte und dem Thale ein fleißig Auffsehen haben/und was ich erfahre/daß dem Gerichte und dem Thale schädlich gesein mag / das wil ich melden und kund thun / und alle mein Gewerbe getreulich ausrichten / und redlich halten/ als mir GOtt so wahr helffe und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Würckere.

ICh gelobe und schwere / daß ich meinen Gnädigsten Herrn von Magdeburgk / und seinen Nachkommen / und dem Rathe zu Halle/ auch meinen Junckern und Herrn/ dem ich sein Guth/ Sole und Feuerwerck verarbeite / getreu / gehorsam / und gewertig seyn / mein Ampt mit sieden / nach vermöge der uffgerichten Ordnunge getreulich verhegen/darzu die Sole und Feuerwerck mit allen Fleiß einnehmen lassen/ und ihme zu Nutze wenden / auch über die Ordnung nicht sieden / sondern dieselbe Ordnunge allwege gehorsam-

samlich halten. Ich wil auch ohne Wissen und Willen meines Junckern kein Saltz verborgen/ oder ausgeben / und wann ich das umb baar Geld verkauffe/ ihme über Nacht oder in sein Haus anzusagen/ nicht verhalten/ treulich und ungefährlich/ desgleichen in Feuer- und Wassers-Noth getreulich wil helffen retten/ nach meinen besten Vermögen / als mir GOtt so wahr helffe/ und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Stöpper und Lädere.

Ich gelobe und schwere / daß ich meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburgk / und seinen Nachkommen / und dem Rathe zu Halle/ getreu/ gehorsam und gewärtig seyn/ die Ordnunge von gedachten meinen gnädigsten Herrn und dem Rathe auff meine Arbeit / von { Stoppen / Laden } im Thale / vom Gaste zunehmen gesatzt/ und in Schrifften/ an viel Orten ausgehangen / halten/ darüber nichts nehmen/und nicht übertreten wil/treulich und ungefehrlich/ desgleichen in Feuers- und Wassers-Noth getreulich wil helffen retten/ nach meinem besten Vermögen / als mir GOtt so wahr helffe und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Bornknechte.

Ich gelobe und schwere/ daß ich meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburgk / und seinen Nachkommen / und dem Rathe zu Halle/ getreu / gehorsam/ und gewärtig seyn / die Gesetze

von dem { Tragen / Haspeln / Radetreten / Störtzen/ Zappen } der Sole halten/

und also { Tragen und Tragen/ Haspeln und Haspeln / Radetreten und Radetreten / Störtzen und Störtzen / Zappen und Zappen } lassen/

Digitized by Google

und meine Arbeit/ vermöge uffgerichteten Ordnung/fleißig verhegen/ und in Feuers- und Wassers-Noth getreulich helffen und retten wil/ nach meinen Vermogen/ so ich best kan/ als mir GOtt/ so wahr helffe/ und sein heiliges Evangelium.

Eyd des Floßmeisters.

ICh gelobe und schwere/ daß ich meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburgk / und sein Nachkommen / auch dem Rathe zu Halle/ getreue Gehorsam/ und gewertig seyn / die Gesetze von dem Flössen halten/ und also flössen/ auch flössen lassen/ als mir das von meinem Herrn des Thals befohlen/ wird/ und sich das zu thun gebühret/ und meine Arbeit getreulich verhegen / darzu in Wassers- und Eißfarths-Nöthen / fleißig helffen retten / als mir GOtt so wahr helffe / und sein heiliges Evangelium.

Alle diese Eyde / ausgenommen des Saltzgräfens zum Gerichte/ und des Gegenschreibers/werden alle Jahr auffs neue abgeleget:

Eyd/ oder Urfriede / welchen die Gefangenen im Thale nach ihrer Erlassung / ablegen.

ICh gelobe und schwere / was Gefängnis und Innesitzens halben/ an mir geschehen ist / daß ich/ noch niemand von meinetwegen / dessen in argen / noch Rache / nicht wil uffrücken oder gedencken / mit Worten/ oder mit Wercken / heimlich oder offenbahr/ gegen den Herrn Saltzgräfen/ Ober- und Unterhornmeistere/und Vorstehere des Thals / alle ihre Nachkommen / noch gegen dem Thalvoigte/ und andern ihren Dienern/Ampesknechten und Verwandten / sondern diesen Eyd / stete/ feste und unverbrüchlich halten/ als mir GOtt so wahr helffe/ und sein heiliges Evangelium.

Nechst diesen seynd auch vor alters nachfolgende Eyde abzulegen verordnet worden / die aber itziger Zeit nicht abgeleget werden: Als

Eyd der Saltzknechte.

ICh gelobe und schwere/ nachdem ich in Thal-Gerichte für einen Saltzknecht zu arbeiten gemeinet/ daß ich mich gegen Saltzgrä-

fen/Oberbornmeistern und Thal-Gerichte/wil gehorsam/treu und gewärtig erzeigen/ allen Schaden des Thales und meines Junckern/ in dessen Kothe ich iederzeit arbeiten werde/ warnehmen/ meinem Meister im Kothe in billichen Sachen gehorchen/ in Feuer- und Wassers-Nöthen/ und auch sonsten treulich wenden und abschaffen helffen/ zu ieden Werck iederzeit Sechs und dreyßig Füll-Einer in die Pfanne giessen/ die Stück Saltz nach der Ordnung vollkömlich machen/ mit dem Feuerwerck treulich und rathsam umbgehen/ kein Saltz verpartieren/schwartz/Baum/Tausch/ oder Schrap-Saltz selbst nicht hinweg geben/ oder daß es hinweg gegeben werde/ zusehen/ auch kein Holtz oder ander Feuerwerck/ aus dem Thale wegtragen/ von dem Saltz-Gästen/ über die gesatzte Ordnung keinen Pfennig weiter fordern/ oder nehmen/ und mich sonsten allenthalben treulich und fleißig verhalten/ so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Eyd der Saltzträgere.

ICh gelobe und schwere/ daß ich meinem gnädigsten Herrn von Magdeburgk/ und seinen Nachkommen/ und dem Rathe zu Halle getreu/gehorsam und gewärtig seyn/ die Stücken Saltz/ so ich iederzeit tragen werde/ muthwilliger Weise nicht zubrechen/ sondern dieselben gantz in Wagen bringen/und nicht mehr von Gaste/dan von einen Stück Zwey Pfennige fordern und nehmen/und darüber kein ferner Trinckgeld begehren/ bey Verlust meiner Arbeit/ auch in Feuer- und Wassers-Noth getreulich wil helffen retten/ nach meinem besten Vermögen/ als mir GOtt so wahr helffe und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Saltz-Korbmacher.

ICh gelobe und schwere/ daß ich vermöge der auffgerichten Ordnung/ die Saltz-Körbe/ nach dem Maaß/ welches mir von den Löbl. Thale/ überantwortet worden/ iederzeit verfertigen/ oder durch die Meinigen verfertigen lassen wil/ dergestalt und alse/ daß solche Körbe iederzeit auff den Saltzmasse stehen/ und nicht darein

fallen können / auch nicht verstatten / daß einiger Korb / der solch Maß nicht hält / aus meinem Hause getragen werde / und solches nicht unterlassen / weder umb Freundschafft / Feindschafft / Gifft oder Gaben willen / oder wie es sonsten Namen haben mag / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Warnung

an Alle / so unrechten Eyd schweren / und was das Auffheben der Finger bedeutet / so denen Würckern und theils Bornknechten / bey jährlicher Ablegung der Pflicht / auff den Thalhause / vorgelesen wird.

ZUm Ersten werden auffgehaben Drey Finger / bey dem Ersten / das ist der Daum / ist zu verstehen / GOtt der Vater / bey dem Andern / GOtt der Sohn / bey dem Dritten / GOtt der Heilige Geist / die letzten Zweene Finger / werden unter sich geneigt in die Hand / der Erste bedeutet die köstliche Seele / als die unter der Menschheit / oder dem Leibe verborgen ist / der Fünffte und kleine Finger / bedeutet den Leib / als der da klein zuverstehen / gegen der Seelen / und bey der gantzen Hand / wird bedeutet Ein GOtt / Ein Schöpffer / der alle Creaturen auff Erden geschaffen hat.

Welcher Mensch nun so vorwegen ist / und fälschlich / oder falschen unwarhafftigen Eyd schweret / der schweret in aller Masse / als ob er spreche / so wahr ich heute falsch schwere / als bitte ich GOtt den Vater / GOtt den Sohn / GOtt den Heiligen Geist / die Heilige Dreyfaltigkeit / daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde / aus der Gemeinschafft Gottes / und seiner Heiligen / sey ein Fluch meines Leibes / meines Lebens / und meiner Seelen.

Zum Andern / wo ich falsch schwere / so soll GOtt der Vater / GOtt der Sohn / GOtt der Heilige Geist / und die grundlose Barmhertzigkeit / unsers lieben Herrn und Seligmachers JEsu Chri-

Christi/ mir nicht zu Trost noch zu Hülffe kommen/an meinen letzten Ende/ und in der Stunde / wann Leib und Seele/ von einander scheiden soll und muß.

Zum Dritten/ wo ich falsch schwere/ so bitte ich GOtt den Vater/ GOtt den Sohn/ GOtt den Heiligen Geist/ daß die unerschöpffliche Barmhertzigkeit Gottes/ und Christi theures Verdienst/ seine Angst/ seine Noth/ sein bitter Leiden und Schmertzen/ sein strenger harter Todt und unschuldige Marter/ mir armen Sünder gantz entzogen/ und an mir verlohren werde.

Zum Vierdten/ wo ich falsch schwere/ so soll meine Seele / die da bezeichnet ist mit den Vierdten Finger/ und mein Leib/ den der Fünffte Finger bedeutet / mit einander verdammet werden am Jüngsten Gerichte/ da ich Meineydiger Mensch vor dem gerechten Richter stehen soll/ und muß: Wil auch abgeschieden seyn/ von aller Gemeinschafft Gottes/ seines heilsamen Worts / und aller Auserwehlten: Wil auch beraubet seyn/ des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes/ und unsers lieben Herrn JEsu Christi.

Hierinnit ein ieder frommer Christ/ vor falschen untwarhafftigen Eide gewarnet sey / damit er nicht zuletzt dem Teuffel / und seiner Gesellschafft zu Theil werde/ dem er sich / durch falschen Eid ergiebet / und GOtt seinem einigen Schöpffer und Seligmacher die köstliche Seele entzeucht / dafür uns GOtt der Allmächtige gnädiglich behüte / Amen.

Nachricht/
Wie itziger Zeit das Bottgeding oder Rüge-Gerichte im Thale/ geheget wird.

Fragen/ so der Saltzgräfe thut.	Antwort/ der Schöppen.
1.	1.
N. N. verordneter Thals-Schöppe/ ich frage Euch/ ob es dingens Zeit sey?	Es ist dingens Zeit.

2.

N.N. als gleichsfals verordneter Thals-Schöppe/ Ich frage Euch/ ob ich nicht ein Ding hegen möge?

2.

Dieweil Ihr/ Herr Saltzgräfe/ ein belehnter Richter seyd/ so mögt ihr wol ein Gerichte hegen/ einem ieglichē zu seinen Rechten.

3.

N.N. auch Thals-Schöppe/ Ich frage Euch/ was ich gebiethen/ und verbiethen soll?

3.

Ihr solt gebiethen Recht/ und verbiethen Unrecht/ es soll auch Niemand reden/ er thue es dann mit Urlaube/ oder durch einen Vorsprecher.

Darauff heget der Saltzgräfe das Bottgedinge oder Rüge-Gerichte/ mit folgenden Worten.

VOn wegen des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusti/ postulirten Administratoris des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg/ Hertzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ ꝛc. Wie auch Thal-Gerichtswegen/ hege ich dieses {Erste / Ander} Bottgedinge oder Rüge-Gerichte/ zum Ersten/ ich hege es zum Andern/ ich hege es zum Dritten mahle/ mit Urtheil und mit Recht/ und verbiethe Unrecht/ und Dingens Unlust/ und wann einer/ wann die Artickel verlesen worden/ etwas zu rügen und anzuzeigen/ / daß er es mit der Gerichte Urlaub/ oder durch einen Vorsprecher thue.

4.

N.N. als Thals-Schöppe/ Ich frage Euch/ ob ich nicht billig dem Dinge einen Frieden würcken soll?

4.

Ihr würcket einen Frieden billig/ von Rechts wegen.

Hierauff wird vom Saltzgräfen der Friede auff folgende Weise gewürcket.

VOn Gottes/ und wegen der hohen Landes-Obrigkeit/ ꝛc. des Hochwürdigsten/ ꝛc. (tot. tit.) wie auch Thal-Gerichtswegen/ weil ich hiermit

hiermit dem alten Herkommen nach/ bey diesen { Ersten / Andern } Bottgedinge/ oder Züge-Gerichte/ allen { Würckern/ Uffschlägern/ Läder und Trägern / Häspelern / Radetretern/ Stöppern/ Zäppern und Störtzern/ } im Thale einen Frieden gewürcket haben/ dergestalt und also / daß ein ieder / wann die Articul abgelesen/ mit der Gerichte Urlaub/ ohne Scheu/ Furcht und Gefahr/ aufftreten/ und bey seinen Pflichten/ anzeigen möge/ ob dis Jahr über/ in Reden / oder sonsten etwas ungebührliches / wieder Gottes Gebeth / auch mit Verschwöpffung und Vergiessung der Sele/ oder andern Stücken/ so schädlich seyn/ vergangen oder geschehen/ damit dieselbe ins künfftige/ können abgeschaffet/ und nach Befindung gebührend bestrafft werden: Wann nun die { Würcker / Uffschläger / Läder und Stöpper / Träger/ Häspeler/ Radetreter/ Zäpper und Störtzer/ } diesen nachkommen / verbringen sie hierunter Gottes und der Obrigkeit Befehl/ und gefällige Meynung / wo aber ein oder der andere/ etwas/ seinen Pflichten zuwider/ nicht rügen / und über kurtz oder lang erfahren würde / daß er davon Wissenschafft gehabt/ der soll empfindlich gestraffet werden; Wornach sich ein iedweder eigentlich zu achten / und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

5.

N.N. als Thals-Schöppe/ Ich frage Euch / ob das Gerichte geheget/ und der Friede gewürcket sey/ wie zu Recht funden ist?

5.

Ihr habet das Gerichte geheget / und den Frieden gewürcket/ wie recht ist.

WAnn nun der Saltzgräfe das Bottgeding/ mit allen Gerichtlichen Fragen / angefangen / ehe dann etwas weiter geschiehet / lieset der Bornschreiber / alle Würcker/ Läder/ und Stöpper/ einen ieglichen mit Namen/ und mercket die ungehorsam-Ausbliebene zur Straffe/ die Ein Pfund Wachs ist: und daß zum Ersten Botgedinge: Desgleichen zum Andern Botgedinge lieset er alle Bornknechte ab.

Nachdem / wann sie alle also mit Namen gelesen / saget ihnen der Saltzgräfe an/ warumb dis Bottgedinge gehalten wird/ mit zimlicher Verwarnung / nichts zu verschweigen / und auff daß sie Erinnerung haben/ und sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge / solten

ihnen die Bottgedinges Articul fürgelesen werden. Alsdan fähet der Bornschreiber an/ und verliesset dieselben Articul/ so sich zu ieglichen Bottgeding eigenen/ und von den Landes-Fürsten confirmiret worden/ mit lauter Stimme: Und nach deren Verlesung erinnert sie der Saltzgräfe abermals/ ob was darwider gehandelt? dasselbe bey gethanen Eyde nicht zu verschweigen/ desgleichen was mehr von nöthen zu sagen/ zeiget der Saltzgräfe ihnen auch an/ Worauff vom Thalvoigte/ als Gerichts-Frohnen/ ausgeruffen wird/ ohngefehrlich also:

Weil der Fürstl. Magdeb. Hoffrath und Saltzgräfe/ N. N. als ein belehnter Richter/ des Gerichts in Thale allhier/ die Bottgedinge oder Rüge-Gerichte geheget/ zum Ersten/ Andern u. Dritten mal/ mit Urtheil und Recht/ so wolle nunmehr iemand/ der dafür zu schaffen/ herbey treten/ es soll ihme recht verholffen werden.

Was nun zu ieglichen Bottgedinge gerüget wird/ muß der Bornschreiber ad notam nehmen/ und registriren/ auff daß die verordneten Herrn zum Thal-Gerichte/ förderlichst/ was noth und billig/ darinnen schaffen und thun mögen; Wann nun solches alles verrichtet/ ruffet der Gerichts-Frohne nochmals aus/ mit diesen Worten:

Ist noch iemand verhanden/ der vor diesen gehegten Gerichte zu schaffen hat/ derselbe trete hersür/ dem soll Recht verholffen werden.

Kompt nun iemand/ so wird er gehöret/ wo nicht/ wird das Gerichte auffgehoben folgender massen: daß der Saltzgräfe/ den Sechsten Schöppen in der Ordnung/ fraget;

6. Ich frage euch/ N. N. als verordneter Thals-Schöppe/ ob es an der Zeit/ daß ich dieses dinglich Gericht wieder auffgeben möge?	6. Ja/ es ist an der Zeit/ daß ihr dieses dinglich Gerichte auffgeben möget.

Darauff giebt der Saltzgräfe das Gerichte auff/ folgender gestalt:

WEil itzo niemand mehr verhanden/ der vor dieser gehegten Bank zu verrichten/ so gebe ich dieses Bottgeding oder Rüge-Gerichte vor dißmal hinwiederumb auff/ in Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

E N D E.

Digitized by Google

Register

Der / in dieser Beschreibung / enthaltenen denckwürdigen Sachen / darinne die Erste Zahl das Capitul / die Anderen aber das Blat zeigen.

	Cap.	Blat
Abkühlung der Pfanne	13.	77
Ablösung des Saltzgräfens Lehnbrief	20	112
Abschlage-Wisch	13	76
it.	14	80
Abschreiben aus der Lehntaffel	23	135
Abtheilung des Flosholtzes	18	101
Abtritt derer vom Thale / nach abgelegter Rechnung	21	121
Abwesende / welche aus der Lehntäffel geleschet werden	23	137
müssen die Güter verkauffen	23	137
Abzug vom Koth-Zinse	27	161
Actus bey Beleihung des Saltzgräfens in der Cantzley	20	110
vorm Thalhause und bey den Brunnen /	20	111
auffm Rathhause	20	112
bey Wahl und Einweisung der Oberbernmeister	20	115
Adeler / ein Koth	12	67
Adeliche Geschlechter zu Saltze		173
zu Staßfurth		175
Affter-Lehnleute werden nicht beliehen vor der Lehntaffel	23	137
zeugen nur ihren Lehnbrief	ibid.	
Afterlehn wo es auffgelassen werde	24	143
Albertus Ertz-B. hat etlich Fürstl. Thalgut veralieniret	3	6
Amsel / ein Koth	12	67
Ambt der Bernmeister	11	59
des Saltzgräfen und Oberbernmeister	20	114
Amptsknechte bekommen Eyer-Sole	4	16
Wemeste die verlassen	ibid.	
deren Ambts-Sole	4	16
item:		21
item:		26
deren Anzahl	21	123
wie sie angenommen werden	21	124

Digitized by Google

Amptsknechte deren Eydesleistung	Cap. 25	Blat 147
müssen bey den wochentlichen Gerichts-Tagen auffwarten	29	166
Ampts-Pfannen	4	13.14
Sole	4	10.19
Titul werden nicht in die Lehntaffel geschrieben	23	135
Alderman der Träger	5	33.36
Anlagen werden beym Verschlagen abgezogen	27	160
Anlege-Klöße	13	74
Annehmung des Bornschreibers	28	164
der Gefangenen aus andern Gerichten	29	168
der Lädermeister und Knechte	15	88
Anrüchtig ist der / so Lufft-Gut machet	25	141
Anweise-Geld vom Holtze	18	101
Anweisung der Bornmeister	11	36
des Bornschreibers	28	164
Anzahl der Zöber in Besatzungen	25	144
Apffel/eines Zobers Name	5	31
Arbeit der Träger/ ist gleich eingetheilet	5	33
in und nach der Fluth übern Meterits-Brunn	5	32.33
Extraordinar, der Würckter/ Läder/ Stöpper und deren Knechte	16	90
Armer Leute Sole	4/14.20	124
Arme bekommen Allmosen	21	122
Arterisches Saltzwerck	18	99
Asche nicht auff die Gasse zu schütten	14	81
Auerhahn/ ein Koth	12	66
Aufflassung wo und wie die geschicht	24	141
muß vor der Belehnung geschehen	23	133
item:	24	141.142
Aufflassungs-Scheine müssen producirt werden	24	142
Aufflassung der Kothe	24	143
der Debitorn Güter	ibid.	
Auffsetzen in sieden	13	75
Ausgaben des Thals	21	119
Ausgeleschter kan wieder in die Lehntaffel kommen	23	138

Aus-

Digitized by Google

Auslauffte nach dem Verschlagen	Cap. 19	Blat 105
was es sey	27	158
darüber darff nichts genommen werden	25	145
werden öffentlich ausgehangen	27	160
der Fürstl. Cammer	3	6
der Geistlichen und des Raths Güter	27	160
Ausrüffers oder Rüffers-Sole	4	11
Ausschlage-Geld der Würcker	13	78
Ausschoß der Pfännerschafft	17	97
wann die vacirende Stellen ersetzet werden	ibid.	
wird von Fürsten confirmiret	ibid.	
des Floß-Holtzes	18	190
Aussetzung des Floß-Holtzes	18	101
Aussöhnung der Pfänner bey den Ertz-Bischoffe	3	6
Aussprechen des Siedens / von wem es geschiehet /	5	30
wie und wann es geschiehet	20	114
muß neben den Kaltlägern / bey der Cantzeley und zu Rathhause angemeldet werden	20	115
Ausstattung der Töchter von Lehn	23	140
Austrage-töber nehmen die Vorsteher bezahlet	4	13.20.24
wie sie gegossen werden	4	14
Auswärtige sollen kein Thalgut / oder Auslauffte darvon haben	3	8
wie die beliehen werden	23	140
Backofen / ein Koth	12	70
Bad der Verbrecher zu Winters-zeit in der Saale	16	94
Bade-töber	4	27
Bär / ein Koth	12	68
Bäume der Träger	5	32
Bann im Thale / vor alters dem Churfürsten zu Sachsen zuständig	20	112
Bauhofs-Arme bekommen Allmosen	21	122
Baum-Saltz den Herrn zubringen	14	82
Bau-Materialien	21	121
Bau-Rechnung	ibid.	
Becker-Zinsen	21	119

Begräbnis der Bornknechte	Cap. 10		Blat 58
das gesamlete Geld darzu	ibid.		
der Leichentäger Hüte müssen schwartz seyn	ibid.		
Ordnung der Brüderschafft im Thale	26		94
Beleihung des Saltzgräfens mit den Ampte	20		110
mit dem Banne	20		112
wer der Lehntaffel/ wer sie verrichte/ und wie	23		134
wird in Streit-Fällen versaget	23		136
der Kothe dem Fürsten lehnbar	23		141
beliehener Personen/ bey alienation, müssen drey ersehen	24		142
Berechnung der Verschläger	19		108
Berg-Gerichte	30		170
Bericht wegen der Partirung	9		55
Besatzung/ was es sey	25		143
wann sie geschehe	ibid.		
der Pfänner nicht alle Jahr einerley	9		52
so unvollkommen wird bestraffet	25		150
so zu geringe/ wird theils erfüllet/ theils gemoüen	25		150
s-Patent	25		143
s-Güter sollen gerade seyn	25		144
Besatz-Zeddal muß der Pfänner in Person übergeben	25		145
werden in drey Bücher geschrieben	25		150
eines neuen Pfänners wird vor Erlegung des Geldes in die Pfänner-Lade nicht angenommen	15		96
Beschädigte Hall-Leute in Feuers-Gefahr werden verserget	16		92
Beschickte des Raths beym Verschlage	27		158. 159
Beschlagen des Saltzes	20		115
Beschreibung des Sool-Hauses	12		71
der Bornfahrt Anno 1662.	22		124
Besem-Sole nicht ohne Verbewust zu nehmen	4		29
Besichtigung der Entleibten im Thale	29		168
Besoldung der Holtz-Herren	18		103
Bestellung und Verrichtung des Gegenschreibers	28		164
des Thalvoigts	29		165. 166

Beutel- oder Becken-Herren der Brüderschafft im Thale	16	Blat 93
Beutelherr des Thals/der vornehmste unter den Vorstehern	21	119
belegt die Rechnung	21	120
Biber/ ein Koth	12	68
Birckhahn/ ein Koth	12	66
Bischoffs-Sole	4	24
wie viel deren gegossen worden/ wann vor dessen der Fürste in oder ausser der Residentz gewesen	4	25
stehet auff keinen gewissen Kothe	ibid.	
Blaufuß/ ein Koth	12	67
Blech zur Pfannen/muß vom Holtz-Ampte gekaufft werden	13	78
Blut vom Rinde / zum Saltzsieden	13	74
verdeckt zu tragen	24	81
Bornfahrt / wann und wie die angestellt	22	124
Bornknechte Lohn/ von der Sterbe-Sole	4	15
von der Bischoffs-Sole	4	25
deren Bier-Geld von den Tranck-zöbern	4	28
Schrap-Sole	4	20.23.28
Fluth-Sole	4	28
wann sie an die Arbeit gehen	5	30
Wievielerley	ibid.	
theilen ihre Arbeit in Zwey Schichten	5	31
werden zu Borne geruffen	5	41
etliche werden nicht geruffen	5	24
deren Gesetze	7	48. 49
warumb etlichen die Arbeit verboten wird	9	36
ihre extraordinar-Verrichtung	10	56. 57
müssen auff erfordern/ zu ihrer Rechnung / bey Straffe erscheinen	10	59
zehlen die Sole ins Vaß	14	80
werden an den Saltzgrafen verwiesen	20	111
deren jährliche Pflicht	20	117
dürffen ohne Pflicht nicht arbeiten	20	118
Bornmeister Sole oder Gerente	4	11.19.23.27
übern Meteritz/ lohnet zwey Knechten	5	38

Bornmeister Ampt	Cap. 11	59. 61. 62
haben den Bornknechten zu gebieten	11	59
haben acht auff die Füll-Eimer	11	62
seynd bey der Eichung und Wache	11	62. 63
wer sie wehlet	11	63
müssen Bürger seyn / und eigene Häuser haben	ib.	
deren Pflicht Ablegung und Anweisung	11	63
sollen keine Jahrknechte haben	11	64
Boert oder Poertzange	13	76
Bornschreibers Gerenthe und zugelegte Sole	4	11. 17
giebt jährlich vorm Unterbüssen ein Verzeichnis der Pfänner und Gerenthen	9	52. 53
muß beym Pfingstbiere seyn.	16	92
bekömt das gemessene Stücke Saltz / nach dem Verschlagen	19	107
lieset die Thals-Rechnung auffn Rathhause ab	21	120
insinuiret dem Rathe das Edict zur Lehntaffel	23	130
item: das Besatzungs-Patent	25	143
leschet aus und schreibet ins Wachs	23	135
sein Gratial bey der Lehntaffel	23	136
dessen Vereydigung	25	147
lieset die Besatzungs-Zeddel	ibid.	
sein Gratial bey der Besatzung	25	149
überleget die Besatz-Zeddel	ibid.	
lieset den Verschlag	27	158
dessen Dienst und Annehmung	28	163
Bornpfennig der Armen	21	122
Born-Seil wird den neuen Saltzgräfen dargereichet	20	111
Bottgedinge	29	167
Bracke/ ein Koth	12	168
Bratenwender ein Gefängnis	29	167
Brunnen Namen	1	1
seynd mit Eichenen Bolen gefasset	1	2
Ao. 1658. vom grossen Wasser fast überschwemmet	1	3

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Brunnen dürffen über Vier nicht seyn	1	3
derselben Eintheilung	1	4
werden in grossen Wassern bedeckt und verpicht	10	57
deren Auffsicht im Bau gehöret den Berumeistern zu	11	61
seynd das Erste vernehmste Stück des Saltzwercks	12	64
Brüderschafft der Würcker/Läder und Stöpper	16	90
ihr Auffzug bey Ankunfft frembder Herrschafft	ibid.	
helffen in Feuers-Gefahr	16	91
werden begabt aus dem Ampte Giebichenstein	ibid.	
Bürgern zu Halle hat das Thalgut zugestanden	1	5
Bürger-Kothe	12	65
CAmeel/ ein Koth	12	69
Cammermeister ist bey der Lehntaffel	23	131
Cammerschreiber des Raths/lieset den Thals-Beampten und Bedienten die Pflicht vor	21	119
it.	25	147
calculiret die Thals-Rechnung	21	120
fordert die Vorsteher und andere in die Rathsstube	25	146
calculiret und lieset den Verschlag	27	159
Cantzeley-Lehn	23	140
daselbst geschichet eine Auffassung	24	142
Cantzeler præsentiret den neuen Saltzgrafen in Thale	29	111
Capittel oder Stube bey den Brunnen	5	42
Churfürstl. Commissarien zu der Holtz-flösse verordnet	18	99
Circkel / eines Zobers Name	5	32
Citation an die Auswertigen zur Lehntaffel	23	137
Commissarii bey der Lehntaffel	23	130
Concession zum Pfannwerge beym Fürsten zu suchen	17	96
Confirmation des Ausschusses der Pfännerschafft	17	97
der Oberbornmeister	29	114
Consens der Mitbelehnten wider ihren Willen	24	142
Contract der Holtzflösse	18	100

Creutz-

	Cap.	Blat
Creutz-Pfanne	13	78
Dach der Kothe	12	72
Dachs / ein Koth	12	68
Deputirte des Fürsten und Dom-Capituls/ werden vom Rathsmeistern empfangen	23	132
Deutsche Brunn der beste	1	2
dessen Tieffe	ibid.	
quillet in Kaltlägern über	ibid.	
hat 32. Stüle	2	4
die Sole wird daraus gehaspelt	5	30
wie viel Sole wöchentlich draus gezogen werde	4	18
Deutsche Sole so nicht besetzt werden kan	25	151
Deutscher Träger Verrichtung bey grossen Wassern	10	57
Diener des Fürsten u. Raths/werden mit Gerenten versehen	11	63
Diebe/ wo die im Thale gehencket werden	29	167
Dienst der Stegkehrer	6	44
Dom-Capittuls Lehn	3	7
Dom-Probstey zu Magdeburg Guth	ibid.	
Dom-Capitul bekömt notification zur Lehntaffel	23	130
dessen Abgeordnete seynd bey der Grentzbeziehung	30	170
Dritteman der Träger	5	33. 36
Eichhorn/ ein Koth	12	68
Eichung der Zöber und Füll-Eimer	11	63
der Saltzmasse	20	116
Edict zur Lehntaffel / wann und wie es publiciret wird	23	130
Eigenthums-Herren des Thal-Guts	3	5
Eigenthum der Pfänner/wie hoch es seyn müsse	17	98
Einhorn / ein Koth	12	68
Einnahmen des Thals	21	121
Einnehmere der Pfännerschafft	17	97. 98
seynd bey der Besatzung	25	148
Einschreiben der neuen Bornknechte	8	52
Eintheilung der Brunne	2	5
der Sole auff die Bäume	5/	33. 37. 38
Eißvogel/ ein Koth	12	67

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Elephant / ein Roth	12	68
Elster / ein Roth	12	67
Engelsburg / ein Roth	12	67
Ente / ein Roth	12	67
Enthäuptung der Ubelthäter / wo sie geschehe	29	167
Erb-Zins von der Vor-Sole	4	26
des Thals	21	119
Erkundigung der Lufft-Güter	25	149
Ertzbischoffe zu Magdeburg Register	23	128. 129
Esel / ein Roth	12	69
Execution wider die Restanten der Holtz-Gelder	18	102
Eydesleistung der Arbeiter im Thale geschiehet Jährlich	20	117
Eyer-Sole	4	16
Eymer von Kupffer zum richtigen Masse	2	4
Eymer übern Brunnen	5	32
Fäßlein zur Trauff-Sole	5	35. 40
Fall / auffm Falle stehen / was es sey	24	142
Farbe vom Rinde zum Saltzsieden	14	81
Fasan / ein Roth	12	67
Feldisch Lehen an Zwey Rothen	12	69
Feuer / das grosse unter der Pfannen	13	74
Feuer und Rauch halten muß ein Mönner	17	95
Feuer-Instrumenta müssen in Rothen seyn	14	82
item,	20	116
des Thals	16	91
Fincke / ein Roth	12	66
Fisch / eines Zobers Name	5	32
Flasche / ein Roth	12	70
Fleischbeil / ein Roth	ibid.	
Flößmeisters Arbeit	6	46
Floßholtzes Aussetzung und Ubergebung	18	101
Floßschreiber zu Halle	18	101. 102
Fluth	4	12
Fluthknechte	5	39
Focken / ein Roth	12	69

Fragen des Hauptmans/und Saltzgräfens / beym Friedewürcken Cap. 26 bl. 155. 156
Frauen-Sole 4 15
Frembde / so nicht bey der Lehntaffel seyn können/ wo sie beliehen werden 23 140
Freytag vor Ostern ein Fluth-Tag 4 25
Friedewürcken beym Pfingst-Biere 16 92
übern Brunnen 25 155
item: 26 155
Fröhnung/ was es sey 8 8. 10
Frohn- oder Kauff-Sole 4 16. 28
Fuchs/ ein Koth 12 68
Füll-Eimer werden geeichet 11 62
wie viel derer zu einem Wercke Saltze kommen 13 74. 75
item: 14 80
Fürstl. Kothe / wie viel deren 12 65
Fürstl. Personen bey der Bornfahrt Anno 1662. 22 125
Fürstl. Ausläuffte richtig abzustatten 32 143
Fürst bestellet den Thalvoigt 29 166
bestimmet den Tag zur Grentzbeziehung 30 170
Fußsteige in der Halle mit Bolen belegt 6 43
Gabel / eines Zobers Name 5 32
Gaben-Herren/ schreiben die Gaben auff ein Täffelein 11 59
Gaben / wie die vor alters gegeben 11 60
in gantzen und zerbrochnen Wochen 11 61
Galgen im Kothe / was es sey 13 72
Gans/ ein Koth 12 64
Gänge beym Pfingstbiere 16 94
Gäste oder Fuhrleute abzuspannen verboten 14 80
Gebet bey den Brunnen 5 42
Giebichensteinischen Ambts-Lehn an Kothen 12 62. 69
verehret die Hallleute 16 91
Gefängnis für Delinquenten 29 167
Gegenschreiber und dessen Bestellung 28 164
ist bey der Lehntaffel 23 131
Geharnischter Mann / ein Koth 12 65

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Gerade Guth muß besetzet werden	25	144
Gerente / was es sey	4	8. 10
der Bornknechte	4	9. 10
item:		18. 23
so stete genennet werden	4	11
zu Lohne von Austragen	4	12
soll nicht zwey Wochen voraus gegeben werden	4	30
wird auff Bitte vom Saltzgrafen verliehen	8	51
eines Verstorbenen Witbe	8	52
der Träger und Häspeler bleiben auff den Bäumen	9	53
haben vor alters zu keinen gewissen Kothen gehöret	12	70
sollen über zwey bey einen Kothe nicht seyn	12	71
Gerent-Zeddel bey Anfange des Jahres	9	53
Gerentner/ woher sie so genennet	7	47
wie ihnen ihre Knechte succediren	8	50
Gerichte im Thale	29	165
in der Stadt Halle zweyerley	30	170
Gesetze der Bornknechte	7	48
der Würcker	14	79
Getreue Hand	23	138
Geyer-Falcke/ ein Koth	12	65
Glocke/ ein Koth	12	70
Gnaden-Güter / Gnaden-Pfannwerge	3	6
Gold-Ammer / ein Koth	12	66
Gold-Zahl	27	157
Gräfe / was es sey	20	109
item:	29	165
Grafen-Herren	23	145
Grasemücke/ ein Koth	12	65
Greiff/ ein Koth	12	66
Grentzen des Thals/ wie sie bezeigen werden	30	170. 171
Griechisch A. eines Zobers Name	5	32
Grösse des Saltzmasses	20	116
Grosse Feuer beym Sieden	13	74

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Grotzen Saltzisch Saltzwerck		137
Gruben / Gruder bey m Sieden	13	77
Güldene Brunn/ ein Koth	12	69
Güldene Crone/ ein Koth	12	70
Güther/ so auffn Fall stehen	24	142
so nicht unter zu bringen/ werden eingegeben	15	150
Gutsherren/ wie die in der Lehntaffel getrönet	23	27
Gutjahrs Brunnes Beschreibung	1	2
lieget höher als der Teutsche	6	45
Gutjahrsknechte schützen die grosse Saalpforte in Wassers-Noth zu	10	57

Habicht/ ein Koth	12	67
Habilitirung der Pfänner	17	95
item:	23	134
der Fürstl. Diener Nepotum	17	96
Hahn/ ein Koth	12	66
Hahnsporn zum Grieffel gebrauchet	23	135
Hackeborns Beschreibung	3	3
item:	4	5
Gerente und Fröhnung	4	17
Zöber so nicht zu besetzen	25	151
Hackscheite	13	73
Halle/ von Keys. Otto II. erbauet	1	1
Hallknechte so arm / haben Zechen-Sole	4	14
Halseisen über den Brunnen	11	59
Hals-Gerichte / wo es gehalten werde	29	167
Hammer/ ein Koth	12	69
Hamster/ ein Koth	12	68
Handschlag der Pfänner bey der Besatzung	25	145
Hase/ ein Koth	12	68
Haselhuhn/ ein Koth	12	66
Haspeler Anzahl/ Arbeit und Schichten	5	30. 31
nehmen die Wechselung der beyden Füsse in acht	5	34
deren Gerenthe bleiben auff den Bäumen	9	53
Hartz-Sole	4	13

Haupt-

Hauptman zum Giebichenstein nimt die Bernmeister in Pflicht	Cap. 11	Blat 63
item: die Verschläger	19	106
quittiret über die Thal-Rechnung	21	121
ist bey Bestellung des Thal-Zimmermans	21	124
ist Ordinarius bey der Lehntaffel	23	130
thut den Vortrag / und schliesset bey der Lehntaffel	23	132. 139
item: beym Verschlagen	27	160
bey der Besatzung	25	148
beleihet die Lehnleute	23	134
vereydet die Thals-Bedienten	25	143. 146
würcket Friede	25	122
item:	26	155
nimt den Thalvoigt in Pflicht	29	166
ist bey der Grentzbeziehung	30	170
Hauptleute zum Giebichenstein Verzeichnis	27	162
Haushalters auffn Thalhause Verrichtung	21	123
Hausvoigt des Raths/ träget die Lehntaffel in und aus der Kirche	23	131
Heige/ was es sey	13	76
Heige / eines Zobers Name	5	32
Heiligen-Sole	4	14. 19
Herbergen die Sole/ ist verboten	14	80
Herd in Kothen	12	72
Herde-Schoß	ibid.	
Herrn-Geschencke an Sole	4	17. 21
item:		26. 28
Herren-Sole	4	21. 26
Herr Gotts-Sole	4	14. 15. 29
Hertze/ eines Zobers Name	5	32
Himmelreich/ ein Koth	12	69
Hindin / ein Koth	ibid.	
Hirsch / ein Koth	12	68
Hofflager Stücken Saltz	4	25
Holtz-Ampt	18	99

Digitized by Google

Holtz-Beampten Pflicht und Verrichtung	Cap. 18	bl. 101.103
Holtzflösse	18	99
Holtzkauff itziger Zeit	18	100
Holtzschreyer/ ein Koth	12	67
Holtzschreibers Verrichtung und Lohn	18	101. 102
Holtz-spar-Kunst	13	79
Holtz-Städten der Pfänner	18	102
Holtz wegtragen den Meistern verboten	ibid.	
Hornbret	13	74
Hornsteine	13	73
Hospitals-Sole	4	15.23
Krancke bekommen Allmosen	21	122
Hülffer-Sole	4	12
Jahrknechte Anzahl und Gerente	4	8
Jahrpfennig der Bornknechte	10	59
Jahr-Stücken	13	74. 75
Inhabiles werden aus der Lehntaffel geleschet	23	137
Inhabili ist kein Guth auffzulassen	24	143
Inhalt des Besatzungs-Patents	25	144
Introduction eines neuen Landes-Fürsten/ wie sich die Brüderschafft im Thale darbey verhält	16	99
Inspection über das Holtz-Ampt	18	104
Inventarium bey der Thals-Rechnung	21	118
Investitur des Saltzgräfen im Thale	20	113
Johannes, Bischoff zu Meissen/ bekomt 5. Pfannen Deutsch gegen einen Revers	3	18
hat Halle ausz söhnet bey dem Ertz-Bischoffe	3	18
Irrungen zwischen Marggr. Joachim Friedrichen und dem Rathe/ wegen Vereuserung der Fürstl. Thalgüter	3	6.7
Irrthum in der Schrifft	25	149
Jungfrauen Versorgungs-Schrifft	23	140
Kahn oder Trog übern Brunne	5	30
Kalb/ ein Koth	12	68
Kaltlager/ was es sey	1	2

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Kaltläger muß bey der Cantzeley und zu Rathhauſe notificiret werden	20	115
Kämme/ oder Schauffeln mit Saltz	13	75
Kanne/ ein Koth	12	69
Karren-Läder-Verrichtung	15	84
ihre Anzahl und Knechte	15	85
Kaſten zur Bornfahrt	22	124
Kauff-Sole / zu des Thals Nothdurfft	4	16. 22. 26
Kathauiſch Wachs-Licht/ſo das Thal jährlich gegeben	4	18
Kelch/ Name eines Zobers	5	32
Kiebitz/ ein Koth	12	67
Kirche zur L. Frauen/ Heilgen-Sole	4	15. 21. 23
verwahret ein Exemplar der Lehentaffel	23	127
Kirche zu S. Georgen/ Sole	4	15
Kleiſter zum Pfannen	13	76
Klöppel beym Flotzholtze	18	100
Klufft zwiſchen dem Herde und Pfanne	13	74
Knechte/ der Gerentner	7	47. 48
brauchen ZippelLäuffer	ibid.	
wie ſie den Gerentnern ſuccediren	8	50
der Würcker/ ſollen vereydet ſeyn	14	80
der Läder	15	85. 86
Kohlen auffm Kothe zu geben verbothen	14	80
ſchütters Dienſt	21	123
Sole	4	11. 12
Kohl-Ruthe/ was es ſey	13	76
Korb im Solfaſſe	12	71
Korbmachere haben ein gewiß Maaß	13	78
Korbwäſcherin	13	79
Krahe/ ein Koth	12	67
Kranich / ein Koth	12	66
Kraut-Zöber	4	20
Kreſſen Lehen	3	7
Krimitz/ ein Koth	12	66

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Krosigken Erb-Pfannen	3	7
Kothe Anzahl / liegen im Thale	1	1
item:	12	64. 65
das andere vornehmste Stücke des Saltzwercks	12	64
seynd grosse / kleine / mitlere	ibid.	
seynd Fürstliche / und Bürgerliche	12	65
ohne und mit Gerenten	12	70
geben Herde-Schoß	12	71
wie sie gebauet	ibid.	
müssen alle Jahr gekehret werden	14	82
dem Fürsten Lehnbahr / werden auff der Cantzeley geliehen	23	141
Koth-Pension oder Zins	12	72
item:	27	161
Kuckuck / ein Koth	12	66
Lade der Pfänner	17	98
Laden-Verwalter der Bornknechte	10	59
Läder-Arbeit in Wassers-Noth	10	57
deren Anzahl und Verrichtung	15	84
sollen die Saltz-Gäste fördern	15	87
ihre Succession	15	88
ihrer Witwen Gebührnis	15	89
ihre jährliche Pflicht	20	117
Ladebahrten	16	91
Lage der Vier Saltz-Brunnen und Kothe	1	1
Laute / ein Koth	12	70
Lehenbrief des Saltzgräfen	28	164
des Bornschreibers	20	118
Lehen der Auswertigen	3	8
müssen die Vasalli in der Person empfangen	23	133
Lehen-Geld / wie hoch es sey	23	134. 136
Lehenherren der Kothe unterschiedlich	12	
Lehn-Secretarius ist bey der Lehntaffel	23	131
Lehentaffel	3	8
derselben Beschreibung und Verwahrung	23	27. 28
wird mit Procession von Rathe aus der Kirche geholet	23	130. 131

Digitized by Google

Lehntaffel/ alle 3 Exemplar werden in die Rathstube gebracht	23	Blat 133
wird zuweilen zwey Tage gehalten	Cap. 23	138
Lehnträger der Weiber	23	140
Leibzucht der Witben	23	133
Leichentücher der Bornknechte	10	58
Leuchte / ein Koth	12	70
Letzteman der Träger	3	f. 33
Lerche / ein Koth	12	66
Liechte vor die Verschläger	19	108
Löwe/ ein Koth	12	69
Lohn-Sole vom Austragen	4	12. 16
von der Bischoffs-Sole	4	26. 29
der Gerentner Knechte	7	47. 48
der Würcker	13	78
der Läder und Stöpper	15	87
Losung um die Gerente	8	51
der Kothe halber	9	53. 54
Luchs/ ein Koth	12	69
Lufft-Pfannen	25	144. 150
Mahlzeiten bey unterschiedenen actibus	21	123
item:	22	126
Mann-Lehn des Fürsten an Kothen	12	65.66.67
item:		68.69.70
Mandelkrahe / ein Koth	12	67
Maß der Saltzkörbe	13	78
des Floßholtzes	18	100
beym Saltzmessen	20	116
Maus/ ein Koth	12	68
Meerkatze / ein Koth	12	68
Meinerds-Verwarnung bey der Würcker Pflicht	20	117
Meise/ ein Koth	12	67
Meister oder Würcker	13	73
Menius-Lehen an Kothen	12	70. 78
Merseb. Holtzflösse	18	99
Meteritz-Brunnes Beschreibung	1	2. 3
warumb er Ao. 1658. übergelauffen	1	3

	Cap.	Blat
Meteritz-zöber Sole/ so nicht zu besetzen seyn	25	151
über zwo Quart soll kein Pfänner besetzen	25	152
Mieth-Sole	4	22. 24
Minderjährige Zäpffer und Störtzer schweren nicht	20	118
Misbrauch bey der Kauff-Sole abgeschaffet	4	16
Mitbelehnte/ wie und wo sie die Aufflassung thun	24	142
wenn sie wieder ihren Willen consentiren müssen	24	142
Mittel-Müntze	27	157. 160
Morsleben hat einen Saltzbrunn		177
Nachsieden zugelassen	19	108
Nachtwache der Bornmeister	11	63
Nachtigal / ein Koth	12	66
Nahmen der Vier Saltzbrunnen	1	1
der Zöber	1	32. 37. 39
Name Jesus / Zeichen eines Zobers	ibid.	
der Kothe	12	65
wie die in die Lehntaffel geschrieben werden	23	135
Nepotes der Fürstl. Diener müssen sich habilitiren	17	96
Neue Haus / ein Koth	12	72
Neue Jahr-singen der Hall-Leute	16	93. 94
Neu Jahrs-Bier	ibid.	
Neue Schrifft / wann die ein Geschlechte anfahen mag	23	138
Nicolai Stifft zu Magdeburg/ Lehn an Thal-Gütern	3	7
item:	12	63
Niclas-Sole und Bericht davon	4	13. 24
wird itzo das gantze Jahr gegossen	4	14
Nössel Abtheilung im Meteritz und Hackenborne	2	5
Nutz der Spulen	6	44. 45
Ober Bornmeister bezahlet die Lohn- und Schrap-zöber	4	11
deren Anzahl und Ampt	11	61
item:	20	112
deren Wahl/ Confirmation und Einweisung	20	113
deren Wechsel alle drey Jahr	20	113. 114
müssen mit in die Brunnen fahren	22	124
verwahret ieder die Lehntaffel seines Brunnes	23	127

Ober-

Digitized by Google

Oberbornmeister Vereydung	Cap. 25	Blat 146
seynd Assessores beym Thal-Gerichten	28	165
Ober-Gerichte im Thale werden ohn Unterscheid der Zeit vorgenommen	29	166
Oberhaken machen / oder in Oberhaken arbeiten	5	38
Obligation der Pfänner wegen des Floßholtzes	18	101
Ochse / ein Koth	12	68
Oigler-Gerente	4	11. 19. 24
deren Verrichtung	18	59
woher sie so genant	11	60
deren Anzahl	ibid.	
Oerte im Hackenborne	2	5
wie die besetzt werden	25	152
Oesel auff die Gasse zu schütten verboten	14	81
Ordnung der Träger	5	33
der Bornknechte / Begräbnitz halber	10	58
der Holtz-Herren	18	104
Ort zum Rüge-Gerichte	29	167
in peinlichen Fällen / und zu Enthäuptung	ibid.	
Paradiesvogel / ein Koth	12	67
Partiren der Sole alle Jahr	9	53
Pelican / ein Koth	12	66
Pension der Kothe ein gesetztes quantum	25	145
Personen zum Thal-Gerichte gehörig	29	165. 166
bey der Grentzbeziehung	30	171
Petersbergisch Lehen im Thale	3/7. it: 12	69
Pfaffen-Sole	4	19. 23
Pfanne / darinnen gesotten wird	13	73
auffsetzen / was es sey	13	73
abziehen	13	76
Pfannen Anzahl in iedem Brunne	2	4. 5
wie viel Zober iede halte	2	4
so Erblich	3	7
wieviel deren ieder haben darff	23	138
schaffen die Pfänner	15	56
Abkühlung	13	57

	Cap.	Blat
Pfannen/ wie lange eine zu gebrauchen	13	78
Blech kaufft das Holtz-Ampt 13/78. it.	18	103
Beck/ was es sey	13	76
Bret	14	74
Hacken/ ein Häl tnis der blechernen Pfanne	13	73
Pfanhacken / eines Zobers Name	5	32
ein Koth	12	69
Pfannwergen mögen unverheyrathete Pfänners-Söhne	17	95
Pfänner/ wer so genennet werde	17	94
müssen habilitiret und verehlicht seyn	17	95
dürffen mit erborgtem Gelde für andere keine Güter kauffen/	17	96
ihre Concession beym Fürsten zu suchen und Geld in die Lade zu geben	17	96
dürffen nur in einem Kothe pfanwergen	17	97
muß den Besatz-Zeddel in Person übergeben/ und einen Handschlag thun	25	145
Pfännern so geringe Besatzung haben/kömt die Kauff-Sole zu statten	4	16
ihre Besatzung nicht ein Jahr wie das andere	9	51
dürffen bey Straffe ihren Würckern nichts nachsehen	14	82
sollen das Saltz bey gantzen Stücken aus ihren Kothen holen	14	83
Gewinn nach dem Verschlagen	19	105
Pfänner-Bothe beym Holtz-Ampte	18	102
Pfännerschafft Unkosten zur Flösse	18	102
hat keine Innung seyn sollen	17	97
deren Abtheilung	17	97
Pfau/ ein Koth	12	65
Pfennig Sole	4	14
Pferd des introducirten neuen Landes-Fürsten wird von ältesten Saltzwürcker umb die Vier Brunnen geritten	16	90
Pfingst-Bier der Brüderschafft im Thale	16	92
Pfingst-Vogel/ ein Koth	12	68
Pflug/ ein Koth	12	69
Pflugschaar / Name eines Zobers	15	32

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Phönix/ ein Koth	12	66
Pitschke in Kothen	12	72
Platzknechte beym Pfingst-Biere	16	92
Poort-Hacken	13	73
Poort-Zange	13	76
Posserisch Saltzwerck	18	99
Prediger bekommen Sterbe-Sole	4/15. 20. 21. 26	
derd Verrichtung übern Brunnen	4	15
Privilegium Prælationis, wegen der Holtz-Gelder	18	104
Proceß bey der Lehentaffel	23	130
Besatzung	25	143. 147
beym Friedewürcken	25	152
Quart oder Viertel in den Brunnen	2	4
wie viel iedes Pfañen hat/ im Deutschen u. Gutjahr	2	4
in Meteritz/ zwey Nössel	2	5
Quintern oder Laute/ ein Koth	12	70
Quittung übers entrichtete Lehengeld bey der Lehntaffel zu produciren	23	134
Rabe/ ein Koth	12	67
Radetreter-Gerente	4/ 18. 22. 23. 27	
übern Gutjahr/ Meteritz/ Hackeborn	5 35. 38. 40	
Anzahl und Arbeit	5 35. 38. 40	
deren Folgung in Gerenten	8 51. 52	
Rath wehlet den Saltzgräfen	20	109
die Oberbornmeister	20	113
suchet jährlich die Confirmation der Oberborn-meister und Vorsteher	20	114
wehlet die Vorsteher	20	119
Rath quittiret über die Thals-Rechnung	21	121
consentiret in Bestellung des Thal-Zimmermans	21	124
ist bey der Bornfahrt	22	124. 126
hänget das Edict der Lehntaffel aus	23	130
und das Besatzungs-Patent	25	144
hat 2 Exemplar der Lehentaffel	23	131
bespricht sich über dem Verschlage	27	159
Rathhaus daselbst ein Exemplar der Lehentaffel	23	127

Digitized by Google

Rathhaus/ da wird die Lehntaffel gehalten	Cap. 23	Blat 132
auch die Beſatzung	25	146
und das Verſchlagen	27	158
Rathsmeiſter empfangen und begleiten die Fürſtl. Commiſſarien bey der Lehntaffel	23	132. 139
bey der Beſatzung	25	146. 149
beym Verſchlagen	27	158
Rechen in der Saale	18	103
Rechnung der Pfännerſchafft Laden-Einnehmer / wie und wo ſie abgeleget wird	17	98
der Holtz-Beampten	18	103
des Thals	21	120
über des Thals Bau-Sachen	21	122
über des Thals Armen-Beutel	21	121
Recht des Pfannwergs/ wie es zu erhalten	17	97
Recht Herren-Guth	4	8
Regiments-Ordnung Ernesti, wie viel ein Ertz-Biſchoff Thal-Güter haben ſolle	3	6
Regierung behält ein Exemplar der Thal-Rechnung	21	122
Regiſter der Ertz-Biſchoffe zu Magdeburg	23	128
Hauptleute zum Giebichenſtein	27	162
Saltzgräfen	29	169
Regiſtratores bey der Lehntaffel	23	137
Rehebock/ ein Koth	12	69
Reiger/ ein Koth	12	65
Reiſen/ groß und klein übern Gutjahr	5	36
Reiſ-Banck in Kothen	12	72
Remkersleben hat einen Saltz-Quell		177
Rent-Cammer/ Lehen an Kothen		12
Reverſe des Raths und Thals bey Beſichtigung der Erſchlagenen	29	168. 169
Riemen- oder Zippel-Läuffer	7	48
Roſe/ ein Koth	12	65
Rothkälgen/ ein Koth	12	65
Rüge-Gerichte im Thale	29	165
Ruffers oder Ausruffers Gerechte	4	11. 23. 25

Digitized by Google

Kuffer Anzahl und Verrichtung	Cap. 5	Blat 41
item:	21	124
SAltzbrunnen dürffen über Viere nicht seyn	1	3
Saltz körnet vom Schwencke-Biere	13	74
Saltz muß mit der Herren Vorbewist verkaufft werden	14	81
Vorrath im Kothen wird alle Soñabende angesaget	ibid.	
zu halben Stücken soll nicht verkaufft werden	14	82
von Strohe gesetten/ ist nicht so körnicht	18	99
wird nach dem Verschlage gemessen	19	107
dessen Kauff-setzung	19	108. 109
wird offte gemessen	20	115. 116
beschlagen	20	115
Saltza oder grossen Saltze / dessen Saltzwerck		171
Saltzgräfe/ dessen Ampt/ Wahl/ und Actus	20	109
leget die Pflicht auff der Cantzley ab / giebt einen Revers	20	110
item:	25	147
muß einen Lehnbrief ablösen	20	112
dessen Investitur im Thale	20	111
ist belehnter Richter im Thale	29	165
dessen Rede beym Friedewürcken	26	156
notificiret im Thale die Grentzbeziehung	30	170
muß Bornfahrt halten	22	124
holet den Fürsten zur Bornfahrt	32	125
beruffet die Thals-Beampten zur Lehntaffel	23	130
muß beym Pfingst-Biere seyn/ und tantzen	16	92. 93
wird davon heim begleitet	16	93
nimt die Holtz-Rechnung ab	18	103
Saltzgräfen-Register / wie sie auff einander gefolget	29	169
Saltz-Güter werden Thal-Güter genant	1	1
Saltz-Junckern woher sie also genennet	3	5
knecht	13	77
körbe	13	74
sieden/ wie es verrichtet werde	13	73
Stäte in Kothen	12	72
Saltzwerck zu Halle / hat Keyser Otto I. der Magdeb. Kirchen gegeben /	1. Cap.	1. Blat

Saltz-

	Cap.	Blat
Saltzwerck zu Halle/ iſt von den Ertz-Biſchoffen den Bürgern allda verliehen	1	1
beſtehet in Vier Brunnen und 112. Kothen	ibid.	
Saltzwerck zu groſſen Saltze		173
zu Staßfurth		175
zu Solen		176
zu Sülderff		ibid.
zu Morsleben		177
Remkersleben		177
Saltzwürcker vid. Würcker		
Schaf/ ein Koth	12	68
Stegſchäuflers Gerenthe	4	11. 19. 27
Schande/ was es ſey	15	75
Scheep	13	76
Hammer	ibid.	
Scheidemeiſter beym Pfingſt-Biere	16	93
Schicht der Bornknechte	5/31.	35. 36. 37
Schliß/ was es ſey	19	107
Schmale Creutz/ ein Zober	5	32
Schöppen im Thale Vereydung	25	147
Verrichtung	28	165
Schrap-Zöber/ wer die bekomme und bezahle	4	12. 20
item;		23. 28
Schrap-Saltz	14	82
Schrifft-Irrung/ was es ſey	25	149
wird geſtraffet	ibid.	
Schüler-Sole	4	15. 21.
item:		24. 28
Schüſſel/ ein Koth	12	70
Schutt auß im Kothen muß bald weggeführet werden	14	82
Schutz zwiſchen den Spulen	6	44
Schwalbe/ ein Koth	12	65
Schwan/ ein Koth	12	67
Schwartzburgiſch Lehn	3	7
dero Lehn-Träger	ibid.	
Erb-Lehn der Vor-Sole	4	26

Digitized by Google

Schwartze Henne/ ein Koth	12	66
Schweinkofen/ ein Koth/	12	70
Schwencke-Bier	13/	74.77.78
Seiffensod nicht auff die Stege zu giessen	14	81
Semmeln zu Allmosen	21	122
Sennewitz/ hat ein groß Wachs-Liecht bekommen	4	13
Session derer bey der Lehntaffel	23	132
Sigismundi Ertzb. Verordnung wegen der Schrap-zöber	4	13
Sittich/ ein Koth	12	66
Sole ist das saltzige Wasser	1	1
warumb sie in Gutjahr geringer als im Deutschen	1	2
zu des Thals Unterhalt	4/	20.24.27
welche alle Sieden gegossen wird	4	24
wie sie gezogen und getragen werde	5	30
wird auff die Bäume partiret	5	33.37.39.
soll in Brunnen nicht geherberget / noch in Verrath getragen werden	5	41
heimlich aus den Brunnen oder Spule zu nehmen / verboten	14	80
wenn die unrecht getragen/wie sich die Meister zu verhalten.	14	81
wird geschätzet nach dem Verschlagen	19	105
steiget und fället	19	107
der Verschäger	19	108
Solen/ ein Flecken/hat Saltzwerck		176
Solfasses Beschreibung	12	71
Soogbäume	13	73
Soocken	13	74
Solzieher	10	56
Späne hinter und förder	13	75
Spänner wer die seyn:	17	94
ihr Gebühr in die Pfänner-Lade	17	97
Specht ein Koth	12	67
Spende-Sole	4	21
Sperber / ein Koth	13	67
Sperling/ ein Koth	12	65

Digitized by Google

Spulen	Cap. 6/	44.45.46
wer die ziehe und wenn	ibid.	
beym Meteritz wird nicht gezogen	6	46
wenn sie geräumet werden	6	46
Ziehung bey grossen Wasser	ibid.	
Spulenzieher-Verrichtung	6	45
Spulhäuser	6	46
Stadel bey den Haspeln	5	31
bey den Zöbern	5	33
Stadtknechte holen die Delinquenten	29	167
Stapeln	13	73
Staar / ein Koth	12	67
Staßfurter Saltzwerck		175
Staupenschlag/ wo der im Thale geschehe	29	168
Stegekehrer	6	43.44
item:	21	123
Stegeschäufler Gerente (Siehe) Schäufler		
Steinbock/ ein Koth	12	68
Steiß am Saltzkorbe	13	75
Sterbe-Sole	4	15
item:		21.26.29
Stern/ ein Zober	5	32
Stete Gerente	4	11
Stifftschreiberey Heiligen-Sole	4	15.23
Stiglitz / ein Koth	12	66
Stisserisch Lehen	3	7
Stöpper-Verrichtung/Anzahl deren Knechte/ihr Lohn	15	85.86
ihre Jährliche Pflicht	20	117
Störtzer/ und deren Gerente	4	10
item:	9	53
Anzahl und Arbeit	5	30.32.38
Storch/ ein Koth	12	67
Straal/ ein Zober	5	32
Straffe/wegen heimlich genommener Sole	4	29
deret/ so mit der Sole ungebührlich umbgehen	5	41
so die Zober muthwillig zerbrechen	ibid.	

Straff

	Cap.	Blat
Straffe der Bornknechte / ſo nicht zu rechter Zeit ihr Geld in die Lade geben		
der Bornmeiſter ſo unrecht handeln	11	64
derer / ſo über 40. Werck in 6. Tagen geſotten	13	78
der Würcker und Gäſte ſo übers Geſetzte handeln	13	78
wer Sole nach dem Feyerabend in die Pfanne füllet	14	80
der unrecht handlenden Würcker in vielen Stücken	14	80. 81
item:		82. 83
der Pfänner / ſo dem Würcker nachſehen	14	82
der Verbrecher / beym Neu-Jahrs-Biere	16	94
wenn die Stücken Saltz zu klein	20	116
der Würcker / ſo keine Feuer-Inſtrumenta haben	20	116
ſo bey der jährlichen Eydes-Pflicht nicht ſeyn	16	118
ſo mit frembden Gelde für Frembde Guth kauffen	23	138
die Luſſt-Pfannen beſetzen	25	145
die in der Schrifft geirret	25	149
Strauß / ein Koth	12	67
Stul / eine Abtheilung der Brunnen	2	4. 5
ein Koth	12	69
Stroh / in Mangelung des Holtzes zum ſieden gebraucht	13	77
Stroh-Stete im Kothe	12	72
Stroh-Jungen	15	85
Stroh / die Wägen zu ſtoppen	15	85
Stöckgen / ein Koth	12	70
Stücke Saltz / wie viel in 6. Tagen geſotten werden	8	13. 77
ſollen recht Maaß haben	14	80
Subſtitut des Bornſchreibers	28	164
des Thalvoigts	29	166
Sülderff hat Saltzwerck		176
Succeſſion in den Gerenten	8	50. 51. 52
Suppe nach dem Pfingſt-Biere	16	94
Täflein in Kothen zum anſchreiben die Zober und Wercke	14	80
Tägliche Gerente	4	12
Tagewerck	5	31. 36. 38
deren Unterſcheid im Gutjahr	5	36
der Gerentner	20	115

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Taube/ ein Koth	12	66
Tallsch um die Gerente	8	51
Thal/ ist der Ort der Saltz-Brunnen und Kothe	1	1
Thal-Gerichte haben die Inspection übers Holtz-Ampt	18	104
deren Bestellung	29	165
item:	30	170
Thalgut wem es zugestanden	3	5
wie viel dessen ein Ertz-Bischoff haben soll	3	6
Hällische Bürger/ die Pfänner seyn/ können es versieden	3	6
Daß dem Ertz-Bischoffe Heimgefallene muß Bürgern verkaufft werden	3	6
so dem Rathe zuständig	3	7
soll nicht mit geborgtem Gelde erkaufft seyn	17	96
item:	23	138
soll gleichlich regieret werden	19	104
Thals-Beampte werden an den Saltzgräfen gewiesen	20	111
seynd bey der Lehntaffel	23	131. 132
Thals Einnahme und Ausgabe	21	119
Rechnung wann und wie die abzulegen	21	120
wo die Exemplaria verwahret werden	21	122
Schöppen Vereydung	25	147
seynd beym Hals-Gerichte	29	167
ihre andere Verrichtungen	29	169
Vorsteher Anzahl/ Verrichtung und Zeit	21	108. 119
Thalvoigts Heiligen-Sole	4	15. 20. 24
dessen Dienst	21	123
item:	29	165. 166
Vereydung	26	155
meldet die ausgesprochnen Tage an	20	114
citiret die Parteyen	29	166
Thals-Zimmermans Gerenthe	4	11. 20
Theilung des Floßholtzes unter die Pfänner	18	101
Thürknecht ruffet die Geschlechter auff Befehl für die Lehntaffel	23	133
Tractament bey der Lehntaffel	23	136

Digitized by Google

Träger der Soie/ ihr Gerente	Cap. 4	blat 8. 18. 22. 27
deren Anzahl und ihre Arbeit	5	30. 37. 40
haben gleiche Sole weg zu tragen	5	33
darff keiner vor den andern eintreten	ibid.	
ihre Ordnung im Tragen	ibid.	
Unterscheid übern Deutschen und Gutjahre	5	37
deren Succession	8	51
partiren die Sole	9	53. 54
losen der Kothe halber	9	53
Träger der Stücken Saltz ausm Kothen/ Arbeit und Lohn	15	84. 86
Tranck-zöber	4	19. 23. 29
Tranckgeld vor alters der Würcker	13	78
Trappen/ ein Koth	12	65
Trauff-Sole	5	35
Tuch den armen auszutheilen	21	123
VAsalli müssen in Person vor der Lehntaffel erscheinen	23	133
Uberschuß ist verboten	27	158
Ubermasse ist nicht allezeit Lufft-Guth	25	149
Verboth wegen getreuer Hand	23	139
Verbrecher werden im Thale nicht gelitten	14	83
Verehlichte müssen neue Pfänner seyn	17	95
Vereydung der Holtz-Beampten	18	103
aller Arbeitenden im Thale	20	117. 118
der Oberbornmeister	25	146
Vorsteher	25	126
Verschläger	25	147
Saltzgrafens und Bornschreibers	28	164
Gegenschreibers	28	165
der Schöppen	26	145
des Thalvoigts	ibid.	
Vergleich wegen Computation der Fürstl. Stüle	3	7
der Grafen von Schwartzburg mit dem Rathe	3	7
Verkäuffer der Güther/ wo und wie sie die Auffla ssung thun	24	142
Verordnung wegen der Schrap-zöber	4	13

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Taube/ ein Koth	12	66
Tauſch um die Gerente	8	51
Thal/ iſt der Ort der Saltz-Brunnen und Kothe	1	1
Thal-Gerichte haben die Inſpection übers Holtz-Ampt	18	104
deren Beſtellung	29	165
item:	30	170
Thalgut wem es zugeſtanden	3	5
wie viel deſſen ein Ertz-Biſchoff haben ſoll	3	6
Hälliſche Bürger/ die Pfänner ſeyn/ können es verſieden	3	6
Daß dem Ertz-Biſchoffe Heimgefallene muß Bürgern verkaufft werden	3	6
ſo dem Rathe zuſtändig	3	7
ſoll nicht mit geborgtem Gelde erkaufft ſeyn	17	96
item:	23	138
ſoll gleichlich regieret werden	19	104
Thals-Beampte werden an den Saltzgräfen gewieſen	20	111
ſeynd bey der Lehntaffel	23	131. 132
Thals Einnahme und Ausgabe	21	119
Rechnung wann und wie die abzulegen	21	120
wo die Exemplaria verwahret werden	21	122
Schöppen Vereydung	25	147
ſeynd beym Hals-Gerichte	29	167
ihre andere Verrichtungen	29	169
Vorſteher Anzahl/ Verrichtung und Zeit	21	108. 119
Thalvoigts Heiligen-Sole	4	15. 20. 24
deſſen Dienſt	21	123
item:	29	165. 166
Vereydung	26	155
meldet die ausgeſprochnen Tage an	20	114
citiret die Parteyen	29	166
Thals-Zimmermans Gerenthe	4	11. 20
Theilung des Floßholtzes unter die Pfänner	18	101
Thürknecht ruffet die Geſchlechter auff Befehl für die Lehntaffel	23	133
Tractament bey der Lehntaffel	23	136

Digitized by Google

Träger der Soie/ ihr Gerente	Cap. 4	blat 8. 18. 22. 27
deren Anzahl und ihre Arbeit	5	30. 37. 40
haben gleiche Sole weg zu tragen	5	33
darff keiner vor den andern eintreten	ibid.	
ihre Ordnung im Tragen	ibid.	
Unterscheid übern Deutschen und Gutjahre	5	37
deren Succession	8	51
partiren die Sole	9	53. 54
losen der Kothe halber	9	53
Träger der Stücken Saltz ausm Kothen/ Arbeit und Lohn	15	84. 86
Tranck-zöber	4	19. 23. 29
Tranckgeld vor alters der Würcker	13	78
Trappen/ ein Koth	12	65
Trauff-Sole	5	35
Tuch den armen auszutheilen	21	123
VAsalli müssen in Person vor der Lehntaffel erscheinen	23	133
Uberschutz ist verboten	27	158
Ubermasse ist nicht allezeit Lufft-Guth	25	149
Verboth wegen getreuer Hand	23	139
Verbrecher werden im Thale nicht gelitten	14	83
Verehlichte müssen neue Pfänner seyn	17	95
Vereydung der Holtz-Beampten	18	103
aller Arbeitenden im Thale	20	117. 118
der Oberbornmeister	25	146
Vorsteher	25	126
Verschläger	25	147
Saltzgrafens und Bornschreibers	28	164
Gegenschreibers	28	165
der Schöppen	26	145
des Thalvoigts	ibid.	
Vergleich wegen Computation der Fürstl. Stüle	3	7
der Grafen von Schwartzburg mit dem Rathe	3	7
Verkauffer der Güther/ wo und wie sie die Auffassung thun	24	142
Verordnung wegen der Schrap-zöber	4	13

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Verordnung wegen der Kauff-Sole	4	16
wegen des Saltzkauffs 1655.	9	109
Verschlagen in Kothen/ ist probiren	4	17
wie es geschehen soll	19	105. 107
des Thal-Guts Ausgangs Jahres	27	157. 158
der Koth-Pension	27	161
Verschlage-Essen	19	108
Verschlager Anzahl	4	11
Verrichtung und Gerenthe	19	105. 106
bekommen die Heiffte was überbleibet	19	108
Eydesleistung	25	147
Versorgungs Schrifft	23/ 127.	139. 140
Verstorbene werden aus der Lehentaffel geleschet	23	137
Verweisung im Thale	29	168
Verzeichnis was ieder jährlich besetzet hat	9	52
Uhrphede eines zur Staupen geschlagenen	29	168
Vierfüssige Thüre/ Namen der Mittel Kothe	12	68
Vier Schläge im Saltz auffschlagen	13	75
Unbelehnt-Guth	23	127. 140
Ungerade Guth wird nicht besetzet	25	150
Unmündige werden auch beliehen	23	134
deren Vormünder übergeben die Besatz-Zeddel	25	148
Unter-Bornmeistere Verrichtung und Anzahl	11	59, 60. 61
Vereydung	25	147
Unterläuffer/ ihre Succession und Einschreibung	7	47
item:	8	50
Unterbüssen zu welcher Stund es geschehen soll	14	79
Unterscheid der Gerente und Fröhnung	4	10
der Träger	5	37
der Weisung	9	35
Vorauszahlung soll billig seyn	25	145
Vögel/ Namen der grossen Kothe	12	65
Voigt der Bornknechte	11	59
Vorhalter der Bornmeistere	11	61
Vorman im Tragen	5	33. 36
Vor-Sole	4	24. 25

Digitized by Google

Vorſteher der Brüderſchafft im Thale/ werden beſtetiget beym Pfingſt-Biere	Cap. 16	Blat 93
Vorſteher des Thals	21	118
bleiben zwey Jahr	21	119
führen die Rechnungen	21/	120.121.122
Wache der Bornmeiſter bey hohen Feſten	11	63
der Ampts-Knechte	21	73
Wachs zur Lehentaffel	23	127
Wachs-Liechte / S. Nicolas-Lichte	4	13
Wachtel / ein Koth	12	166
Wächter/ beym Floßholtze	18	102
Wage/ ein Koth	13	69
Wagen-Läder Anzahl/ deren Knechte / wenn ſie Karren laden	15	85
ihr Lohn/ und wie ſie mit den Stöppern theilen		
ſchaffen Streh und Ruthen	15	86
Wahl des Saltzgräfen	20	109
der Ober-Bornmeiſter	20	113
Wanne unter der Zapffen-Banck	5	37
Wechſel der Bäume/ Zöber und Schichten	5	34
der Haſpeler / Zäpffer	5	34
Radetreter	5	36
Träger	5	37.39.40
der Sole	8	21
item:	9	54.55
geſchichet übern Deutſchen Brunnen nicht	9	56
des Landes-Fürſten und des Raths in Erwehlung der Bornmeiſter	11	63
Weiber / wie die an ſtatt der Würcker ſeyn können oder nicht	14	79
werden nicht in die Lehntaffel geſchrieben	23	139
Weindruſſel/ ein Koth	12	67
Weinglaß/ ein Koth	12	69
Weintraube/ ein Koth	ibid.	
Weiſſe Falcken/ ein Koth	12	67
Rad/ ein Koth	12	70

Digitized by Google

	Cap.	Blat
Weisung was es sey	9	55
Wendebanck am Brunnen	5	34
ein Werck Saltz/wie viel es sey	13	75
Wercke/ wie viel in sechs Tagen gemachet werden	13	77
Werck lassen/ was es sey/ geschiehet bey grossen Winden	14	81
bey säumigen im Holtz-Gelde	18	103
Werth des Flotzholtzes	18	100
der Sole in allen Brunnen	19	107
Wilde Mann / ein Koth	12	69
Wilde Schwein / ein Koth	12	68
Winckel-Eisen/ ein Zober	5	32
Windmühle/ ein Koth	12	70
Wittenbergische Vertrage in Setzung des Saltz-Kauffs	19	109
Witwen der Läder und Stöpper-Gebühr	15	89
Wochen-Stücke in die Fürstl. Cammer	4	25
Wolff / ein Koth	12	68
Würcker oder Meister sieden das Saltz	13	73
deren Arbeit bey grossen Wassern	10	57
ihr Lohn	13	78
wann ihnen vergönnet zu laden	15	88
ihre Gesetze / müssen verpflichtet seyn	14	79
wann sie Karren-Läder werden	15	88
wie sie sich bey Introduction eines neuen Landes-Fürsten verhalten	16	90
so sich vergriffen/ kan nicht Saltz-Träger werden	15	84
sagen alle Sonnabend ihren Saltz-Verrath an	20	114
werden alle Jahr eingeschrieben und abgelesen	20	117
Zapffer-Gerente	4	10.19
item:	9	53
Anzahl und deren Arbeit	5	30.32.
item:		37.39
setzen die Zober nach der Reihe	5	33
deren Wechsel	5	34
Knecht	5	37
Zange/ ein Koth	12	70
Zapffen-banck	5	32.34.37

Zaun

Zehl-Geld der Holtz-Herren	Cap. 18	Blat 103
der Kothe	12	65
Zeising/ ein Koth	12	65
Zeit zu 6. Wercken	13	76
zur Lehentaffel	23	128
die Besatz-Zeddel zu überreichen	25	141
des Friedewürckens	25	152
zum Rüge-Gerichte oder Vottgedinge	29	167
Zimer/ ein Koth	12	66
Zimmermans-Sole	4	11.20.24
Verrichtung/ Bestellung und Pflicht	21	123. 124
Zippel-Läuffer	7	48
Zober wie viel deren in ieder Pfanne: ieder hält 8 Eymer	2	4
sollen von Bornknechten gezehlet/ und von Meister angeschrieben werden	14	80
der Träger seynd gezeichnet und haben Namen	5	32
Sole wie schwer	6	43
werden geeichet	11	62
wie sie der Böttger machen solle	ibid.	
werden vom Saltzgräfen besichtiget	11	63
Zuschreiben in die Lehntaffel	23	135
Zuschlagen/ was es sey	14	80
Zusammenkünfft der Würcker ist verboten	14	84
des Ausschosses der Pfännerschafft	17	98
Zustörerin beym Sieden	13	77
Zwene Gerichts-Tage in der Woche	29	167

Digitized by Google

Register der / in der Beschreibung des Saltzwercks / befindlichen Druckfehler / darinne die Erste Zahl das Blat / die Andern aber die Zeile zeigen.

		Vor	Lis
Pag. 1	Lin. 21	iiu	in
4	10	Hundert zwantzig	Hundert Acht und zwantzig
7	22	Leutt	Leutte
8	5	gemessen	geniessen
10	15	Thalodnung	Thalordnung
14	20	Crone	Crone gegossen
18	2	Aus	Ausser
21	19	Armer	Arme
22	1. u. 2	gegezogen	gezogen
29	19	Züber thut	Zöber / thut
27	30	Erhaltung	Erhaltung gezogen
30	20	Also dan	Alsdan
34	33	Siewochen	Siederwochen
37	33	ebennals	ebenfals
39	7	Bor	Borne
40	20	gehet	reit
48	4	das	des
57	29. 30	Bornknechse	Bornknechte
58	16	Rechuungs	Rechnungs
	18	Jhre	Jhrer
	23	erwehlet	antreten
59	35	mei	wer
61	15	bestellte	bestellet
	20	ist das eine Wörtlein (nicht) zu viel.	
62	35	ausgeantworret	ausgeantwortet
63	13	oder	oder ander
	14. 15	erediget	erlediget
	20	Laudes-Fürsten	Landes-Fürsten
	21	erledigten	erledigte
	23	Hauntmanne	Hauptmanne
70	9	Meniussen	von Goldstein

Pag.		Lin.		
71	15	Acht und Neuntzig	Vier und Neuntzig
77	19	der	den
78	7	Anff	Auff
81	31	ein	eines
	33	Sonnabende	Sonnabende in Sommer
82	22.	1665	1655
83	32	solten	sollen/
	34	gehaffet	gehafftet
	36	achtet	geachtet
84	17	dürfften	dürffen
	20	uud	und
	31	deißlichen	deistlichen
86	10	Jhnden	Jhrigen
87	28	gehosamen	gehorsamen
88	27	Läder	Lädern
95	26	Wandeis	Wandels
101	26	dus	das
108	2	oes	des
110	7	Directiorium	Directorium
117	33	alle	allen
125	3	und	und den
129	8	Dugenstadt	Dingenstedt
	18	Erfen	Erpen
136	4	fogendes	folgendes
	35	aus	auff
158	14	Geschickte	Beschickte
162	3	alle	alle.

Druckfehler in Beylagen.

	Vor	Ließ
27	21 Churfürst	Churfürst zu Sachsen
	29 und den	in den
29	6. 7 Racus	Ranis
	13 der	des
51	23 fast allen gemeiner	sonst allgemeiner

Digitized by Google

Pag.	31 Lin.	24 gesamte Hand-Lehn	gesamte Lehen
	32	19 erhellte	erhaltene
		20 schwingen	schwinden
	33	26 gedachtes absterben	absterben gedachtes
	41	2 gebührlicher	gefehrlicher
	42	5 Urtheilen	Urtheile.

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google